82.

~~Bibl. Lib. 26~~

Art. 286 (1

Ex Bibliotheca Josephi Libri
Baronis de Lerchenfeld Domini
in Aham.

<36602428890016

<36602428890016

Bayer. Staatsbibliothek

Ant. 286 - 1

BESCHREIBUNG

DES

HÄUSLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN,
SITTLICHEN, GOTTESDIENSTLICHEN,
POLITISCHEN UND KRIEGERISCHEN

ZUSTANDES

DER

RÖMER

NACH DEN VERSCHIEDENEN

ZEITALTERN DER NATION.

ERSTER THEIL.

Neue verbesserte Auflage.

WIEN,

GEDRUCKT UND VERLEGT

BEY F. A. SCHRAEMBL.

1792.

GYMNASIAL-BIBLIOTHEK
PREßBURG

Wtg 166/40

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VORREDE.

Die Absicht dieses Handbuchs geht keinesweges dahin, etwas Neues über die Römer und ihre Alterthümer zu liefern; vielmehr soll dasselbe nur ein Versuch seyn, alles das in einer kurzen Übersicht zu vereinigen, was zu einer vollständigen Bekanntschaft mit dem Römer, seiner Lage und Verfassung anleiten kann. Unser Zeitalter hat in der Berichtigung und Bestimmung dieser Kenntnisse, durch die Bemühung grofser Litteratoren, ungemeine Fortschritte gethan. Man hat angefangen einzelne Fächer der Alterthumskunde

mit durchdringender Genauigkeit zu bearbeiten; man hat die Vorarbeiten verdienter Gelehrten voriger Zeit geputzt, aber auch die Schätze, welche man von ihnen erhielt, von ihren Schlacken gereiniget. Man hat aufgehört, mit unnützen Kleinigkeiten sich zu ermüden, und dafür dem Ganzen Zweckmäfsigkeit und Übersicht zu verschaffen gesucht. Man hat mit Sorgfalt die Zeitalter unterschieden, und mit Kritik den Werth und Inhalt der Stellen geprüft, auf welche man einzelne Nachrichten gründete. Alles diefs hat der Römischen Alterthumskunde seit zwanzig Jahren eine ganz veränderte Gestalt verliehen, die nur darum noch nicht so sichtbar ist, weil jene Verbesserungen theils in einzelnen Schriften zerstreuet sind, theils in den Vorlesungsheften grofser akademischer und verdienter Schul-

lehrer verborgen und nur einem kleinen Theile des Publicum bekannt werden.

Sollte es aber keines Versuches werth seyn, die gesammte Römische Alterthumskunde in dem Umfange und der Gestalt darzustellen, welche ihr diese Bemühungen gegeben haben? Sollte diese Übersicht des verbesserten Ganzen nicht von Nutzen für manchen wifsbegierigen Jüngling, wo nicht auch für verschiedene Lehrer, seyn?

Ich glaube es, und wage daher dem Publicum ein Handbuch vorzulegen, welches diese und keine andere Bestimmung hat. Doch man wird mich noch besser zu beurtheilen im Stande seyn, wenn ich den Plan und die Absicht dieser Schrift etwas näher werde beschrieben haben.

Fürs erste bitte ich meine Leser nochmahls, mich für nichts anders

als für einen Sammler anzusehen. Zu neuen Entdeckungen ist der Umfang dieses Werkes offenbar zu weitläuftig und der Raum zu enge. Ich schweige davon, dafs ich es selbst für die gröfste Unverschämtheit halten würde, mich jenen grofsen Litteratoren an die Seite zu stellen; ich wünsche vielmehr nichts weiter, als ihre gemachten Berichtungen unter Einem Gesichtspunkte zu vereinigen. Ob diefs nicht auch viele Schwierigkeiten habe, ob dazu nicht eine genaue Übersicht des Ganzen, vieler Fleifs, eine mühsame Vergleichung und ein wohl geordnetes Denken erfordert werde, und ob meine Arbeit diese Erfordernisse erfülle: ist eine andere Frage, deren Entscheidung, so wie die ganze Würdigung meines Verdienstes, ich Männern zu überlassen schuldig bin, welche sich eine gröfsere Kenntnifs und

Einsicht in diesem Fache der Wissenschaften erworben haben. Ich konnte sie nur wegen jenen Personen nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, welche den Sammler und Abschreiber für einerley zu halten gewohnt sind.

Eine genaue und vollständige Bekanntschaft mit dem Römer, seinem häuslichen, wissenschaftlichen, sittlichen und politischen Zustande zu verschaffen, ist der Hauptzweck dieses Versuchs. Es war also nöthig, dafs ich mit meinem Plane Gegenstände vereinigte, welche gewöhnlich nicht zu dem Inbegriffe eines Handbuchs der Römischen Alterthümer gezählet werden. Ich meine die Nachrichten von der Litteratur und Kunst der Römer, von ihrer Aufklärung, ihrem Geschmacke und sittlichen Zustande. Es ist aber doch gewifs, dafs eine solche Verbindung bereits von andern ist

gewünscht und für nöthig befunden worden; und warum sollte sie es nicht seyn, da die besten classischen Schriftsteller der Römer so oft auf die Beschaffenheit der Litteratur und Kunst zu ihren Zeiten Rücksicht nehmen, und ohne diese Vorkenntnisse ihr Vortrag dunkel und unverständlich wird. Was ist auch die ganze Alterthumskunde anders als eine Anleitung, die uns hinterlassenen Werke der Alten verstehen und gebrauchen zu lernen; endlich wie ungemein vieles erklärt oder bestätiget sich aus der Beschaffenheit des sittlichen Zustandes einer Nation*). Offenbar aber wäre an eine solche Verbindung nicht gedacht worden, wenn ich diesem Versuche nur den allgemeinen Ti-

---

*) Ein auffallendes Beyspiel zur Bestätigung dieser Wahrheit liefert der verdienstvolle Herr Professor Meiners in seiner Geschichte des Verfalls der Sitten unter den Römern.

tel: Römische Alterthümer, vorgesetzt hätte. Man wird mir also die kleine Eitelkeit verzeihen, dafs ich lieber auf dem Titel meines Buches den ganzen Inhalt desselben auskramen als zugeben wollte, dafs man dasselbe in die gewöhnliche Classe der Alterthums-Compendien rechne. Dieser kleine Vorzug der mehrern Vollständigkeit schien mir eine Hauptsache bey dieser Arbeit zu seyn.

Wenn ich aber eine vollständige Bekanntschaft mit den Römern, ihrer häuslichen, wissenschaftlichen und politischen Verfassung verspreche; so versteht es sich wohl von sich selbst, dafs ich mich nicht anheischig mache, alle Fragen zu beantworten, die man über Rom und seine Einwohner aufwerfen könnte. Man ist, dünkt mich, in unsern Tagen zu allgemein von dieser Schwachheit unserer Vorfahren

zurück gekommen, als dafs diese Erinnerung noch einer langen Ausführung bedürfte. Ich folge also auch hierin meinen neuern Vorgängern, und liefere keine andere Nachrichten als solche, deren Kenntnifs zur Einsicht und zum Gebrauche der alten Schriftsteller und Kunstwerke wahrhaftig vom Nutzen seyn kann. Die Erörterung einzelner geringfügiger Fragen und Umstände, bey dieser und jener dunkeln Stelle der Alten, gehört für gelehrte Commentatoren; und diesen sie zu überlassen befiehlt mir so wohl meine gegenwärtige Lage, wo ich von grofsen Bibliotheken entfernt bin, als der Plan dieses Werkes.

Dagegen rechne ich es mir zur Pflicht, nach der richtigern Behandlungsart der Neuern, bey jedem einzelnen Theile der Römischen Alterthümer auf die verschiedenen Zeitalter der Nation Rücksicht zu

nehmen. In der That ist die Befolgung dieses Grundsatzes nicht so leicht, als es das Ansehen hat, verursacht oft merkbare Lücken, und eine Menge Wiederhohlungen sind dabey unvermeidlich. Da aber auf der andern Seite ohne diese Behandlungsart Verwirrung und Dunkelheit bey dem Vortrage der Alterthümer überall entstehen, so habe ich meinem Buche lieber jene kleineren als diese ungleich gröfseren Unvollkommenheiten zuziehen wollen. Ich habe daher jedem Buche zwey Abschnitte gegeben. Der erste stellt aus der Geschichte des Römischen Volkes, nach gewissen festgesetzten Perioden und in chronologischer Ordnung, diejenigen Thatsätze auf, die auf jede besondere Classe der Römischen Verfassung Einfluſs und Beziehung gehabt haben; der zweyte aber schildert das Detail jedes verschiede-

nen Zweiges der Alterthumskunde nach seinen verschiedenen Unterabtheilungen, doch so, dafs dabey stets auf die chronologische Ordnung Rücksicht genommen wird. Ich sehe aber den ersten Abschnitt als eine Vorbereitung zu dem zweyten an; daher soll in demselben zwar Zeitalter vor Zeitalter durchgegangen, jedes historische Datum, woraus sich eine Veränderung in der Lage und Verfassung der Römer erklären läfst, angegeben, die Zeitpunkte, vorzüglich merkwürdiger Veränderungen, angezeigt, und die Ursachen derselben entwickelt werden. Dennoch soll dieses nur kurz, summarisch und durch allgemeine, obschon charakteristische Angaben geschehen; desto umständlicher aber werde ich mich bemühen, den zweyten Abschnitt abzuhandeln.

Beynahe alle Fächer der Römi-

schen Alterthumskunde sind durch verdiente Männer einzeln bearbeitet worden. Dafs ich ihnen hauptsächlich folgen werde, habe ich bereits gedacht; man wird es mir also auch erlauben, dafs ich mich öfters auf sie beziehe, und zur Ersparung ausführlicher, dennoch entbehrlicher Umstände auf ihre Arbeiten verweise; denn ich halte dafür, dafs ich nichts als eine trockene Nomenclatur geben würde, wenn ich alle zu diesem oder jenem Fache der Alterthümer gehörige Kleinigkeiten berühren und nur darauf mein Augenmerk richten wollte, dafs ich nichts unberührt lasse; vielmehr rechne ich mir zur Pflicht, in solchen Kleinigkeiten sparsam zu seyn. Wenn schon nicht alle Nahmen der Unterbedienten bey den obrigkeitlichen Personen, nicht alle Arten von Priesteraufwärtern, nicht alle Nahmen der

Tribus und Curien, oder der Thore von Rom u. s. f., in meinem Buche verzeichnet sind, so glaube ich dennoch den Erfordernissen eines Handbuches eine Genüge geleistet zu haben, so bald nur durch dasselbe der Leser in den Stand gesetzt wird, einzelne Theile so wohl als das Ganze der Römischen Verfassung richtig zu übersehen. Dieſs zu leisten, und da, wo es zu dieser Übersicht gehörige Hauptsachen betrifft, so umständlich und beschreibend zu seyn, als es meine Kenntnisse und die Vorarbeiten meiner Vorgänger verstatten, zähle ich daher unter die ersten Grundgesetze dieser Schrift. Sie soll, sie kann nicht tiefer eindringen als andere; allein sie soll Übersicht im Ganzen verschaffen. Ich kann mich folglich auf keine kritische Prüfung einzelner Stellen einlassen, weil nur

das Gangbare, das Ausgemachte mich angeht. Man wird es mir daher verzeihen, wenn ich bisweilen Lücken in den Beweisen lasse, und mich lieber auf Neuere berufe, ehe ich mein Buch mit unnützen, nichts bedeutenden Citaten überfülle; dafür werde ich bey classischen Beweisen, durch oft wörtliche Anführung derselben, meine Leser an den fleifsigen Gebrauch der Alten zu gewöhnen suchen.

Noch ist ein Hauptstück übrig, über welches ich hier einige nöthige Vorerinnerungen voraus zu schicken habe. Es betrifft die Ordnung und Stellung der mannigfaltigen Gegenstände, welche die Alterthumskunde in sich begreift. Es herrschen hier verschiedene Grundsätze, welche die Ordnung leiten, nach denen der Vortrag eingerichtet und den einzelnen Theilen ihr

Platz angewiesen werden soll. Es sollen Wiederhohlungen so viel als möglich erspart werden; der Leser soll die Nation nicht durch Sprünge, sondern nach einem stufenweise fortschreitenden Plane kennen lernen; dem Gedächtnisse des Jünglings sollen sich die Grundzüge dieser Beschreibung bleibend eindrücken. Hierzu gehört, dafs immer das Vorgehende das Nachfolgende erklärt, und die einzelnen Stücke so zusammen gepafst sind, wie sie zusammen gehören. Diese wohl gewählte Ordnung ist eine Hauptsache bey dieser Schrift, und würde ihr vorzügliches Verdienst seyn, wenn ich dieselbe mit der Überzeugung dem Publicum übergeben könnte, dafs ich sie getroffen habe; hier fürchte und hoffe ich also am meisten von dem Ausspruche des Kunstrichters.

Nun will ich die gewählte Ord-

nung mit ihren Gründen angeben. Man urtheile. Zuerst hielt ich für denjenigen, welcher die Römer kennen lernen will, eine Beschreibung der Stadt Rom für besonders nothwendig. Diese Beschreibung hat Einfluſs auf alle Theile der Beschreibung der Natiou selbst. Der Ursprung der Nation gründet sich auf die Erbauung der Stadt; ihre Lebensarten und Beschäftigungen, ihre Vergnügungen, ihre wissenschaftlichen Fortgänge und ihre Staatsverhandlungen, ihr Emporsteigen und ihr Verfall sind aufs genaueste mit den Schicksalen, dem Wachsthume, der Gröſse und Verschönernug der Stadt verbunden, so gar, daſs der Römer sich ganz unähnlich wurde, nachdem er anfing auswärtige Provinzen und Städte seiner Vaterstadt vorzuziehen; und mehrere Mahle sieht man den Gang der Dinge, das Ei-

gene der Verfassung gar nicht ein, wenn man sich nicht mit dem Römer zugleich nach Rom zu versetzen im Stande ist. Die Beschreibung der Stadt nimmt freylich auch Rücksichten auf die Verfassung der Nationen; es läfst sich aber hier durch kurze eingestreuete Bemerkungen viel Licht verbreiten, und die Dunkelheiten, welche aus Mangel einer nähern Kenntnifs der Nation in der Beschreibung von Rom zurück bleiben, sind bey weitem so grofs nicht als diejenigen, welche, in der Beschreibung der Nation selbst, die Unbekanntschaft mit ihrer Stadt verursacht. Ich lasse also sogleich nach der allgemeinen Einleitung in die Alterthumskunde und besonders in das Studium der Römischen Alterthümer das erste Buch dieser Schrift eine Beschreibung von Rom liefern.

Wenn wir den Ort kennen, so

ist die Person das Nächste, was wir zu kennen wünschen. Ich will mich deutlicher erklären. Die Einwohner von Rom waren in verschiedene Classen abgetheilt, und genossen nach dieser Abtheilung sehr verschiedene Vorrechte und Gerechtsamen. Diese Abtheilungen der Nation und die davon abhangenden Gerechtsamen sind eine Hauptsache, welche alle Augenblicke vorkommt, und bey keinem Theile der Beschreibung des Römischen Volkes entbehret werden kann. Die Kenntnisse hiervon besitzen, heifst, so zu sagen, die Person des Römers kennen; denn die ganze übrige Beschreibung enthält nur Eigenschaften und Modificationen der hier angegebenen Hauptsätze. Man kann diese Beschreibung der Eintheilung und der Vorrechte der Römer zu ihrer Staatsverfassung rechnen; ich glau-

be aber durch die oben angeführten Gründe berechtiget zu seyn, ihr den Platz sogleich nach der Beschreibung von Rom einzuräumen. In das zweyte Buch werfe ich also die Kapitel von der väterlichen Gewalt, von den Ehen, von den Sklaven und von den Lebensarten und Beschäftigungen der Römer u. s. f., denen ich insgesammt keine schicklichere Stelle einzuräumen weifs; denn dafs die ersten drey nicht zu dem häuslichen Leben der Römer gehören, ist wohl jedem Kenner der Alterthümer einleuchtend genug.

Das häusliche Leben der Römer nimmt, der von mir gewählten Ordnung nach, das dritte Buch ein: Ich zähle dazu die Nachrichten von ihren Bädern, Mahlzeiten, Vergnügungen, Übungen, ingleichen von ihren Kleidungen, Geräthschaften, von ihrer Verschwendung und

endlich von ihren Begräbnissen; aber ich rechne keines Weges dazu die Münzen, das Maſs und Gewicht der Römer, eben so wenig das Kalenderwesen. Das erste, die Erfindung des Geldes so wohl als die stufenweise Verschönerung der Münzen und die Bestimmung des Maſses und Gewichtes, gehört unstreitig zu dem wissenschaftlichen Zustande oder der Ausbildung der Nation; das zweyte aber, nähmlich der ganze Römische Kalender, hing ganz allein von der Einrichtung der Pontificen ab. Es war also ein Theil der Religions-Verfassung; folglich läſst es sich nicht von der Beschreibung des Römischen Gottesdienstes trennen.

Das alles, was die Ausbildung des Römers, seine Aufklärung, seinen Geschmack, den Zustand der Künste und Wissenschaften betrifft, rechne ich zu dem vierten Buche

dieser Beschreibung; so wie ich die Sitten des Römers, seine Biederkeit, Simplicität, Urbanität, Feinheit, den Charakter der Personen, welche ihr Zeitalter dirigirten, die blühende Periode so wohl als den Verfall der Sitten zum fünften Buche, seinen Gottesdienst, die Diener desselben und den Einfluſs, den die Religion auf die Nation hatte, zu dem sechsten Buche zähle.

Dann erst glaube ich im siebenten Buche die ganze innere und äuſsere Staatsverwaltung, im achten die Gerichtspflege, im neunten aber den Zustand des Römischen Kriegswesens abhandeln zu dürfen. Die Gründe dieser Ordnung, dünkt mich, liegen nicht tief. Wer nur einiger Maſsen mit dem Zustande und der Verfassung des Römers bekannt ist, weiſs, welchen Einflûſs der Reichthum und die Le-

bensart der Nation, ihre Aufklärung, Sittlichkeit und Religion auf den Staat und seine Verwaltung, ja selbst auf die Gerichtspflege und das Kriegswesen, hatte. Ich habe in Absicht der Stücke, die gewöhnlich zu diesen Fächern gerechnet werden, keine absonderliche Veränderungen vorgenommen. Die Gründe aber, nach denen ich die Stellung der einzelnen Stücke unter einander in jedem Fache eingerichtet habe, hier weitläuftig anzuzeigen, kann auf keinen Fall von mir gefordert werden, wenn man nicht will, dafs ich diese Vorrede über ihre Grenzen ausdehnen soll. Theils lag diese einzelne Stellung in der Natur der Gegenstände, theils habe ich die Ursachen der Ordnung zugleich selbst mit in dem Vortrage erörtert.

Diefs ist das, was ich über dieses Hauptstück meines Versuchs,

die Ordnung und Stellung der Alterthümer, zu sagen hatte. Habe ich hier geleistet, was ich sollte, so glaube ich, ist auch der Zweck dieser Arbeit gröfsten Theils erreicht; er war kein anderer, als dem studierenden Jünglinge Gelegenheit zu geben, eine Wissenschaft gründlich und deutlich zu übersehen, welche ihm bey dem Studium der Alten, zur Welt- und Menschenkenntnifs, unentbehrlich ist. Er genieſse nun des Unterrichtes verdienter und würdiger Lehrer in diesem Fache, oder er genieſse ihn nicht: in beyden Fällen soll ihm dieser Versuch nützlich werden. Im ersten wird er eine gründliche Wiederhohlung des Gehörten abgeben können; im zweyten aber kann er auch zum Selbst-Studium dienen, und wenigstens eine Anleitung und Vorbereitung enthalten, tiefer einzudringen.

Man wird es mir erlauben, dafs ich nun nach dieser Beschreibung meiner Absicht und meines Planes die Feder niederlege. Ich habe vielleicht schon zu viel gesagt und den Verdacht wider mich erwecket, von mir und meinen Verdiensten sprechen zu wollen; es war aber, wie mich dünkt, diese nähere Beschreibung meines Planes nöthig, theils um mich vor dem Publicum zu rechtfertigen, dafs ich nicht aus blofser Schreibesucht zu den bereits häufigen Handbüchern der Römischen Alterthümer noch dieses hinzu fügte, theils um meinen Lesern und Beurtheilern den Gesichtspunkt zu zeigen, aus welchem ich beurtheilt zu seyn wünsche. Da ich dieses Handbuch bereits vor mehreren Jahren ausarbeitete und vollendete, so habe ich seit dem auf gleiche Weise die Griechischen Alterthümer zu bearbei-

ten unternommen. Sollte man diese Arbeit nicht für ganz unnütz erkennen, so wäre ich entschlossen, künftig einmahl die Alterthümer der Griechen, auf gleiche Weise behandelt, ihr folgen zu lassen.

Ich erwarte nun das Urtheil strenger, aber gerechter Richter, und werde ihren Ausspruch zu benutzen mir gewifs angelegen seyn lassen.

Der Verfasser.

NACHRICHT.

Für die Herren Abnehmer von *P. A. Nitsch Beshreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, sittlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer* wird hiermit die I. Lieferung und mit derselben Nachstehendes verabfolget:

Der I. Band	18½ Bog.
Ferner die zur *Geschichte der Römer* noch gehörige Karte vom alten Römischen Reiche, in Betrag	6 —
Zusammen . .	24½ Bog.

Da nun von voriger Lieferung noch 7½ und von gegenwärtiger 15½ Bogen, somit 23 Bogen, von mir zu vergüten kommen, so wird dieſs bey der nächst folgenden Lieferung geschehen, bey welcher auch der zur *Geschichte der Römer* noch gehörige *Plan vom alten Rom*, welcher durchaus verbessert wird, geliefert werden soll.

Wien, den 19. November 1772.

Fr. A. Schrämbl,
k. k. priv. Buchdrucker, Kunst- und Buchhändler.

NACHRICHT.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ALLGEMEINE EINLEITUNG.

I. VORLÄUFIGE ERINNERUNGEN ÜBER DIE ALTERTHUMSWISSENSCHAFT ÜBERHAUPT.

1.

Alterthümer, in der mehreren Zahl, nennen wir alles, was uns aus alten längst vergangenen Zeiten und von alten abgestorbenen Völkern übrig ist. Alle diese Alterthümer theilen sich in zwey wohl zu unterscheidende Classen: entweder sie bestehen in wirklichen Dingen, welche ihr Daseyn aus jenen Zeiten herleiten, als Kunstwerke, Urkunden und Schriften, oder es sind nur Nachrichten, die wir theils unmittelbar, theils mittelbar durch Schlufsfolge aus jenen Kunstwerken, Urkunden und Schriften ziehen.

2.

Jede Wissenschaft also, die sich damit beschäftiget, die alten uns hinterlassenen Kunstwerke, Urkunden und Schriften aufzuzählen, zu prüfen und zu ordnen; jede, die uns zum wahren und richtigen Verständnisse dieser Dinge anführet; jede, die uns die Art zeigt, wie wir etwas Nützliches daraus lernen kön-

nen; nicht weniger jede Wissenschaft, welche die alten Nachrichten aufsucht, zusammen stellt, prüft und vergleicht, oder aus diesen Nachrichten ein wissenschaftliches Gebäude aufführt—gehört zu der *Alterthumswissenschaft im weitesten Verstande*. Das Studium der alten Kunstwerke, die Philologie, die alte Geschichte und Erdbeschreibung sind also ganz unfehlbar hierher zu zählen.

3.

Da es ferner mehr als ein Volk gibt, von denen wir Alterthümer besitzen; so theilt sich offenbar die Alterthumswissenschaft wieder nach den verschiedenen Völkern ein, von denen wir hinterlassene Dinge und Nachrichten besitzen. So haben wir Alterthümer der Römer, der Griechen, der Hetrusker, der Israeliten, der Aegyptier u. s. f.

4.

Die Alterthümer aber überhaupt haben einen verschiedenen Werth in Rücksicht des Gebrauches, den wir davon machen, oder zu machen im Stande sind. Dieser Gebrauch aber besteht theils darin, dafs wir aus den uns hinterlassenen Dingen und Nachrichten mancherley Nützliches nachahmen lernen, theils darin, dafs wir daraus allerhand der Menschheit wichtige Aufklärungen aufsammeln. Beydes kann beysammen seyn oder nicht. Zu beyden Arten von Gebrauch ist aber nothwendig, wenigstens um so schätzbarer, wenn wir einige Nachrichten haben, von wem die Alter-

thümer sich herschreiben, oder was es mit ihnen für eine Bewandtnifs hat. Übrigens haben selbst die Alterthümer, von denen wir wenig oder gar keine Nachrichten haben, oder von denen sich, ihrer Rohheit und Plumpheit halber, keine Muster zur Nachahmung abnehmen lassen, doch für den Denker einigen Nutzen. Sie lehren uns den Grad der Cultur eines Volkes, sie geben die Stufenfolge der Hülfsmittel und der Erfindung besserer Werkzeuge, den Gang der menschlichen Kunst oder der menschlichen Einbildungskraft an, und lassen, so wohl über die Entstehung als über den Fortgang menschlicher Kenntnisse, und über die Aufklärung und Ausbildung des Menschengeschlechts, wichtige Beyträge zusammen lesen. Ungleich schätzbarer sind allerdings diejenigen Alterthümer, die entweder als nachahmungswürdige Muster der Schönheit im Denken und Bilden, oder als uns sehr wichtige Aufklärungen gleichsam in einer nähern Beziehung mit uns stehen. Wer vermuthet nicht, dafs ich hierher die Alterthümer der Griechen und Römer und unsrer Deutschen Vorfahren zählen werde? Geben uns die ersten beyspiellose Muster zur Übung im geraden einfaltsvollen Denken, und Beyspiele, aus denen wir Regeln zur Darstellung der Schönheit des höchsten Gegenstandes aller Kunst abzuziehen fähig werden; so lassen uns die letzteren gewifs nicht ohne Unterricht über unsere eige-

ne National-Geschichte, und verbreiten ein helles Licht über verschiedene, unter uns noch fortdauernde Verfassungen und Einrichtungen.

5.

Je gröfsere Vollkommenheit in irgend einer Sache oder in vielen ein Volk besafs; je geschickter die uns von demselben hinterbliebenen Werke und Nachrichten sind, uns mancherley Nützliches zu lehren oder wichtige Aufklärungen zu geben; je vollständiger wir endlich von den uns noch übrigen Alterthümern unterrichtet sind: desto schätzbarer sind diese Alterthümer, und desto mehr verlohnt es sich mit ihnen der Mühe, sie zusammen zu tragen, genau zu betrachten und immer genauer kennen zu lernen. So müssen die Alterthümer der geschickten und aufgeklärten Griechen und Römer in unsern Angen einen weit höhern Werth besitzen als die Alterthümer der Tataren, Mogolen und anderer wilden und rohen Völker, weil ihre hinterlassenen Werke und Nachrichten uns so wohl treffliche Muster zur Nachahmung darbieten, als sich aus ihnen eine Menge schöner Aufklärungen aufsammeln lassen; ja, selbst schätzbarer als die Alterthümer der Aegyptier und Hetrusker müssen uns die Alterthümer gedachter Nationen seyn, weil wir über jene bey weitem nicht die vollständigen Nachrichten und Vorerkenntnisse zu erlangen im Stande sind, die wir über diese letzteren besitzen.

6.

Um die Alterthümer einer Nation recht verstehen und gebrauchen zu lernen, wird eine gewisse Einleitung dazu erfordert. Diese besteht in historischen Kenntnissen von dem Volke, dessen Alterthümer wir besitzen, von seiner Lage und Verfassung. Ohne diese Kenntnisse geht ein grofser Theil des Nutzens verloren, den wir von Alterthümern haben können. Der Künstler wird unsichere Tritte gehen, er wird das Willkürliche in Werken, die er nachahmen soll, nicht genug von dem eigentlichen Gegenstande seiner Nachahmung unterscheiden, oder beydes mit einander vermischen. Der Philolog, der Rechtsgelehrte wird seine Classiker nicht allezeit deutlich genug verstehen; er wird daher seiner Einbildungskraft oft die Auslegung derselben überlassen, einen neuen Sinn in die Werke der Alten hinein tragen, und, wie es nicht anders kommen kann, Widersprüche auf Widersprüche, Dunkelheiten auf Dunkelheiten häufen. Der Geschichtsschreiber, der Philosoph, der Staatsmann, der Taktiker wird Fehlschlüsse machen, vieles in einem durchaus falschen Lichte betrachten und die Nation unrichtig beurtheilen. Beyspiele von allen diesen Fehltritten anzuführen, würde nicht schwer seyn, wenn es der Raum verstattete; sie sind bekannt genug, und beweisen allesammt den Nutzen einer solchen Einleitung aufs deutlichste.

Wir verdanken aber diese Nachrichten von Völkern, deren Alterthümer wir besitzen, den Alten selbst. Sie haben uns bald von sich, bald von andern Völkern, entweder in zerstreueten Erzählungen oder in eigenen Abhandlungen, Beschreibungen hinterlassen. Diese Kenntnisse gehören folglich ebenfalls zu den Alterthümern; und, in so fern wir sie unter einander prüfen, zusammen stellen, und eigene Beschreibungen von alten Völkern und ihren verschiedenen Lagen, Einrichtungen und Verfassungen daraus zusammen setzen, machen sie einen Theil der Alterthumswissenschaft aus. Da aber diese Nachrichten uns vornehmlich den Weg zum richtigen sichern Verständnisse und Gebrauche der Alterthümer eröffnen, so sehen wir sie mit Recht als eine besondere Wissenschaft an, die wir die *Alterthumskunde im engern Verstande* nennen, so wie wir die übrigen Alterthumswissenschaften, die Philologie, Kritik u. s. f. mit dem Nahmen der *alten Litteratur* belegen. Je vollständiger aber diese Kenntnisse von einem Volke und dessen Verfassung sind, desto brauchbarer sind auch seine Alterthümer. Freylich verlassen uns oft die Alten mit ihren Nachrichten, und die natürliche Folge davon ist, dafs wir dann zu Muthmafsungen unsere Zuflucht zu nehmen genöthiget sind; aber dadurch bekommt die Beschreibung eines solchen Volkes und der

Gebrauch seiner hinterlassenen Alterthümer um so weniger Zuverlässigkeit. Dieſs ist besonders der Fall bey solchen Nationen, deren schriftstellerische Werke verloren gegangen sind, von denen wir aber doch noch einige Werke ihrer Kunst besitzen, die wir dann bloſs als ehrwürdige Überreste der grauen Vorwelt ansehen müssen: z. B. bey den Aegyptiern und Hetruskern. Weit sicherere Nachrichten lassen sich im Gegentheile von solchen Völkern ertheilen, von denen wir noch viele ihrer Schriftsteller übrig haben: z. B. von den Griechen und Römern. Der Gebrauch ihrer Alterthümer hat fast immer eine erprobte Zuverlässigkeit.

8.

Die *Alterthumskunde im engern Verstande* begreift also alle diejenigen Nachrichten, welche wir von einem alten Volke, seiner Verfassung und Beschaffenheit noch übrig haben. Diese Nachrichten befriedigen theils unsere Wiſsbegierde, theils geben sie dem Denker Stoff zu mancherley der Menschenkenntniſs nützlichen Betrachtungen, theils dienen sie uns als Einleitung zum rechten Verständnisse und Gebrauche der hinterlassenen Alterthümer dieses Volkes. Soll aber dieser dreyfache Zweck bey der Beschreibung eines Volkes oder bey der Alterthumskunde desselben erreicht werden, so ist nothwendig, daſs wir die Nachrichten von ihnen im Zusammenhange, möglichst vollständig, umständlich deutlich und aus sichern Quellen vortragen.

9.

Man kennt das Volk noch wenig oder gar nicht, von dem man blofs die eine und nicht alle Seiten seiner Lage und Verfassung kennt. Man kann daher weder ein richtiges Urtheil über dasselbe fällen noch sich vornehmen, seine Einrichtungen und Vorzüge nachzuahmen; denn die verschiedenen Lagen und Verfassungen einer Nation stehen in der genauesten Verbindung unter einander. Eine wird durch die andere geleitet und modificiret. Auch selbst bey ihrer Anwendung lassen sie sich nicht wohl trennen. Der Rechtsgelehrte braucht mehr als die gerichtlichen Alterthümer zu wissen, und der Krieger kann, bey der vollständigen Kenntnifs von der kriegerischen Verfassung eines Volkes, weder von der politischen, noch von der häuslichen Einrichtung die Nachrichten gänzlich entbehren. Es ist also nothwendig, alles, was wir von einem Volke wissen, im Zusammenhange aufzustellen; denn so bald wir einen Theil übergehen, oder aus Mangel der Nachrichten übergehen müssen, so bald ist eine Lücke da, die auf alle Fälle Dunkelheiten verursacht.

10.

Die Vollständigkeit aber, welche bey der Beschreibung eines Volkes nöthig ist, erstreckt sich keines Weges dahin, als ob es nöthig sey, dafs gerade alle möglichen Fragen beantwortet werden müfsten, welche die Neugierde über die Verfassung und Beschaffenheit eines Vol-

kes aufwerfen kann. Nein, nur das Auszeichnende, das Eigene, das Gangbare und Wichtige wird erfordert, oder das, was theils uns Gelegenheit gibt, zu einem richtigen Urtheile über die Verdienste und Vorzüge einer Nation zu gelangen, theils uns seine Alterthümer verstehen und gebrauchen lehrt. Kleinigkeiten, welche zu keinem dieser beyden Behufe dienen, wenn schon derselben hier und da eine dunkle Erwähnung geschieht, noch mehr aber müfsige Fragen, welche blofs die Neugierde aufwirft, müssen schlechterdings von dieser Vollständigkeit ausgeschlossen bleiben. Ihre Erörterung verursacht Zeitverlust, zerstreut den Gelehrten, und tödtet die Aufmerksamkeit des Lesers durch eine ermüdende Weitschweifigkeit, ohne im geringsten zu nutzen.

11.

Dagegen was uns beym Lesen der Alten in die Lage und Denkungsart zurück führt, in welcher sie geschrieben haben; was den Künstler an den Werken der alten Kunst das Willkürliche, Nationelle und Symbolische von dem eigentlichen Gegenstande seiner Nachahmung der Schönheit richtig unterscheiden lehret, was ihn in die Lage und Idee zurück stellt, in welcher sein Vorgänger arbeitete; was dem Rechtsgelehrten den Ursprung und die Veranlassung dieser und jener Gesetze und Rechte darlegt, und ihn von dem Umfange und den Rücksichten derselben unterrichtet; endlich, was dem Geschicht-

schreiber, dem Staatsmanne, dem Philosophen und denkenden Krieger die Gesinnungen, Kräfte und Neigungen entwickelt, aus welchen er fähig wird, eine Unternehmung oder Handlungsart der Nation zu übersehen und von ihrem Werthe oder Unwerthe zu urtheilen:—das macht den Umfang der Alterthumskunde im engern Verstande aus, und gehört, so weit nämlich die Nachrichten der Alten uns erlauben, diese Erfordernisse zu erfüllen, zu der Vollständigkeit, die wir der nützlichen Beschreibung eines alten Volkes zu geben haben.

12.

Sehen wir aber recht, so gehöret zur Erfüllung dieser Forderungen ungefähr die Beantwortung folgender Fragen: Wo lebte das Volk, das wir beschreiben wollen? In welche Volks- und Menschenclassen theilte es sich ein? Worin bestanden die Lebensarten, Beschäftigungen und Vergnügungen dieser besondern Abtheilungen? Wie waren sie unter einander verbunden, oder wie hingen sie von einander ab, und welche ausgezeichnete Sitten behauptete jede? Ferner: was für Vorrechte genofs der einzelne Bürger des Staats? Wie war es um die Ehen, die Erziehung der Kinder, das Hausgesinde und die Sklaven beschaffen? Welches Ansehen genofs der Hausvater? welche Vorrechte sein Haus in Rücksicht des Ganzen? Wodurch zeichneten sich die Mahlzeiten, die Kleider, der Putz, die öffentlichen Vergnügungen aus? Was für besondere

Gebräuche herrschten im täglichen Leben der Grofsen und Geringen? Welche Gebräuche wurden bey Verheirathungen und Geburten, oder bey Sterbefällen und Leichen beobachtet? Weiter: wie sah es um die Cultur der Nation aus? welchen Grad erlangte sie, und durch welcheHindernisse wurde sie dabey gedrückt, durch welche Beförderungsmittel erhoben? wie weit erstreckte sich die Cultur in Rücksicht des Ganzen? Welches waren die Wissenschaften und Künste, die man trieb? wie weit brachte man es in jeder? unter welchen Umständen wurden die einzelnen Wissenschaften und Künste eingeführt, unterhalten, ausgebildet und erhoben? Welches sind die vornehmsten Schriftsteller der Nation, ihre gröfsten Künstler? welche Verdienste haben ihnen die Unsterblichkeit erworben? Was läfst sich das Charakteristische in den schriftstellerischen so wohl als Kunstwerken dieser Nation nennen? Dann: wie sah es um ihre Politur aus? Wie waren ihre Sitten beschaffen? wie erhoben sie sich und verfielen sie? welche Ursachen trugen hierzu bey? was that man dafür? welche Anstalten unterstützten die Sittlichkeit? welche untergruben dieselbe? Noch mehr: welcher Art war der Gottesdienst des Volkes? welche Gegenstände der allgemeinen Verehrung gab es? was lehrte seine Theologie von Gott, von der Regierung der Welt und den Schicksalen der Menschen? was vom Tode und künftigen Leben? Welche Priester,

Opfer, heilige Gebräuche, Feste und Verehrungen traf man an? Welchen Einfluſs behauptete die Religion auf das moralische Leben ihrer Verehrer? Wie war es mit der Anhänglichkeit an die Religion beschaffen. Nicht weniger, wie sah es um die Verwaltung des Staats aus? Nach welchen Grundgesetzen, durch welche obrigkeitlichen Personen ward er regiert? Wie groſs war die Macht der Herrschenden? wie war das Verhältniſs der Unterthanen gegen sie beschaffen? Durch welche Departements und auf welche Weise wurden die verschiedenen Geschäfte des Staats verwaltet? Wie war die Behandlung der Provinzen? Welche Einkünfte und Hülfsmittel besaſs der Staat? welche Macht gegen Auswärtige? Und wie war insonderheit die Gerechtigkeitspflege beschaffen? Wie verfuhr man bey bürgerlichen und peinlichen Prozessen? Welcher Art zu klagen, zu beweisen und zu entscheiden bediente man sich? Wie schloſs man Verträge? Welches waren die Verbrechen und Strafen der Nation? Nach welchen Gesetzen sprach man das Recht? wie entstanden dieselbe? Endlich, wodurch zeichnete sich das Kriegswesen der Nation aus? Auf was für eine Art wurden ihre Soldaten geworben? wie theilte man sie überhaupt und insbesondere ab? Welches waren die verschiedenen Classen der Befehlshaber, und in welcher Subordination stand der Soldat gegen sie? Welches waren die eigenen Waffen der Nation, ihre Ver-

theidigungs- und Angriffswerkzeuge im Kleinen und Grofsen? welches war die Ordnung ihrer Märsche und Läger, die Stellung und Unterstützung ihrer Treffen? Wie pflegte man bey Belagerungen zu verfahren? Wie ward das Heer unterhalten, geübt? Worin bestand der Dienst, die Strafen und Belohnungen der Soldaten? Welche Nachrichten hat man von dem Seewesen dieses Volkes? Wie grofs war die Stärke und Macht seines ganzen Kriegswesens?

13.

Bey alle dem würde die Beschreibung dieser Dinge von geringem Nutzen seyn, wenn sie nur eine trockene Anzeige dieser und jener in verschiedene Fächer gehörigen Dinge nach ihren Nahmen enthielte, und sich nicht zugleich in eine umständliche und nähere Erörterung derselben einliefse. Zu dieser Umständlichkeit aber, dünkt mich, gehört vorzüglich dreyerley: erstlich, dafs die Gegenstände, deren gedacht wird, deutlich und nach ihren besondern Eigenschaften, Abtheilungen und Unterscheidungen beschrieben werden; dann, dafs man auch jeden Gegenstand an dem ihm schicklichen Platze und in der Ordnung anreihe, wie eines aus dem andern sich erklärt, und das Ganze am besten übersehen werden kann; endlich ist wohl als ein Haupterfordernifs der Umständlichkeit die Unterscheidung der verschiedenen Zeitalter anzusehen: dafs man nämlich nicht die Zeiten der Rohheit mit denen der Cultur,

und die Blüthe eines Volkes mit seinem Verfalle verwechsle, und was dem einen gehört, dem andern beylege, oder eine Eigenschaft, einen Gebrauch u. s. f. ohne Ausnahme allen Zeitaltern zuschreibe.

14.

Ich habe mich hierüber bereits in der Vorrede erklärt. Jetzt lasse man mich nur noch einige Anmerkungen beyfügen. Da die Alterthümer im engern Verstande nicht eine fortlaufende Geschichte, sondern aus einzelnen Zügen zusammen getragene Gemählde oder Beschreibungen sind; so verlieren diese Beschreibungen alle Wahrheit, so bald wir es vergessen, die Veränderungen und Abstufungen zu erwähnen, die Zeiten und Schicksale in dem Geiste der Denkungsart, in der Lage und Verfassung eines Volkes hervor gebracht haben. Es ist aber ganz gewifs thöricht, in den Alterthümern etwas, als für alle Zeiten gültig, anzunehmen; vielmehr ist es nothwendig, Epochen, so wohl im Ganzen, als in Ansehung der einzelnen Theile, festzusetzen, nach denen diese oder jene Einrichtung und Verfassung fortdauerte oder aufhörte, oder wichtige Veränderungen erhielt. Der Alterthumsschriftsteller darf folglich die Geschichte der Nation, die er beschreiben will, nicht einen Augenblick aus den Händen legen; ja er mufs sie in ihrem ganzen Umfange bis ins kleinste Detail kennen; denn jede vorgefallene Hauptveränderung macht

in der Beschreibung eines Volkes eine Epoche aus.

15.

Da indessen die vornehmsten alten Völker diefs gemein haben, dafs wir ihren Wachsthum, ihre Gröfse und ihren Verfall zu übersehen und zu unterscheiden im Stande sind; so läfst sich die Beschreibung eines Volkes unter den drey Haupt-Epochen des Wachsthums, der Gröfse und des Verfalls, oder der alten, mittlern und neuern Zeit, vereinigen. Die alte Zeit begreift überhaupt das erste Daseyn eines Volks, seine Entstehung und die ersten Anfänge seiner Ausbildung; die mittlere umfafst den Zeitraum, in welchem die Fortgänge der Nation zu ihrer Gröfse sichtbar werden, bis dahin, wo man anfängt, ein Zurückschreiten und eine Abnahme zu bemerken; die neuere Zeit umfängt den letzten Zeitraum des Daseyns eines Volks, seine nach und nach entstehende Verminderung an Macht und Gröfse, und endlich die Verschwindung desselben.

16.

Demnach, wie der seiner Kunst verständige Mahler sich jederzeit für seine Gemählde den interessantesten Zeitpunkt erwählt, so hat ungefähr auch der Schriftsteller der Alterthümer es nöthig, demjenigen Zeitpunkte vorzüglich seinen Fleifs zu widmen, wo die genaue Kenntnifs des Volkes, das er schildert, am gemeinnützigsten wird. Dieser ist die mittlere Zeit der Nation, worin sie dem höch-

sten Gipfel ihrer Gröſse zueilt, und ihn auch wirklich erreicht, in welcher die meisten und gröſsten Männer, Gelehrte, Künstler, Staatsmänner und Helden auftreten; oder der Zeitraum von ihrem ersten classischen Schriftsteller bis zum letzten. Bey alle dem dürfen doch weder die vor diesem Zeitpunkte voraus gehenden Zeitalter, noch die spätern und letzten Zeiten übergangen oder vernachlässiget werden; denn die alte Zeit enthält den Keim zu der folgenden Gröſse, und die letzten Jahrhunderte eines Volks sind gleichsam die Entwickelung des groſsen Schauspiels und voll interessanter Bemerkungen für den Künstler, Denker und Gelehrten. Nur müssen wir uns hüthen, daſs wir nicht durch allzu sorgsame, aber fruchtlose Nachforschungen in den Dunkelheiten der ersten Zeiten uns und unsere Leser ermüden, oder bey den häufigen Nachrichten von dem letzten Zeitalter ohne Nutzen allzu weitschweifig werden.

17.

Mit eben der Sorgfalt haben wir es nöthig, die Quellen zu unterscheiden, aus denen wir schöpfen wollen. Nicht alle alten Schriftsteller sind bewährte Zeugen. Einige haben durchaus ein entscheidendes Ansehen; andere sind nur in Absicht ihres Zeitalters zu gebrauchen. Einige stellen durch den Fleiſs, mit welchem sie die Nachrichten prüfen, gleichsam Bürgschaft für die Zuverlässigkeit derselben; andere haben ohne Unter-

schied nur gesammelt. Nicht weniger sind andere selbst wegen der Art ihres Vortrags als Dichter, Satyriker oder Moralisten mit grofser Vorsicht zu gebrauchen; ja, selbst bey der Auswahl der verschiedenen Stellen aus den Alten ist diese Behuthsamkeit nöthig, da, wie bekannt, bisweilen ein einziges, aber gerade den Kritikern verdächtiges Wort entscheidet. Diese Prüfung der einzelnen Zeugnisse scheint überhaupt das Hauptverdienst zu seyn, welches sich unser Zeitalter um die Alterthümer erworben und das kommende noch zu erwerben hat.

II. NÄHERE EINLEITUNG IN DIE ALTERTHÜMER DER RÖMER.

18.

Unter allen alten Völkern, von denen wir Überbleibsel besitzen, ist, nach den musterhaften Griechen, keines, dessen Alterthümer zahlreicher, in mehrerer Schönheit und Vollständigkeit, auf uns gekommen wären; keines, von dem wir mehr lernen könnten; keines, das grö fsern Stoff darböte, über den Menschen, seine Kräfte und Fähigkeiten nützliche und lehrreiche Bemerkungen zu machen; keines endlich, dessen Sitten und Verfassungen einen stärkern Einfluſs auf uns behaupteten—als die Römer. Was auch in der That kein Wunder ist, da nicht allein die Römer das nächste aufgeklärte Volk vor den heutigen gesitteten Völ-

kern Europens gewesen sind, sondern auch uns zugleich die Schätze der ehemahligen aufgeklärtesten Völker, der Aegyptier, der Hetrusker und Griechen, mit den ihrigen überliefern. Ganz gewifs verdienen es also die Alterthümer dieses Volkes zuerst und vor allen andern abgehandelt zu werden; und eine Beschreibung dieses Volkes hat ganz gewifs für den Denker und jeden, der sich mit den Alterthümern dieser Nationen beschäftiget, den ausgebreitetsten Nutzen; diefs aber um so mehr, da wir von keinem alten Volke so viele Nachrichten besitzen, so, dafs uns eher ihre Auswahl als ihr Mangel in Verlegenheit setzen mufs.

19.

Ich habe es unternommen, in diesem Handbuche eine Beschreibung der Römer und ihrer Verfassung zu liefern. Die Grundsätze und Absichten, welche ich dabey zum Grunde legte, glaube ich sattsam entwickelt zu haben. Es bleibt mir also nichts übrig, als noch einige besondere Bemerkungen über die Epochen der Römischen Alterthümer und der dabey zu gebrauchenden Quellen und Hülfsmittel zu machen.

20.

Es gibt, wie bereits gesagt worden ist, drey Haupt-Epochen, nach denen sich die ganze Römische Verfassung in drey verschiedene Theile zerschneiden läfst. Die erste, die alte Zeit der Römer, währet vom Anfange ihres Staats bis zur

Zerstörung der Städte Corinth und Carthago, welche im Jahre nach Erbauung Roms 608, vor Christi Geburt 146, erfolgte. In diesem Zeitraume bildete sich die Nation allmählich, mehr aber in Ansehung ihres politischen Zustandes als in Ansehung ihrer Litteratur, aus. Der letztere Theil dieses Zeitraums war der blühendste in Absicht der Sittlichkeit und wahren Gröſse dieses Volkes. Die mittlere Zeit der Römer erstreckte sich von dem gedachten Jahre an bis zum Tode des M. Aurelius Antoninus, die Zeit des höchsten Ruhms der Römer, aber auch des Anfangs ihres Verfalls. Der gedachte Todesfall des Kaisers Aurelius und mit ihm der Verfall der Nation erfolgte im Jahre nach der Erbauung Roms 933 und nach Christi Geburt 180. Die neuere Zeit der Römer endlich dauerte vom Jahre n. Erb. R. 933 bis zum Jahre 1129 oder nach Christi Geburt 376. In diesem Zeitraume fing die Nation an zu verschwinden, und verlor endlich ihr Daseyn. Alle diese drey Haupt-Epochen müssen in Absicht der verschiedenen Fächer dieser Beschreibung wieder in andere Unter-Epochen abgetheilet werden. Ich werde dieselben bey der einzelnen Ausführung näher entwickeln, und begnüge mich jetzt die Hauptabtheilungen angezeigt zu haben.

21.

In Ansehung der Quellen und Gewährsmänner, welche bey dieser Schilderung der Römer zum Grunde gelegt werden

müssen, beziehe ich mich auf die allgemeinen Bemerkungen, die ich bereits oben über die Nachrichten der Alten gemacht habe, und theile nach denselben die Zeugnisse über die Römischen Alterthümer ein. Die Quellen der Römischen Alterthümer sind aber aufser dem noch überhaupt von einer doppelten Art: entweder schriftliche oder nichtschriftliche. Zu den schriftlichen oder geschriebenen gehören so wohl die Werke der alten Schriftsteller, als alte noch vorhandene Inschriften und Urkunden; zu den nichtgeschriebenen sind zu rechnen die noch übrigen Bildsäulen und Bildwerke, Gefäfse, Geräthschaften und Trümmer alter, noch stehender oder verfallener und verschütteter Gebäude; zu beyden endlich, den geschriebenen und nichtgeschriebenen, müssen wir die noch übrigen alten Münzen zählen. Die nichtgeschriebenen Denkmahle des Alterthums dienen mehr zur Erläuterung als zur Beschreibung; sie haben aber auch nebst dem den grofsen Nutzen, dafs sie viele Dinge uns anschaulich machen, von denen sich, aufser dem Augenscheine, selbst aus den lehrreichsten Beschreibungen keine Vorstellung sammeln läfst. Ich rede unten von diesen unbeschriebenen Denkmahlen weitläuftiger. Es ist aber gewifs, so bald ihr Alterthum erwiesen ist, behaupten dieselben so, wie die Inschriften, unter den alten Zeugnissen den ersten Rang. In Ansehung der alten Schriftsteller unterscheiden wir das Zeit-

alter, den Fleifs, den sie angewendet haben, und den Inhalt ihrer Schriften.

22.

Es ist gewifs, wir haben keinen einzigen Schriftsteller aufzuweisen, der in der ältesten Zeit des Römischen Volkes gelebt hätte, und bewährte Nachrichten melden, dafs der gröfste Theil der alten Urkunden bey der Zerstörung der Stadt durch die Gallier verloren gegangen sey *(Livius VI.* 1. Vergl. *II.* 21.). Gleichwohl ist das Mifstrauen, welches einige Gelehrte defswegen in die Nachrichten über die ersten Jahrhunderte von Rom haben setzen wollen, welche nähmlich lieber alles für Fabel und Erdichtung erklärten, allzu grofs und in der That ungegründet *a*); denn ein Mahl sind doch nicht alle alte Denkmahle verloren gegangen *(S. Liv. VI.* 1, 10. *Polyb. III.* 22. 25. *Dionys. Hal. IV.* 26. 58.); und es läfst sich dieses nach der bey allen rohen Völkern gewöhnlichen Liebe zu

---

a) Abhandlung dieser Art haben der Abt Sallier, Pouilly und Freret zum sechsten Bande der *Mémoires de l'Academie des Inscript. et B. L.* und Beaufort in seiner bekannten Schrift *sur l'incertitude des cinq premiers Siécles de l'Histoire Romaine* geliefert. Sehr gründlich aber hat die Sache der gelehrte Herausgeber der Deutschen Übersetzung von *Fergusons Geschichte der Röm. Republik* in der dem ersten Bande vorgesetzten Abhandlung erörtert.

ihren Vorfahren und den von ihnen hinterlassenen Denkmahlen, zumahl, da sie den Priestern anvertrauet waren, und diese dieselben als Heiligthümer zu betrachten hatten, nicht einmahl denken. Dann ist ja eben so gewifs, dafs sich jede alte Geschichte nicht allein auf Urkunden und Denkmahle, sondern auch ganz vornehmlich auf Tradition und Volkssagen gründet; und dafs, wenn man diese, so voll sie auch immer von Fabeln und Mifsdeutungen seyn mögen, gänzlich verwerfen wollte, man allen historischen Glauben abläugnen müfste. Diese Volkssagen unter den Römern aber konnten durch die Gallier weder zertrümmert noch verbrannt werden. Aus beyden Stücken ergibt sich dann deutlich, dafs wohl schwerlich sich geradezu, alle die alten Nachrichten verwerfen lassen, die wir noch über das älteste Rom haben, wenn wir auch schon nicht läugnen wollen, dafs ihnen bisweilen etwas von der Genauigkeit in Absicht der Zeit und der Personen, die sie angeben, abgehet; denn dieses geschiehet mit alten Traditionen doch öfters.

23.

Die Quellen also, aus welchen die älteste Römische Geschichte floss, waren ungefähr diese: 1) Traditionen und Volkssagen, an deren Wahrheit sich gar nicht zweifeln liefs, aufser dafs ihnen in Ansehung der Folge und des Zusammenhangs, der Angabe der Zeit und des Orts, die strengste Zuverlässigkeit ab-

ging. 2) Solche Traditionen, welche einen fabelhaften Inhalt hatten, die aber doch der allgemeine Volksglaube und National-Stolz bey ihrem Ansehen erhielt. 3) Familien-Urkunden. Diese beschuldiget selbst Cicero *(Brut.* 16.*)*, dafs sie Verfälschungen in die Geschichte gebracht hätten, und Clodius *(Plutarch. Numa.)* behauptete ihre Erdichtung nach der Zerstörung der Stadt durch die Gallier sehr laut. 4) Annalen, die von dem Pontifex Maximus jährlich aufgezeichnet und dem Volke öffentlich dargelegt wurden. Sie enthielten die Begebenheiten des Jahres, freylich auch die erfolgten Wunder. Viele von diesen gingen im Gallischen Brande verloren, doch nicht alle. (Ihrer erwähnen *Gellius N. A. IV.* 5. *Horat. Ep. II.* 1. 27. u. a. m.. 5) ἱεραι δελτοι, deren Dionys (I. 74.) erwähnt, und sie, wie es scheint, von den vorgedachten Annalen unterscheidet, und 6) ἱεραι βιβλοι bey eben demselben *(X.* 1. *XI.* 61.*)*. 7) *Libri lintei (Liv. IV.* 7. 12. 23. 2. Vergl. *X.* 38.*)*. Sie enthielten nach dem Livius Verzeichnisse der Consule und Anzeigen der merkwürdigsten Vorfälle unter jedem Consulate. 8) Urkunden und Aufsätze der Magistrats-Personen, die Livius mit einem allgemeinen Ausdrucke *(IV.* 7. 10.*)* anführt. Dionysius gedenkt insonderheit der Register der Censoren *(B. I. K.* 74.*)*. 9) Gesetze und alte Verträge. Dergleichen waren die königlichen Gesetze, die Gesetze der zwölf Ta-

feln *(Liv. VI.* 1. 10.*)*, das erste Bündnifs der Römer und Carthager auf ehernen Tafeln *(Polyb. III.* 22. 25.*)*, das Bündnifs der Lateiner im Tempel der Diana auf einer ehernen Säule *(Dionys. IV.* 26.*)*, das Bündnifs des Tarquinius mit den Gabinern auf einem hölzernen Schilde im Tempel des Jupiter Fidius *(Id. IV.* 58.*)*, das Bündnifs mit den Ardeatern *(Liv. VI.* 7. 12.*)* u. a. m.

24.

Es läfst sich also nicht läugnen, dafs die älteste Geschichte der Römer nicht ganz von Quellen verlassen war. Alles beruht folglich darauf, welchen Gebrauch die ersten Römischen Geschichtschreiber von den noch zu ihrer Zeit vorhandenen Denkmahlen und Volkssagen machten; und da haben wir dann in der That alle Ursache wohl zufrieden zu seyn. Die Römer hatten schon sehr frühzeitig einheimische so wohl als ausländische Geschichtschreiber. Einige darunter waren allerdings von geringem Werthe *(Polyb. III.* 20.*)*; andere rühmen die Alten gar sehr. Zu dem war auch die Anzahl derselben so grofs, dafs es den folgenden kritischen Geschichtschreibern und Gelehrten der Nation wohl möglich wurde, unter mehreren eine glückliche Auswahl zu treffen. Geschichtschreiber dieser Art, denen schon die Alten mit einer Art von Zuverlässigkeit folgten, waren: unter den Griechen, welche die Römische Geschichte lieferten, Diocles von Peparethus, Atheno-

dorus, Posidonius; unter den Lateinern aber Numerius Fabius Pictor, er schrieb in Griechischer Sprache (*Cicer. de divin. I.* 21.), Q. Fabius Pictor, der erste Römer, welcher seine Vaterlandsgeschichte in der Landessprache schrieb (*Dionys. I.* 6.), L. Cincius Alimentus (*Liv. IV.* 21.), der ältere Cato, der 7 Bücher *Originum* (von der ältesten Landesgeschichte) hinterliefs, A. Albinus u. a. m. Nicht weniger lassen sich die ersten epischen Dichter der Römer, L. Andronicus, Cn. Naevius, Q. Ennius, hierher zählen, deren Gedichte nichts als versificirte Geschichte war. Alle diese Männer schöpften mit Fleifs und Sorgfalt aus den Quellen. Ihre Nachfolger, die uns zum Theil hinterblieben sind, thaten ein Gleiches. Wo sie nicht weiter fort konnten, nützten sie diese ältesten Geschichtschreiber, deren Werke, so wie überhaupt die Quelle ihrer Nachrichten, sie fleifsig anführen. Wir haben also nicht Ursache ein unbilliges Mifstrauen in die Erzählungen von der ältesten Römischen Geschichte zu setzen. Sie ist auf alle Fälle nicht ungewisser, als es die älteste Geschichte jeder noch jetzt blühenden Nation ist.

25.

Mit diesem Fleifse und einer gründlichen Kritik haben aus den besten Quellen Polybius, Livius und Dionys von Halicarnafs, der fleifsigste, gründlichste und nachdenkendste unter allen Römischen Geschichtschreibern, ihre Ge-

schichte niedergeschrieben. Eben mit der Genauigkeit hatten Cato, Cicero, Varro, Gellius, Plinius der ältere und Macrobius die älteste Geschichte studirt. Diese sind also ganz gewifs bewährte Zeugen in Absicht der alten Zeit. Diodor von Sicilien hat sich des Mangels einer gehörigen Auswahl bey seinen Sammlungen, Plutarch aber einer allzu grofsen Flüchtigkeit und bisweilen auch der Parteylichkeit in Absicht seiner Nation verdächtig gemacht. Beyde scheinen also diesen nachgestellet werden zu müssen, ob wir sie schon nicht mit einem Valerius Maximus und andern Anekdotensammlern in eine Classe setzen möchten.

26.

Für das mittlere Zeitalter sind unstreitig sichere und zuverlässige Gewährsmänner diejenigen Schriftsteller, welche, als Augenzeugen und Theilnehmer der gröfsten Begebenheiten, jede Quelle, den Zustand ihrer Nation und den Zusammenhang der Begebenheiten kennen zu lernen, für sich eröffnet sahen, und dabey zugleich Einsichten, Geschmack und Talente genug besafsen, alles zu übersehen und richtig zu beurtheilen. Hierher gehören ein Cicero, Caesar, Hirtius, Sallustius, Plinius der jüngere und Tacitus, auch da, wo es seine Parteylichkeit für das Livische Haus nicht betraf, ein Vellejus Paterculus. Nicht weniger sind mit Recht hierher zu zählen die fleifsigen und kritischen Schriftsteller: Appian, Gellius, Macrobius, Pli-

nius der ältere und Asconius Pedianus. Schon weniger Glauben verdienen Sueton, Dio Cassius und Herodian.

27.

Das letztere Zeitalter lernen uns einige der Verfasser der *Historia Augusta* und Ammianus Marcellinus am besten kennen. Minder zuverlässig sind eine Menge allgemeine Geschichtschreiber und der gröfste Theil der alten Panegyriker. Gerade aber über dieses Zeitalter fehlt es uns nicht an einer Menge anderer brauchbarer Nachrichten.

28.

Ulpian und der gröfste Theil des unter öffentlicher Autorität zusammen getragenen *Corporis Juris Romani* gehören unstreitig unter die bewährten Zeugnisse, denen der Alterthumsschriftsteller, in Absicht der Römischen Alterthümer, mit aller Zuverlässigkeit folgen kann. Allein Festus, Solinus, Suidas und andere Polyhistoren und Lexicographen sind nicht allezeit die Leute, denen man ohne vorher gegangene sorgfältige Prüfung Glauben beymessen kann; sie scheinen nur zu oft Muthmafsungen für Wahrheiten zu verkaufen. In gleichen Rang stellen wir auch den Servius Honoratus und andere Commentatoren, so zuversichtlich auch einige Alterthumsschriftsteller auf die Angaben dieser Männer rechnen.

29.

Auf eine gleich behuthsame Art haben wir auch diejenigen Zeugnisse zu behandeln, welche uns von solchen Schriftstel-

lern mitgetheilet werden, an denen selbst die Art ihres Vortrags uns Vorsicht lehret. Dergleichen sind alle Dichter überhaupt, insbesondere die Schauspieldichter und Satyriker. Wie schwankt nicht oft ein Plautus zwischen Griechischen und Römischen Sitten? Wie verschönern nicht schon die besten Dichter des goldenen Zeitalters, Ovid, Virgil, Horatius, Tibull u. a. die Gegenstände, von denen sie sprechen? wie noch weit mehr thun dieses Statius und Silius Italicus? Was ist unsicherer, als den übertriebenen Schilderungen eines Martialis, Persius, Juvenalis, Lucianus und Petronius zu folgen? Und haben wir wohl mehrere Ursache, dem Seneca in einem grofsen Theile seiner Angaben Glauben beyzumessen? Freylich kann der Sammler der Römischen Alterthümer dieser Zeugnisse nicht ganz entbehren. Sie liefern oft interessante Nachrichten. Ein geschärftes Auge wird ihm aber doch immer nöthig seyn.

30.

Eben dieses haben wir doch auch selbst bey einzelnen Zeugnissen bewährter Zeugen nöthig, da nähmlich, wo entweder ein eintretender Widerspruch oder auch selbst die Kritik unsere Aufmerksamkeit rege macht. Die Stellen der Alten, in so fern sie die Alterthumskunde im engern Verstande angehen, theilen sich, wie bekannt, in eine zweyfache Gattung ein: einige sind beschreibend, und deren gibt es allerdings keine grofse Men-

ge; andere dagegen berühren diese und jene Sache nur im Vorübergehen. Wie leicht kann in Absicht der letzten ein Mifsverstand, ein einziges verschriebenes Wort, eine Ausnahme uns verführen? Ganz gewifs ist also nöthig, die strengste Kritik beym Aufsammeln alter Nachrichten und Schilderungen nicht einen Augenblick zu vergessen. Diefs ist vielleicht noch der mangelhafteste Theil der Alterthumskunde; und ich gestehe es gern, dafs ich mir selbst hierin noch lange nicht genug gethan habe. Diefs sey genug von den Quellen, welche uns über die gesammte Beschreibung der Römer nützliche Nachrichten liefern. Diejenigen, welche in einzelnen Theilen dieser Beschreibung allein zu gebrauchen sind, zeige ich unten näher an.

31.

Ich komme nun zu den Hülfsmitteln oder den Arbeiten neuerer Alterthumsforscher, welche uns in Absicht der Römischen Alterthümer vorgearbeitet haben. Ihrer sind eine sehr geofse Anzahl. Da ich aber nicht grsonnen bin, eine antiquarische Bibliothek diesem Buche einzuverleiben *b*); so begnüge ich

---

b) Struv in der seinem *Syntagm. Ant. Rom. Jen.* 1701. 4. vorgesetzten *Bibliotheca gener. antiq.* und Fabricius *Bibliotheca antiquaria*, *Hamb.* 1716. 4. haben dergleichen geliefert. Auch Oberlin in der zweyten Ausgabe seiner *Tabb. Rituum Romanor. Argent.* 1784. hat einen nützlichen Auszug einer antiquarischen Bibliothek gegeben.

mich allein mit der Anzeige der bekanntesten Werke und einiger darüber ausgestreuten Bemerkungen.

32.

Alle neueren antiquarischen Schriften theilen sich vornehmlich in drey Classen: entweder sie beschreiben blofs die hinterlassenen Werke der Alten, und liefern Abbildungen und Zeichnungen davon; oder sie handeln einzelne Gebräuche, Einrichtungen und Eigenheiten der Alten ab; oder sie machen die Alterthumskunde überhaupt oder in ihren einzelnen Theilen zum Gegenstande ihrer Werke.

33.

Vielen Nutzen für den Alterthumsforscher haben unstreitig die Schriftsteller der ersten Classe, die Bartoli, Maffei, de la Chausse, Fabretti und aus den neuern Zeiten Winkelmann und Graf Caylus. Ihre Werke sind in vielen Theilen der Alterthümer als Quellen vom zweyten Range anzusehen. Doch gerade hier herrschet noch sehr wenig Ordnung und Zweckmäfsigkeit. Die erste Hand an die Schätzung und Würdigung der alten Kunstwerke legte Christ *c)*; ihm folgte, doch etwas zu ängstlich, Ernesti *d)*. Christ betrachtete die Kunstwerke als Denkmahle, Winkelmann

---

c) Abh. über Litteratur und Kunstwerke herausgegeben vom Herrn Prof. *Zeune*, Leipzig 1776. 8.

d) Archaeologia litteraria, Lips. 1768.

lehrte sie uns als Kunstwerke studiren *e)*. Noch fehlt ein dritter, der mit berichtigendem Auge die Zahl, den Gehalt und Werth dessen, was uns an Alterthümern noch übrig ist, bestimmt: ein Werk, das keinen gemeinen Gelehrten erfordert, und nur die Arbeit eines Heyne seyn kann *f)*. Dafs wir nach diesen Voraussetzungen das grofse Werk des Montfaucon *g)* nicht für das Non plus ultra in diesem Fache erkennen, versteht sich wohl von selbst.

34.

Die Bearbeiter der einzelnen Abhandlungen, wenn sie sich schon mit einem Strome von Gelehrsamkeit oft über Kleinigkeiten ergiefsen, sind im Ganzen gröfsten Theils gründlicher und oft einsichtsvoller gewesen als die Verfasser ganzer Systeme, besonders sind das ein Graev, Vofs, Manutius und Lipsius. Nur ihren Citaten messe man kein unumschränktes Vertrauen bey. Weitläuftige Sammlungen von dergleichen Abhandlungen haben

---

e) Geschichte der Kunst. Neueste Ausgabe, Dresden u. Wien 1776. 4.

f) Siehe *Desselb. Sammlung antiquarischer Aufsätze* 2. St. Leipz. 1778. 1779. 8.

g) Antiquité expliquée, Par. 1722. *T. X. F.* *Schatz* gab zu Nürnberg 1755 einen Deutschen Auszug davon in einem Folianten heraus. Der später eben da erschienene Lateinische Auszug hat wenig Brauchbarkeit.

Graevius *h*), Sallengre *i*) und Polenus *k*), doch nicht stets mit genugsamer Auswahl, geliefert. Hierher lassen sich auch die gelehrten Arbeiten der Pariser Akademie der Inschriften und die Sammlungen derselben zählen.

35.

Endlich unter die bekanntesten Werke über die gesammten Römischen Alterthümer sind zu rechnen der durch seine spätern Herausgeber sehr verbesserte Rosinus *l*): ein Werk, das über einige Theile sich mit vieler Gründlichkeit verbreitet, in andern aber dennoch voll Lücken ist. Ein gleiches Glück, durch seine Herausgeber berichtiget zu werden, widerfuhr dem bekannten Handbuche des Nieupoort *m*). Dieses Buch ist beynahe durch

---

h) *Thes. Ant. Rom. Traj. ad Rh. Vol. XII. F. ab anno* 1696.

i) *Thes. Ant. Rom. Hag. Vol. III. F.* 1716.

k) *Supplem. Thes. Ant. utriusque (Graevii et Gronov.) Ven. Vol. V.* 1737. *F.*

l) *Corpus Ant. Rom. Bas.* 1583. *F.* Die neueste Ausgabe, Amst. 1743. 4. besorgte der gelehrte *Reitz*.

m) Unter denen, welche besondere Anmerkungen über dieses Handbuch heraus gegeben haben, sind vorzüglich Schwarz *Observ. ad Nieup. Comp. Ant. Rom. Altd.* 1757. 8. und die im vorigen Jahre erschienenen *Anmerkungen zu Nieup. Handbuch der Röm. Alterthümer* vom Herrn Rector *Haymann* in Dresden zu empfehlen.

alle Schulen Deutschlands eingeführet. Warum verbesserte man doch noch die Lücken desselben nicht, und erleichterte die Mühe des jungen Lesers, der eisernen Fleifs besitzen mufs, wenn ihn nicht die über einander aufgehäuften Anmerkungen und Verbesserungen ermüden sollen? Nieupoort schrieb zunächst für junge Rechtsgelehrte. Diese haben aufser ihm durch die Werke eines Heineccius *n)* und Heyne *o)* zwey Handbücher erhalten, die ihnen leicht andere entbehren lassen. Gruners Einleitung *p)* verbessert viele Lücken des Nieupoort, besonders in Ansehung der Unterscheidung der Zeiten. Cellarius und noch mehr sein gelehrter Herausgeber, handeln viele in andern Handbüchern vergessene Stücke ab *q)*. Eben dieses Lob verdient Maternus von Cilano; Schade nur, dafs dieses Buch noch so ganz die Form eines Manuscripts zu Vorlesungen behalten hat *r)*. Endlich dürfen wir nicht vergessen, des gelehrten Maierotto bekanntes

---

n) Ant. Rom. Jurispr. illustr. Frf. 1771. 8. neueste Ausgabe.

o) Antiquitas Roman. inpr. Jur. Rom. Goett. 1779. 8.

p) Introd. in Ant. Rom. Jen. 1782.

q) Comp. Ant. Rom. ed. a Walchio, Halae 1774.

r) *Ausführliche Abhandlung der Röm. Alterthüm.* Herausgegeben von Herrn Prof. *Adler*, Altona 1775. 4. Vier Bände.

Werk über die Sitten und Lebensart der Römer (Berlin 1776. 8.) hier zu erwähnen. Obschon dasselbe nur einzelne Stücke abhandelt, so eröffnet doch die demselben vorgesetzte Vorrede einen ganz neuen und auf die richtigsten Grundsätze gebaueten Weg zur Behandlung der Alterthümer der Römer. Ich gestehe es mit Vergnügen, dafs ich ihm ungemein viel zu verdanken habe. Nach dieser Anzeige der bekanntesten Werke wird man mir es gern erlassen, die übrigen, die diesen nachstehen, anzuzeigen.

ERSTES BUCH.

BESCHREIBUNG DER STADT ROM UND IHRER GEBÄUDE.

EINLEITUNG.

1.

Das Erste, was demjenigen, der die Römer und ihre Verfassung kennen lernen will, nothwendig wird, ist eine umständliche Kenntnifs der Stadt Rom, ihrer Gegenden, Plätze und Gebäude. Dazu, dünkt mich, gehört einmahl eine kurze Übersicht der Geschichte der Stadt, ihrer Veränderungen und Schicksale, und dann eine topographische Beschreibung derselben, so wohl nach ihren Theilen als nach der besondern Beschaffenheit ihrer Gebäude. Beydes in möglichster Genauigkeit und Kürze darzustellen, ist die Absicht dieses Buchs. Der erste Abschnitt wird also die Geschichte der Stadt

in chronologischer Ordnung vortragen, und zugleich auf die stufenweise wachsende Schönheit und Festigkeit der Römischen Gebäude Rücksicht nehmen. Der zweyte wird dann zuerst die verschiedenen Arten der öffentlichen und Privat-Gebäude der Römer beschreiben, und zuletzt die einzelnen Regionen der Stadt und ihre Gegenden, Plätze und Gebäude näher kennen zu lernen Gelegenheit geben.

I. GESCHICHTE DER STADT ROM UND IHRER GEBÄUDE.

2.

Die Geschichte der Stadt Rom theilt sich nach den Hauptveränderungen, welche sich mit ihr zutrugen, in sieben verschiedene Perioden ab. Die erste Periode erstreckt sich von ihrer Erbauung, oder Wiedererneuerung durch den König Romulus, bis zur Einäscherung derselben durch die Gallier: also vom Jahre der Stadt 1 bis zum Jahre nach der Erbauung der Stadt Rom 365. Die Stadt Rom, welche einst dem gröfsten Theile der Welt Herren gab, liegt in dem mittlern Theile von Italien, dem Gebirge der Apenninen gegen Südwesten und nahe beym Ausflusse des schlammigen Tiber-Stroms *a)*, der sich vom gedachten

a) Der jähe Absturz dieses Stromes vom Gebirge macht ihn zu Überschwemmungen geneigt

Gebirge herab ins Tyrrhenische Meer stürzt. Die Landschaft, zu welcher sie gerechnet wurde, hiefs vor Zeiten Latium. Sie dehnte sich von gedachtem Flusse an bis an das Vorgebirge Circeji, jetzt Circelli, vom Meere aber landeinwärts ungefähr bis zum Flusse Anio aus. So klein diese Landschaft war, wurde sie doch ein Sitz kriegerischer und unternehmender Völker. Die Umbrer und Siculer, die man als die ältesten Einwohner derselben betrachten kann, wurden daraus ungefähr ums Jahr vor Christi Geburt 1265 von einer Colonie Pelasger vertrieben, welche, beynahe vier hundert Jahr vorher, ein gewisser Oenotrus aus Griechenland nach Unter-Italien geführt, und die sich dann bis in diese Gegenden vorgedrängt hatte. Diese Pelasger führten von ihrem Anführer den Nahmen Oenotrer; in dieser Gegend wurden sie als die Stammväter aller folgenden Völkerschaften angesehen und daher Aboriginer genannt. Sie gelangten erst nach einem harten Kampfe mit den alten Einwohnern, besonders mit den Hetruskern, und nachdem sie durch einen neuen Trupp ihrer Landesleute verstärkt worden waren, zum ruhigen Besitze des Landes. Janus, Saturnus, Faunus u. a. m. sind fabelhafte Nahmen von Königen, die in dieser grauen Zeit, der Sage nach, über sie herrchten. Mit der Zeit verwandel-

---

und daher auch trübe; defswegen nennt ihn Horatius *Flavum*.

ten auch die Aboriginer ihren Nahmen, und erhielten den der Lateiner, so wie ihr Land Latium geheifsen wurde. Da dieses Land am Meere lag, so fanden sich sehr bald verschiedene herum schweifende Abenteurer darin ein. Ein gewisser Evander kam ums J. v. Christi Geburt 1244 mit einem vermischten Truppe von Hellenen und Pelasgern dahin, erbaute am Ufer der Tiber eine Stadt— das älteste Rom—und lehrte den Lateinern verschiedene Hellenistische Sitten und Gebräuche, auch die ersten Buchstaben kennen. Ihm folgte um das Jahr vor Christi Geburt 1216 Hercules, welcher zwar selbst nicht blieb, doch einen Trupp seiner Leute im Lande zurück liefs. Noch späterhin, um das Jahr vor Christi Geburt 1182, verpflanzte Aeneas die Überbleibsel von Troja in dieses Land. Aeneas wurde der Bundesgenosse des Lateinischen Königs Latinus, und durch dessen Tochter Lavinia sein Nachfolger, die Trojaner und Lateiner aber ein Volk. Latium wurde dazumahl von mehreren Völkerschaften besessen, deren jegliche einen eigenen kleinen Staat ausmachte, und eine Stadt für ihren Hauptsitz erkannte. Sie sämmtlich waren Lateiner. Unter diesen Völkerschaften blühete auch die Stadt Alba longa, der Sitz einer langen Reihe von Königen *b)*. Von ihnen leiteten die beyden

b) Über die älteste Geschichte von Latium gibt unter den alten Römischen Geschichtschrei-

Zwillingsbrüder Romulus und Remus ihren Ursprung ab. Wir übergehen die sonderbare Geschichte ihrer Geburt, so wie der Staatsveränderung, die sie in Alba longa hervor brachten *c)*; sie ist bekannt genug. Diese beyden Brüder aber waren es, welche eine Colonie mifsvergnügter Albaner in die Gegend der Tiber führten, und durch sie entweder ganz von neuem Rom erbaueten, oder die bereits auf dem Palatinischen Hügel erbauete Stadt einnahmen *d)*. Genug, ihnen und ihren Colonisten verdankt das Volk seinen Ursprung, dessen Beschreibung dieses Buch enthält.

3.

Die Einnahme oder Gründung der Stadt erfolgte am 21. April im Jahre vor Christi Geburt 754, oder im dritten Jahre der sechsten Olympiade, eben an dem Tage, an welchem damahls schon, oder nachher, das Fest der Hirtengottheit *Pales (Palilia)* gefeyert wurde *e)*. Die

---

bern Dionysius von Halicarnafs und unter den neuern *Cluver* in seiner *Italia antiqua* die beste Auskunft.

c) S. *Dionys. I.* 66. u. s. f. *Liv. I.* 4. u. s. f.

d) Von einem höhern Alter der Stadt Rom ist *Plutarch. Romulo p.* 22. *ed. Frf.* nicht der einzige Zeuge.

e) Es gibt mehrere verschiedene Arten das Erbauungsjahr der Stadt Rom zu berechnen. Die vornehmsten sind die Catonische und die

Gründung der Stadt geschah damit, dafs Romulus—Remus war von ihm bereits erschlagen worden—ein Paar weifse Rinder vor einen Pflug spannte, und auf diese Art um den Palatinus-Berg im Viereck eine Furche zog, und nach dieser Furche einen Erdwall rings umher aufwerfen liefs. Wo ein Thor *(Porta)* stehen sollte, ward der Pflug ausgehoben und getragen *(portare)*. Diese Gebräuche waren ursprünglich Hetruscisch. Das erste Rom fafste nicht mehr als den Palatinus-Berg in sich; diefs ist die *Roma quadrata* der Alten. Um die Bewohner seiner Colonie zu verstärken, legte Romulus auf dem Capitolinus-Berge die be-

---

Varronische. Bis zum zweyten Punischen Kriege zählten die Römer ihre Jahre nicht nach der Erbauung der Stadt, sondern allein nach den regierenden Consulen. Der bekannte Cato Censorinus war der erste, der dieses that. Er nahm an: Rom sey im J. 432 nach der Zerstörung von Troja gegründet worden. Diefs verglich Dionys von Halicarnafs mit den Eratosthenischen Olympiaden, und setzte daraus das 1. Jahr der 7. Olympias, das dem J. v. Chr. G. 752 gleich ist, als das Erbauungsjahr von Rom fest. Anders verfuhr Varro. Seine Berechnungsart ist verloren gegangen, und Petav *in Doctrin. temp. IX.* 15. hat sie aus dem Plutarch und Censorin wieder hergestellt. Nach ihr ist das 3. Jahr der sechsten Olympias, oder das Jahr v. Chr. G. 754, das Erbauungsjahr von Rom. Wir folgen ihr mit den meisten Neuern.

kannte Freystatt an. Nachher, als nach dem über den Frauenraub entstandenen Kriege sich die Sabiner von Cures mit den Römern versöhnten, und beyde Völker sich in Eines vereinigten, wurde der Capitolinische Berg und das zwischen beyden Bergen liegende Thal, das Forum Romanum, zur Stadt gezogen. Der dritte König, Tullus Hostilius, vereinigte den Coelius-Berg, der vierte, Ancus Martius, den Berg Aventinus damit. Servius Tullius aber gab der Stadt eine Ringmauer von Steinen, und verband die Berge Quirinalis, Viminalis und Esquilinus, die bereits vorher bewohnt waren, mit derselben. Schon der ältere Tarquin hatte diesen Plan; Servius führte ihn aber aus. Es läfst sich nicht läugnen, dafs die Aufnahme der Berge in die Stadt verschiedentlich angegeben wird; bey dieser Servischen Hauptmauer aber blieb es, bis im dritten Jahrhunderte nach Christi Geburt der K. Aurelianus eine neue erbauete, und den Vaticanus-, Janiculus- und Pincius-Berg darin einschlofs *f*).

---

f) Diefs sagt Livius ausdrücklich *I.* 44. *Pomoerium*, was er daselbst erklärt, war der Platz hinter und aufsen vor der Mauer, der weder beackert noch bewohnt werden durfte, weil unter andern auch daselbst Auguria angestellt wurden. Er wurde aber so oft verlegt *(profere-batur)*, als die Mauer eine Erweiterung erhielt. Wenn nun einer solchen Fortrückung des Pomoerium gedacht wird, wie Gell. XIII. 14. vom

4.

Die älteste Stadt der Römer aber hatte mehr das Ansehen eines Dorfes als einer Hauptstadt. Die Häuser führten aus Weiden geflochtene und mit Lehm ausgefüllte Wände *(Parietes cratitii)* und Strohdächer. Diefs zu gestehen, schämen sich die Römer *(Juven.* 8. 272. *Ovid. Fast. I.* 203. *III.* 183. *VI.* 261.) selbst nicht. Nach einiger Zeit fing man an Wände von Ziegelsteinen, die in der Sonne getrocknet waren *(Domus lateritiae)*, und die Dächer mit Schindeln *(tegulae)* von Eichenholz zu erbauen. Man übertünchte auch die Häuser mit einem Anwurfe von Kalk und Sand *(arenetum)*; doch dergleichen Häuser standen weder in Feuer noch bey Überschwemmungen *g)*. Selbst die meisten öffentlichen Gebäude waren in diesen Zeiten nur enge und klein, und die Tempel oft nur eine Art von Schwiebbogen. Der Geschmack hierin verbesserte sich etwas, als der kunstliebende Ancus den Thron bestieg,

---

Claudius und *Senec. de brev. vit.* 14. vom Sulla erwähnt; so ist dabey sicher nur eine partielle, aber nicht an eine gänzliche Erweiterung der Mauer zu gedenken. Das Recht aber *proferre Pomoerium* war nur dem vergönnt, der das Römische Gebiet ansehnlich erweitert hatte. S. *Senec. l. c.*

g) Plin. H. N. XVI. 10. *Vitruv. II.* 3. *VII.* 3. Noch im siebenten Jahrhunderte der Stadt fand man in Rom dergleichen *Domus lateritiae*.

noch mehr unter den beyden Tarquiniern. Mit Hülfe der Hetrusker legten diese Regenten verschiedene öffentliche Werke an, bey denen man sich auch der gehauenen Steine bediente. Die Cloaken, welche damahls Rom erhielt, sind so fest und dauerhaft, daſs man nur mit Mühe sie für Werke dieser Zeiten halten kann. Auch die geschmackvolle Anlage des Capitolinischen Tempels macht ihnen groſse Ehre. Inzwischen blieb das Ganze doch elend und armselig. In den ersten so unruhigen Zeiten der neuen Republik, unter den Anfällen des Tarquins so wohl als den immer währenden Empörungen der Volks-Tribune, hatte man an eine Verschönerung der Stadt zu gedenken weder Zeit noch Kräfte. Das Rom also, welches im J. d. St. 365 die Gallier abbrannten, war ein armseliger Platz, und es kostete dem groſsen Camillus viele Mühe, die Bürger abzuhalten, daſs sie nicht ihre elenden Hütten mit den Pallästen von Veji vertauschten. Indeſs blieb ein groſser Theil der Stadt stehen *h)*.

5.

Mit dieser Abbrennung der Stadt und ihrer geschehenen Wiedererbauung begann also die zweyte Periode der Stadt. Sie währet vom Jahre n. Erb. R. 365 oder v. Chr. Geb. 389 bis zum Jahre n. Erb. R. 553 oder vor Chr. Geb. 201, da nähmlich der zweyte Punische Krieg

---

h) Liv. V. 42. 50—55.

sich endigte.—Camill erzwang eine Verordnung, nach welcher der neue Anbau der Stadt befohlen wurde. Je mehr diese Widerspruch fand, um desto mehr eilte man, mit dem Baue zu Stande zu kommen. Unter andern wurden jedem Bürger die Bau-Materialien unentgeltlich gereicht, der versprach, binnen einem Jahre sein Gebäude zu vollenden. Diese Eilfertigkeit aber schadete der Schönheit der Stadt. Wenn sie auch vorher nicht prächtiger gewesen war, so hatte sie doch mehr Plan; jetzt aber nahm sich niemand die Mühe, den Schutt wegzuräumen, und jeder bauete, wohin er wollte. Dieſs verursachte die gröſste Unregelmäſsigkeit der Gassen, die Cloaken, die vorher mitten durch die Gassen liefen, kamen nun unter die Häuser, und überall entstanden Lücken und leere Plätze: ein Übelstand, den kaum der groſse Brand unter dem Nero vertilgte. Nach den Zeiten des Camillus fing zwar der Römer an Reichthümer zu gewinnen, allein die Zeiten waren zu frugal. Der reiche Römer, wenn er nicht zu Felde lag, wohnte lieber auf seinen Landhäusern, und pflegte da des Ackerbaues, als daſs er an eine Verbesserung seiner Stadthäuser hätte denken sollen. Daher war die Stadt nur ein Aufenthalt der Handwerker und der ärmeren Bürger. Man fand also noch genug Lehmhütten. Indeſs fing man doch bereits an sich der gebrannten Ziegel zu bedienen, so wohl zu Mauern als zu den Dächern; obschon

diese Häuser noch häufig mit Holz durchflochten waren, und daher häufig in Brand geriethen. Überhaupt erlebte Rom in dieser Periode eine Menge Feuersbrünste, welche dann allerdings auf eine dauerhaftere Aufführung der Häuser aufmerksam machten. Einzelne Versuche zur Verschönerung der Stadt waren der Eintrachts-Tempel des Camillus, die Mauern des Capitols, die Wasserleitung und Landstrafse, die Appius Claudius Caecus anlegte, der Quirinus-Tempel des L. Papirius Cursor und der dabey angelegte erste Sonnenweiser der Stadt, die dem Duillius errichtete Ehrensäule und andere mehr.

6.

Die dritte Periode der Stadt zählen wir vom J. n. Erb. R. 553, v. Chr. Geb. 201, bis zur Schlacht bey Actium, oder dem J. n. Erb. R. 723, v. Chr. Geb. 31.— Nun wurden die Römer Herren der Welt. Eine Menge Fremde drängte sich nach Rom. Die Geschäfte wurden dringender und häufiger, das Leben in der Stadt einträglich und geschmackvoll. Der Römer überliefs also den Landbau seinen Sklaven, und zog in die Stadt. Man bauete nun gröfsere, bequemere und höhere Häuser, theils um sie an die Fremden zur Miethe auszugeben, theils um darin mit seinem Gesinde Platz zu haben. Häuser von grofsem Umfange, und durchaus von gehauenen und gebackenen Steinen erbauet, entstanden nun immer häufiger. Allerdings konnten sie weder an

Weitläuftigkeit, noch an Pracht mit den spätern Römischen Domus verglichen werden; doch standen sie auch weit vor den vorigen empor. Der Luxus suchte indefs stufenweise diese Häuser zu verschönern. Den ersten Putz für dieselben nahm er aus der Beute der ausgeplünderten und zerstörten Städte. Marmorsäulen und Griechische Statüen wurden da freylich auf eine äufserst geschmacklose Weise angebracht. Erst verzierte man damit die Tempel, zuletzt, bey ihrer zunehmenden Menge, die Privat-Häuser. Man hatte die Werke der Griechen, aber noch nicht ihre Künstler. Bey alle dem dienten diese Werke, den Römischen oder, eigentlicher zu sagen, den Hetruscischen Künstler zu bilden. DieGriechen waren aber gewohnt, sich auch häufig da einzufinden, wo man ihreKunst schätzte und belohnte. Mit dem Sulla zog die Griechische Baukunst nach Rom, und ein besserer Geschmack kam in die öffentlichen Gebäude, obschon die Privat-Häuser von diesem guten Geschmacke noch entfernt waren. Den Tempel, welchen Marius der Ehre erbauete, nannte selbst Vitruv ein Meisterstück. In allem Betrachte war dieses der Tempel des Glücks, den Sulla zu Praeneste errichtete. Ähnliche Gebäude führte Pompejus auf dem Marsfelde, Caesar auf seinem Markte auf. Mit langsamen Schritten folgten die Privat-Häuser nach. Man schämte sich vielleicht, während der Republik allzu prächtig zu wohnen.

7.

Erst August führte den Griechischen Geschmack bey den Privat-Häusern ein. Mit ihm, oder vielmehr mit der Schlacht bey Actium n. Erb. R. 723, v. Chr. Geb. 31, fängt sich die vierte Periode der Stadt an, die bis auf den grofsen Brand unter dem K. Nero, oder bis zum J. n. Erb. R. 818, n. Chr. Geb. 64, fortläuft. August, der Perikles der Römer, trachtete nach nichts mehr, als seine Römer zu beschäftigen und sie dadurch von der Achtsamkeit auf die Regierung abzuziehen. Diefs that er unter andern auch durch die Baukunst. Vitruv war sein Baumeister, nach dessen Planen August eine Menge schöner Gebäude aufführte, welche sich die allgemeine Verwunderung verdienten; doch er liefs es nicht allein dabey bewenden, sondern ermunterte auch andere reiche und vornehme Römer dazu *i)*. Von nun an kam es also auf, dafs man Privat-Häuser in Rom erblickte, die mit Säulen geschmückt, und deren Wände inwendig und auswendig reichlich mit Marmor bekleidet waren. Das erste Haus dieser Art erbauete der Praefectus Fabrum des Caesar, Mamurra, auf dem Coelischen Berge. Gleiche Beförderer der Griechischen Baukunst waren die Günstlinge des August: Cornelius Balbus, Statilius Taurus, Maecenas und besonders Agrippa. Dieser Schwiegersohn des Kaisers ward nicht

---

i) Sueton. Aug. 29.

allein der Erfinder der öffentlichen Bäder, sondern leitete auch verschiedene Wasserleitungen in prächtigen Gängen nach Rom. Binnen einem Menschenalter gewann also diese Stadt ein ganz verändertes Ansehen, und August hatte Recht zu sagen, er habe die Stadt von Steinen gefunden, und von Marmor hinterlasse er sie. Augusts erste beyden Nachfolger ahmten ihm hierin nicht nach; allein Claudius trug wieder nach allen Kräften bey, die Stadt zu verschönern. Ein gleiches thaten auch seine Günstlinge. Des Nero unsinnige Neigung zur Pracht ist bekannt; er fuhr also auch hierin fort. Bey alle dem hatte sich die alte Unregelmäfsigkeit der Stadt noch nicht verloren; sie hatte vielmehr immer noch das Ansehen eines unordentlich durch einander geworfenen Haufens von Gebäuden. Diefs bewog den in allen seinen Anschlägen rasenden Nero, dafs er jenen grofsen Brand veranstaltete, welcher nachher so viel Christenblut koste. Alles bestätiget es: der Kaiser liefs die Stadt anstecken, verhinderte das Löschen, und so wurden drey Regionen gänzlich, sieben gröfsten Theils in die Asche gelegt, und nur vier Regionen blieben unbeschädigt *k)*.

8.

Hiermit fing sich also die fünfte und glänzendste Periode der Stadt an, die vom J. n. Erb. R. 818, nach Chr. Geb.

---

k) Suet. Neron. 38. *Tacit. Ann. XV.* 38.

64, bis zum Tode des Marcus Aurelius n. Erb. d. St. 933, n. Chr. Geb. 179, sich erstreckt. Rom ging aus seinen Aschenhaufen gleichsam von neuem hervor, dergestalt, dafs der gröfste Theil dessen, was wir noch von alten Gebäuden in Rom finden, sein Alter nicht höher als bis in diese Zeiten zurück herleitet. Man war aber bey dieser Wiedererbauung der Stadt dergestalt bemühet, jeden Flecken ihrer Schönheit zu bedecken, dafs, wo sich irgend noch eine elende Hütte unversehrt erhalten hatte, man dieselbe entweder durch Porticus oder durch sonst eine Art schöner Gebäude zu verstecken suchte. Der goldene Pallast des Nero, ein Werk von einer unsäglichen Pracht und von dem Umfange beynahe einer Region, ward nun gleichsam das allgemeine Muster, nach welchem man bauete. Es verband sich also mit dem guten Geschmacke in der Baukunst eine so unsinnige Liebe zur Pracht, dafs man nichts für schön hielt, was nicht von Kostbarkeiten strotzte. Die schönsten Arten von Marmor, Elfenbein, Perlmutter, Schildplatte, Gold und Silber, ja selbst Perlen und Edelsteine wurden an den Gebäuden nicht allein angebracht, sondern verschwendet. Es ist aber sehr begreiflich, dafs eine solche Verschwendung der Beutel der Privat-Personen nicht lange aushielt. Die vorzüglichsten Gebäude nach den Zeiten des Nero führten also die Kaiser und ihre Günstlinge auf. Insonderheit verewigten sich auf diese Wei-

se die Kaiser Vespasian, Titus, Domitian, Trajan und Adrian. Ihre Regierungen enthalten die schönste Blüthe der Stadt Rom.

9.

Nach dem Tode des Marcus Aurelius sank die Baukunst, und fing an aus dem Grofsen und Edlen in matte Künsteley auszuarten. Hier erhebt sich die sechste Periode der Stadt von dem J. d. St. 933, n. Chr. Geb. 175, bis zum Antritte der Regierung Constantin des Grofsen n. Erb. d. St. 1059, n. Chr. Geb. 306, da sie die Ehre, die Hauptstadt der Welt zu seyn, mit einer andern theilte. Sie blieb in diesem Zeitraume immer noch die schönste Stadt der Welt; sie erhielt noch verschiedene prachtvolle Gebäude, und selbst ihr Umfang ward ansehnlich vergröfsert; doch unterscheiden sich die Gebäude dieser Zeit gar mächtig von denen aus den vorher gehenden Perioden: es geht ihnen nicht allein die vorige Pracht, sondern auch die zeitherige Regelmäfsigkeit ab.

10.

Die siebente und letzte Periode von Rom begreift endlich den nach und nach erfolgenden Verfall der Stadt Rom bis zur Wiederauflebung der Künste und Wissenschaften. Die Zeiten wurden nach Constantin dem Grofsen zu unruhig und zu barbarisch, als dafs man daran hätte denken können, Rom mit neuen Gebäuden zu verschönern. Allenfalls erhielt man noch, was einmahl stand.

Dafür sorgten selbst noch die Könige der Ostgothen; allein auch diese Sorgfalt ward in den folgenden Zeiten der Barbarey vergessen. Aus Mangel der Unterhaltung zerfielen also die schönsten Gebäude; andere wurden abgetragen, um daraus allerley Gebäude zu errichten; mit einem Worte: das so schöne Rom verwandelte sich in einen Haufen prächtiger Trümmer. Nach der Wiederherstellung der Wissenschaften fing man freylich an diese Trümmer ehrwürdiger zu behandeln: man suchte zu erhalten und wieder herzustellen, was man konnte; allein man ging dabey oft so ungeschickt und geschmacklos zu Werke, dafs die Verwirrung nur gröfser ward, und man noch jetzt über die Lage der merkwürdigsten Plätze und Gebäude in Unwissenheit ist. Das heutige Rom liegt gröfsten Theils jenseit der Tiber, und die schönsten Plätze des alten Roms, nahmentlich das Forum Romanum, sind jetzt Viehweiden, oder dienen zu Gärten und Weinbergen; doch auch die Trümmer dieser Stadt sind überaus sehenswerth.

II. BESCHREIBUNG DER STADT ROM.

A) *Im Allgemeinen. Die Berge, Eintheilungen, Thore, Brücken, Gassen und öffentlichen Plätze von Rom.*

11.

Es ist bekannt, daſs die Stadt Rom von den ältesten Zeiten her auf sieben Bergen ruhete. Diese sieben Berge oder, wenn man lieber will, diese sieben Hügel waren: der Palatinische, der Capitolinische, der Quirinalische, der Viminalische, der Esquilinische, der Coelische und der Aventinische Berg. Zu diesen wurden in der Folge der Zeit noch drey neue Berge gezogen: sie waren der Vaticanische, der Pincische oder *Collis Hortulorum* und der Janiculus-Berg. Diese Berge waren zwar frühzeitig angebauet; doch wurden sie nicht eigentlich zur Stadt gerechnet, bis sie der K. Aurelian in seine Ringmauer aufnahm. Von einer beträchtlichen Höhe waren alle diese Berge wohl nie; sie wurden aber mit der Zeit niedriger, da nach und nach die Thäler ausgefüllt wurden. Jetzt hat der viele Schutt in den Thälern es dahin gebracht, daſs sich die Berge gar nicht mehr unterscheiden lassen; wir müssen uns aber doch ihre Lage bekannt machen, weil wir sonst nicht wissen, wo wir in Rom zu Hause sind. Wir wollen also ihre Lage uns nach dem Laufe des Stroms bemerken. Der Tiber-Strom läuft von

Mitternacht gegen Abend. Da, wo er die Stadt erreicht, macht er drey Krümmungen: die oberste neigt sich gegen Morgen, die zweyte gegen Nordwest, die dritte wieder gegen Morgen zu. Zwey der Berge lagen auf der Abendseite und die übrigen acht auf der Morgenseite des Stroms. Die auf der Abendseite waren: 1) der Vaticanus-Berg, der mittelsten Krümmung gegen über; 2) der Janiculus, um welchen sich die unterste Krümmung schlingt. Die Morgenseite des Stroms hatte folgende Berge: 1) den Pincius-Berg, gleich über der obersten Krümmung; weiter hin gegen Süden 2) den Quirinalis, und hinter diesem mehr gegen Südosten 3) den Viminalis. Unter diesen Bergen lag in der zweyten Krümmung des Stroms das Mars-Feld; diesem aber gegen Süden, dem Quirinalischen Berge gegen Westen, und unmittelbar vor der dritten Krümmung, also dem Janiculus gegen über, stand 4) der Capitolinus. Diesem gegen Mittag war das Forum Romanum, und noch weiter gegen Süden 5) der Palatinus. Über den Palatinus erhob sich gegen Morgen 6) der Esquilinus, welcher gegen Mitternacht mit dem Viminalischen Berge grenzte; gegen Mittag aber dem Palatinus, oder dem Esquilinus gegen Abend, lag 7) der Coelius. Tiefer unten, dem Forum Romanum gegen Abend und dem Janiculus gegen über, befand sich an der Tiber 8) der Aventinus. Diese Lage der Berge kann uns bey der Beschrei-

bung der Regionen, so bald wir sie inne haben, ungemeinen Nutzen verschaffen.

12.

Wir kommen nun zu den Eintheilungen der Stadt. Die Geschichte kennt deren nur zwey. Die erste geschah unter dem K. Servius Tullius. Dieser theilte die Stadt in vier Tribus ein, die er Suburrana oder Sucusana, Esquilina, Collina und Palatina nannte. Die zweyte nahm der K. Augustus vor. Er zerschnitt die Stadt in vierzehn Regionen, und dabey blieb es. Wir werden bald ein Mehreres davon sagen. Der Umfang der Stadt faſste aber auch in ihren blühendsten Zeiten schwerlich zwey bis dritthalb deutsche Meilen *m)*, und höchst wahrscheinlich hatte sie nie über eine Million Einwohner *n)*.

---

m) *Vopiscus Aur.* 21. gibt zwar den Umfang auf 50000 Schritte an; es scheint aber, daſs man *quindecim* für *quinquaginta* lesen müsse. Auf diese Art kommt er mit dem Plinius überein, der *H. N. III.* 9. ihn auf 13000 Schritte berechnet. Noch jetzt läſst sich der Bezirk der alten Stadt, nach allen ihren Ruinen berechnet, in vier Stunden umschreiten.

n) Man muſs die Römischen Bürger von den Einwohnern in Rom unterscheiden. Jene waren in den letzten Zeiten durch ganz Italien zerstreuet. Hierin haben *Isaac Vossius var. observ. Th. Graev. T. IV.* und *Lipsius de Magn. Rom. T. III. Th. Graev.* gefehlt.

13.

Der Thore von Rom gibt Plinius *o)* 37 an; man kann aber, wenn man blofs auf Nahmen sehen will, wohl 50 zusammen zählen. Man mufs indefs hierbey so wohl auf die verschiedenen Mauern als auf die verschiedenen Benennungen eines und desselben Thores Rücksicht nehmen. Wir wollen die vornehmsten Thore anzeigen, und zwar uns nach den beyden Hauptmauern richten, welche einst Rom umgaben. *I.* In der Servischen Mauer befanden sich zuäufserst gegen Osten 1) Porta inter Aggeres, Querquetulana *p)*, 2) noch weiter gegen Süden Esquilina, Libitinensis, Rauduscula na. Vor diesem Thore wurden die Missethäter abgethan und gemeine Leichen verbrannt; defswegen war es immer verschlossen. Neben diesem gegen Mittag lag 3) P. Tiburtina, Gabiusa, Taurina, und so fort 4) Praenestina, 5) Labicana, 6) Coelimontana, 7) Asinaria, 8) Naevia, Meccia, 9) Latina, Piacularis,

---

o) L. c.

p) Wir setzen die verschiedenen Nahmen eines Thores zusammen. *Anm. d. Verf.*

Die verschiedenen Nahmen sind hier meisten Theils ohne Grund zusammen gezogen oder von einander abgesondert. Wer sich über die problematische Angabe der Thore Roms besser belehren will, kann sich beym *Pitiscus*, und in *Graev. Th. III.* und *IV. T.* Raths erhohlen. *Anm. d. Hg.*

Ferentina, 10) Capena, Appia, 11) Lavernalis, 12) Trigemina, Navalis. Diesem letzten gegen Abend, über der Tiber, lagen 13) Porta Portuensis, 14) Janiculensis. Gegen Norden endlich führten von der Tiber an 15) P. Flumentana, 16) Carmentalis, Scelerata, 17) Triumphalis, 18) Catularia, 19) Salutaris, 20) Quirinalis, Agonensis, Collina, 21) Collatina. Als *II.* die neue Aurelianische Mauer um die Stadt geführt wurde, blieben von diesen Thoren von Nro. 1 bis 10 stehen; anstatt der beyden Nro. 11 und 12, Lavernalis und Trigemina, kam ein Thor mit dem Nahmen Ostiensis. Jenseit der Tiber wurden nach der Porta Janiculensis als neue Thore hinzu gefüget 14) Fontinalis, Septimiana, 15) Aurelia oder Triumphalis. Gegen Norden erhielt endlich die Aurelianische Mauer statt der alten Thore von Nro. 15—21 lauter neue Thore, nähmlich 16) Porta Flaminia, 17) Pinciana, 18) Salaria, 19) Nomentana, 20) Viminalis. Auſser diesen hatte auch die alte Mauer des Romulus vier Thore*, nähmlich Carmentalis, Romana, Pandana oder Saturnia, und Mugonia.

14.

Nach den Thoren hat man die Brücken zu merken. Ihrer zählt man vorzüglich folgende acht. 1) Pons Sublicius**).

---

*) Plinius *l. c.* spricht nur von drey.

**) Von *sublica*, ein Brückenpfahl.

AA. d. Hg.

Sie war die älteste; schon K. Ancus Martius erbauete dieselbe, und zwar bestand sie aus Holz. Nach der Zeit bereitete man sie so künstlich, dafs sie mit der gröfsten Geschwindigkeit abgetragen und wieder zusammen gesetzt werden konnte. Ihrer Lage nach war sie stromabwärts die unterste. Immer höher hinauf lagen 2) Pons Senatorius, Palatinus; 3) Pons Fabricius führte vom Marsfelde nach der Tiber-Insel; 4) Pons Cestius ging von der Tiber-Insel aufs Janiculum; 5) Pons Janiculensis, 6) Pons Triumphalis, Vaticanus; 7) Pons Aelius erbauete der K. Adrian, 8) Pons Milvius, deren Erbauer M. Aemilius Scaurus war.

15.

Die Thore und Brücken führten zu den Gassen und öffentlichen Plätzen. Die Gassen theilten die Römer in grofse, kleine und Kreuzwege ein. Die grofsen Gassen führten wie die Landstrafsen den Nahmen Viae, womit das Wort Vicus abwechselt. Kleine und enge Gäfschen hiefsen Angiportus, und hatten sie keinen Ausgang, Fundulae; die Kreuzwege, wo mehrere Strafsen zusammen stiefsen, Compita. Alle Vicus hatten ihre eigenen Nahmen, die sich meisten Theils von der Kapelle oder dem Tempel herschrieben, welcher darin angetroffen wurde. Die Gassen hatten ihre eigenen Gassenmeister (Vicorum oder Vicomagistri) welche die Reinlichkeit und Sicherheit derselben besorgen mufsten, ingleichen noch

eigene Polizey-Bediente, Curatores und Denunciatores.

16.

Die öffentlichen Plätze waren entweder mit Rasen bewachsen, und wurden Campi geheifsen, oder gepflastert, und führten den Nahmen Fora. Die Campi hatten verschiedene Bestimmungen: hier versammelte sich das Volk zu Berathschlagungen; hier übte sich die junge Mannschaft; hier wurde der Bürger zur Armee enroullirt; hier verbrannte man die Leichen, welches bisweilen mit grofsen Aufzügen begleitet war, und hier geschahen auch die Staatsmusterungen und Weihungen des Volks *(census et lustra)*. Die Fora hatten eine doppelte Bestimmung: theils dienten sie zum Verkaufe verschiedener Waaren, und führten davon ihre Nahmen, z. B. Olitorium u. s. f., theils brauchte man sie zu öffentlichen Versammlungen, zur Entscheidung gerichtlicher Händel, zur Anhörung öffentlicher Reden und überhaupt zur Abhandlung öffentlicher Geschäfte. Von dieser Seite her war das Forum Romanum das berühmteste.

B) *Besondere Beschreibung der öffentlichen und Privat-Gebäude der Römer.*

17.

Sehen wir nun auf die vornehmsten Arten von Gebäuden, welche jemahls das alte Rom verschönerten; so müssen wir sie erstlich überhaupt in öffentliche

und Privat-Gebäude abtheilen. Die öffentlichen Gebäude dienten aber entweder nur für den Gottesdienst, oder zum allgemeinen Nutzen und Vergnügen, oder allein zur Pracht. Unter die gottesdienstlichen Gebäude gehörten die Tempel, die Haine, die Theater, Amphitheater, Circus und Naumachien.

18.

Was die Tempel anbelangt, so hatten die Römer, Gebäude dieser Art zu bezeichnen, vorzüglich folgende sechs Nahmen: *Templum*, *Aedes*, *Fanum*, *Delubrum*, *Aedicula* und *Sacellum*. Alle diese Nahmen drücken im Grunde verschiedene Dinge aus, werden aber darum doch häufig unter sich verwechselt. Das Wort Templum bezeichnet neben vielen andern Bedeutungen *q)* einen Prachttempel, den die Römer zu Ehren eines oder mehrerer Götter erbaueten. Diese Tempel bestanden theils an und vor sich aus vielen Zimmern, und wurden eben dadurch von den blofs in vier Mauern eingeschlossenen gemeinen Tempeln (Aedes) unterschieden; theils waren dabey gewöhnlich viele Nebengebäude anzutreffen *r)*. Wir wollen aber diese Gebäude etwas genauer betrachten. Ihrer Figur

---

q) S. *Ernesti Clave Cicer. v. templum*.

r) S. *Festus v. Aedes*. Von Tempeln gebraucht ist *Aedes* ein *Singulare*, von gemeinen Häusern aber gesagt ein *Plurale*, weil diese nähmlich viele Nebenzimmer haben.

nach waren die Tempel meist viereckig und zwar im länglichen Vierecke, selten nur, wie das Pantheon, rund erbauet. Die Haupttheile, welche uns die Alten an ihren Tempeln bemerken lassen, waren: 1) Area, ein breiter mit einer Einfassung von Mauerwerk umgebener Platz vor dem Tempel, und eben das, was bey den Privat-Häusern Vestibulum genannt wurde *s)*. Auf diesem Platze befand sich 2) öfters ein Wasserhälter zum Gebrauche des Tempels, Piscina oder Favissae genannt *t)*. 3) Atrium. Was man sich bey dieser Art von Nebengebäuden der Tempel gedenken müsse, ist eigentlich schwer zu bestimmen. So viel wir aus den Nachrichten der Alten davon begreifen konnten, ist unsere Vorstellung diese: der Vorplatz vor den Tempeln (Area) war gewöhnlich mit Säulen und Gallerieen umgeben, die zu Berathschlagungen, öffentlichen Mahlzeiten und Spaziergängen u. s. f. dienten. Befanden sich nun hinter diesen Porticus noch angebrachte Zimmer, die man als Archive, Bibliotheken, Schatzkammern gebrauchte, und die bisweilen so grofs waren, dafs sie zu Senats-Versammlungen geräumig

---

s) Liv. I. 55. II. 41. Cic. de divin. II. 17. Inscript. Grut. p. 61. n. 3. 5.

t) Gruter l. c. Festus v. Favissae. Montfaucon Antiqu. II. p. 47. Das letzte Wort bedeutet auch unterirdische Gebäude, worin man heilige Geräthschaften, die nicht gebraucht wurden, aufhob,

genug waren (dieſs sind die Senatula oder Senacula, deren die Alten bey ihren Tempeln gedenken); so erhielten diese Zimmer den Nahmen Atrium, Vorhaus, weil sie beym Eingange zum Tempel befindlich waren *u)*. 4. Porticus. Dergleichen Säulengänge liefen um die meisten Tempel, und man bemerkte bey der Beschreibung eines Tempels, ob er nur auf einer Seite, oder auf beyden, oder rings umher davon umgeben werde *x)*. In sofern die Porticus die Seiten der Tempel umgaben, wurden sie Alae genannt. 5. Der Tempel selbst. Die einzelnen Theile des Tempels waren: a) Cella oder derjenige Theil, worin die Bildsäule der Gottheit stand. Bisweilen enthielt ein Tempel dergleichen mehrere, je nachdem er nähmlich mehreren Gottheiten geweihet war, wie der Capitolinische *y)*. Auch stellte man bisweilen in der einer gewissen Gottheit eigenen Zelle noch die Bilder anderer Gottheiten in besonderen Nischen auf. Dergleichen Nischen führten nun den Nahmen Delubrum oder Aedicula *z)*, wie man das Innere des Tempels auch Penetrale heifset. b) Prodomus war der mit Säulen ausgeschmückte Platz vor der

---

u) Festus v. Atrium. Liv. XXV. 7. XLIII. 16. Pitiscus ad Suet. Aug. c. 29. Spanhem. de Usu et Praest. Numis. T. II. p. 645.

x) Vitruv. III. 5.

y) Vitruv. IV. 5. 7. Cicero Phil. II. 8. Dionys. Halic. Ant. IV.

z) Liv. XXXV. 10.

Cella, c) Opisthodomus der auf gleiche Weise beschaffene Platz hinter der Cella. Beyde Theile wurden aber nicht bey allen Tempeln angetroffen, und scheinen vielmahls mit zu der Porticus gerechnet worden zu seyn *a)*. d) Adytum war ein abgesonderter Platz, wohin nur den Priestern zu gehen erlaubt war *b)*. e) Cellae minores waren Behältnisse, wo die heiligen Geräthschaften aufbewahret wurden, und die Aeditui ihre Wohnungen hatten. Vielleicht gehörten auch Behältnisse zur Aufbewahrung der Thiere *(Zothecae)* und die Küchen *(Culinae)* hierher, deren einige Aufschriften gedenken *c)*. f) Arae und Altaria. Hiervon unten mehr. Wahrscheinlich aber enthielt ein Prachttempel eine Menge Altäre. g) Tholi. Wieder ein dunkles Wort. Wie es scheint, ward darunter so wohl die gewölbte Decke des Tempels oder die Kuppel, als die Nischen unter der Decke verstanden, in denen die Geschenke für den Tempel aufgehangen wurden *d)*. h) Fastigium. So wurde das Dach der Tempel genannt, das in Forum eines Dreyangels aufstieg. Man pflegte diese Dächer mit allerhand Statüen, zwey- und vierspännigen ausgehauenen Wagen *(Bigae, Quadrigae)*,

---

a) Vitruv. III. 1, 2. Varro de l. l. IV.

b) Caesar de B. Civ. III. 15.

c) Vitruv. l. c. Tacit. Hist. III. 74. Gruter Inscr. p. 69. n. 3. Schwarz Observ. p. 65.

d) Schwarz Observ. p. 63. et ibi cit.

Adlern und so fort, besonders am Frontispice, zu zieren. Wenn Privat-Personen dergleichen Dächer führten, rechnete man es ihnen als eine grofse Eitelkeit an *e)*. i) Fores und Gradus. Gewöhnlich hatte jeder Tempel nur eine Thür, und meisten Theils war sie von Metall und von prächtiger erhabener Arbeit. Alle Tempel hatten aber Stufen, auf welchen man zu ihnen aufstieg. Von den alten Tempeln hat sich das Pantheon des Agrippa in Rom, jetzt Maria rotonda, am vollständigsten erhalten *f)*.

19.

Aus diesem Angeführten lassen sich nun die oben gedachten Worte unterscheiden, bey denen wir aber nochmahls gedenken, dafs sie öfters unter einander verwechselt worden sind. Templum war ein Prachtgebäude in viele Zimmer abgetheilt und mit verschiedenen Nebengebäuden versehen, Aedes ein gemeiner Tempel ohne diese Zimmer und Nebengebäude. Fanum, von *Fari*, bedeutete überhaupt einen geweiheten Platz zu ei-

---

e) Cicer. de Orat. III. 46. *Sueton. Caes.* 81.

f) Eigentlich von den Tempeln und ihren Theilen haben gehandelt *Bulenger Th. Gron. T. VII. Bellus Th. Graev. T. V. Minutoli* Th. Salengr. *T. I.* Siehe auch *Demster ad Rosin. I.* 2. *Gutherius de vet. Jur. pontif. l. III. Schwarz Observ. l. c.* Erläuterungen gibt *Montfaucon T. II.* Vergleiche auch *Temples anciennes et modernes*, *Par.* 1774. 2. *Vol.* 8.

nem Tempel, es mochte nun dieser Tempel nachher aufgeführet worden seyn oder nicht. Daher zeigt es bald einen Tempel überhaupt, bald nur einen dazu geweiheten Platz an. Delubrum, Aedicula und Sacellum drückten theils die Zelle oder Nische einer Gottheit aus, die in einem grofsen oder nur gemeinen Tempel sich befand; theils bezeichneten sie ein kleines besonderes Tempelchen oder eine Kapelle.

20.

Bey den gröfsern Tempeln standen bisweilen auch Haine *(Luci)*; bisweilen aber standen diese Haine auch allein. Sie führten ihren Nahmen von dem Scheine des Feuers auf den darin befindlichen Altären; eigentlich aber waren es dichte Wälder von Fichten, Ulmen u. dgl., die auch bisweilen von der Art ihrer Bäume den Nahmen, z. B. *Fagutal*, führten *g)*.

21.

Die Theater waren halbrunde Gebäude, in welchen man zu Ehren einer Gottheit Lust- und Trauerspiele, Tänze und Pantomimen aufführte. Ihre Bauart war diese: die halbe Rundung war mit einer geraden recht winkeligen Mauer geschlossen; längs dieser Mauer war die Scena oder der Platz, worauf die Vorstellungen geschahen; die Sitze der Zuschauer befanden sich im Halbzirkel und zwar nach Treppenform über einander.

---

g) Eschenbach de consecratis gentilium lucis, Jen. 1694.

Sie ruheten auf ungeheuern Gewölbern, die theils zur Unterstützung des Gebäudes, theils als Zugänge dienten, durch welche man, vermittelst verschiedener Thüren *(Vomitoria)*, zu den Sitzen gelangte. Eben dieser Ursache wegen waren die Sitze selbst durch Treppen *(Scalaria)* zerschnitten und wieder durch Quergänge unterschieden, die man Praecinctiones nannte. Die durch diese Treppen und Quergänge abgetheilten Reihen von Sitzen hiefs man, wegen ihrer spitzig zulaufenden Gestalt, Cunei. Die Sitze *(Gradus)* waren nicht hoch, aber breit. Die untersten gleich am Theater, die davon durch eine Mauer, Podium genannt, geschieden wurden, waren die ehrenvollsten. Hier safsen in einer besondern Loge diejenigen, die das Spiel gaben, nachher die Kaiser. Die Loge ward Tribunal Suggestus, Cubiculum geheifsen. Neben ihnen safsen die Senatoren. Überhaupt aber wurden die untersten Sitze Orchestra genannt. Hier zu sitzen war allein den Senatoren erlaubt. Gleich über diesen Senatorischen Sitzen waren die vierzehn Bänke für die Ritter *(Quatuordecim l. cunei equestres)*, und über diesen die Sitze für das übrige Volk *(Populares)*. Jede dieser Klassen war durch einen Zwischengang abgetheilt. Wollte man nun zu seinem Range, so stieg man zuerst in den Gewölbern unter den Sitzen durch Treppen bis zu den Eingängen ins Theater *(Vomitoria)* hinauf, und von diesen dann durch

die äufseren Treppen wieder bis zu seinem Range herab, wo es dann leicht war, auf den Quergängen zu dem bestimmten Orte zu kommen. Über das Ende der Sitze ragte die Mauer, welche das ganze Theater umgab, noch weit empor. Durch dieselbe waren Fenster, ingleichen gewisse Löcher gebrochen, bey denen man die grofsen Segeltücher *(Velaria)* anspannte, vermittelst deren man gegen die Hitze der Sonne die Zuschauer zu bedecken pflegte *h)*; denn so wohl die Theater als Amphitheater waren ohne Dach und oben offen. Auf dem breiten Platze vor dieser Mauer hatten wahrscheinlich die Frauenzimmer ihre Sitze *(Cathedrae* genannt*) i)*; wir haben aber jedoch Ursache zu glauben, dafs die folgende Zeit unter den Kaisern ihnen auch die Sitze unter den Mannspersonen gab *k)*. Das Gebäude eines Römischen Theaters war aber meisten Theils so ungeheuer grofs, dafs es gegen 60 bis 80000 Zuschauer fafste. Wir kommen nun auf die Scena oder den Vorstellungsplatz: er lief von einem Ende der rechtwinkeligen Mauer bis zu dem andern; hier ging also 1) vor den untersten Sitzen eine Mauer, Podium genannt, hin. Sogleich vor derselben war, wie

---

h) Lucret. IV. 73. *Plin.* 19. *c. v. Propert. IV.* 1. 15. *cf. Maffei de Amphitheatris c.* 11.

i) Sueton. Aug. 44.

k) Ovid. de Art. am. I. 133. *seq.*

man glaubt *l)*, 2) der erste niedrige Platz für die Tänzer, Orchestra. Hinter diesem und einige Stufen höher war 3) das Proscenium oder Pulpitum *m)*, oder der Platz, auf welchem die Schauspieler standen, wenn sie ihre Rollen aussprachen. Noch höher stand 4) Scena interior oder der Platz, auf dem eigentlich die Handlung vorging. Er war mit einem schönen Vorhange *(Aulaeum l. siparium)* gezieret, den man mit Maschinen hinweg zog und veränderte. Neben diesem Platze und hinter demselben waren weitläuftige Zimmer, in welchen sich die Schauspieler umkleideten und ihre Kleider und Geräthschaften aufbewahrten *(Postscenium)*. Unter den alten Theatern hat sich übrigens keines besser erhalten als das Herkulanische *n)*.

---

l) Wenn nur nicht, wie in Absicht des Römischen und Griechischen Theaterwesens überhaupt oft, so auch hier, eine Verwirrung vorgegangen ist. Die Griechen hatten einen solchen Tänzerplatz; bey den Römern ist uns aber keine Stelle bekannt, wo Orchestra als ein Tanzplatz angegeben würde. Alle verstehen darunter nur die Sitze der Senatoren.

m) Hor. de A. P. 279. *Virg. Ge. II.* 381.

n) S. *Winkelmunn* Nachr. von den neuest. Herkulanischen Entdeckungen. S. 6. *Volkmann* Nachr. Th. II. S. 381. 594. Mehrere Schriftsteller sind *Thes. Graev. T. IX. Polen. T. V.* anzutreffen.

22.

Aus zwey doppelten Theatern *o)* bestanden die Amphitheater; sie waren also völlig rund. Man führte in ihnen Fechterspiele, Thiergefechte, auch wohl Seegefechte zum Vergnügen des Römischen Volkes und zu Ehren einer gewissen Gottheit auf. Die Römische Pracht zeigte sich bey diesen Gebäuden vornehmlich in ihrer ungeheuern Gröfse, da einige über 100000 Zuschauer faſsten. Ihrer Bauart nach theilten sie sich in zwey Theile. Den äuſsersten rings umher machten die Sitze für die Zuschauer aus, die in Treppenform wie bey den Theatern auf ungeheuern Gewölbern ruheten. Sie hatten dieselbe Rangordnung, Eingänge, Treppen und Quergänge wie bey den Theatern; auch ragte die Mauer auf gleiche Weise noch über die Sitze der Zuschauer empor, und ein breiter Platz vor derselben diente insonderheit zu den Sitzen der Frauenzimmer. Nicht weniger hatte man in Gewohnheit, auch diese ungeheuern unbedeckten Gebäude mit Segeltüchern zu überspannen. Alle die Sitze eines Amphitheaters zusammen

---

o) Ein solches erbauete Curio, wie uns *Plinius XXXVI.* 15. dasselbe genau beschrieben hat. Die beyden Theater, beyde von Holz, waren so künstlich errichtet, daſs sie mit der ganzen Menge Volkes, die darauf war, konnten zusammen gedrehet und damit ein Amphitheater formiret werden.

genommen wurden Cavea*: Cavea ima die Sitze der Senatoren, was auch sonst Orchestra hiefs; Cavea media die Quatuordecim oder Sitze der Ritter, und Cavea summa die Sitze des Volkes genannt. Den innern Theil machte ein breiter mit Sand bestreueter Platz aus; er ward Arena genannt. Hier stand nichts als ein Altar, und um denselben her gingen die Gefechte vor. Damit aber die Zuschauer so wohl vor der Wuth der wilden Thiere als bey den Seegefechten vor dem Wasser geschützt seyn möchten, waren die Sitze rund herum mit einer breiten Vormauer *(Podium)* umgeben, welche oft auch noch obendrein mit Gitterwerk versehen war. Unten durch dieses Podium führten eine Menge Eingänge zu der Arena, die theils von der Strafse zu derselben führten, theils aus den unterirdischen Fängen der wilden Thiere *(Specus)*, theils aus den Wasserbehältnissen kamen. Unter den alten Amphitheatern hat sich keines besser erhalten als das zu Verona. Beträchtliche Trümmer sind auch noch von dem Vespasianischen zu Rom *(Coliseo)*, von dem zu Capua, von dem in der ausgegrabenen Stadt Pompeji und dem zu Pola in Istrien vorhanden, ingleichen zu Arles und Nimes in Frankreich *p)*.

---

*) Auch im Theater wurde die Abtheilung, in welcher das Volk safs, *cavea* genannt, wie wir aus dem Amphitruo des Plautus sehen. *A. d. H.*

p) Siehe *Winkelmann* Sendschreiben von den

23.

Circus waren die dritte Art von Gebäuden, in denen man zu Ehren einer gewissen Gottheit und zum Vergnügen des Römischen Volkes Spiele gab. Sie bestanden vornehmlich in Wettrennen, so wohl auf einzelnen Pferden *(equis singularibus)* als auf Wagen, in Lustgefechten, Ringen, Laufen und dergleichen. Hierzu gab es verschiedene Circus, und sie wichen in der Bauart in verschiedenen Stücken von einander ab. Ihre gemeinschaftlicheEinrichtung aber war diese: sie waren sämmtlich ohne Dach und länglichrund, so, dafs die beyden Flügel hinten von einer runden, vorn aber, wo der Haupteingang war, von einer geraden rechtwinkeligen Mauer geschlossen wurden. In Ansehung ihres Umfanges übertrafen sie die Theater und Amphitheater bey weitem. Sie unterschieden sich wieder in den innern und äufsern Theil: nähmlich zulängst der beyden Seiten und der Hintermauer waren die Sitze für die Zuschauer, die man hier

---

Herkulan. Entd. S. 11. *Volkmann* Nachrichten Th. II S. 165. 193. Th. III. S. 690. 27. 346. 243. Die Hauptschriftsteller über die Röm. Amphitheater sind *Lipsius*, *Maffei* und *Mazochi*, vorzüglich der letztere. S. *Thes. Polen. T. V.* Die classische Stelle über die Bauart der alten Theater und Amphitheater ist *Vitruv. L. II. c.* 3. u. s. f.

Fori *q)* nannte, in Treppenform wie bey den Theatern und Amphitheatern, und darunter bedeckte Gänge, Buden und Eingänge angebracht *r)*; innen aber befand sich ein weiter, leerer, mit Sand bestreueter Platz. Derselbe war durch eine beynahe in der Mitte gerade durchhin geführte breite, aber niedrige Mauer, Spina genannt, in zwey fast gleiche Theile abgetheilet. Um diese Mauer her geschahen die Wettläufe, und zwar mufste der Sieger dieselben sieben Mahl umlaufen. Zu dem Ende waren an jedem Ende der Spina drey kegelförmige Säulen *(Metae)* errichtet. Man bediente sich derselben, die Umläufe zu zählen; daher wurden auch zu gleichem Gebrauche auf diese Säulen sieben runde Kugeln, Ova, gesteckt; es ist aber ungewifs, ob man sie nach dem Ende eines jeden Umlaufs *(Curriculum)* aufsteckte oder abnahm *s)*. Nicht weniger befanden sich auf dem Rücken der Spina verschiedene Tempelchen, Altäre und Statüen, auch zur Verschönerung des Ganzen ein Obelisk, dessen Stelle Anfangs ein Mastbaum vertrat. Der Auslauf geschah aus zwölf Behältnissen *(Carceres)*, die sich vorn an der geraden Mauer zu beyden Seiten

---

q) Senatorii, equestres, populares.

r) Tacit. Ann. VI. 45.

s) Liv. XLI. 27. *Horat. od. I.* 1. 4. *Cicer. Coel.* 31. und *Dionys. Halic. III.* 68. eine classische Stelle.

des Haupteingangs, auf jeder Seite sechs, befanden, und worin sich die Wägen und Pferde bis zu einem gegebenen Zeichen aufhielten; defswegen war auch Anfangs ein Strich mit Kreide oder Kalk *(Creta, Calx)*, zuletzt aber ein Schlagbaum vorgezogen, damit die Pferde den Lauf nicht eher als bis nach dem gegebenen Zeichen antreten möchten. Dieses Zeichen ward von einem Balcon, der sich über den Carceribus befand, mit einem Tuche *(Mappa)* gegeben. Der Balcon hiefs *Podium t)*.

24.

Fast eine gleiche Bauart mit den Circus und Amphitheatern hatten die Naumachien. Dieses waren weite ausgegrabene Plätze, welche mit Wasser angefüllt wurden, um darin Seegefechte zu geben. Die Mauer, welche dieselben umgab, enthielt die Sitze für die Zuschauer. Das Wort Naumachia bedeutet so wohl den Ort, wo man dergleichen Seegefechte anstellte, als die Gefechte selbst *u)*.

25.

Die dem Nutzen und Vergnügen der Römer gewidmeten öffentlichen Gebäu-

---

t) Cic. de divin. I. 48. *Sueton. Dom.* 4. *Senec. ep.* 108. Am besten hat *Salmasius ad Solin. p.* 655. *seq.* von den *Circis* und *ludis circens.* gehandelt. Andere siehe *Graev. Thes. T. IX. Pol. T. V.* Vergl. *Volkmanns* Nachr. Th. II. S. 195. 224. 389. 525. 560. 588.

u) Sueton. Caes. 39. 45. *Tiber.* 72. *Dom.* 4.

de waren die Curien, die Porticus, die Basilicae, die öffentlichen Bäder, Gärten und Alleen, die Wasserleitungen, Cloaken und Landstrafsen. Die Curien waren ursprünglich die Gemeindehäuser und Versammlungsörter derjenigen Volksabtheilungen, die Romulus Curiae nannte. Da diese Versammlungen hauptsächlich des Gottesdienstes halber geschahen, so waren diese Säle eingeweihet und im Grunde kleine Tempel. Diefs sind die *Curiae veteres x)*. Mit der Zeit fing man auch an dergleichen Säle zu Versammlungen des Senats zu erbauen. Ihrer hatte Rom besonders drey: die Hostilische, die Pompejanische und Julische Curie *y)*. Zu den Versammlungen des Volks dienten weite, viereckige, mit Mauern umschlossene, zum Theile auch mit Gräben umgebene Plätze, welche bald Comitia, bald Septa genannt werden.

26.

Die Porticus waren lange bedeckte Gänge, welche auf Säulen ruheten, und bey der Hitze der Sonne oder sonst bey unbequemer Witterung zu Spaziergängen, Zusammenkünften und Unterredungen dienten. Man fand öffentliche und Privat-Porticus an den Häusern, ja sogar an den Villis der reichen und vornehmen Römer *z)*. Auch die öffentlichen stan-

---

x) Tacit. Ann. XII. 24.

y) S. Ernest. Clav. v. Curia.

z) Sueton Nero. 16. Plin. V. ep. 6. IV. ep. 2.

den entweder allein oder bey den Tempeln, Circus, u. s. f. Die Wände der Porticus bestanden entweder blofs aus Säulenwerk, und waren mithin offen, oder die Zwischenräume zwischen den Säulen waren mit Mauerwerk ausgefüllt. An einigen waren die Wände prächtig getäfelt oder mit kostbaren Gemählden verzieret. Man unterschied sie theils nach ihrer Länge: es gab Porticus stadiatae, 125 Schritt lang, und semistadiatae, 62 Schritt lang; theils machten ihren Unterschied die verschiedenen Reihen Säulen: einige hatten zwey *(dupplices)*, einige drey Reihen Säulen *(triplices)*, andere noch mehrere; oder die darin angebrachten Gemählde, z. B. Porticus Argonautarum, oder die Geschäfte, welche man darin trieb, z. B. Argentaria, gaben die Gelegenheit zu ihrer Unterscheidung und Benennung *a)*. Zum Theil enthielten die Porticus auch Springbrunnen und Wasserkünste, bey denen man sich abkühlte; auch Fenster mit Läden, die man öffnete und zuschlofs, waren darin. Gewöhnlich traf man auch steinerne Sitze darin an, Exedrae, von denen oft die Porticus selbst den Nahmen Exedrae erhielten.

27.

Etwas Ähnliches, obschon ungemein Prächtigeres, waren die Basilicae; diefs waren nähmlich ungeheure Prachtsäle,

---

a) Vitruv. V. 9. ist die classische Stelle über ihre Bauart. Siehe auch *Schwarz Obs. p.* 50.

welche unter einem runden Dache auf Säulen ruheten, und gleichsam aus vielen Porticus zusammen gesetzt waren. Ihre Höhe und Weite, die Pracht ihrer Säulen und die zahlreichen Statüen, mit welchen sie ausgeschmückt und ihr Dach bedeckt war, gaben ihnen ein prachtvolles Ansehen. Die Seiten-Porticus der Basiliken dienten zu Spaziergängen, der mittelste oder Hauptgang aber zu allerhand Unterhandlungen, zu Handlungsgeschäften u. s. f. *b)*.

28.

Die öffentlichen Bäder, welche die Nahmen Thermae, Balnea, Balinea, Lavacra führen, gehören ganz unstreitig unter die schönsten Gebäude des alten Roms; ja, man kann sagen, dafs sich nirgends die Prachtliebe der Römer in einem höhern Grade zeigte als an denselben. Der heifse Himmelsstrich und die leichte wollene Kleidung, deren sich die Römer bedienten, machte allerdings das Baden ihnen zur Nothwendigkeit; endlich aber gehörte es zu den Wollüsten, welchen sich der müfsige Römer ergab. Die alten Römer badeten sich in frischem Wasser; nach und nach führte die Be-

---

b) Die Hauptstelle von der Bauart dieser Gebäude ist *Vitruv. V.* 1.; dafs unsere Vorstellung aber die richtige sey, sagt *Asconius* deutlich, auch die Münzen. Siehe *Ernesti Excurs. ad Sueton. Aug.* 31. *Plin. X. ep.* 36. *Montfaucon Ant. T. III. p.* 170. *Spanhem. de Us. et Praest. Numis. T. II. p.* 186.

quemlichkeit die warmen Bäder ein. Der Römer erbauete sich an seinen Häusern und Landhäusern Badestuben, welche mit dem Fortschritte der Zeiten immer prächtiger wurden *c)*. Endlich fing Agrippa an auch zum gemeinen Gebrauche öffentliche Bäder aufzuführen, und fand viele Nachahmer. Die öffentlichen Bäder wurden immer schöner und weitläuftiger erbauet, so, dafs endlich ihre Kostbarkeit und ihr Umfang allen Glauben überstieg. Man theilte überhaupt die Bäder ein: in warme *(Thermae)*, kalte *(Balinea)* und Schwitzbäder *(Balnea laconica)*; die warmen Bäder waren wieder in heifse *(caldaria)* und laue *(tepidaria)* unterschieden. Auch gab es eigene Bäder für den Sommer und eigene für den Winter, ingleichen besondere Bäder für Mannspersonen und besondere für Frauenzimmer. Alle diese Bäder nebst vielen Nebengebäuden, Übungshäusern und Plätzen, Spatziergängen und Gärten fafste der weitläuftige Bezirk eines öffentlichen Römischen Bades ein, wo ein jeder Römer gegen Erlegung eines geringen Badegeldes *d)* oder ganz umsonst baden konnte. Was nun aber die eigentliche Bauart eines Badehauses anbelangt *e)*, so bestand dasselbe aus einem längli-

---

c) Plin. II. ep. 17. *V. ep.* 6. *Senec. ep.* 51. 86. *Stat. Silv. I.* 5.

d) Hor. I. Sat. III. 137.

e) Die classische Stelle ist *Vitruv. V.* 10.

chen Gebäude, in dessen Mitte unter der Erde eine Küche *(Hypocaustum)* anzutreffen war, vermittelst deren sowohl das Wasser heifs gemacht als auch bisweilen der Fufsboden der anliegenden heifsen Badstuben *(Caldaria)* erwärmt wurde. Über dieser Küche befand sich ein Zimmer *(Vasarium)*, wo drey kupferne Kessel oder Blasen *(Ahena)* dergestalt über einander eingemauert waren, dafs die unterste Blase unmittelbar über dem Feuer, die zweyte über der untersten, und über dieser noch eine dritte stand; mithin war das Wasser in der untersten Blase kochend heifs, in der zweyten lau, in der dritten aber kalt. Eine jegliche Blase nun hatte auf beyden Seiten ihre besondern Röhren, durch welche das Wasser aus derselben mittelst angebrachten Hähnchen *(Epistomia)* in die daneben befindlichen Badstuben gelassen werden konnte; dabey aber waren diese Blasen so eingerichtet, dafs der Abgang sogleich aus der darüber stehenden Blase, bey der obersten aber aus einem besondern Wasserhälter *(Castellum) f)* wieder ersetzet wurde. Neben der gedachten Küche nun waren auf beyden Seiten zuerft zwey Zimmer für das heifse Bad *(Caldarium)*, dann neben diesen zwey für das laue Bad *(Tepidarium)*, endlich neben diesen wieder zwey für das kalte Bad *(Frigidarium)* also eingerichtet, dafs auf der einen Seite die

---

f) Festus h. voce.

Mannspersonen, auf der andern die Frauenzimmer badeten. Die Badstuben hatten unten auf dem Fuſsboden einen gemauerten Kessel oder Hälter *(Labrum, alveus)*, worein das Wasser gelassen und wieder abgelassen wurde. In diesen Wasserhältern befanden sich Sessel *(solium, sella)*, die Anfangs von Holz, endlich gar von Silber waren *g)*; hinter diesen Hältern aber war ein ein Gang *(Schola)*, wo man sich aufhielt, ehe man ins Bad stieg, oder andere Personen standen, welche die Badenden entweder besuchten, oder ihnen aufwarteten. Das Bassin umgab ein Geländer *(Pluteus)*. Zuletzt errichtete man die heiſsen Badstuben selbst über den Küchen, so daſs durch das Feuer von unten heran der Fuſsboden zugleich mit erheitzt wurde. Das nennt Plinius *Balineae pendentes*, Vitruv *Suspensurae Caldariorum h)*. Fast auf ähnliche Art durch den Fuſsboden und durch angebrachte Wärmröhren *i)* wurden die

---

g) Sueton. Aug. 82. *Plin. XXXIII.* 12. *Martial. II. ep.* 42.

h) Damit diese Bassins nicht ausliefen, gebrauchten die Römer, wie zu allem ihren wasserfesten Gemäuer, einen besondern Kitt *(Maltha tectorium)*. S. *Plin. XXXVI.* 24. *Pallad. de re rustic. I. tit.* 41.

i) Dergleichen Wärmröhren *(Tubi)* findet man noch an allen Bäder-Ruinen. Das Gefäſs, dessen man sich zum Auslöschen der Kohlen bediente, ward *Propnigeum* geheiſsen.

trockenen Schwitzbäder *(Balnea laconica)* erheitzt, und durch ein an der Decke angebrachtes, mit einem hangenden Deckel *(Clypeus)* versehenes Loch, das man aufmachte und wieder verschlofs, abgekühlet *k)*.—Verschiedene Nebenzimmer bey den Bädern dienten theils zum Auskleiden *(Apodyteria) l)*, theils zum Salben *(Elaeothesia) m)*, theils zu allerhand der Gesundheit zuträglichen Übungen. Dahin gehören Säle zum Ballspielen *(Sphaeristeria)*, bedeckte Gänge zum Wettlaufen oder Ringen *(Xysti)*. Nicht weniger waren bey dergleichen öffentlichen Bädern weitläuftige Gärten und grofse kostbar ausgelegte Schwimmgräben *(Euripus) n)* angebracht. Man sieht also aus dieser Beschreibung, welche ungemein kostbare Gebäude dergleichen öffentliche Bäder waren. Die vorzüglichsten legten die Kaiser an *o)*.

---

k) Sehr gründliche Nachrichten hiervon findet man in *Cilano* ausführlicher Abhandlung der Römischen Alterthümer, Th. *IV.* S. 908. *Cf. Martial. VI. ep.* 42. *Cicer. ad Fratr. III.* 1.

l) Cic. l. c.

m) Plin. II. ep. 17.

n) Senec. ep. 90.

o) Die gelehrten Werke eines *Casalius*, *Baccius*, *Ferrarius* und vorzüglich eines *Joubert* über die Bäder findet man in den *Thes. Gronov. T. IX. Graev. T. XII. Polen. T. III. Salleng. T. V.* Herrliche Vorstellungen von den noch

29.

Die Gärten der Römer zeichneten sich gröfsten Theils sowohl wegen ihres ungeheuren Umfanges als durch die dabey angebrachten Gebäude aus. Um dieses recht zu verstehen, mufs man dreyerley Arten von Gärten bey den Römern wohl unterscheiden. 1) Die eigentlichen Horti. Dieses waren nichts anders als Lustschlösser, bey denen, neben grofsen und weitläuftigen Gärten, alle möglichen Gebäude eines Römischen Domus anzutreffen waren. Die Gärten selbst enthielten eine Menge kostbare ausländische Gewächse, viele schöne ausländische Thiere, zahlreiche Schattengänge und Lauben, grofse, zum Theil mit Marmor ausgelegte Teiche und Gräben zum Schwimmen, Baden und kleinen Wasserfahrten, ingleichen Springbrunnen, welche, wenn sie nur durch eine einzige Röhre das Wasser von sich gaben, Fontes salientes, sprudelten aber viele Röhren dasWasser, Nymphaea *p)* geheifsen wur-

---

vorhandenen Ruinen alter Bäder findet man in *The Baths of de Romans etc., by Charl Cameron, Lond.* 1772. *f.* Ein altes Gemählde von einem Römischen Bade hat uns *Maffei (Collect. Statuar.* 1704. aufbehalten, wahrscheinlich aber auch vieles interpolirt. Vergleiche *Montfaucon Ant. T. III.*

p) S. *Cilano* Alterth. Th. *IV.* S. 924., wo sehr gründlich erwiesen wird, dafs *Nymphaea* keines Weges Hochzeithäuser, sondern Spring-

ridaria. Dieſs waren die Gärten an Privat-Häusern und das im Kleinen, was jene Horti im Groſsen waren *q)*. Die meisten Domus hatten dergleichen Viridaria *r)*. 3) Die Gärten auf den Dächern der Häuser oder der Hintergebäude. Diese bestanden bloſs aus Reihen Bäumen, welche der Römische Luxus auf den Dächern anpflanzte *(Nemora)*. Man bediente sich ihrer zu lüftigen Spaziergängen bey der Hitze der Sonne *s)*. Zu den öffentlichen Gärten hatte man aber allerdings viele durch Rom zerstreuete Baumalleen zu zählen. Dergleichen lieſs August um sein Mausolaeum anpflanzen, und wir werden unten mehrerer dergleichen zu gedenken Gelegenheit haben.

30.

Das viele Wasser aber, welches der Römer zu seinen Bädern und Gärten brauchte, führten ihm eine groſse Anzahl prächtiger Wasserleitungen zu, die man mit allem Rechte unter die Wunder von Rom zählt. Die erste erbauete der Censor Appius Claudius Crassus nach Erb. d. St. 441, weil das Wasser aus den

---

brunnen waren. *Cf. Philostrat. vita Apoll. VIII.* 11. *Gruter. Inscr. p.* 178. *n.* 5. *p.* 485. *n.* 7.

q) Dergleichen Gärten werden wir unten anführen. Caesar vermachte die seinigen dem Römischen Volke.

r) Horat. Od. III. 10. 6. *Ep. l. X.* 22.

s) Senec. de ira 1. *fin. Ep.* 122. *Klotzii diss. de Nemoribus in tectis aedium Rom. Jen.* 1762.

Brunnen und Cisternen nicht mehr zureichen wollte, und das Wasser der Tiber zum Tischgebrauche zu schlammig war. Die meisten dieser Aquaeducte brachten ihr Wasser weit her, und zwar in so reichem Maſse, daſs sie kleinen Strömen glichen. Die Bauart dieser Wasserleitungen war nach dem Frontin *t)* folgende: Zuerst wurde das Wasser abgewogen, ob es nach Rom gebracht werden könne; dann führte man dasselbe in bleyernen oder steinernen Röhren, welche in einer besondern Einfassung von Mauerwerk lagen, nach Rom. Man war aber so viel als möglich bemühet, die Röhren in gerader horizontaler Lage fortzuführen; deſswegen gingen auch die Mauern, in welchen sie lagen, bald unter der Erde fort, bald erhoben sie sich über dieselbe. Man war oft genöthiget, Berge zu durchgraben oder über dazwischen liegende Thäler auf hohen gewölbten Bogen das Wasser hinweg zu führen. War das Wasser eine Strecke gelaufen, so wurde es in groſse Wasserhälter *(Piscinae)* gelassen, damit es sich darin reinigen und gleichsam einen verstärkten Druck erhalten möchte. Kam es endlich in die Stadt, so wurde es in besonders dazu errichteten Ge-

---

t) De Aquaeductibus, das einzige classische Buch hierüber. Der Herr Prof. *Adler* in seiner Beschreibung von Rom gibt einen schönen Auszug davon, dem wir hauptsächlich gefolgt sind.

bäuden theils gehoben, theils vertheilt *u)*. Diese Gebäude hiefsen Castella, auch Dividicula, und die Vertheilung geschah vermittelst gewisser Büchsen *(Calices)*. DieRöhren waren von Bley oder Stein *x)*, und wurden nach ihrem Gehalte Quinariae, Vicenariae u. s. f., die gröfsten Centovicenae genannt. Man erhielt übrigens das Wasser aus den Aquaeducten nur gegen Erlegung eines gewissen Wasserzolls, von dem die Kosten bestritten wurden. Noch jetzt sind hierüber eine Menge Gesetze vorhanden. Die Direction führten im Anfange die Censoren und Aedile, welche sie wieder an einzelne Abmiether *(Redemtores)* verpachteten *y)*; die Kaiser aber bestellten eigene Curatores Aquarum. Die vornehmsten Wasserleitungen nach den Jahren ihrer Errichtung waren die folgenden: 1) Aqua Appia, flofs sehr niedrig, sonst ein gutes Wasser. 2) Anio vetus, ein schlechtes Wasser, kam von Tibur. 3) Aqua Marcia, Aufeja, Antoniana, das trinkbarste unter allen, kam von Tibur über zehn DeutscheMeilen weit. 4) Aqua Tepula. 5) Aqua Julia, zwey Quellen im Lucullanischen; Agrippa vereinigte die letzte mit der ersten. 6) Aqua Virgo, ein sehr kaltes, aber reines Wasser, leitete eben derselbe in einem prächtigen

---

u) Hesychius v. χαζελλος.

x) Plin. XXXI. 6.

y) Cicer. ad Att. I. 17.

Gange nach Rom. 7) Aqua Alsietina, Augusta, Halsia, Sabatina, Cimina (verschiedene Benennungen eines Wassers), ein schlechtes, aber reiches Wasser, leitete August in die Stadt. 8) Aqua Coerulea, Albudina, Curtia, Claudia, der prächtigste Aquaeduct unter allen und ein sehr schönes Wasser, das sehr hoch getrieben werden konnte. 9) Anio novus, Herculana, Annia litt den höchsten Trieb, war aber sonst trübe. Beyde letztern Wasserleitungen erbauete der K. Claudius. Dieſs sind die vornehmsten Aquaeducte, welche Frontin kennt. Ein noch ganz vollständiger Römischer Aquaeduct ist zu Segovia in Spanien vorhanden *z)*.

31.

Alles Übrige aus diesen Wasserleitungen stürzte sich endlich in die Cloaken, durch welche dasselbe in die Tiber floſs. Die Cloaken aber waren unterirdische Gewölber, deren Bestimmung es war, den Unflath und das überflüssige Wasser in den Strom zu bringen. Ihre ersten Erbauer waren die beyden Tarquinier; der jüngere legte insonderheit die Cloaca maxima an *a)*. Durch die später an-

---

z) Keuchenius und sein geschickter Verbesserer *Polenus (Pat.* 1722.) ingleichen *Fabretti (Thes. Graev. T. IV.)* haben hiervon am gründlichsten gehandelt. Erläuterung geben *Montfaucon T. IV. Ant.* ingl. *Barbault*, *Piranesi* und *Overbecke*.

a) Liv. I. 38. *Aur. Vict. de vir. ill.* 8.

gelegten Gassen der Stadt führte sie Cato major *b)*; der berühmte Agrippa aber liefs, zu ihrer immerwährenden Reinigung den Abfluſs aus den Aquaeducten hinein führen. Den Unflath in dieselben hinab zu schaffen, gingen sowohl von den Gassen als aus den Häusern kleine Canäle in die Cloake hinab. Es gab aber auch hin und wieder gröſsere Öffnungen *c)*, wo bey entstandenen Tumulten oft sogar ganze Haufen Leichname hinab gestürzet wurden. Daher geschah es, daſs diese unterirdischen Gewölber bisweilen ganz verschüttet wurden, und folglich geräumet werden muſsten. Eine solche Räumung unternahm Agrippa *d)*. Das gröſste Meisterstück an den Cloaken ist die Höhe, Weite und erstaunungswürdige Festigkeit dieser Gewölber, die, von 10—16 Fuſs hoch und von 12—14 Fuſs weit, noch bis jetzt unversehrt erhalten worden sind, obschon die höchsten Thürme, Kirchen und Palläste auf ihnen ruhen, und Rom mit denselben schon mehr als ein Mahl Erderschütterungen erlebte. Die Kosten ihrer Erbauung lassen sich nach ihren Räumungskosten berechnen, welche Dionys auf 1000 Talente (750000 Rthl. Deutschen Geldes) angibt *e)*.

---

b) Liv. XXXIX. 44.

c) Strabo IV. p. 227. *Alm.*

d) Dio Cass. XLIX. 43. *Plin. XXXVI.* 15. eine classische Stelle.

e) Zur Nachlese dient *Lipsius de Magn. Rom. III.* 12.

32.

Nächst den Wasserleitungen und Cloaken sind besonders die Landstrafsen der Römer das, was die volle Aufmerksamkeit des Alterthumsforschers verdient. Noch ihre Überbleibsel erwecken Bewunderung. Man verfuhr aber dabey so: zuerst wurde der Weg viele Fufs tief ausgegraben und diese Vertiefung mit grobem Sande angefüllt; dann legte man in diesen Sand ein Pflaster von viereckigen, auf allen Seiten behauenen Steinen, das man am Rande mit grofsen Felsenstücken verwahrte *(marginare)*, damit es nicht aus einander getrieben werden möchte *f)*, und überschüttete zuletzt wieder den ganzen Weg mit Sand, sowohl um das Fahren sanfter zu machen, als auch um die Strafse desto unbeschädigter zu erhalten. Über diefs wurden an den Seiten der Strafsen Meilensteine *(Milliaria, Lapides)* alle 1000 Schritt aufgerichtet, nach welchen man die Weite des Weges auszumessen pflegte *(z. B. ad quintum, ad sextum lapidem)*. Nicht weniger wurden Sitze für die Fufsgänger und Stiegen zum Aufsitzen für die Reiter angelegt. Erwägt man nun die ungeheure Weite dieser Wege, so müssen diese Werke allerdings in Erstaunen setzen. Es gingen aber fast nach allen Hauptstädten Italiens von Rom aus dergleichen Wege. Die vornehmsten waren: 1) Via Appia; der Censor Appius Crassus führte

f) Liv. XLI. 32.

sie bis Capua, ein anderer Unbekannter *) bis nach Brundusium *g)*. 2) Via Flaminia von Rom bis Ariminium. Der K. Augustus machte sich besonders um diese Straſse verdient *h)*. 3) Via Aemilia von Ariminium über Placentia nach Aquileja. 4) Via Aemilia altera von Rom über Pisa nach Dertona. 5) Via Aurelia von Rom nach Pisa. 6) Via Cassia ging durch ganz Hetrurien. 7) Via Valeria von Rom über Tibur nach Corfinium. 8) Via Latina von Rom nach den Lateinischen Städten, u. a. m. Die anfängliche Aufsicht über die Landstraſsen führten die Censoren und Aedile; die Kaiser setzten eigene Curatores Viarum *i)*.

33.

Zu den für den öffentlichen Nutzen und das Vergnügen der Römer errichteten

---

*) Dieser war sehr wahrscheinlich Julius Caesar oder August. *Aurelius Victor de viris illustr. c.* 34. schreibt die Fortsetzung bis Brundusium fälschlich dem Appius zu.

Anm. d. Hg.

g) Diodor. Sicul. XX. 36. *Procop. de B. Goth. I.* 14. *Horat. I. Satyr.* 5. beschreibt den Weg auf dieser Straſse.

h) Dio Cass. L. III. 22.

i) Die Hauptschriftsteller über die Römischen Landstraſsen sind *Lipsius de Magn. Rom. III.* 10. und *Bergier des grands chemins etc.*, dessen Abhandl. in Lateinischer Übersetzung der *Drakemb.* Ausg. des *Livius T. V. p.* 605. angehängt ist.

Gebäuden gehörten auch noch die öffentlichen Wasserkünste *(Nymphaea)*, ferner die Musik-Säle *(Odea) k)*; endlich die verschiedenen Schulen, worin sich junge Leute in den Waffen, im Ringen, Laufen u. s. f. übten *(Ludi)*. Man hatte dergleichen Übungshäuser, die auch Gymnasium oder Palaestra heifsen, und wozu noch andere Gebäude, als Gymnasterium zum Auskleiden, Elaeothesium zum Salben, Conisterium zum Abwischen des Staubes u. s. f. gehörten, auch bey den Bädern, ja selbst bey den Privat-Häusern. *Cicer. ad HH. II.* 4.

34.

Wir gehen zu den Prachtgebäuden von Rom fort. Dahin rechnen wir die Triumphbogen, die Ehrensäulen, die Obeliske und endlich die verschiedenen Grabmahle.

Die Triumphbogen hatten die Gestalt eines Thores. Man errichtete sie zu Ehren eines Siegers, dessen Thaten gewöhnlich in erhabener Arbeit daran vorgestellet wurden. Die Dauerhaftigkeit ihres Baues hat uns noch verschiedene dieser Werke erhalten. Dergleichen sind: 1) der Triumphbogen des K. Augustus zu Rimini, der älteste unter den noch vorhandenen; 2) der des K. Augustus zu Susa, einer der schönsten *l)*; 3) der

---

k) S. des Herrn Rector *Martini* zu Leipzig Abh. von den Odeen der Alten, Leipz. 1767. 8.

l) S. *Volkmann* Nachr. Th. I. S. 109.

zu Ancona auf den K. Trajan *m)*; 4) der des K. Constantin des Grofsen mit halberhabenen Figuren *(Basreliefs)*, welche von dem Bogen des K. Trajan sind genommen worden *n)*; 5) der des K. Titus hat viel gelitten; 6) der des K. Sept. Severus ist halbverschüttet; 7) der des K. Gallienus, nur der mittlere Theil steht noch. Alle diese letzteren sind in Rom zu finden *o)*. Eben dieselbe Bestimmung zur Verewigung grofser Thaten hatten die Ehrensäulen. Vier davon sind dem Raube der Zeiten entgangen. 1) Columna Trajani, mit Basreliefs in weifsem Marmor, 128 Fufs hoch und inwendig hohl, so dafs man durch 173 Stufen hinauf steigen kann. Die Basreliefs stellen dieses Kaisers Thaten gegen die Dacier vor *p)*. 2) Columna Antonina, aus einem Stücke glatten Syenischen Granits, ward 1704 ausgegraben, ist aber noch nicht errichtet *q)*. 3) Columna Aureliana, mit

---

m) S. Ebendas. Th. III. S. 441.

n) Ebendas. Th. II. 170. Winkelmann Gesch. d. K. S. 425.

o) Diese Reliquien beschreibt *Bellori*: *Veteteres Arcus triumphales Rom.* 1690. *F.* Die Basreliefs sind in ebendess. *Admir. Rom. Ant. vestig.* zu finden.

p) Ciacconi Rom. 1616. *F. Fabretti Rom.* 1690. *F.* und *Bellori* haben über dieses schönste Überbleibsel des alten Roms geschrieben. Jetzt ist diese Säule dem heil. Petrus gewidmet.

q) Vignoli Rom. 1705. und *Castalio Thes.*

den en Basrelief in weifsem Marmor eingegrabenen Thaten dieses Kaisers gegen die Marcomannen. Sie ist mit der Trajanischen fast in gleicher Höhe, auch inwendig hohl. Auch läuft auf dieser wie auf jener das Basrelief in Schneckenform um die Säule her *r)*. 4) Columna Duilliana, eines der ältesten Denkmahle von Rom auf den Überwinder der Carthaginensischen Flotte, C. Duillius. Besonders ist die Unterschrift bemerkenswerth *s)*. Die Säule ist mit Schiffsschnäbeln geziert. Dergleichen Columnas rostratas hatte Rom noch mehrere. Auch gehören gewisser Mafsen diejenigen Säulen hierher, bey welchen man sich zum Verkaufe verschiedener Dinge versammelte, ingleichen die Meilensäulen und Sonnenzeiger. Diese letzteren gebrauchte man anstatt der Uhren; sie liefen spitzig zu, und um sie her war der Boden im Halbzirkel mit Marmor ausgelegt. Nach ihrem Schatten berechnete man die Stunden.

35.

Die Obeliske waren hohe, spitzige,

Graev. T. IV. haben darüber geschrieben. Siehe *Volkmann* Th. II. 315.

r) Bellori hat *Bartolis* Zeichnungen davon erläutert. Jetzt ist die Säule dem heil. Paulus gewidmet. S. *Volkmann* Th. II. 308.

s) Ciacconi Th. Graev. T. IV. und *Gauges de Gozze Rom.* 1635. haben darüber geschrieben. Vergl. *Volkmann* II. 481.

aus einem Steine gehauene pyramidenförmige Säulen. Die Aegyptischen Könige hatten dieselben ehemahls zur Vorstellung der Sonnenstrahlen aushauen und paarweise vor die Tempel setzen lassen; die Prachtliebe der Römischen Kaiser schaffte sie aber mit ungeheuern Kosten nach Rom, und stellte sie daselbst auf. Sie waren sämmtlich umgeworfen; sechs aber haben die Päpste wieder errichten lassen. Das Merkwürdigste daran sind die Hieroglyphen *t)*.

36.

Die Grabmahle der Römer hatten keine bestimmte Form: einige glichen weitläuftigen Pallästen, wie das Mausolaeum Augusti, andere Pyramiden, wie die des Cestius, andere Thürmen, wie das Grabmahl der Caecilia; noch andere bezeichnete ein blofser Stein, wie man ihn sonst zu Grenzsteinen gebrauchte *(Cippi)*; andere waren unterirdisch, wie die Columbaria, welche ihren Nahmen daher erhielten, weil man in denselben wie in einem Taubenhause Höhlen angebracht hatte, worin die Särge standen *u)*. Die Alten baueten ihre Grab-

---

t) Plin. XXXVI. 10. *Kircher Rom.* 1690. *Mercatus Rom.* 1589. und *Bargaeus Thes. Graev. IV.* sind die Hauptschrifsteller darüber. Vergl. *Volkmann* Nachr. Th. II. 45. 392. 325. 349. 186.

u) Schriftsteller hierüber sind *Bellori*, dessen Erläuterungen über *Bartolis* Abbildungen der alten Röm. und Hetrusc. Mausolaeen *T. XII. Thes.*

mahle gewöhnlich an Landstrafsen, weſswegen sie auch oft den Dieben zum Aufenthalte dienten, wie das berüchtigte Grabmahl des Basilius am Appischen Wege.

Zu den Prachtgebäuden gehörten endlich noch die Jani. Diese waren Schwiebogen mit Statüen gezieret, durch welche man wie durch Thore ging.

37.

Nach dieser Beschreibung der öffentlichen Gebäude kommen wir zu den Privat-Gebäuden der Römer. Wir unterscheiden hier vier Benennungen: Domus, Insula, Aedes und Villa.

Domus sind die grofsen Häuser der vornehmen Römer, mit welchen sich kaum unsere heutigen königlichen Palläste vergleichen lassen. Einige hatten bis zu 1800000 Quadratfufs im Umfange, und die Domus Neronis glich einer mäfsigen Stadt. Wir wissen es aber schon, dafs diese Häuser erst zu den Zeiten der Kaiser in die Gewohnheit kamen; dann aber stieg auch die Verschwendung daran bis auf die Zeiten Trajans zur höchsten Ausschweifung. Sie waren mit den schönsten Arten von Marmor gleichsam überzogen, mit mächtigen Säulen ge-

---

Gronov. stehen; eben derselbe über das Grabmahl der Nasone *T. XII. Thes. Graev. Minutoli Th. Sall. T. I. Gorii Columbarium Liviae etc. Flor.* 1727. *Norisii Cenotaphia Pisana, Ven.* 1681. *F. Falkoner T. IV. Graev. Thes.*

schmückt, und eine Menge prächtiger Statüen verzierten sowohl die Dächer als Portale derselben. Die Fufsböden *(Pavimentum)* waren oft mit Marmor und musivischer Arbeit, die gewölbten Decken *(Laquearia)* und Seitenwände aber mit Basrelief in Marmor und Elfenbein belegt; wenigstens mit kostbaren Gemählden bedeckt, ja an einigen Speisezimmern war die Pracht so sinnreich gewesen, dafs man vermittelst eigener Triebwerke die Decken und Wände nach den Aufsätzen bey der Tafel verwandeln konnte. Die Fenster waren entweder mit dem kostbaren Berg- oder Frauenglase oder mit dem Lapis Phengites ausgesetzt. Die Thürgesimse eben so wohl als die Thürflügel selbst bestanden zum Theil aus kostbarer eingelegter Arbeit, wo Gold, Silber, Edelsteine mit ausgestochenem Marmor, Elfenbein und Schildplatte abwechselten; ja sogar auf den Dächern suchte man Pracht anzubringen, indem man dieselben entweder mit Kupfer oder mit Hohlziegeln bedeckte, auf welchen Larven abgebildet waren.

38.

Doch wir gehen nun zu dem Einzelnen über, und beschreiben die Theile einer Römischen Domus. Der Haupttheile waren vorzüglich drey: I. Die Vordergebäude; diese enthielten 1) das Vestibulum, einen grofsen leeren Platz vor dem Hause, welcher, wie es scheint, auf den Seiten mit Gallerien und Zimmern, vorn

aber mit einer niedrigen Mauer eingefaſst war. Hier hielt man sich auf, wenn man den Herrn vom Hause sprechen wollte *x)*. Aus diesem Platze trat man durch die Hausthür 2) in das Atrium. So ward in den ältesten Zeiten ein Saal, wo der Herr des Hauses die Aufwartung annahm, zuletzt die ganze Reihe von Vordergebäuden an den Römischen Häusern genannt. Hier standen auch die Bilder der Vorfahren in besondern Schränken. Ingleichen fand man hier (vermuthlich nur in den frühern Zeiten) hinter einem Vorhange das Bett der Hausfrau, ihre Küche und den Weberstuhl derselben *y)*. Zu den beyden Seiten des Atrium waren Gemächer für das Geld, die Kostbarkeiten, die Bücher und Gemählde des Hausherrn. 3) Tablinum *z)*. Das ganze Vorderhaus, welches mit diesen Gemächern aus verschiedenen Gängen und Säulenwerken bestand, führte überhaupt den Nahmen Atrium. Durch die Hinterthür des Atrium gelangte man II. zu dem Mittelgebäude. Dazu gehörten 1) Impluvium, oder Aula, oder Cavaedium, der rund herum mit Zimmern umgebene Haushof, wo unter andern auch

---

x) Gell. XVI. 5. *Plaut. Mostell. III.* 2. 130.

y) Hor. I. ep. V. 31. *Senec. ben. III.* 28. *contr. III.* 21. *Cicer. pro Mil.* 13. *pro Sulla* 31. *Plin. XXXV.* 2. *Vopisc. in Flor.* 6. Die Decke oder Kuppel des Atrium erwähnt *Vitruv. VI.* 4.

z) Plin. l. c. Vitruv. l. c.

der Altar für die Hausgötter stand *a)*. 2) Mancherley Cellae, oder Gemächer für die Küche, die Speisen, das Holz, den Wein, das Öhl, Fleisch, Gemüse, Wasser und Getreide u. s. f. *b)*. Sie liefen sämmtlich im Zirkel um den Haushof her. Den Zirkel, gerade dem Haushofe gegenüber, schlofs 3) Triclinium oder das Speisezimmer. Man hatte dergleichen Speisezimmer *(Coenationes)* in einem Hause mehrere, ja sogar für alle Jahreszeiten; dieses war aber das gewöhnlichste. Bisweilen war dasselbe mit einem Graben, Euripus, umgeben, worin zur Belustigung lebendige Fische aufbehalten wurden *c)*.—Oben über den gedachten Gemächern befanden sich noch mehrere Zimmer *(Cubicula)*, theils Speisezimmer, besonders für den Winter, theils Wohnzimmer *(Diaetae)*, theils Schlafzimmer *(Dormitoria)* sowohl für den Winter als Sommer. In verschiedenen Häusern aber ging längs um den Haushof her 4) ein bedeckter Gang *(Peristilium)*. Dessen bediente man sich, trocken und vor dem Wetter gesichert zu den verschiedenen Gemächern zu gelangen. Man brauchte ihn auch zu klei-

---

a) Ernest. Clav. v. Impluvium.

b) Vitruv. VI. 9. Plin. XIV. 21. *Varro de L. L. IV.* 39. *Pallad. de re rust. I.* 17, 18. *Martial. III.* 56. *Plin. XXXVI.* 23.

c) Vitruv. VI. 7. *Senec. Tranq.* 1. *Ep.* 100. *Quaest. Nat. III.* 17. *Plin. IX.* 17.

nen Spaziergängen. Defswegen war er mit Sitzen *(Exedrae)* versehen, wo man sich gern mit einem Freunde unterredete, ingleichen mit Springbrunnen *(Silani)*, bey denen man sich, als an einem kühlen Orte, gern durch das Rauschen des Wassers zu einem Mittagsschläfchen einwiegen liefs *d)*. Den dritten Theil einer Domus machten III. die Nebengebäude aus, als 1) ein Porticus *e)*, 2) die verschiedenen Arten von Bädern *f)* mit den dazu gehörigen Zimmern, 3) der Hausgarten *(Viridarium)*, auch bisweilen 4) ein Gymnasium oder 5) eine Reitbahn *(Hippodromus)*, nicht weniger die zahlreichen Wohnungen der Sklaven und Bedienten des Hauses, worunter besonders das Krankenzimmer *(Valetudinarium)* zu merken ist *g)*.

39.

Hinter diesem ungeheuern Umfange von Gebäuden, bisweilen aber auch allein, lagen die Miethhäuser, welche man stockwerksweise vermiethete *(Insulae.)* Diese Häuser hatten viele Stockwerke über einander, zu welchen man durch Treppen, sowohl von der Gasse aus als von innen hinauf, stieg *h)*. Es pfleg-

---

d) Sueton. Aug. 28. *Lucret. VI.* 1262. *Celsus III.* 18.

e) Senec. ep. 83.

f) Id. ep. 86.

g) Senec. de ira I. 16. *Ep.* 27. *Colum. II.* 1.

h) Liv. XXXIX. 14. *Tacit. Ann. XV.* 43. *Dig. IV. de Serv. praed. urb. l.* 8.

ten sich hier diejenigen einzumiethen, die kein eigenes Haus besafsen. Sie hiefsen Insulares, auch Coenacularii, weil eine vollständige Miethwohnung Coenaculum genannt wurde *i)*.

Aedes hiefsen gewöhnlich die gemeinen Häuser, in welchen geringe oder höchstens zum Mittelstande gehörige Leute wohnten. Ihrer und der Inseln zählte man in Rom 46602, der Domus aber nur 1780.—Villae *k)* endlich wurden die Landhäuser der Römer genannt, wo neben den zum Ackerbaue gehörigen Gebäuden alle nur möglichen Gebäude einer Domus, ja oft noch mit gröfserer Pracht zu finden waren. Man unterschied daher die Villa urbana und rustica.

40.

Noch einige allgemeine Anmerkungen, ehe wir dieses Kapitel beschliefsen. Erstlich die Römer kannten weder unsere Öfen noch unsere Rauchfänge *l)*. Fu-

---

i) Varro de L. L. IV. 33. *Plaut. Amphitr. III. I.* 1. *Macrob. Sat. I.* 6. *Liv. XXXIX.* 14. *Martial. I.* 118. 7. *Juvenal. Sat. X.* 17. 3. 197—202.

k) Schriftsteller sind *Castell Lond.* 1728. *F. Adam*, der die prächtige Villa des K. Diocletian beschreibt, *London* 1764. *F. Zuggeri Ven.* 1746. 4. Telibien hat die Plinische, Contini die des K. Adrian beschrieben.

l) Octav. Ferrarius l. I. Elect. c. 9. sucht das Gegentheil zu behaupten; es haben ihn

Bayerische Staatsbibliothek München

marium war eine Rauchkammer, worin man den jungen Wein, vermittelst des Rauches, lieblich machte *m)*; eigentliche Essen aber hatte man nicht. Man findet daher, dafs alles in den Häusern der Römer, selbst ihre Ahnenbilder, vom Rauche schwarz *(Fumosus)* beschrieben werden *n)*. Sich nun wider diesen Rauch zu helfen, gebrauchte man meist der Kohlen, oder man hatte ein mit Firnifs angestrichenes Holz *(Lignum coctum)*, das geschwind wegloderte *o)*. Eben so wenig hatten die Römer mit Öfen geheitzte Stuben. Hypocaustum bedeutete die Küche bey einem Bade. Sich zu erwärmen, bediente man sich der Kohlenbecken. Unter den Kaisern aber kam es auf, die Zimmer, besonders die Speisezimmer, mit von untenher geheitzten Wärmröhren zu durchheitzen. Auch unsere Schlösser kannten die Römer nicht. Claustrum ward von jeder Art von Verwahrung gebraucht. Anfangs band man, was man verwahren wollte, mit Stricken zu; dann bediente man sich bey den Hausthüren hölzerner Riegel oder in die

---

aber *Petr. Burrmann in not. ad Petron. p.* 646., *Lipsius Cent. III. Epist.* 76. und Andere besonders aus dem Grunde widerlegt, weil man weder in einer Stelle der Alten noch an einem alten Gebäude die geringste Spur davon findet.

m) Martial. III. 52. *XIII.* 123. 36.

n) Vitruv. VII. 3.

o) Cato de re rust. 130.

Mauer eingesetzter Querbalken *(Obex, Sera, Vectis, Claustrum, Pessulus, Repagulum)*. Diese nahm entweder der Janitor weg, wenn man anklopfte, oder man hatte, sie zu eröffnen, folgendes Instrument. Man befestigte in der Mitte des Querbalkens eine Schraubenmutter, welche zu einer dazu verfertigten Schraube paſste; dann schnitt man in der Gegend dieser Schraubenmutter, also in die Mitte der Thür, ein Loch ein, so groſs, daſs eine Hand hinein paſste. Vermittelst dieses Lochs schraubte man die Schraube, welche man wie einen Schlüssel bey sich führte, in den Querbalken ein, und setzte sich damit in den Stand, den Querbalken wegzustoſsen *p)*. Später hin bedienten sich die Römer eiserner, an die Thür befestigter Riegel, welche man mit einem Schlüssel zurück schob *q)*.

Die Fenster der Alten waren Anfangs in der Höhe angebracht und offen, dann wurden sie tiefer herab gesetzt. Sie waren theils viereckig, theils rund, meist länglich erbauet. Man bediente sich, dieselben zu verwahren, des Papiers, des Segeltuches und endlich des Bergglases und des Lapis Phengites *r)*. Die Dächer

---

p) Apulej. IV. p. 311. *Plaut. Cas. V.* 2. 7. *Cistell. III.* 18.

q) Salmas. Exerc. Plin. p. 649. *Sagittarius de Januis T. VI. Th. Graev.*

r) Salmas. l. c. p. 183. 771. *Lips. cent. III. ep.* 76.

waren oben platt, und konnten daher bestiegen werden *s)*. Die Pracht der Römischen Bauart zu ersehen, darf man endlich nur die Höhe ihrer Säulen betrachten. Plinius *t)* setzt dieselben an Privat-Häusern auf 38 Römische Werkschuhe, über 18 Leipziger Ellen. Dennoch war dieses nur die Höhe des Säulenschafts; wie hoch mufste also ein Stockwerk ausfallen! An Tempeln war diese Höhe wohl noch um ein Drittheil stärker; welche ungeheure Gebäude mufste das geben *)!

---

s) Salmas. ad Spartian. Pescenn. 12. *Exerc. Plin.* 855.

t) H. N. XXXI. 2. 3.

*) Über die Römischen Häuser haben wir aus dem Alterthume sehr wenig Nachrichten; besonders haben darüber geschrieben: *Minutoli* (s. oben); *Grapaldus de part. domus.* Vieles hat auch *Stuckius in Ant. Conviv.* abgehandelt, ingl. *Lipsius* in seinen Briefen. Die noch übrigen Ruinen alter Gebäude beschreiben in Absicht der Römer *d'Orville* Sicula *etc. Amst.* 1764. *Barbault de plus beaux Monuments de Rom., Rom.* 1761. *Ouverbeke Reliquiae ant. Romae, Amst.* 1764. *F. Piranesi Antichita Romana etc., Rom.* 1748. Mehrere siehe *Christ* Litterat. p. 77. *Eschenburg* Archäologie S. 149. Noch gehören hierher *Winkelmanns* Anmerkungen über die Baukunst der Alten, Leipz. 1762. 4. *Observations sur les édifices des Anciens par Roi* 1768. 4.

C) *Gebäude der Stadt nach den vierzehn Regionen.*

41.

Wir kommen nun zu den Regionen der Stadt, und wollen eine kurze Anzeige derselben geben. Da wir aber keine eigentliche Topographie der Stadt schreiben wollen, so werden wir nur diejenigen Gebäude anzeigen, welche in der Geschichte und Litteratur der alten Römer besonders merkwürdig geworden sind *u)*. Unsern Lesern aber eine desto richtigere Übersicht zu geben, wollen wir der oben festgesetzten Beschreibung der Lage von Rom folgen. Wir fangen daher mit der Abendseite der Tiber an. Diese bestand allein aus der

42.

XIV. *Region*,

welche Trans Tiberim genannt wurde, jetzt am Janiculum Rione di Transtevere, oben am Vatican Rione di Ponte heifst. Sie begriff, der Länge des Stroms nach, folgende Theile: I. Das Thal unter dem Vaticanus-Berge. Hier waren a)

---

n) Aufser den alten Beschreibungen der Stadt Rom, die uns *P. Victor* und *Sextus Rufus* hinterlassen haben, findet man Topographieen von Rom in *Graev. Thes. T. III.* Die neueste ist Herrn Prof. *Adler* ausführliche Beschreibung der Stadt Rom. Alton. 1781. 4to. Für Anfänger ist die gegenwärtige hinreichend.

die Gärten der Dichter Ovidius und Martialis, des Julius Paullus und der Geliebten des K. Nero, Domitia, b) das Ackerland des Cincinnatus und die Äcker, welche dem Mucius Scaevola geschenkt wurden, c) ganz vorzüglich aber das Grabmahl des K. Adrian (*Mausolaeum Adriani*), anzutreffen. Adrian hatte dieses Grabmahl nach dem Muster des Augustischen und so massiv erbauet, daſs es nun zu einer Festung unter dem Nahmen der Engelsburg dient. II. Auf dem Vaticanus-Berge standen die Gärten, der Circus und die Naumachie des K. Nero. III. Auf dem Janiculus-Berge war die Naumachie, welche August dem Caesar zu Ehren erbauen lieſs, und die Thermae Septimianae, welche der K. Sept. Severus erbauete, das Merkwürdigste. IV. Auf der Tiber-Insel *x)*, welcher man mit Mauern die Gestalt eines Schiffes gegeben, und daher sie auch mit einem Obeliske, statt des Mastbaums, geschmückt hatte, standen vorzüglich der Tempel des Aesculapius, welchem auch die ganze Insel geheiliget war, und ein berühmter Tempel des Faunus. V. Hinter dem Janiculus an der Tiber waren die Gärten, welche Caesar und Tiberius dem Rö-

---

x) Diese Insel lag zwischen dem Mars-Felde und Janiculus mitten im Strome, und soll entstanden seyn, als man das auf dem Mars-Felde stehende reife Getreide des K. Tarquinius des Grausamen in den Strom warf.

mischen Volke vermachten, auch die Gärten des K. Galba und des K. Geta, ingleichen das Mucianische (von Mucius Scaevola) und das Quintianische Feld (von Quintius Cincinnatus) und der Hain der Göttinn Furina, in welchem Gracchus umgebracht wurde, anzutreffen. Die ganze Region war ein Aufenthalt der niedrigsten Volks-Classe; daher wurden einige Völkerschaften, aufrührerische Soldaten u. s. f. hier zur Strafe zu wohnen verdammt.

Wir wenden uns nun zur Morgenseite der Tiber. Hier nahm den obersten Platz

43.

die IX. *Region*

ein, welche den Nahmen Circus Flaminius führte. Sie begriff den berühmten Campus Martius *y)* und einen Theil des Collis Hortulorum, überhaupt aber die ganze obere Gegend an der Tiber. Wir

---

y) Dieser Campus Martius war einst eine weite Fläche von Fruchtfeldern, die den Tarquiniern zugehörten. Als Tarquin der Grausame vertrieben wurde, schnitt man die eben reifen Früchte ab, warf sie, als verflucht, in die Tiber, und weihete diese Fläche dem Mars zu einem Übungsplatze für die Römer. Mit der Zeit wurde der meiste Theil mit Gebäuden angefüllt, und nur ein kleiner Platz blieb frey; so wohl das Ganze als dieser Theil führten aber den alten Nahmen Campus Martius.

theilen sie in den obern, mittlern und untern Theil ein.

I. Im obern Theile unter dem Pincius-Berge hinweg bemerken wir a) das Flaminische Thor. Von demselben an bis an den Triumphbogen des K. Antonin erstreckte sich eine Gasse, b) Via Flaminia genannt; eben dieselbe Strafse ward, von dem gedachten Triumphbogen an bis zum Triumphthore, Via lata geheifsen, gehörte aber dann zur siebenten Region. An dieser Strafse lagen auf dem Pincischen Hügel c) die berühmten Lucullischen Gärten; ferner stand hier d) die Säule, welche der Senat dem K. Antoninus Pius, und eine andere e), welche derselbe dem K. Aurelius errichten liefs. Die letztere steht noch. Nicht weniger war hier f) das Forum, die Basilica, der Tempel, der Arcus und die Porticus des erstgedachten Kaisers; g) eine andere Porticus, bey dem Tempel des Neptunus, von ihren Gemählden Porticus Argonautarum genannt; h) der eherne Tempel, welchen Augustus der Minerva errichtete; i) das Odeum, Stadium und die Naumachie des K. Domitianus. Endlich hat man auch unter dem Pincius-Berge das Begräbnifs der Domitier zu suchen, in welchem Nero begraben wurde.

II. Im mittlern Theile unter der Flaminischen Strafse bis an die Stadt fand man a) unfern dem Flaminischen Thore das Erdbegräbnifs, welches der K. Augustus für seine Familie erbauete *(Mau-*

solaeum Augusti). Es hatte die Gestalt eines Schlosses, war terrassenmäfsig erbauet und mit weifsem Marmor belegt. Hinter demselben war ein schöner Lustwald zu Spaziergängen; vor dem Mausolaeum standen zwey Obelisken. b) Gleich davor stand ein dritter Obelisk, der zum Sonnenweiser diente; der Boden umher war mit Marmor ausgelegt. Weiter hin traf man c) auf den Collis Citorius oder Citatorius, wo der Herold stand, wenn er in den Comitien die Centurien aufrief. Gleich dabey war d) das Septum oder Ovile, der mit Mauern und einem Graben eingeschlosssene Platz, worin die Centurien ihre Stimmen gaben, und e) der eigentliche Campus Martius *z)*, ein freyer mit Rasen bewachsener Platz, auf welchem sich das Römische Volk versammelte, und sich die Römische Jugend in Waffen übte. Auf diesem Platze stand unter andern auch eine mit einem eisernen Geländer umgebene Mauer, Bustum genannt, woselbst die kaiserlichen Leichen verbrannt wurden; ingleichem Ara Terentii, worauf bey den Ludis saecularibus der Proserpina geopfert wurde. Weiter hin befand sich

---

z) Man mufs, wie oben gedacht wurde, dieses Wort bald in der weitern Bedeutung nach welcher es die ganze Gegend vom Pincius-Berge bis an die Tiber begreift, bald in der engern Bedeutung verstehen, in welcher es nur einen grünen Rasenplatz auf dem Mars-Felde beschreibt.

f) Porticus Europae von der darin abgemahlten Geschichte, und dabey zwey Lustwälder oder Alleen von Buchs- und Lorberbäumen *(Buxeta, Laureta)*; nicht weniger g) Villa publica, ein sehr geräumiges Gebäude, worin man die fremden Abgesandten aufnahm, und wo die Censoren ihre Schätzung hielten. Unter dem Campus Martius lagen: h) das von dem Lieblinge des K. August, Statilius Taurus, erbauete Amphitheater, und i) das eben diesem Kaiser zu Ehren errichtete Theater des Cornelius Balbus; ferner k) der noch vorhandene prächtige Tempel Pantheon, jetzt Maria rotonda. Er ist rund und die Kuppel offen; Agrippa verbesserte ihn wenigstens. Gleich hinter diesem Tempel nach der Stadt zu fand man daher auch l) die Gärten, die Bäder und den See des Agrippa *(Stagnum Agrippae)*. In dieser Gegend befand sich ehemahls die Palus Capreae, bey welcher Romulus ermordet wurde. Unter dem Pantheon waren anzutreffen m) die Bäder des K. Alexander, n) der Circus Agonalis oder die Equiria, von dem Feste, das darin gefeyert wurde, so genannt; jetzt heifst der Ort Piazza Novana.

Endlich III. in dem untersten Theile der neunten Region an dem Strome lagen von der Stadtmauer an: 1) Porticus Octaviae, 2) Theatrum Marcelli, zwey Gebäude, welche der K. Augustus aufführte (von dem letztern sind noch ansehnliche Rudera vorhanden); 3) das Gefäng-

nifs, welches der Decemvir Appius Claudius erbauete, nachher ein Tempel der Pietas; ferner 4) der Tempel des Apollo und ihm gegen über 5) der Tempel der Bellona, zwey Tempel, die oft zu Senats-Versammlungen gebraucht wurden; zwischen beyden mitten inne stand 6) Columna bellica, von welcher die feyerlichen Kriegserklärungen geschahen; endlich 7) Circus Flaminius, von einer Menge Tempel umgeben. Alle diese Gebäude waren hart an der Stadt, bey dem Carmentalischen und Flumentalischen Thore, anzutreffen. Von da kam man auf einen Platz, den besonders Pompejus mit seinem Theater, mit einer Curie, eben der, in welcher Caesar erstochen ward *a)*, mit prächtigen Porticus und mit einem Lustwalde von Ulmbäumen *(Platanones)* verschönert hatte. Noch weiter hin traf man auf einen andern schönen freyen Platz, welchen die Liebhaberinn des Pompejus, die bekannte Vestalinn Caja Taratia oder Suffetia, nach ihrem Tode dem Römischen Volke schenkte *(Campus minor)*. Über denselben hin lief die Via recta. Diese Region wird jetzt vorn am Capitol Rione di S. Angelo, oben unter dem Quirinalischen Berge Rione di Colonna, darunter Rione di Campo Marzo genannt.

44.

Über der neunten Region und unter

---

a) Sie blieb defswegen nachher beständig verschlossen.

dem Quirinalischen Berge erstreckte sich die kleine

VII. *Region*.

Sie führte von ihrer Hauptstrafse den Nahmen Via lata; von der sechsten ward sie durch den Vicus felix geschieden. Hier war das Haus des Dichters Martial. Etwas tiefer herab lag das Templum Quirini novum, welches der K. August erbauete. Von da kam man in die Via lata. Sie prangte mit vielen Triumphbogen und dem schönen Tempel Fortunae reducis, vom K. Domitian erbauet. Über dieser Strafse, am Fufse des Quirinischen Berges, lag das Forum suarium, auf welchem die schöne Porticus vom K. Constantin erbauet, und die beyden metallenen Pferde des Tyridates befindlich waren. Unter der breiten Strafse befand sich auch höchst wahrscheinlich der Campus Agrippae, wo man das Löhnungshaus der Soldaten, eines der gröfsten Gebäude in Rom *(Diribitorium)*, nicht weniger die Septa Agrippinae zu suchen hat. Von diesem Platze kam man endlich zu dem Vicus Aemilius, wo der grofse Brand unter dem Nero seinen Anfang nahm, und vielleicht auch zu dem Vicus Sigillarius, wo man besonders Gallanterie-Waaren *(Sigillaria)* feil hatte. Diese Region heifst jetzt Rione di Trevi, von der einen noch jetzt gangbaren Wasserleitung Roms.

45.

Der siebenten und neunten Region gegen Mittag traf man

die VIII. *Region*

an. Sie faſste sowohl das Forum Romanum als den Capitolinus-Berg in sich; von dem ersten aber führte sie den Nahmen Forum Romanum. Jetzt faſst den ganzen Bezirk und noch mehr die Rione di Campitello ein. Hier lagen die merkwürdigsten Plätze des alten Roms. Wir wollen daher diese Region genauer als irgend eine andere, und zwar nach ihren Theilen, abhandeln. Den Anfang machen wir mit der Morgenseite. Hier grenzte die achte Region mit der sechsten und dem Quirinalischen Berge. Gleich unter diesem Berge lag 1) das Forum Trajani oder Ulpium, das mit der oben beschriebenen Columna Trajani, mit einer Basilica von eben diesem Kaiser, mit der berühmten Bibliotheca Ulpia, dem Triumphbogen des Trajan und einem vortrefflichen Templum Musarum, Apollinis et Minervae prangte. Gleich davor und näher am Forum Romanum lag 2) Forum Caesaris, ein ausnehmend schöner Platz. Hier stand der kostbare Tempel Veneris Genitricis, ingleichen eine Columna rostrata. Diesem gegen Mittag befand sich 3) Forum Augusti, nicht weniger schön. Dieser Markt wurde besonders durch das prächtige Templum Martis Ultoris, durch die Basilica Augusti und durch zwey ausneh-

mend schöne Porticus verzieret, in welchen die Brustbilder aller berühmten Römischen Feldherren aufgestellet waren *b)*.

46.

Unmittelbar hinter diesen beyden Märkten lag das Forum Romanum, jetzt Campo Vaccinio, welches wir nun von der östlichen Ecke des Capitols an beschreiben wollen. Hier stand 1) die colossische Statüe des Marforius; neben derselben und vor dem Markte des Caesar 2) Basilica Aemilii Paulli, eines der schönsten Gebäude der Stadt; noch weiter gegen Mittag, und vor dem Forum Augusti, 3) Templum Adriani, vom K. Antoninus Pius erbauet; 4) Tabernae novae, ehemahls Fleischerbuden, von welchen Virginius das Messer nahm, womit er seine Tochter entleibte. Hier endigte sich die Morgenseite des Römischen Marktes, und die Via sacra trat in demselben ein.

Wir gehen also zur mittäglichen Seite oder dem Theile des Römischen Marktes über, welche unter dem Palatinus-Berge hinweg lief. Hier stofsen wir an der Ecke des Heiligen Weges 1) auf das Comitium. Dieses war ein freyer und mit einer Mauer umschlossener Platz, zu welchem man durch verschiedene Stufen aufstieg; er diente zur Versammlung des Volks. Auf diesem Platze stand

---

b) An diese beyden Fora und an das Forum Romanum mufs man gedenken, wenn die Alten von drey Märkten sprechen.

Graecostasis, ein Gebäude, worin die fremden Gesandten abtreten mufsten, und Senaculum, in welchem ihnen der Senat Audienz gab. Neben diesen beyden Gebäuden befand sich die Basilica des Opimius. Ebenfalls auf dem Comitium stand Ficus Ruminalis, der Baum, wo Faustulus die Wölfinn antraf, welche die beyden Zwillingsbrüder, den Romulus und Remus, säugte; ingleichen die metallene Gruppe, welche diese Begebenheit vorstellte. Neben dem Comitium war 2) die Curia Hostilia anzutreffen, der gewöhnliche Ort der Senats-Versammlungen. Auch zu ihr führte eine Treppe hinauf. Weiterhin gegen Abend lag 3) Basilica Portia, die älteste in Rom, daneben 4) Templum Julii Caesaris und 5) Templum Castoris, das die Mittagsseite am Markte beschlofs.

Vor dieser Reihe von Gebäuden befanden sich mitten auf dem Markte: vor dem Tempel des Castor der Brunnen der Juturna, vor der Basilica Portia die Columna Maenia, bey der die Tresviri Capitales Gericht hielten, vor der Curia Hostilia aber die alten Rostra. Diese berühmte Rednerbühne war eine Erhöhung, welche auf einigen Bogen ruhete. Anfangs war sie ganz simpel, und hiefs Suggestus; dann ward sie mit den Schnäbeln der Antiatischen Schiffe ausgeschmückt, und erhielt den Nahmen Rostra. Der Redner kehrte das Gesicht gegen das Capitol. Unweit davon waren die Gradus und das Tribunal Aure-

lii, wo Gericht gehalten wurde. Bey feyerlichen Gelegenheiten, Reden u. s. f. dienten diese Sitze auch andern Personen. Von dem Tempel des Castor ging die neue Straſse *(Via nova)* nach dem Forum Boarium und dem Aventinischen Berge. An dieser Straſse lag, unterhalb des Hügels Velia am Palatinischen Berge, das Haus, welches man dem Valerius Publicola auf öffentliche Kosten erbauete; späterhin ward dasselbe in einen Tempel der Victoria verwandelt.

47.

Wir wenden uns nun zur Abendseite des Römischen Marktes. Diese fing sich, dem Tempel des Castor gegen über, mit dem Tempel der Vesta an. Dieser Tempel hatte einen eigenen Hain und ein dabey gelegenes, aber abgesondertes Atrium. Einstens bediente sich des letztern der König Numa zu seiner Wohnung; daher führte es den Nahmen Atrium regium. Daneben lag die Basilica Julii Caesaris, vom Kaiser August erbauet. Hier wurde das Judicium Centumvirale gehalten. Unmittelbar davor standen die neuen Rostra, welche Caesar errichtete. Von dieser Seite des Marktes aus liefen zwey berühmte Straſsen: die Tuscische zwischen dem Tempel der Vesta und der Basilica Caesars, und die Jugarische zwischen dieser Basilica und dem Capitol. Die erste war ein starker Handelsplatz; auf derselben lag auch die Basilica Sempronii, die der

jüngereGracchus auf demPlatze des Hauses vom Scipio Africanus aufführte. In der Jugarischen Straſse lag der Platz Aequimelium, der aus dem Hause des berühmten Sp. Maelius entstand. Beyde Straſsen wurden von einer Quergasse durchschnitten, welche den Nahmen Velabrum führte, wie vor Zeiten die ganze Gegend zwischen dem Markte und der Tiber diesen Nahmen getragen hatte. Die mitternächtliche Seite des Marktes erstreckte sich unter dem Capitolinus-Berge hin. Hier lag der Basilica Julia gegen über 1) der Arcus Tiberii. Er ward errichtet, als man den Deutschen die Kriegszeichen wieder abnahm, die Varus gegen sie verloren hatte. Daneben befand sich 2) der berühmte Saturnus-Tempel, welcher die Schatzkammer und das Staats-Archiv von Rom abgab. Vor ihm mitten auf dem Markte stand 3) der groſse Meilenzeiger *(Milliarium aureum)*. Die Entfernung der vornehmsten Örter in Italien von Rom war darauf eingehauen. Wahrscheinlich war nicht er, sondern nur die auf ihm angebrachte runde Kugel vergoldet. Weiterhin gegen Morgen lag 4) der vom Camill gelobte Tempel der Eintracht, noch weiterhin 5) der Arcus des K. Severus, endlich ganz in der Ecke unter dem Capitol 6) das berühmte Stadtgefängniſs *(Carcer publicus* oder *Tullianus)*, dessen Haupteingang jedoch nicht vom Markte aus, sondern vom Capitolio in die Mitte des Gebäudes zu den Wohnungen

der Wächter ging. Die Gefängnisse waren nach dem Markte zu. Dabey war noch zu merken: a) Robur, ein mit eichenen Bohlen ausgesetztes Loch, worein man diejenigen hinab stürzte, und vor Hunger und Gestank verschmachten liefs, die man nicht öffentlich umbringen wollte; b) Scalae Gemoniae, eine Treppe, welche neben dem Gefängnisse zum Markte herab ging. Auf derselben wurden die Leichnahme entleibter Missethäter zur Schau ausgestellt, ehe man sie nach der Tiber schleppte.

48.

Mitten auf dem Markte lagen noch: 1) Der Lacus Curtius; man trocknete ihn mit einem gezogenen Graben *(Fossa* oder *Canalis fori)* aus. In diesen Graben setzte sich gern der müfsige Pöbel, und erhielt daher den Nahmen Canalicola. 2) Der Sonnenweiser von gleicher Beschaffenheit mit dem in der neunten Region; 3) Puteal Libonis, eine Bühne, wo Schuldensachen abgethan wurden; 4) Pila Horatia die Ehrensäule des in dem Kampfe mit den Curiatiern übergebliebenen Horatiers; 5) Statua Marsyae, der berüchtigte Sammelplatz der unzüchtigen Weibspersonen, aber auch der Advokaten und ihrer Clienten. Der Markt war rings umher mit Stufen und bedeckten Gängen versehen, und wurde zur Nachtzeit beleuchtet; die darauf befindlichen Statüen aber waren unzählig.

49.

Wir können nun den zweyten Theil

der achten Region, den Capitolinischen Berg, besteigen. Auf diesen führten vom Markte aus drey Wege. Der erste ging zwischen dem Ehrenbogen des K. Tiber und dem Saturnus-Tempel, der zweyte vom Tempel der Eintracht, der dritte vom Triumphbogen des Severus hinauf. Der übrige Theil war mit einer Mauer umzogen, die wegen ihrer übermäfsigen Stärke den Nahmen Substructiones insanae führte. Übrigens hatte der Berg vier Theile oder Absätze: a) Clivus Capitolinus war der erste. Zu demselben gelangte man auf allen drey Wegen. Hier stand der Tempel Jovis Tonantis, den August erbauete, die Porta stercoraria und das Haus des Milo, den Cicero vertheidigte. b) Der zweyte Absatz war Intermontium. Zu ihm führte nur der dritte Weg. Hier stand das Asylum des Romulus mit dem Tempel des Vejovis; auch das Staats-Archiv, in welches Vespasian die ältesten Staatsurkunden bringen liefs *(Tabularium vetus)*; ferner das Templum Jovis Custodis und eine Bibliothek, zwey Prachtgebäude des Kaisers Domitianus; endlich die ansehnliche Schule, welche Trajan unter dem Nahmen Athenaeum stiftete. c) Den dritten Theil machte das aus, was man eigentlich Capitolium nannte. Diefs war die mitternächtliche Spitze des Berges, wo jetzt die Kirche Ara Coeli liegt; die mittägliche, auf welcher der dermahlige Cafarellische Pallast steht, nennen alle guten Lateiner Arx. Auf der ersten Spit-

ze traf man vorzüglich den Capitolinischen Tempel an, welcher unter Einem Dache dem Jupiter, der Juno und Minerva geheiligt war. Dieser Haupttempel der Stadt war 200 Fuſs lang und 185 breit. Die Hauptseite des Tempels oder der Eingang richtete sich nach dem Markte zu. Auf beyden Seiten hatte der Tempel zwey Reihen Säulen, vorn aber drey. Diese Porticus dienten, dem Volke die Triumphs-Mahlzeiten darin zu geben. Vorn war der Tempel mit einem Atrium versehen, zu welchem man über mehrere Stufen hinauf stieg. Auf noch anderen Stufen kam man erst in den Tempel. Der Tempel hatte drey Zellen: die mittere war dem Jupiter, die zur Rechten der Minerva, zur Linken der Juno heilig. Das Dach des Tempels war mit metallenen und vergoldeten Pfannen bedeckt. Von gleicher Beschaffenheit war auch die Thür. Auf dem Gipfel des Tempels befand sich ein Wagen mit vier zusammen gespannten Pferden *(Quadriga)* von Ton. Von eben dieser Masse war das Bild des Jupiter, bis dasselbe unter dem K. Trajan von Gold verfertigt wurde. Unter der Erde waren Gewölber *(Favissae)*, wo unter andern auch die Bücher der Cumanichen Sybille verwahret wurden. Die Schätze dieses Tempels waren unermeſslich. d) Den vierten Theil oder die mitternächtliche Spitze des Berges machte Arx aus. Hier stand das alte Schloſs; die Casa Romuli; die Aedes Junonis Monetae mit dem Münz-

gebäude auf dem Platze, wo das Haus des berüchtigten Manlius gewesen war; die Curia Calabra, worin der Pontifex Maximus den Neumond beobachtete; ferner der kleine Tempel des Jupiter Feretrius. Endlich war hier die berufene Rupes Tarpeja, von welcher die Staatsverräther herab gestürzt wurden.

50.

Gegen Abend der achten Region lag *die* XI. *Region*.

Sie führte den Nahmen, Circus Maximus, von der gröfsten Rennbahn, welche sich in derselben befand. Dieses Gebäude begriff über 150000 Sitze für Zuschauer, und war 2187 Fufs lang und 933 breit. Seiner Lage nach stand es gleich unter dem Palatinus-Berge, und hatte eine Menge Tempel um sich her, von denen der Tempel des Hercules vom Pompejus erbauet, der Tempel der Venus von Fabius Gurges, der Tempel der Ceres, des Bacchus und der Proserpina von dem Dictator Posthumius erbauet, die merkwürdigsten sind. Von diesem Circus Maximus führten zwey Strafsen zu dem Flumentalischen Thore, nähmlich Velabrum majus und Argiletum. Beyde erstreckten sich hinter dem Markte und dem Capitolinus-Berge hinweg. Velabrum majus führte auch zu dem Forum Boarium l. Tauri. Dieser Markt befand sich unter dem Palatinus-Berge, und auf demselben war Aedes Herculis Victoris

und Ara Maxima das Vornehmste. Das Argiletum erstreckte sich bis vor das Flumentanische Thor, wo es sich auf dem Kräutermarkte endigte. In der Stadt führte dasselbe den Nahmen Argiletum summum, aufsen vor der Mauer den Nahmen Argiletum imum. Innerhalb der Stadt lag an dieser Strafse das Forum Piscatorium; in derselben hatte auch Cicero ein Haus. Auf dem Kräutermarkte *(Forum Olitorium)*, jetzt S. Maria in Porticu, geschahen die Subhastationes; hier stand auch die Columna lactaria, bey welcher ruchlose Ältern ihre Kinder weg setzten, ingleichen die Aedes Jani vom K. Numa und Aedes Pietatis vom M. Acilius Glabrio.

Aufser diesen Theilen erstreckte sich die eilfte Region auch noch hinter dem Aventinus-Berge längs dem Ufer der Tiber hinweg, und bildete also um den gedachten Berg die Gestalt eines Y. Hinter dem Aventinus war die Porta Trigemina die Grenze dieser Region. Hier befanden sich die alten Schiffswerfte *(Navalia vetera)*, ingleichen das, wegen des Ausflusses der Cloaca maxima, stark mit Steinen ausgesetzte Ufer der Tiber, Pulcrum littus genannt. Jetzt heifst diese Gegend Rione de Ripa.

51.

Zunächst an der eilften Region und ihr gegen Abend lag

die XIII. *Region*,

welche den Aventinischen Berg in sich

begriff, und von demselben auch den Nahmen Aventinus führte. Hier bemerken wir zuerst auf der Morgenseite des Berges den Clivus Publicius oder die Auffahrt vom Markte her auf den Aventinischen Berg; nächst dem auf dem Berge selbst 1) den berühmten Tempel Junonis Reginae, 2) den besonders wegen seines Atrium berühmten Tempel der Freyheit. Gracchus liefs diesen Tempel zuerst aufführen; dann gebrauchten die Censoren das Atrium zu ihrem Archive. Als hierauf das ganze Gebäude in Flammen aufging, stellte Asinius Pollio dasselbe wieder her, und legte hier die erste, nachher sehr berühmte Biblothek an. 3) Der Tempel der Minerva. Auch dieser Tempel diente häufig zu Versammlungen der Gelehrten und Künstler. Der Platz, wo derselbe stand, war eben der, wo einst Remus seine Augurien angestellt hatte, und ward Remuria genannt. Unweit davon war 4) das Begräbnifs des K. T. Tatius, Armilustrum genannt. Ferner stand auf diesem Berge 5) das Templum Dianae commune, welches unter dem K. Servius die Städte des Lateiner Bundes gemeinschaftlich erbaueten. Auf diesem Berge liegen jetzt die Kirchen St. Sabinae und Priscae.

Unter dem Berge gehörten noch zu dieser Region 1) die Navalia vor der Porta Trigemina, das ist derjenige Ort, wo die Schiffe anlandeten. Aemilius hatte dabey zur Bequemlichkeit Stufen zum Aussteigen *(Gradus)*, eine Porticus

und eine Niederlage *(Emporium)*, ingleichen verschiedene Tempel, des Herculis, der Spei und des Apollinis Medici, bauen lassen. Auch befanden sich hier viele Kornhäuser *(Horrea)*, wo man das ankommende Getreide auslud, und das Forum Pistorium, wo man Brot verkaufte. Endlich traf man noch in dieser Gegend an 2) das Grabmahl des Cestius, eine Pyramide, die noch gröfsten Theils vorhanden ist, und 3) den Mons Testaceus, einen Hügel, der aus den zerbrochenen Gefäfsen der Töpfer entstanden war, die ehemahls in dieser Gegend wohnten.

52.

Nachdem wir nun mit der dreyzehnten Region die Beschreibung des östlichen Ufers der Tiber beschlossen haben, gehen wir zu den inneren Theilen der Stadt über. Hier lag über der dreyzehnten südöstlich

die I. *Region*,

die äufserste gegen Mittag, von dem in ihr befindlichen Hauptthore Porta Capena (jetzt S. Sebastian) genannt. Diese Region erstreckte sich noch weit über die Mauern hinaus längs der so berühmten Via Appia. Hier fand man 1) das kleine Flüfschen Almo, das sich endlich in die Tiber ergofs. Die vielen Ärme desselben nannte man Retrices. Bey demselben stand 2) das Thal und der Hain der durch die Geschichte des Numa so bekannt gewordenen Nymphe Egeria.

Ebenfalls in dieser Gegend war 3) ein berühmter Hain der Musen, Lucus Camoenarum; auch 4) der Circus Caracallae, 5) Domus et Silva Naevii, ein Aufenthalt böser Leute, waren in dieser Gegend anzutreffen. Tiefer herab am Appischen Wege bemerken wir 6) die durch die Geschichte des Coriolan berühmt gewordenen Fossae Cluiliae und unweit dabey 7) das Templum Fortunae Muliebris, welches bey eben dieser Gelegenheit erbauet wurde; nicht weniger den Tempel des Gottes Rediculus, welchen man wegen des Rückzugs Hannibals errichtete. Näher der Stadt am Appischen Wege fand man 9) das noch stehende Grabmahl der Caecilia, der Gemahlinn des Crassus, 10) Aqua Mercurii. Aus diesem Wasser pflegten die Kaufleute alljährlich am 15. May ihre Waaren zu weihen. Noch näher an der Mauer war 11) Templum Martis Extramuranei, ein Tempel, in dem häufige Senats-Versammlungen gehalten wurden. Jetzt liegt hier die Kirche delle Palme. In seiner Nachbarschaft lag 12) Lapis Manalis, ein Stein, den man herum trug, wenn man Regen erbitten wollte. Dem gedachten Tempel gegen über stand 13) Templum Honoris et Virtutis, vom Marcellus erbauet. Vespasian liefs ihn schön ausmahlen. Zu demselben führte 14) der bekannte Vicus Honoris et Virtutis. Innerhalb der Stadt begriff diese Region, welche sehr wasserreich war, 1) Thermae Severianae, 2) Thermae Com-

modianae, 3) Lavacrum Elagabali; nicht weniger stand hier 4) das Septizonium, welches der K. Septim. Severus seiner Familie zum Erbbegräbnisse erbauete. Sowohl in- als aufserhalb der Stadt lief der bekannte Vicus Sulpitius, an welchem 5) die Gärten des Crassipedis, unweit dem Tempel des Mars, zu suchen sind. Crassipes war ein Schwiegersohn des Cicero, und dieser grofse Redner pflegte oft in diesen Gärten spazieren zu gehen. Der Appische Weg enthielt endlich auch die Grabmahle der Cornelier und Scipione, und eine Menge Triumphbogen.

53.

An die erste Region grenzte gegen Mitternacht

die XII. *Region*,

welche die dreyzehnte und eilfte gegen Abend, die zehnte gegen Mitternacht, die zweyte gegen Morgen zu Grenznachbarn hatte. Diese Region, mit Nahmen Piscina publica, war unter allen die kleinste, aber auch die volkreichste. Ein ehemahls in dieser Gegend befindlicher Teich, welchen man häufig zu kalten Bädern brauchte, gab ihr den Nahmen. Die Hauptstrafse dieser Region war Via nova, eine der schönsten und prächtigsten des alten Roms. Ebenfalls in dieser Region hatte Rom seine schönsten Bäder, die Thermae Antoninianae, von Caracalla erbauet. Auch die schönen Gärten des Asinius Pollio und der Tem-

pel Bonae Deae subsaxanae, nicht weniger das zweyte Septizonium Severi, ein Prachtgebäude von sieben Reihen Säulen über einander, das zu Gastmahlen dienen sollte, waren hier anzutreffen. Den letzt gedachten Tempel verlegte der K. Adrian vom Aventinischen Berge in das Thal.

54.

Von der zwölften Region gelangte man gegen Mitternacht auf den Palatinus-Berg oder

die X. *Region*.

Weil das Hauptwerk derselben der kaiserliche Pallast ausmachte *(Palatium Augustale)*, ward sie Palatium genannt. Sie grenzte gegen Mitternacht und Morgen mit der vierten Region. Der kaiserliche Pallast nahm seinen Ursprung aus dem Hortensischen Hause. Als dieses abbrannte, ward es vom K. August ungemein prächtig wieder erbauet und das Haus des Catilina damit vereiniget. Tiberius verband sein eigenes Haus *(Domus Tiberii)* damit. Caligula erweiterte den Pallast bis an den Markt, und Claudius führte von demselben, über den Markt hinweg, eine Brücke nach dem Capitolium. Vor allen erweiterte und verschönerte aber Nero, nach jenem grofsen Brande, den Pallast, aus welchem er sein goldenes Haus erbauete, das den gröfsten Theil des Palatinischen Berges und alle umher liegenden Thäler einnahm, und an Pracht alle Beschreibung über-

traf; nach seinem Tode aber nahmen Galba, Otho und Vitellius viele Kostbarkeiten aus diesem Pallaste, und verkauften sie, um Geld daraus zu lösen. Titus und Vespasian rissen viele Nebengebäude ab; allein der baulustige Domitian verschönerte den Pallast von neuem; und so erfuhr er mancherley Schicksale, bis er durch die Länge der Zeit verfiel. Jetzt nimmt der berühmte Farnesische Pallast und Garten diesen Raum ein. Nun zu dem Einzelnen. Die Vorderseite dieses Pallastes machte die Domus Catilinae aus; die Aussicht richtete sich nach dem HeiligenWege. Hier liefs Nero eine prächtige Treppe anlegen, welche der gewöhnliche Aufgang nach dem Pallaste war. Vor diesem Aufgange befand sich im Vestibulo der berühmte Kolofs des Nero; auch standen hier Eichen- und Lorberbäume. Auf eine dieser Eichen ward, dem August zu Ehren, eine Bürgerkrone mit der Umschrift: *Ob servatos cives*, gesetzt—eine Ehrenbezeigung, die hernach auch andern Kaisern widerfuhr. An das Portal liefs Nero die Worte: *Aedes publicae*, schreiben. Die Domus Tiberiana war einer derHauptflügel; unter denTempeln aber, die der Pallast in sich begriff, war der schönste der Tempel des Apollo von weifsem Marmor. August erbauete ihn, und legte prächtige Porticus und eine Bibliothek dabey an. Andere Tempel waren der des August, des Fiebers, der Dea Viriplaca, der Tempel der Kaiser, des Bacchus, der Cybele und an-

dere mehr. Ehemahls standen auch auf diesem Berge die Häuser des Crassus, des Catulus, des Clodius, das, welches Clodius dem Cicero niederreifsen liefs, endlich das Haus des Antonius, in dem Messala und Agrippa gemeinschaftlich wohnten. In alten Zeiten begriff der Palatinische Berg 1) die Curiae veteres oder die ältesten Versammlungssäle der Curien, 2) den Tempel und die Wohnungen *(Mansiones)* der Palatinischen Salier, 3) den Tempel des Jupiter Stator, 4) den Cornus Romuli, einen Ahornbaum, der aus dem Wurfspiefse entstanden seyn soll, den Romulus vom Aventinischen Berge, bey den mit seinem Bruder gehaltenen Auspicien, hierher schläuderte. Man wartete diesen Baum ganz besonders, und pflegte aus seinem Wachsthume und Grünen das Wohlseyn des Staats zu beurtheilen. Ferner traf man hier an 5) Casa Romuli, 6) Roma quadrata, einen viereckigen mit einer Mauer umgebenen Platz, worin man die Werkzeuge aufbewahrte, die bey der Gründung der Stadt waren gebraucht worden; endlich 7) die Tempel der Ceres, der Victoria und der Fides. Ein nach dem Heiligen Wege zu gelegener Platz ward Lupercal geheifsen, weil hier die berühmte Wölfinn, welche die beyden Kinder säugte, ihre Höhle hatte; der Abhang des Palatinischen Berges aber nach dem Markte zu hiefs Velia.

55.

Aus der zehnten kam man gegen Mitternacht in

die IV. *Region*,

welche von ihren beyden Hauptttheilen Via sacra oder Templum pacis geheifsen ward. Sie grenzte gegen Morgen mit der dritten und fünften, gegen Mitternacht mit der sechsten und siebenten, gegend Abend mit der achten Region; oder sie nahm das Thal ein, welches den Palatinus-Berg von dem Quirinalischen, Viminalischen und Esquilinischen Bergen absonderte. Die gröfste Merkwürdigkeit dieser Region war der Heilige Weg. Wir wollen ihn vom Markte aus beschreiben. Hier eröffnete ihn 1) der Arcus Fabianus, dem Besieger der Allobroger zu Ehren errichtet; gleich dabey war 2) Regia, das Haus des Rex sacrificulus; neben diesen lag 3) der Tempel des K. Antoninus und seiner Gemahlinn Faustina (die jetzige Kirche des heil. Laurentius in Miranda), 4) der Tempel des Remus, jetzt St. Cosmi und Damiani, und noch weiter hin 5) der prächtige Friedenstempel beym jetzigen Armenhause delle Mendicanti. Der K. Vespasian erbauete diesen Tempel, und er war eine Zeit lang der schönste und reichste Tempel in Rom. Unter andern enthielt dieser Tempel auch die keiligen Geräthschaften des Tempels zu Jerusalem. Zugleich war bey dem Tempel eine Bibliothek, wo sich die Gelehrten oft

versammelten, auch ihre Schriften hinein schenkten; unter dem Kaiser Commodus aber brannte derselbe von Grund aus ab. Noch weiterhin standen 6) das Haus des Pontifex Maximus und wahrscheinlich auch die Wohnung der Vestalinnen (beyde Gebäude wurden auf öffentliche Kosten unterhalten), 7) Templum Veneris Cloacinae. Ebenfalls in dieser Straſse befand sich 8) der schöne Tempel, welchen der K. Trajan der Venus und der Stadt Rom erbauete. Unter den auf dem Heiligen Wege befindlichen Statüen war die berühmteste die eherne Statüe, welche man der in der Geschichte mit dem Porsenna berühmten Cloelia errichtet hatte. Der Heilige Weg wurde endlich mit dem Kolosse des Nero beschlossen. Von da lief eine gerade Straſse in das Thal zwischen dem Coelischen und Esquilinischen Berge, welches Carinae genannt wurde. Dem Heiligen Wege gegen Mitternacht führte eine Straſse, die man Vicus a Cyprio nannte, nach dem Quirinalischen Berge. Auf derselben fand man 1) Tigillum sororium, ein Denkmahl, welches zur Schande des übrig gebliebenen Horatiers, wegen des an seiner Schwester verübten Brudermordes, errichtet wurde. Es bestand Anfangs aus zwey aufrecht gestellten Balken und einem Querbalken; mit der Zeit ward es aus Mauerwerk errichtet. Ferner war hier anzutreffen 2) Aedes Telluris, ein Tempel, welcher oft zu Senats-Versammlungen gebraucht wurde.

Er stand auf dem Platze des Hauses des berüchtigten Sp. Cassius Viscellinus. Dabey lag 4) Domus rostrata Pompeji; es war mit Schiffsschnäbeln gezieret. Weiterhin unter dem Quirinalischen Berge stand 4) Forum Nervae, auch Transitorium und Pervium genannt. Er prangte mit der Basilica dieses Kaisers, mit dem schönen Tempel der Pallas, vom Domitian erbauet, und mit dem Templum Jani Quadrifrontis. Der Aufgang von da zu demQuirinalischen Berge ward Clivus ursi geheifsen. Hier befanden sich die beyden durch die Geschichte der vatermörderischen Tullia verewigten Wege: Vicus Cyprius (diser führte unter dem Quirinalischen Berge hinweg zu dem Viminalischen) und Vicus sceleratus, welcher vom Fufse des Viminalischen Berges zu dem Esquilinischen lief; diese ganze Gegend heifst jetzt Pantani oder Torre di Conti. Auf der Mittagsseite des Heiligen Weges gehörte zur vierten Region 1) Meta sudans, ein Springbrunnen, der die Gestalt einer Meta in den Rennbahnen hatte; 2) der noch stehende Arcus Constantini; 3) Vicus Sandalarius, eine Strafse, in welcher besonders der Buchhandel getrieben wurde. In derselben stand 4) der Arcus Titi, woran die Beute des Jüdischen Tempels ausgehauen war, bey der h. Kirche St. Maria Liberatrice. Von dieser Strafse aber ging eine Quergasse nach dem Heiligen Wege unter einem Bogen hinweg, der 5) Sacriportus oder Sacriporticus ge-

nannt wurde. Mitten in dieser Quergasse lag 6) der Zuckerbäckermarkt *(Forum Cupedinis)*. 7) Das Vulcanale, ein dem Vulcan geheiligter Platz lag dem Lupercal auf dem Palatinischen Berge gegen über.

56.

Wir kommen nunmehr zu der äuſsersten Morgenseite der Stadt. Hier faſste zu äuſserst gegen Mittag den Pincischen und Quirinalischen Berg

die VI. *Region*

ein, Alta Semita genannt. In derselben lagen oben im Thale zwischen den gedachten beyden Bergen 1) die prächtigen Gärten des Sallustius und das Haus dieses Mannes, auf dem Pincischen Berge aber selbst, in der Nähe der Villa Ludovisi, der Circus Sallustii. Bey dem letztern Gebäude lag eine Porticus, welche wegen ihrer tausend Säulen Milliarensis genannt wurde. Tiefer herab in dem gedachten Thale standen 2) der Tempel und der Circus der Göttinn Flora in den Barberinischen Gärten; ganz zu äuſserst an der Mauer aber befand sich in diesem Thale 3) der Campus sceleratus, wo die unzüchtigen Vestalinnen lebendig bebraben wurden. Der Freund des Cicero, Atticus, hatte dabey ein Haus. Weiter herab auf dem Quirinalischen Berge lagen 4) die kostbaren Thermae Diocletianae bey dem heutigen Bernhardiner Kloster und dem päpstlichen Magazine, und unweit derselben 5) der schöne Tem-

pel, welchen Papirius Cursor dem Quirinus zu Ehren errichtete. Unterhalb dieses Tempels im Thale stand 6) der Tempel, welchen Domitian dem Flavischen Geschlechte widmete, in dem bekannten Vicus Fortunarum. An dem westlichen Ende des Quirinalischen Berges aber lagen 7) Thermae Constantini; bey denselben standen zwey marmorne Pferde, die man noch im päpstlichen Quirinal aufbewahret. Diese päpstliche Residenz stehet selbst auf dem Platze der ehemahligen Bäder. 8) Templum Dei Fidii oder Sangi, wo Servius den Rocken der Tanaquil aufhing; 9) Capitolium vetus, der Tempel des Jupiter, der Juno und Minerva unter Einem Dache von Numa erbauet; 10) die Wohnungen der Collatinischen Salier; 11) Templum Salutis, welches Fabius Pictor ausmahlte; 12) das Haus der Cornelier, und am Abhange des Berges 13) der vom K. Aurelian mit aller ihm möglichen Pracht erbauete Sonnentempel.

57.

Neben der sechsten nahm südwärts den Viminalischen und Esquilinischen Berg

die V. *Region*,

Esquilina cum colle et turre Viminali genannt, ein; sie war unter allen die weitläuftigste, und begriff die ganze Morgenseite der Stadtmauer. Hier lag 1) zuerst gegen Mitternacht Castrum Praetorium, die schönen Casernen, welche

Sejan für die kaiserliche Leibwache auf-
führte; ferner 2) aufsen vor dem Esqui-
linischen Thore Sestertium, der Platz,
wo die Missethäter abgethan wurden.
Weiterhin aufsen vor der Mauer befan-
den sich: 3) Vivarium, ein geräumiger
Ort, worin wilde Thiere zu den Gefech-
ten aufbewahret wurden, 4) die Gärten
des Elagabal, 5) die Gärten des Frey-
gelassenen vom K. Claudius, Pallas; in-
nerhalb der Mauer aber 6) das Amphi-
theatrum Castrense zur Übung für die
Soldaten, 7) das Templum Veneris und
Cupidinis, 8) der Tempel der Minerva
medica. In dieser Gegend legte auch Ser-
vius Festungswerke an, die unter dem
Nahmen Aggeres Tulii bekannt sind.
Der Esquilinische Berg hatte viele Nah-
men: er wird in verschiedenen Theilen
Mons Oppius, Cispius, Clivus Virbius
und Pullius genannt. Auf dem Mons Op-
pius lagen die schönen Gärten des Mae-
cenas; dabey wohnten die von diesem
Manne beschützten Dichter, Virgil und
Propertius. Diese Gegend gab sonst ei-
ne Grabstätte gemeiner Leute ab, und
ward Puticuli genannt. Die Gärten er-
streckten sich bis St. Martini in monti-
bus. Die Auffahrt zu diesem Berge ward
Clivus Virbius geheifsen. Gegen über lag
Mons Cispius, wo Servius sein Haus hat-
te, und der Hain und Tempel der Juno
Lucina stand; jetzt stehen die Kirchen
St. Mariae Majoris und St. Laurentii in
fonte auf diesem Hügel. Weiter zurück,
wo der Clivus Pullius auf den Esquilini-

schen Berg führte, stand die Basilica, welche August seinen Enkeln, Cajus und Lucius, zu Ehren erbauete, ingleichen der Tempel, welchen Marius der Ehre und Tapferkeit *(Honori et Virtuti)* weihete. Hier wohnte auch Tarquinius Superbus. Der Esquilinische Berg hatte viele Haine, als den Hain der Musen *(Querquetulanus)* und den dem Jupiter heiligen Buchenhain *(Fagutalis)*. Auf dem Viminalischen Berge, dessen oberster Gipfel, nach dem Castro Praetorio zu, Septimius Mons hiefs, lagen besonders die Bäder der Agrippina, der Campus Viminalis, die Aedes Malae Fortunae und, in dem Thale zwischen beyden Bergen, die Thermae Novati. An diesen Theil der Stadt grenzten aufserhalb der Mauer Mons sacer, Templum Honoris et Herculis, wo sich Hannibal lagerte, und Aedicula Naeniae, wo Sulla sein Lager aufschlug. Sie lagen sämmtlich aufser den Mauern der Stadt.

58.

Das Thal zwischen dem Esquilinischen und Coelischen Berge, welches auch Carinae genannt wurde, machte

die III. *Region*

aus, Isis et Serapis oder Moneta genannt. Jetzt trifft man hier die Kirchen St. Andreas in Portugal, St. Martini in montibus, St. Lucia in silice, St. Petri in vinculis an. Diese Region prangte vorzüglich mit dem ungeheuern Amphitheater des Titus, dem Markte, den Bädern

und dem Hause dieses Kaisers. In dem letztern stand die schöne Gruppe Laocoon. Auch der jüngere Plinius hatte hier ein Haus. Der K. August erbauete in dieser Region seiner Gemahlinn zu Ehren die schöne Porticus Liviae, ingleichen die Casernen für die See-Cadetten der Misenischen Flotte *(Castra Misenatium)*, mit dem Antonius aber den Tempel der Isis und des Serapis, von welchem die Region den Nahmen erhielt. So führte auch der Kaiser Claudius hier eine vortreffliche Wasserkunst, Nymphaeum Claudii, auf. Diese Region enthielt nicht weniger einige der obengedachten Übungs-Häuser für junge Leute, als den Ludus matutinus (zu Morgenübungen), den Ludus Dacicus, wo man sich in Dacischen Waffen übte, und andere mehr.

59.

Endlich den Coelischen Berg faſste über der zwölften und neben der dritten

die II. *Region*

in sich. Sie führte den Nahmen Coelimontium. Die merkwürdigste Straſse dieser Region war die Suburra; sie lief südwärts unter dem Berge hin. Diese Straſse war auſserordentlich volkreich und daher der Sammelplatz der Diebe und liederlichen Weibspersonen; sie wurde quer von einer andern, Tabernola genannt, durchschnitten. Auf dem Berge selbst lag 1) Campus Martius minor, wo bey Überschwemmung des gröſsern Mars-Feldes die Equiria gehalten wur-

den; 2) Domus Lateranorum, das seit dem Kaiser Nero beständig den Kaisern gehörte; 3) Domus Vectiliana, wo der K. Commodus umgebracht wurde; 4) Domus Mamurrae, das zuletzt Caesar bewohnte; 5) Domus Tetricorum; Mica aurea, ein prächtiger Speisesal, vom K. Domitian erbauet. Hier hatte auch der K. Tullus Hostilius seine Residenz. Nicht weniger befanden sich in dieser Region Macellum magnum, der grofse Fleischschranken, ingleichen verschiedene Casernen für fremde Soldaten, als Mansiones Albanae u. s. f., auch ein Zeughaus *(Armamentarium)* und ein grofses Magazin für die erbeuteten Dinge, Spolium Samarium. Unter den Tempeln aber zeichneten sich vornehmlich der von Metell erbauete Isis-Tempel und die Tempel des Jupiter Redux, des Bacchus und des Faunus aus. Im Bezirke dieser Region liegen jetzt noch die berühmte Hauptkirche Battisterio di St. Giovani in Laterano und das Hospital St. Salvator, ingleichen die Kirchen Maria in Dominica und St. Stephano rotondo, wie auch die Villa Mattei.

ZWEYTES BUCH.

BESCHREIBUNG DER RÖMER ÜBERHAUPT, IHRER VOLKSCLASSEN, IHRER VORRECHTE, LEBENSARTEN UND BESCHÄFTIGUNGEN.

I. GESCHICHTE.

1.

Nachdem wir den Ort haben kennen lernen, wo der Römer lebte, und den Schauplatz beschrieben haben, wo wir ihn künftig in allen seinen Lagen und Zuständen, erblicken wollen; so ist nun nichts natürlicher, als dafs wir uns zu der Nation selbst wenden, und zuvörderst ihre Eintheilung und Volksclassen, so wie die besonderen Vorrechte und Unterscheidungen, betrachten, in welchen

wir diese Classen erblicken. Wir wollen dabey unserm Plane gemäfs verfahren, dafs wir der Abhandlung selbst eine Geschichte der vornehmsten Veränderungen voraus schicken, die sich in diesen Stücken zutrugen.

2.

Sechs Hauptveränderungen im Römischen Staate sind es, auf welche wir hier vorzüglich unser Augenmerk zu richten, und die wir als so viel verschiedene Epochen anzusehen haben. Wiederhohlungen zu ersparen, wollen wir so kurz als möglich seyn. Die alte Verfassung der Lateiner kennen wir schon. Aus ihnen und vorzüglich aus Alba Longa war die Colonie entsprungen, die Romulus zu Rom erbauete; denn theils mifsvergnügte Bürger von Alba, theils die Mitgenossen seiner ehemahligen Streifereyen geselleten sich zu ihm. Der Lateiner genofs dazumahl noch des gröfsten Theils der Vorzüge einer natürlichen Freyheit, und Alba war der Hauptsitz der Trojanischen Colonie in Latium geworden; der neue Bürger von Rom war also ein Wesen einer ganz besondern Art. Er war nicht ganz ohne Bildung. Dessen ungeachtet hatte er seine Freyheit noch durch keine Einschränkungen verloren, und, um sie eben nicht zu verlieren, fand er sich hier in Rom ein; denn es ist wohl erwiesen, dafs ein grofser Theil derer, die das Asylum des Romulus nach Rom zog, mifsvergnügte Bürger anderer Staaten waren. Die An-

bauer des neuen Roms bestanden vorzüglich aus drey Classen von Menschen. Die erste machte der Trojanische oder Lateinische Adel aus. Er hatte seine Anhänger und Lehnsleute *(Clientes)*, die ihm ergeben waren und folgten. Die zweyte Classe bestand eben aus dergleichen Lehnsleuten, welche den Adel als Schutzherren *(Patroni)* erkannten und gewisser Maſsen von ihm abhingen. Die dritte endlich machten solche Leute aus, die weder Schutzherren, noch Lehnsleute waren.

3.

Diesen drey Arten von Menschen sollte nun Romulus Gesetze geben, und das Nothwendigste war, ihnen Unterwerfung zu lehren. In dem eigenen Hause jedes Bürgers war dieſs unmöglich; da erkannte sich der Römer für einen unumschränkten Herrn. Die Vorrechte, welche daraus herflossen, hat wohl schwerlich Romulus gegeben. Sie waren vorhanden, und werden ihm nur zugeschrieben, weil sie vom Anfange her geltend waren—ich meine die väterliche Gewalt, die Rechte des Hausherrn über seine Ehefrau und über seine Sklaven. Etwas mehr konnte Romulus in öffentlichen Verhandlungen thun. Doch wenn ich recht urtheile, bestand das Verdienst des Romulus auch hier mehr darin, daſs er die Einrichtungen, die er fand, benützte, als daſs er selbst dergleichen erst getroffen haben sollte; ja, wenn wir noch weiter gehen wollen, so

können wir glauben, dafs auch nicht einmahl das Verdienst einer klugen Anordnung dem Romulus zuzuschreiben ist, sondern diese Einrichtungen fügten sich stillschweigend in die Lage und Form, die sie nachher hatten, ohne dafs es dabey weiter eines besondern Gesetzgebers bedurfte. Allerdings aber schrieb man in der Folgezeit das dem Romulus zu, was unter ihm geschah. Wenn wir diese Anmerkungen und überhaupt eine Rücksicht auf die damahlige Rohheit und Wildheit der Nation zu Grunde legen, so erklären sich uns eine Menge der nachherigen Einrichtungen. Wir sehen, wie es möglich war, dafs die Grofsen, der Adel, oder die Patroni, in einen den Königen so beschwerlichen Staatsrath, als der Senat war, zusammen treten konnten; wir begreifen, wie die für die Clienten so bedrückenden Patronats-Rechte entstehen konnten. Der so mächtige Unterschied zwischen dem Adel und den Gemeinen, und die grofsen Vorrechte des ersten unter einem rohen Volke sind uns bey weitem nicht mehr so auffallend. Wir erblicken nun in dem ältesten Römischen Staate eine Art von Lehns-System; eine Menge Mächtige machen die Nation aus; einer ist ihr Anführer, aber nur Anführer, nicht Herr; sie leiten ihn selbst durch ihre Versammlung. Durch eben diese Versammlung gebieten sie auch einer zahlreichen Menge von Lehnsleuten, die zwar wild und roh sind, und also sich nicht wie Sklaven beherrschen

lassen; dennoch aber unter dem Scheine einiger häuslichen und politischen Freyheit leicht von ihnen regieret werden.

4.

Das älteste Rom war arm, und lebte in der gröfsten Einfalt der Sitten; man kannte also noch nicht, was ein Sklave sey, oder man bedurfte derselben nicht. Auch war man so begierig, die Menge der Bürger zu vergröfsern, dafs jeder Fremdling, der sich nach Rom wenden wollte, das Bürgerrecht erhielt; und Romulus versetzte sogar die Einwohner einiger überwundenen Städte nach Rom, und machte sie zu Römischen Bürgern *a)*. Es gab also jetzt weder Fremdlinge, noch Freygelassene, noch Sklaven in Rom; jeder, der hier lebte, war ein freyer Römischer Bürger, der des Rechts der Quiriten sich in vollkommenem Mafse zu erfreuen hatte. Den einzigen Unterschied unter den Bürgern machte das Patronat oder die Patricier-Würde. Übrigens war der bey weitem gröfste Theil der Nation arm, und hatte nichts Eigenes, aufser was ihn der Ackerbau ernten liefs, oder was ihm die Beute im Kriege verschaffte: Die ältesten Römer hatten auch weder Handwerker, noch Künstler oder Kaufleute unter sich; man bediente sich vielmehr in allen diesen Gewerben der Beyhülfe der Hetrusker und anderer be-

---

a) Liv. I. 8. 13. 29. 33. Tacit. Ann. XI. 24. Cic. pro Corn. Balb. 31.

nachbarten Nationen. Der Patricier und Plebejer stellten sich einer wie der andere, nachdem es erforderlich war, hinter den Pflug oder in die Linie des Treffens.

5.

Die friedlichen Zeiten des Numa änderten hierin Verschiedenes: Rom erhielt Handwerker, und zwar in der Menge, dafs Numa dieselben in Zünfte eintheilen konnte; auch reisten junge Römer nach Hetrurien, und lernten daselbst die gelehrten Kenntnisse, welche man dazumahl hatte. Unter den Nachfolgern des Numa wuchs der Reichthum und die Macht des Staats. Ancus gab den Römern eine Art von Wohlstand. Man scheint sich auch unter ihm der Handlung und Seefahrt gewidmet zu haben; der zu Ostia angelegte Hafen gibt einen Beweis davon. Noch mehr wuchs dieser Wohlstand unter dem Tarquinius Priscus. Unter ihm, oder schon vorher, kam auch die Gewohnheit auf, Kriegsgefangene zu Sklaven zu machen. Servius, der sich nach diesem Könige auf den Thron schwang, war einst ein Sklave, und wurde aus einem Freygelassenem Senator und Schwiegersohn des Königs. Unter seiner vortrefflichen Regierung stieg die Macht des Staats von innen und aufsen. Eben dieser Wohlstand aber traf, wie es scheint, vorzüglich den Adel, und vergröfserte den Unterschied zwischen dem Patricier und Plebejer noch mehr. Dieser Abstand mufste grofs seyn, weil

dieser staatskluge König es für nöthig fand, durch die Einführung des Census und der Comitien nach den Centurien, die Macht der Gemeinen und ihr Ansehen in den Comitien noch mehr einzuschränken. Servius legte damit den Grund zu der Aristokratie, die wir bald in Rom erblicken werden. Tarquin der jüngere erhob sich darauf zum Monarchen. Seine grausamen Anstalten unterdrückten die Vornehmen, und erhielten die Gemeinen in einer strengern Subordination. Der Adel murrte; aber er hatte nicht Macht genug, das Joch abzuwerfen, bis es ihm glückte, durch einen so erschütternden Auftritt, als die Leiche einer entehrten Selbstmörderinn war, den Pöbel gleichfalls zu empören. Nun ward der Monarch vertrieben; Rom ward frey, oder vielmehr die Aristokratie erhob ihr Haupt wieder. Bis hierher geht die erste Epoche, die wir, die Veränderungen unter den Römischen Volksclassen zu beschreiben, gesetzt haben, also vom J. n. Erb. R. 1 bis zum J. 244. Den Hauptunterschied unter den Römern machte bis jetzt die Patricier-Würde; dennoch blieb jeder Civis Romanus im ungekränkten Besitze seiner Freyheit und seiner Vorrechte.

6.

Jetzt entstand eine neue Aristokratie; die Fessel, welche den Patricier gehindert hatte, die Plebejer ganz zu unterjochen, war zerbrochen. Die Einfalt der Plebejer hatte bey der Errichtung der

Staatsverfassung nicht für sich gesorgt; die Patricier sahen sich also kaum der Anfälle des Tarquinius entledigt, als sie in allem Ernste darauf dachten, sich die Plebejer gänzlich zu Unterthanen zu machen. Die Reichsten und Angesehensten unter ihnen hatte man bey der neuen Staatsveränderung mit unter die Patricier aufgenommen, und die übrigen Ärmeren zu unterdrücken, bediente man sich der Schulden, welche sie an die Patricier, theils als Patrone, theils als gereichte Darlehen, zu bezahlen hatten. Die Armseligkeit der ältesten Römer hatte nähmlich ein barbarisches Gesetz geben heifsen, vermöge dessen jeder Schuldner, der nicht zu bezahlen im Stande war, das rechtmäfsige Eigenthum seiner Gläubiger wurde. Dieses Gesetzes bediente man sich; und wenn einige Reden, welche Livius über diesen Umstand anführt, nicht gänzlich erdichtet sind; so ward der Zustand des armen RömischenPöbels dadurch sehr kläglich. Seine Gläubiger schleppten ihn in die schmählichsten Gefängnisse, und sein Rücken ward von der Peitsche derselben nicht heil.

7.

Tarquin versetzte dem neuen Freystaate damit die gefährlichste Wunde, dafs er diesen Nachtheil den Plebejern sehr zeitig bekannt machte. Noch früher suchte Valerius den ärmern Theil des Volks von diesem Ungemache zu retten, indem er das bekannte Gesetz

wegen der Berufung auf das versammelte Volk gab. Er erlangte dafür den Beynahmen Poplicola—ein Beynahme, der in dem Munde der Aristokraten wohl schwerlich etwas anders als ein Schimpfnahme war. Diese beyden Warnungen machten die Plebejer sehr zeitig auf ihren Vortheil aufmerksam; dennoch währte es geraume Zeit, ehe die Patricier sich die einmahl erhaltenen Vortheile wieder aus den Händen winden liefsen. Der neue Freystaat verfiel damit in eine äufserst gefährliche Lage, bis es zuletzt den Plebejern glückte, den Patriciern die berühmten Beschützer ihrer Freyheit, die Volks-Tribune, abzudringen, welche durch eine Reihe von Jahren keinen Weg unversucht liefsen, die Patricier zu demüthigen, und sie endlich ziemlich aus allen vorhin erhaltenen Vortheilen setzten. Diefs ist die zweyte Periode, welche bis auf die Zeiten des grofsen Camill, oder vom J. n. Erb. Roms 244 bis 388, fortlauft.

8.

Rom nahm in dieser Zeit an innerm Wohlstande sehr langsam zu. Der Bürger blieb arm, wenn schon einige Grofse, den damahligen Zeiten nach, mächtige Reichthümer besafsen. Die vorige Einfalt der Zeiten blieb; man schämte sich noch nicht, seinen Acker selbst zu bauen. Müfsige Bürger gab es nur wenige. Dabey nährten sich viele Einwohner von Rom von Handwerkern, und bereits im ersten Jahre nach der Vertrei-

bung des Tarquin schlofs Rom einen Handelsvertrag mit Carthago, der ein Beweis ist, dafs es mit der Handlung der Römer sich doch einiger Mafsen der Mühe verlohnte. Man hatte auch bereits gesetzmäfsige Freygelassene: sie nährten sich unter dem Schutze ihrer ehemahligen Herren und nunmehrigen Patronen; doch war weder ihrer ihrer, noch der Sklaven eine grofse Anzahl. Auch in diesem Zeitraume wendeten sich verschiedene zum Theil bemittelte Fremde nach Rom, und erlangten das Römische Bürgerrecht. Besonders geschah dieses von den Einwohnern der Lateinischen Städte, deren Hauptstadt Rom seit dem letzten Könige zu werden angefangen hatte. Man schickte auch verschiedentlich von Rom Colonieen ab. Die Colonisten blieben zwar Römische Bürger; sie verloren aber dennoch einen grofsen Theil ihrer Vorrechte.

9.

Der mächtige Unterschied, welcher ehemahls zwischen den Patriciern und Plebejern vorwaltete, verlor sich unter dem Camillus ganz. Da bey der im J. d. St. 388 erfolgten Aussöhnung der Patricier und Plebejer die letzteren das Recht erhielten, auch als Plebejer an allen Staats- und Priesterwürden Theil zu nehmen; so entstand nun eine neue Unterscheidung der Römischen Bürger, nach welcher sie nähmlich in berühmte *(nobiles)* und unberühmte *(ignobiles)* Familien abgetheilt wurden. Jeder, der zu einer der

höchsten Staatswürden gelangte, brachte gleichsam eine Ahne *(Imaginem)* auf seine Familie, da diese das Recht erlangte, sein Bild, als das Bild eines berühmten Mannes, öffentlich aufzustellen. Je mehr eine Familie von dergleichen Vorfahren und ihren Bildern aufzuweisen hatte, desto edler war sie. Dieser Verdienstadel hob zwar den Adel der Patricier nicht auf; er verdunkelte ihn aber doch. Hiermit begann dann die dritte Epoche der Unterscheidungen unter den Bürgerclassen. Sie währet vom J. n. Erb. R. 388 bis zum Schlusse des zweyten Punischen Krieges n. Erb. R. 553. Der Römische Bürger theilt sich nun in den adeligen und gemeinen, so wie der Adel in den patricischen und plebejischen ab. Diese Einrichtung war vortrefflich, so lange noch das Übergewicht der adeligen Familien nicht allzu sehr durch Reichthum vergröfsert wurde. Diefs war der Zustand dieser Periode. Der angesehenste Mann schämte sich nicht, vom Pfluge zum Consulate berufen zu werden, und selbst ein glücklicher Heerführer verlangte, zurück berufen zu werden, damit sein Bauergütchen nicht zu Grunde gehen möchte. Jeder fähige Kopf aus dem niedrigsten Stande machte die gerechtesten Ansprüche darauf, dafs seine Verdienste bemerkt würden; und seine Erwartung schlug nur selten fehl. Es gab also in diesem Zeitraume eine Gleichheit der Bürger, und sie diente zum grofsen Wachsthume des

Staats. Der Römer war noch mehr für die Ehre als für Reichthümer empfindlich.

10.

Auch hier vergröſserte sich also das Bürgervermögen sehr langsam, eben so langsam die Cultur und Politur des Römers. Man muſs erstaunen, wenn man sieht, in welcher glücklichen Einfalt und Armuth die Römer noch lebten, da sie bereits Herren des gröſsten Theils von Italien waren. Unstreitig aber hielt sie die Ehrfurcht für die Sitten ihrer Vorfahren und der kriegerische Geist, der allgemein herrschte, ab, die schwelgerischen Sitten der Griechen in Unter-Italien anzunehmen. Den besten und edelsten Theil der Nation machten jetzt die Einwohner des platten Landes oder die ländlichen Stämme *(rusticae Tribus)* aus. Die Handwerker und Freygelassenen, und überhaupt der ärmere Theil des Volks, befanden sich in den städtischen Zünften. Auſser dem beobachtete Rom bey seinen Eroberungen die Gewohnheit, den Bürgern ganzer überwundenen Städte, ungeachtet sie nicht nach Rom abgeführt wurden, das Bürgerrecht zu ertheilen *b)*. Man trieb von Rom aus bis nach Afrika Handel und Schifffahrt, und die Carthager fanden es nöthig, durch einen Handelsvertrag die Römer hierin einzuschränken. Je mehr sich die Besitzungen der Römer erweiterten, desto mehr Fremd-

---

b) Liv. XXVI. 24.

linge gab es, die sich für sich oder ihre Städte und Völker in Rom aufhielten; die Censoren aber, welche in der vorher gehenden Periode entstanden waren, hatten das Recht, wen sie wollten, unter die Bürger Roms aufzunehmen. Man schickte jetzt häufiger als vormahls Colonieen aus. Da auch die Geschäfte des Staats erweitert wurden, so fanden viele Römische Bürger bey den kleinen Bedienungen ihren Unterhalt, denen man diese und jene Besorgung auftrug. Die beyden ersten Kriege mit Carthago waren aber gleichsam die Katastrophe, in welcher sich dieses alles veränderte.

11.

Rom hatte während derselben ungemein gelitten: die Stadt war entvölkert, das Land von seinen Anbauern entblöfst worden; alle Cassen des Staats waren erschöpft, so gar, dafs man eine Verringerung des Münzfufses als dafs einzige Mittel, dem Staate aufzuhelfen, ansah. Nun ward Friede. Rom erhielt ungeheure Summen, die bald aus der Staatscasse sich in die Casse der Bürger verloren. Zahllose Sklaven kamen in die Botmäfsigkeit der Römer, mit ihnen auch weite Fluren der schönsten fruchtbarsten Äcker und liegenden Gründe in Sicilien, Sardinien, Africa und Spanien; mit einem Worte: seit den Zeiten des grofsen Africanus ward der Römer reich. Allein dieser Reichthum an barem Gelde, Sklaven und Landgütern fiel mei-

sten-Theils in dieHände der Grofsen. Desto ärmer wurde der gemeine Mann, der, bey dem durch die Eroberungen so vieler Länder immer mehr anwachsenden Reichthume der Grofsen, nichts in den Händen hatte, wodurch er sich mit ihnen vergleichen konnte.

12.

Die Eroberungen von Macedonien, Asien, Afrika und Spanien, welche wir als die vierte Epoche der Veränderungen in den Bürgerclassen ansetzen, brachten hierin bey weitem die ansehnlichsten Veränderungen hervor. Der Grofse liefs nun seine Äcker durch die Hände seiner Sklaven anbauen. Diefs nicht allein: seine Sklavenfamilie mufste ihn auch mit allen Arten von Handwerks-Fabrikaten versehen. Wie viele Bürger der ärmern Classe waren damit nicht aufser Brot gesetzt! Nicht weniger grofs war die Anzahl der Sklaven, die der Vornehme blofs seiner Bequemlichkeit halber und zur Pracht unterhielt. Viele derselben setzte er in Freyheit oft blofs darum, um ein desto ansehnlicheres Leichengefolge zu haben. Alle diese Freygelassene vermehrten die Zahl der gemeinen Bürger, und vermischten die Nation mit so vielem fremden Anwuchse, dafs man glauben kann, sie habe zu den Zeiten des August nur noch aus den grofsen und angesehenen Familien bestanden. Nicht weniger drängten sich bey dem immer mehr wachsenden Reichthume der Stadt täglich Tausende von Fremden

nach Rom, denen oft die Willkür eines Einzigen das Bürgerrecht verlieh.

13.

Man sieht ein, dafs dem grofsen und reichen Römer dieser Ausschufs von Armen, Freygelassenen und Fremdlingen allerdings sehr verächtlich vorkommen mufste; er bediente sich aber ihrer zur Erreichung seiner Absichten, und suchte durch sie grofs und angesehen und auf wichtige Posten erhoben zu werden; denn der Römer kam nun immer mehr von seiner vorigen Denkungsart ab: er scheuete sich nicht, die elendesten Mittel anzuwenden, um sich empor zu schwingen. Daher fand jener elende Schwarm, der den Nahmen Römischer Bürger führte, immer seine Herren, die ihn erhielten, um durch ihn bey den Volksversammlungen Stimmen und Macht zu haben. Man durchlese die Reden, welche Gracchus gehalten haben soll (gänzlich erdichtet waren sie doch unstreitig nicht): welch ein trauriges Bild entwirft derselbe von dem gröfsten Theile der Römer? Von dieser Zeit an lebte das alte Rom nur noch in seinem Adel, zu welchem die senatorischen und ritterlichen Familien gehörten; der übrige Theil der Bürger von Rom verdiente kaum diesen Nahmen. Aufser wenigen, die sich als Kaufleute, Künstler Handwerker und in verschiedenen kleiner Bedienungen ernährten, lebte ein gr
fser Theil einzig von den Geschenk
und Austheilungen der Grofsen,

gehörte zu den eigentlichen Bettlern. Und dieser beyden letzteren Anzahl mehrete sich täglich stärker, obschon von Zeit zu Zeit ansehnliche Colonieen davon in die Ausländer abgeführt wurden. Gleichwohl hing von diesem Pöbel, welcher gröfsten Theils auch die Armee aus seinem Mittel stellte, das Glück und Wohl des Staats ab; und die Marier, Sulla, Pompejer, Caesare, Antone und Octaviane machten ihr Glück durch keine andere Werkzeuge, als indem sie Bürger dieser Art für sich zu gewinnen suchten.

14.

Bey alle dem war dieser Römische Pöbel nicht so ungebildet und roh, als er in mancher jetzigen Hauptstadt anzutreffen seyn würde; vielmehr bildete er sich im täglichen Umgange mit den gröfsten und vornehmsten Männern aus, und erlangte damit eine seltene Art von Verfeinerung; diejenigen unter den Römern aber, die ihr Absehn auf wichtige Ehrenstellen und Staatswürden gerichtet hatten, hatten diese Ausbildung so nöthig, dafs ohne dieselbe zu einiger Gröfse zu gelangen beynahe unmöglich war. Diefs war die Verfassung des Römischen Volkes bis zur Schlacht bey Aktium, oder vom J. n. Erb. R. 553 bis zum Jahre 723, in welchen Zeitraum wir die vierte Periode setzen.

15.

Nun änderte sich die Gestalt des Römischen Volkes abermahls merklich. Ein

grosser Theil der grosen Familien war während der abscheulichen Triumvirate ausgestorben oder verarmt. Die noch übrigen Grosen suchte August entweder zu zerstreuen, oder entfernte sie sonst von allem Antheile an der Regierung. Der vornehme Römer versank nun in Unthätigkeit und Wollust, oder, was der bessere Theil that, ergab sich den Wissenschaften. Andere, zum Theil aus dem niedrigen Pöbel, schwangen sich durch Verdienste um das kaiserliche Haus empor, und stifteten neue Familien. Dagegen kamen viele der alten Häuser durch die Mord-Verbannungs- und Confiscations-Befehle der grausamen Nachfolger des August in Elend und Vergessenheit. Der öffentlichen Bedienungen, an denen die alten Familien Theil nahmen, gab es nur wenige, und die meisten Staatsämter gelangten an Günstlinge, oder wurden durch neue Ehrenämter verdrängt. Zu den Zeiten des Caracalla also (so weit, oder vom Jahre n. Erb. R. 723 bis zum J. 818, reicht die fünfte Periode) waren nur wenige von den alten Römischen Geschlechtern noch in Ansehen, und die blühenden Familien hatten sich entweder erst neuerdings erhoben, oder gehörten zu den Ausländern, wie sich im Gegentheil eine Menge angesehene Familien in die Provinzen des Reichs zerstreuet hatten; mit einem Worte; die Nation der Römer starb in ihrer eigenen Vaterstadt, in Rom, aus.

16.

Der Römische Pöbel lebte noch in allen den Classen, die wir oben angezeigt haben. Seine Anzahl ward eben nicht vermehrt, aber auch nicht vermindert; denn die alte Art, sich von der Verkaufung seiner Stimme zu ernähren, fand, seit der gänzlichen Aufhebung der Comitien, nicht mehr Statt. Dessen ungeachtet fanden viele Tausende ihr Brot bey den jährlichen, monathlichen und aufserordentlichen Geld- und Getreideaustheilungen der Kaiser. Andere ernährten sich als Befördrer der Weichlichkeit und Wollüste, oder als Spione und Angeber, oder als öffentliche Bettler, wenn wir dem Seneca Glauben beymessen dürfen. Diese zahllose Menge zu verbessern oder zu versorgen, liefs man sich gar nicht einfallen; aber die Rechte eines Römischen Bürgers wurden seit dem Anfange der Monarchie immer mehr beschnitten. Man schränkte die Freylassungen, die Gewalt der Väter über ihre Kinder und der Herren über ihre Sklaven ein.

17.

Endlich gab Caracalla seine bekannte Constitution, wodurch alle freygeborne Römische Unterthanen zu den Rechten der Römischen Bürger erhoben wurden *c)*. Damit hörte gewisser Maſsen die Nation selbst auf. Schon längst bestand

---

c) Exc. Dionys. Vales. p. 745. Spanh. Orb. Rom. Exer. 2. c. 3. p. 129.

das Römische Volk aus einem Gemische aller Nationen *d)*. Man betrachtete aber dennoch die Einwohner von Rom als die Nation; nun aber verschwand auch dieses, und wir würden die Sitten und Verfassungen aller Nationen des Römischen Reichs zu beschreiben nöthig haben, wenn wir auf diese neuen Römer Rücksicht nehmen wollten. Indefs dauerte der in den vorher gehenden Paragraphen beschriebene Zustand der Vornehmen und Gemeinen bis auf die Zeiten des Augustulus oder bis n. Erb. R. 1129 fort.

II. VOLKSCLASSEN UNTER DEN RÖMERN NACH DEM UNTERSCHIEDE DER GEBURT.

18.

Nach dieser Einleitung aus der Geschichte wollen wir nun die vornehmsten Volksclassen der Römer, ihre Vorrechte, Lebensarten und Beschäftigungen näher betrachten. Wir nehmen das Wort Römer hier im weitläuftigsten Verstande, und rechnen darunter alle Einwohner des alten Roms, deren Abtheilungen wir theils nach ihren besondern Rechten, theils nach ihren Lebensarten und Beschäftigungen abhandeln wollen. Wir werden also zuerst von den Römischen Sklaven, dann von den Fremdlingen in Rom und endlich von dem

---

d) Juv. Sat. III. 58. Herod. VII. 7.

Römischen Bürger und seinen Vorrechten, nahmentlich von den Freylassungen, den Ehen, der väterlichen Gewalt, dem Unterschiede der patricischen und plebejischen Geschlechter und dem Adel der Römer, reden, sodann aber die verschiedenen Lebensarten und Beschäftigungen der Einwohner von Rom, die sich in Absicht dessen in Bettler (Leute die von der guten Gelegenheit ihre Nahrung suchten), in Landleute, Handwerker, Soldaten, Kaufleute, Staats-Officianten, in Ritter, neue von Adel, und Altadelige abtheilen lassen, anzugeben suchen.

a) *Der Römische Sklave.*

19.

Die Römer nannten alle ihre Sklaven zusammen Familia; wir sagen dafür Gesinde. Die Sklaven, welche man in der Stadt brauchte, wurden Familia urbana, die, deren man sich auf den Landgütern bediente, Familia rustica geheifsen. Die Römischen Leibeigenen waren aber nicht alle von einerley Art: es gab eingeborne *(Vernae)* und erkaufte oder gefangene Sklaven *(Mancipia)*, oder wie der Römer sagte: *servi vel nascuntur vel fiunt*. Die im Hause gebornen Sklaven, Vernae oder Vernaculi, genossen einer weit gütigern Behandlung als die erkauften oder Mancipia. Diese Vernae wurden ihren Herren von einer Sklavinn geboren, die er entweder schwanger

erkauft, oder einem seiner Leibeigenen beygelegt hatte. Nach dem Sinne der Römischen Rechtsgelehrten fand aber unter Leibeigenen keine Ehe *(Matrimonium)* Statt, sondern die Sklavenehe erhielt allein den Nahmen Contubernium, und die beyden Eheleute, die übrigens der Herr trennen konnte, wenn er wollte, wurden Contubernae geheifsen.

20.

Die Mancipia wurden durch Gefangenschaft oder Verkauf Sklaven. Alle Kriegsgefangene waren Leibeigene desjenigen, dem sie sich ergaben (daher stammt auch das Wort *Servus* von *servo*, ich erhalte, ab). Kauften sie sich nun nicht los, so blieben sie es. Die überwundenen Einwohner eines Landes wurden aber nur dann für Sklaven angesehen, wenn sie durch ein Senatusconsultum dazu verdammt wurden. Diefs geschah jedoch selten, nur bey Empörungen oder bey Feinden, welche sich ohne Schonung gegen sich und die Römer vertheidigt hatten. Aufser dem wurden sie Deditii genannt. Diefs war der eigene Nahme der Unterthanen der Römer, die es durch Überwindung wurden. Die gefangenen Sklaven eines Volkes blieben Sklaven; waren sie aber Römische Bürger, so kamen sie sogleich in Freyheit. Es konnte aber auch jemand aufser dem Kriege in Leibeigenschaft kommen: so war den Römischen Vätern erlaubt, ihre Kinder zu verkaufen; so waren alle Findelkinder

Sklaven desjenigen, der sie erzog; so verkauften sich öfters arme Leute mit den Ihrigen selbst; so wurden ehemahls alle Schuldner, welche nicht bezahlen konnten, Leibeigene ihrer Gläubiger. Endlich konnte auch jemand zur Strafe in die Leibeigenschaft verstofsen werden; diefs geschah denen, welche dem Census und der Anwerbung zur Armee sich nicht unterwerfen wollten *e)*, ferner denjenigen, die *ad bestias et ad metalla* verdammt wurden *f)*, den undankbaren Freygelassenen *g)* und den Frauenzimmern, die auf der Unzucht mit anderer Leute Knechten ertappt wurden.

21.

Es wurden aber auch ganze Schiffsladungen voll fremder Sklaven nach Rom geschleppt. Man nannte dergleichen Sklavenhändler Venalitiarios, auch zum Schimpfe Mangones, die Sklaven aber nicht *Merx*, sondern *Venales h)*. Die Sklaven wurden auf einer Bühne *(Catasta)* ausgestellet, und mufsten dann auf den Lapis mancipiorum treten, sich nackend ausziehen und besehen lassen *i)*. Man setzte ihnen einen Kranz von Laub oder

---

e) Dionys. IV. p. 221. *Cic. pro Caecin.* 24.

f) §. 3. *Inst. quib. mod. solvitur patr. pot.*

g) Suet. Claud. 25.

h) Plaut. Trinum. II. 2. 49. *Digest. I.* 50. *tit.* 26. *L.* 207.

i) Daher die Redensart: *de Lapide emtus. Cic. in Pison.* 15. *Colume. de re rust. III.* 3. 8.

Blumen auf *(sub corona venum ire, vendi) k)*, und hing ihnen ein Täfelchen *(Titulus) l)* an den Hals, worauf Nachricht von ihnen gegeben war; den Sklaven aus barbarischen Ländern aber, welche im Preise die niedrigsten waren, bestrich man die Füſse mit Kreide oder Gyps *(pedes gypsati, albi) m)*. Sklaven für welche der Verkäufer keine Bürgschaft leistete, trugen Hüte *n)*. Die Griechischen Sklaven galten am meisten. Wenn man Sklaven kaufen wollte, so war allerdings groſse Vorsicht nöthig; denn die Sklavenhändler bedienten sich mannigfaltiger Betriegereyen, rauften den alten den Bart aus, und zwangen sie, sich jung und lustig zu stellen *o)*.

22.

In Ansehung ihrer Herren waren die Sklaven entweder öffentliche, oder sie gehörten Privatpersonen zu. Der Staat unterhielt nähmlich eine groſse Menge Leibeigener, welche bey den Wasserleitungen, bey den öffentlichen Gebäuden der Stadt und auf den Schiffen des Staats gebraucht wurden. Diese öffentlichen Sklaven waren meist Gefangene, und wurden

---

k) Varr. de re rust. II. 10.

l) Gell. IV. 2.

m) Dig. I. 21. *t.* 1. *L.* 1. *Plin. L.* 5. *ep.* 19. *Tibull. II.* 3. 59. *Juven. I.* 111. *Ovid. Amor. I.* 8. 61. *Plin. H. N. XXXV.* 17, 18.

n) Gell. VII. 4.

o) Claud. Eutrop. I. 35. *Propert. IV.* 5. 51.

entweder nach ihren Vaterländern, z. B. *Cyprii*, *Brutiani*, oder nach ihren Besiegern, z. B. *Gelliani*, *Clodiani*, genannt. Ihr Schicksal war im Ganzen weit erträglicher als das der Sklaven von Privat-Leuten. Endlich in Ansehung ihrer Geschäfte waren die Sklaven der Privat-Personen in mancherley Classen abgetheilt: die beyden Hauptclassen waren das Stadt- und Landgesinde oder Familia urbana und Familia rustica; dann gab es wieder Servi ordinarii, die zu einer bestimmten Arbeit gebraucht wurden, Servi vicarii, die den ordentlichen Knechten, als Gehülfen zugegeben wurden *p)*, endlich Mediastini, die zu jeden, besonders groben Arbeiten gebraucht wurden.

23.

Die Reichen besafsen viele, die Vermögenden weniger Sklaven; daher stellten diejenigen, welche der Sklaven in Menge hatten, zu jedem, oft geringen Geschäfte einen, ja wohl gar mehrere Sklaven an. Eine lange Liste dieser verschiedenen Bedienten anzuführen, würde zu weiter nichts dienen, als die Römische Pracht zu beweisen; wir begnügen uns daher nur die besonderen Bedienungen der Römischen Sklaven anzuführen, die theils oft vorkommen, theils nicht so leicht zu verstehen sind. Die oberste Stelle unter den Römischen Hausbedienten nahm 1) der Actor oder Haus-

---

p) Instit. l. 2. t. 20. 17. l. 4. tit. 7. §. 4. Martial II. 18. 7. Hor. sat. II. 7. 9.

hofmeister ein; ihm war die Vorsorge für das ganze Hauswesen überlassen *q)*. Diesem folgte 2) der Dispensator oder Rentmeister; er besorgte die Ausgaben des Hauses, und hatte oft auch die Schuldner und Capitalien des Herrn unter sich *r)*. Um die Person des Herrn waren zunächst 3) Ministri cubiculi oder Cubicularii, die Kammerdiener; sie kleideten den Herrn aus und an *s)*. 4) Die Tonsores putzten den Bart und schnitten das Haar *t)*; 5) Cinerarii kräuselten mit dem Calamistro das Haar; 6) Amanuenses, oder a manu, ab epistolis, waren die Secretäre, denen man oft die wichtigsten Geheimnisse anvertrauete; 7) Servi ad manum aber warnn Lackeye, die dem Herrn stets bey der Hand waren *u)*. War der Herr ein Gelehrter, so hielt er sich 8) Servi a studiis, 9) a Bibliotheca, 10) Anagnostes, Vorleser—insgesammt Gelehrte, die zur Unterhaltung mehr als zur Bedienung gebraucht wurden, und oft sehr beliebt waren. Defsgleichen hatte man 11) Librarii und Librariae, die zum Bücherabschreiben und Einbinden gebraucht wurden *x)*.

---

q) Plin. III. ep. 19.

r) Suet. Ner. 44.

s) Liv. III. 57.

t) Martial. VIII. 52. *Senec. de brev. vit.* 12.

u) Cic. de Or. III. 60.

x) Cic. Fam. XVI. 21. *pro Sulla.* 15. *in Rull. II.* 13. *ad Att. XII.* 6.

24.

Die Garderobe des Herrn besorgten 12) Pueri a veste oder Vestispices. Im Bade bediente den Römer 13) der Perfusor; 14) der Unctor oder Alipta salbte ihn. Auf Reisen hatte der Römer 15) Lecticarii, Sänftenträger, 16) Pedisequi, Nachtreter, auch unter diesen Nomenclatores; dieſs waren Knechte von einem guten Gedächtnisse und von grosser Bekanntschaft unter den Leuten, die dem Herrn die Nahmen derer anzeigten, die ihm entgegen kamen. 17) Die Tabellarii cursores oder a pedibus waren Botenläufer. Bey Tische warteten auf: 18) der Lectisterniator *y)* und 19) Structor, welche die Tafel bereiteten; 20) die Carptores oder Vorschneider; 21) die Pocillatores, pueri ad Cyathos, ministri vini, die Mundschenken; 22) die Infertores, welche die Speisen auftrugen *z)*; 23) der Diribitor, welcher vorlegte *a)*. Man hielt auch ganze Banden 24) Sänger, Symphoniaci, welche bey der Tafel sangen.

25.

Die Aufsicht über die Kinder führten 25) der Servus Nutricius, der sie pflegen und warten *b)*, und 26) der Paeda-

---

y) *Plaut. Pseud. I.* 2. 29.

z) *Senec. ep.* 95.

a) *Juven. V.* 7.

b) *Varro de re rust. II.* 1. 9. *Jul. Caes. de B. civ. III.* 107. *de B. Alex. c.* 4.

gogus, der sie begleiten und unterrichten mufste. Die Thüre bewachten 27) die Servi ostiarii oder Janitores; sie hatten ihre eigene Cella, oft einen Hund bey sich und einen Stab, lagen auch oft selbst an einer Kette *c)*. Bey dem Herrn meldeten 28) die Admissionales oder Ministri ante fores *d)*. 29) Der Atriensis, ein besonders treuer Knecht, war über das Atrium gesetzt, 30) der Cellarius oder Procurator peni über die Vorrathskammer, 31) der Suppellecticarius über den Hausrath, 32) der Insularis über die Miethhäuser. 33) Viridarius war der Gärtner. 34) Die Analectae, Peniculi, Scopiarii fegten die Zimmer aus. Zu dem Hofstaate eines Römers gehörte auch 35) der Medicus oder Chyrurgus (die Instrumente desselben hiefsen Ferramenta), ingleichen beynahe alle Arten von Arbeitern und Handwerksleuten; daher auch einige wirthschaftliche Römer, wie z. B. Atticus, viel Geld mit ihren Sklaven zu verdienen wufsten. Auf gleiche Weise, wie die Herren die Sklaven, gebrauchten auch die Römischen Frauenzimmer ihre Sklavinnen.

26.

In der Familia rustica oder auf ihren Landgütern unterhielten die Römer Leibeigene beyderley Geschlechts zu allen

---

c) Ovid. Amor. I. 6. 1. *Sueton. de cl. Ph.* 3. *Colum. de re rust* 1. *praef.*

d) Martial. IV. 79. *Amm. Marc. XV.* 5.

Theilen der Landwirthschaft, der Viehzucht, dem Acker-, dem Garten- und Weinbaue, der Jägerey, Försterey und Fischerey; nicht weniger alle die Handwerker, deren man dabey nöthig hatte. Über das ganze Landgesind war der Servus Villicus und dessen Frau, die Villica, gesetzt; auch war ein besonderer Ansteller, Servus Actor, da.

27.

Die Nahmen der Römischen Leibeigenen stammten entweder von ihrem Lande ab, als Syrus, Geta, oder von einem Zufalle, Tiro, Laurus; überhaupt aber rief man alle Knechte bey dem Vornahmen ihres Herrn und dem angehängten Worte Puer oder Por, z. B. Marcipor, das ist Marci puer. Die Menge der in Rom befindlichen Sklaven war ungeheuer grofs; ein einziger Römer hatte oft ihrer zu Taufenden. So hinterliefs C. Caecilius Claudius Ifidorus 4116 *e)*. Man pflegte sie daher in Decurien abzutheilen, und liefs sich täglich ihre Listen vorlesen und ansagen, welche todt, krank oder entlaufen waren. Die Gefahr bey dieser ungeheuern Menge fremden Gesindels sahen die klugen Römer sehr wohl ein; man gestattete es daher nicht, die Sklaven durch eine eigene Tracht von den Freygebornen zu unterscheiden

---

e) Man sehe *Pignor. de Serv. Pat. praef.* und *p.* 200. *Donat. ad Aen. I.* 709. *Burrmann ad Lucan. I.* 170.

und sich selbst unter einander kenntlich zu machen. Man schränkte aus eben dem Grunde die allzuhäufigen Freylassungen ein.

28.

Ob es nun wohl aufserhalb Rom einige Mahle zu Sklavenempörungen kam, so hörte man doch in Rom selbst nie nur von dem ersten Anscheine eines Aufruhrs unter den Leibeigenen. Diefs verursachte unstreitig das verschiedene Verhalten, welches man gegen sie beobachtete. Es ist gewifs, einige Arten von Leibeigenen, besonders die aus barbarischen Ländern, empfanden das härteste Loos der Menschheit; sie wurden in unterirdische Gefängnisse *(Ergastula)* eingesperrt, mufsten bey der elendesten Kost und mit Ketten *(Compedibus)* gefesselt *f)* die schwersten Arbeiten verrichten, und die Peitsche und der Stock ihres Zuchtmeisters kam fast nie von ihren Rücken; ja, einige Herren begingen die fürchterliche Grausamkeit, ihre Muränen mit lebendigen Sklaven zu füttern. Schauderhaftige Behandlung! Allein welche Schande, wenn von Christen in Amerika ähnliche begangen werden!—Doch Leibeigene, die brauchbarer waren, behandelten die Römer weit anders, und

---

f) Flor. III. 19, 20. *IV.* 8. *Colum.* 1. *ult. Lucan. VII.* 402. Tiber war sehr wider diese *Ergastula;* Adrian und Theodos hoben sie ganz auf.

gingen oft mit ihnen als Freunde und Vertraute um. Diefs milde Schicksal genossen insonderheit die Vernae; sie werden uns daher als sehr keck beschrieben, und nahmen sich im Nahmen ihrer Herren gegen Fremde oftmahls viel heraus. Gute und vernünftige Herren behandelten überhaupt die Sklaven mit Menschlichkeit *g)*.

29.

Bey alle dem blieb das Loos, ein Römischer Sklave zu seyn, nichts Wünschenswerthes. Sie wurden überhaupt nach den Römischen Gesetzen nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet *(non pro personis, sed rebus erant in commercio)*; daher konnten sie nichts Eigenes besitzen, keine Ehen schliefsen, und sogar ihre Kinder gehörten ihren Herren; sie selbst aber konnten verkauft, verschenkt, vererbt und verpfändet werden. Ihrem Herrn stand das Recht über ihr Leben und Tod zu, und alles, was sie erwarben, gehörte ihm; kam aber ihr Herr plötzlich um das Leben, ohne dafs man die Ursache wufste, so waren sie alle den schrecklichsten Martern unterworfen. Eben diese ergingen oft, nach der Gemüthsart ihres Herrn, bey den geringsten Verbrechen über sie; auch pflegte man denen, die entliefen, gewisse Buchstaben auf die Stirn zu brennen, wovon sie Litterati, Inscripti

---

g) Man sehe *Plin. III. ep.* 19. *VIII. ep.* 16.

genannt wurden *h)*. Die Kaiser Adrian, Antonin der Dankbare und Constantin der Grofse suchten freylich, ihr Schiksal so viel möglich zu lindern: allein es blieben dennoch eine Menge Grausamkeiten gegen sie übrig; und der Wunsch, aus diesem Zustande zu gelangen, war der natürlichste, welchen ein Mensch haben konnte *i)*.

b) *Die Fremden in Rom.*

30.

Ein jeder Einwohner von Rom, der nicht ein Römischer Bürger war, wurde unter die Fremdlinge *(Peregrini)* gezählt, er mochte nun aus einer Lateinischen Stadt, aus Italien oder aus einer andern Provinz abstammen *k)*. Nach dem Caracalla und seiner berühmten Constitution wurden allein die Freygelassenen,

---

h) *Plaut. Casin. II.* 6. 49. *Martial. III.* 21. *VIII.* 75. *Juven. X.* 179. Dieses *Stigma* schaffte nachher der K. *Constantinus* ab, und dann führte man die Gewohnheit ein, dergleichen Sklaven mit einem beschriebenen kupfernen Halsbande zu bezeichnen, deren man noch findet. S. *Pignor. p.* 15.

i) Man vergleiche *Sigonius de Jure ant. Pop. Rom. Lips.* 1715. 8. *Graev. Th. T.* 1. *Pignorius de servis Pat.* 4. 1656. *Th. Pol. T. III. Popma de operis servorum. Antw.* 1606. 8. *Th. Pol. T. III.*

k) Schiller diss. de jure Peregr. n. IX.

welche man *Latinae* oder *deditiae conditionis* nannte, noch zu den Fremdlingen der Stadt gezählt *l)*; auch diese schloſs Justinian von den Fremden aus. Es machten aber dergleichen Fremdlinge, seit dem Rom die Grenzen seiner Herrschaft über Italien ausdehnte, immer einen groſsen Theil der Einwohner von Rom, zumahl unter den Kaisern, aus; und von Zeit zu Zeit gelangten viele derselben zur Bürgerschaft.

31.

Indeſs war zwischen ihnen und den Römischen Bürgern ein mächtiger Unterschied: man erlaubte ihnen den Aufenthalt in der Stadt nur aus Vergünstigung; sie wurden daher oft aus der Stadt verwiesen. So geschah es im J. d. St. 627 auf Befehl des von dem Volkstribune M Junius Pennus gegebenen *m)* Gesetzes, und im J. d. St. 688 durch das Gesetz des C. Papius Celsus *n)*; eben dieſs thaten die Kaiser bey entstehenden Theurungen *o)*. Die Fremden genossen des Rechts der Quiriten in keinem Stücke, besaſsen keine väterliche Gewalt, nicht das Recht, Testamente zu machen u. s. f.; wenn daher ein Peregrinus starb, so verfielen seine Güter Anfangs an denjenigen, der

---

l) Ulpian Fragm. XX. 14.

m) Cic. de Off. III. 11. *in Brut.* 28. *Fest. v. Respublica.*

n). Cic. Off. ib. Agrar. I. 4. *pro Archia* 5.

o) Suet. Aug. 42.

Jure Applicationis sein Patron gewesen war *p)*, zuletzt an den kaiserlichen Fiscus. Ferner durften auch diese Fremdlinge sich nicht der Toga bedienen *q)*; wurden sie aber Bürger, so verwandelten sie ihre Nahmen, und nahmen gewöhnlich den Nahmen und Vornahmen dessen an, der ihnen dazu verhalf *r)*. Sie hatten endlich einen besondern Praetor, den Praetor peregrinus, welcher die unter und mit ihnen obwaltenden Streitigkeiten schlichtete *s)*.

32.

Doch wurden ihnen oft durch besondere Vergünstigungen Ausnahmen von diesen Gesetzen verstattet: einige erhielten die Erlaubniſs, Togen zu tragen *t)*, auch verschiedene die väterliche Gewalt, das Recht, Testamente zu machen u. s. f.; nicht weniger, ob sie schon keine Testaments-Erben seyn konnten, konnten sie doch durch ein Fideicommissum erben *u)*. Überhaupt linderten die Kaiser sehr viel von dem Zustande der Fremden. Das freye Rom scheint, im Ganzen genommen, sie so behandelt zu haben, wie das Verhältniſs der Städte und Länder war, aus welchen sie abstammten.

---

p) Cic. de Orat. I. 39.

q) Suet. Claud. 25. *Plin. ep. IV.* 11. *VII.* 3.

r) Cic. ad Fam. XIII. 36.

s) L. 2. *§.* 28. *de orig. jur.*

t) L. 32. *D. de jure fisci.*

u) §. 1. *Inst. de fideic. haered.*

c) *Civis Romanus.*

33.

Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, von dem Umfange der Vorrechte eines Römischen Bürgers zu reden; jetzt wollen wir ihn daher nur als einen Theil der Einwohner von Rom im Gegensatze der Sklaven und Fremdlinge beschreiben. Ein Römischer Bürger wurde derjenige genannt, welcher, wo nicht des vollen Rechtes der Quiriten *(Jura Quiritium)*, doch des Bürgerrechts *(Jus civitatis)* genofs; man erlangte aber beyde Rechte, entweder durch die Geburt, oder durch eine gesetzmäfsige Entlassung aus der Sklaverey, oder durch Schenkung.

34.

Durch Schenkung erhielten das Römische Bürgerrecht Anfangs alle diejenigen, welche sich in Rom niederliefsen; nicht weniger die Einwohner überwundener Städte, die man nach Rom versetzte; dann so wohl einzelne Personen, welche sich in Rom aufhielten, als die Einwohner ganzer überwundenen Städte, ob sie schon nicht nach Rom zogen *x)*; endlich wurde es ganzen Ländern, und zuletzt von Caracalla allen freygebornen Unterthanen des Römischen Reichs, verwilligt; ja, es finden sich auch Beweise, dafs dasselbe unter den Kaisern verkauft

---

x) Liv. II. 16. *XXVI.* 24. *XXXIX.* 19.

worden ist *y)*. Die Freylassung, welche das Römische Bürgerrecht geben sollte, mufste gesetzmäfsig geschehen seyn; die Geburt aber verlieh dasselbe, wenn jemand von einem Römer aus einer gesetzmäfsigen Ehe erzeugt war.

35.

Die Römischen Bürger wurden in Ansehung ihrer Geburt in Freygelassene *(Liberti)* und Freygeborne *(Ingenui)* abgetheilt. Die Freylassung, wenn sie zu dem Bürgerrechte verhelfen sollte, mufste gesetzmäfsig geschehen seyn. Unter die Freygebornen konnte niemand gezählet werden als der, welcher aus einer gesetzmäfsigen Ehe von einem Römer und einer Römerinn erzeugt worden war, und nie in einer gesetzmäfsigen Leibeigenschaft gestanden hatte. Wie aber dieses einen Unterschied unter den Römischen Bürgern machte, so machte einen andern in Ansehung der Geburt auch das Geschlecht, aus welchem er herstammte. Diefs alles genauer zu beschreiben, wollen wir nun so wohl von den Freylassungen der Römer als von ihren Ehen, hierauf von der väterlichen Gewalt und endlich von dem Unterschiede der patricischen und plebejischen Geschlechter handeln.

---

y) Suet. Caes. 84.

1) *Von den Römischen Freygelassenen.*

36.

Das Ende der Römischen Knechtschaft und der Eintritt in das Recht eines Bürgers war die Freylassung *(Manumissio)*, welche die alten Juristen durch die Worte *de manu datio* erklären. Die Römische Manumissio war aber zweyfach: entweder feyerlich *(justa)* oder nicht *(minus justa)*. Die feyerliche Loslassung geschah auf eine dreyfache Weise: entweder vor dem Praetor *(per vindictam)*, oder bey dem Censor *(per censum)*, oder durch ein Testament *(per testamentum)*.

37.

Die erste unter diesen drey Arten war die feyerlichste. Der Herr führte seinen Knecht, dessen Kopf kahl abgeschoren war, vor das Tribunal des Praetors, in der Folge auch vor den Consul. Hier faſste er denselben bey der Hand oder bey dem Kopfe, drehte ihn ein Mahl herum *z)*, und gab ihm mit den feyerlichen Worten: *Hunc hominem liberum esse volo*, eine Ohrfeige *a)*. Sodann nahm

---

z) Das Wort *Vertere* und *Vertigo* werden daher von Freylassungen gebraucht. *Pers. Sat. IV.* 75. *Sen. ep.* 8.

a) Claudian. de IV. Cons. Hon. v. 614. Aus dieser Stelle und *Ammian. Marc. XXXII.* 9. ergibt sich, daſs in der Folge der Zeit die Consule gewöhnlich die Loslassungen beym Antritte ihres Amtes verrichteten.

der Praetor eine Ruthe, Vindicta genannt, legte sie auf den Kopf des Knechts und sagte: *Ajo te liberum more Quiritium*. Der Praetor gab dann die Ruthe dem Li:ctor, welcher hiermit einige Schläge auf den Kopf des Knechts that und also die Ceremonie beendigte *b)*. Endlich trug ein öffentlicher Schreiber die ganze Verhandlung in das Protocoll des Praetors ein *c)*; der Knecht aber hohlte sich den Hut als das Zeichen der erlangten Freyheit in dem Tempel der Göttinn Feronia *d)*.

38.

Die zweyte Art der Loslassung erforderte weniger Umstände. Der Knecht erhielt von seinem Herrn die Erlaubniſs, Nahmen und Vermögen bey den Censoren in die Schätzungsregister eintragen zu lassen; dadurch ward er als ein Römischer Bürger seit dem Tage der Lustration angesehen *e)*. Diese Art der Manumission scheint nach den Zeiten des Tiber abgekommen zu seyn. Die Freylassung endlich vermittelst eines Testaments geschah entweder geradezu, da

---

b) Pers. Sat. V. 75. Plaut. Milit. glor. IV. 1. 15. *Horat. Sat. II.* 7. 75. *Juvenal. V.* 111.

c) Plaut. Pers. IV. 3. 16. *Ter. Adelph. V.* 9. 3.

d) Plaut. Amph. I. 1. 306. *F. Serv. ad Aen.* 8. *v.* 564.

e) Cicer. de orat. I. 40. *Ulpian. t.* 1. *de libert. §.* 8.

der Herr seinen Knecht im Testamente zu einem Freygelassenen mit den Worten: *Davus servus meus liber esto*, erklärte (dergleichen Freygelassene wurden *Orcini Charonitae* genannt), oder durch ein Fideicommissum mit den Worten: *Rogo haeredem meum, ut Davum manumittat*, in welchem Falle der Erbe der Patron des Freygelassenen wurde; in beyden Fällen aber war der Knecht von dem Tage an frey, als der Erbe die Erbschaft antrat *f)*. Zu dieser Classe von Freygelassenen gehörten auch diejenigen, deren Freyheit auf einen gewissen Tag oder bey einer gewissen sich ereignenden Bedingung fest gesetzt wurde: z. B. Mein Knecht soll frey seyn vier Monathe nach meinem Tode oder nach dem Tode meiner Frau. Diese blieben zwar noch so lange Sklaven, bis der Tag oder die Bedingung eintrat, wurden aber indessen *statu liberi* genannt *g)*.

39.

Wenn aber diese drey feyerlichen Arten von Freylassungen aufgekommen sind, läßt sich nicht sagen. Der nachherige König Servius ist der erste Freygelassene, dessen die Geschichte gedenkt. Bey ihm aber fand keine von den gedachten drey Arten Statt; denn Tarquinius der Ältere lebte noch, keinen Censum gab es noch nicht, und die Manumissio per vindictam ward erst im J. d.

---

f) Dig. l. 40. t. 4. l. 23, 24.

g) S. Festus v. Statuliber.

St. 245 zu Ehren des Sklaven erfunden, der die Verschwörung der Söhne des Brutus entdeckte *h)*.

40.

Die Manumissionen sollten eigentlich eine Belohnung verdienter Sklaven seyn; mit der Zeit aber entstanden viele Miſsbräuche. Man gab allen seinen Sklaven die Freyheit, auch den nichtwürdigsten, nur um eine zahlreiche Leichenbegleitung zu haben; oder boshafte Schuldner sprachen viele Knechte los, um die Freygelassenen, welche man ihnen nicht nehmen konnte, zu ihren Diensten zu behalten. Hierwider wurde im J. d. St. 751 Lex Furia Caninia gegeben, welches die Testatores einschränkte, und die Zahl der Freyzulassenden fest setzte *i)*, und im J. 757 Lex Aelia Sentia, welches die Freylassungen nichtig machte, die zum Schaden der Schuldner geschahen *k)*.

41.

Mit den Zeiten des K. August und der Triumvire wurden die Manumissionen immer gewöhnlicher. Nicht allein die feyerliche Loslassung per vindictam ward

---

h) Liv. II. 5.

i) S. Heinecc. Ant. 129.

k) Ulp. Fragm. I. 12, 13. *Caji Inst. I.* 1. 5. *Cf. Tacit. Ann. XV.* 55. August hielt dieses unter ihm gegebene Gesetz so werth, daſs er dessen Aufrechthaltung noch auf dem Todesbette dem Tiber empfahl. *Cf. Dio Cass.* 56.

dahin erniedriget, dafs sie überall geschehen konnte, wo man den Praetor (Proconsul, Propraetor) antraff, z. B. in seinem Hause, auf der Gasse, im Bade u. s. f. *l)*; sondern man erschuf auch drey neue, weniger feyerliche Arten von Manumissionen *(minus justae)*. Diese waren 1) inter amicos. Der Herr lud fünf gute Freunde zu sich, und erklärte vor ihnen, dafs er seinem Knechte die Freyheit schenke *m)*. Noch weniger Umstände machte 2) *Manumissio per mensam*, da der Herr seinen Knecht mit sich zu Tische setzen liefs und nebst ihm speiste *n)*. 3) Manumissio per epistolam geschah, wenn der abwesende Herr seinem Knechte schrieb, dafs er ihn in Freyheit setze; doch war es nöthig, dafs dieser Brief nachher von fünf glaubwürdigen Zeugen unterschrieben und die Loslassung bestätiget wurde *o)*. Alle diese und noch andere *p)* auf eine solche unfeyerliche Art Losgelassene konnten wieder in die Knechtschaft zu-

---

l) Dig. XL. 2. 7.

m) Cod. Just. VII. 6. 1.

n) Das geschah sonst niemahls. Diefs erklärt *Plaut. Stich. III. 4. 32. V. 4. 21. Cf. Plin. VII. ep.* 16.

o) Cod. Just. l. c. Dig. l. 41. t. 2. l. 38.

p) Z. B. Wenn der Herr einem jungen Sklaven eine Bulla anlegte und eine Sklavinn Frauenkleider tragen liefs, einen andern zu verschiedenen Mahlen Sohn hiefs u. s. f.

rück gebracht werden, so bald es den Herrn reuete, oder sie sich grober Verbrechen schuldig machten *q)*. Diese Freygelassenen suchten daher so bald als möglich die Bestätigung ihrer Freylassung auf eine feyerlichere Art *(justam libertatem)*. Aufserordentliche Fälle waren a) Manumissionen durch die Machtsprüche der Kaiser *r)* oder b) Manumissio in Ecclesia, da nähmlich nach den Zeiten Constantins des Grofsen die christlichen Lehrer sich die Freyheit voraus nahmen, Knechte frey zu lassen *s)*.

42.

Man war aber von jeher sehr dawider, dafs nicht die Stadt durch allzu viele Freylassungen mit liederlichem Gesindel überschwemmt werden möchte; defswegen beschnitt man insonderheit durch zwey merkwürdige Gesetze den Freygelassenen ihre Vorrechte. Lex Junia Norbana vom J. d. St. 771 beraubte alle diejenigen des Römischen Bürgerrechts, welche nicht auf eine feyerliche Art waren in Freyheit gesetzt worden, und verwies sie in die Rechte der Lateiner, das heifst, sie wurden Cives Latini (da-

---

q) Tacit. Ann. XIII. 26, 27. *Suet. Aug.* 40.

r) Dig. l. 40. *t.* 1. *L.* 14. *t.* 8. *L.* 2. *Sueton. Claud.* 25. *Cod. VII. t.* 6. So gab Tiber alle Knechte frey, die ihre Herren krank auf die Tiber-Insel ausgesezt hatten, ohne für sie zu sorgen.

s) Sozum. H. Eccl. I. 9. *Cod.* 1. *XIII.* 1.

von unten mehr). Diese Freygelassenen wurden insonderheit Latini Juniani genannt *t)*. Die obengedachte Lex Aelia Sentia aber, die im J. d. St. 757 gegeben wurde, schränkte die Freylassungen dahin ein, daſs niemand, der einen Sklaven frey geben wollte, unter 20 Jahren, der Sklave aber selbst nicht unter 30 Jahren seyn sollte. Insonderheit verordnete dieses Gesetz, daſs alle Knechte, die in ihrer Knechtschaft gefesselt gewesen *(Compediti)*, oder gebrandmarket worden, oder auf der Folter gelegen, weder Römische Bürger noch Latini Juniani werden konnten, wenn sie schon freygelassen würden, sondern ihre Freylassung sollte bloſs dienen, sie in den Zustand überwundener Völker *(Deditiorum)* zu bringen, die an die Rechte eines Römischen Bürgers nicht den geringsten Anspruch hatten. Dergleichen Freygelassene wurden Liberti dediticii genannt *u)*.

43.

Es gab also überhaupt der Freygelassenen dreyerley Arten: 1) Liberti justa libertate; diese waren Römische Bürger, nur in die Tribus rusticae konnten sie nicht gelangen. 2) Liberti Juniani; diese hat-

---

t) Arten, wie man die Wirkung dieses Gesetzes zu vereiteln suchte, gibt *Heinecc. Ant. p.* 107. an.

u) S. *Dio Cass. l.* 55. *Suet. Aug.* 40. *Heinecc. Ant. p.* 111.

ten die Rechte der Lateiner; sie erlangten dann öfters das wahre Bürgerrecht. 3) Liberti deditii; diefs war die elendeste Classe, welcher alle weitere Erhöhung abgeschnitten war *x)*. Bisweilen geschahen auch Manumissionen durch Loskaufung, wenn nähmlich der Leibeigene sein rechtmäfsig oder unrechtmäfsig erworbenes Eigenthum anwendete, sich von seinem Herrn die Freyheit zu erkaufen. Ein solcher Knecht mufste vorher mit dem Herrn über die Summe einig geworden seyn, und erhielt, wenn er sie abgetragen hatte, einen Schein darüber; denn geldgierige Herren pflegten oft das Geld zu behalten, und liefsen dennoch den Knecht nicht los. Daher war auch in solchem Falle den Sklaven erlaubt, vor Gericht zu erscheinen, was sie sonst nicht durften, und ihren Herrn zu verklagen *y)*.

44.

Das Zeichen der erlangten Freyheit war der Hut, welchen der Freygelassene auf dem glatgeschornen Kopfe trug; das Zeichen der Römischen Bürgerschaft aber war die Toga. Der Freygelassene trug auch nunmehr Schuhe und erlangte einen vollständigen Nahmen; der Nahme aber und Vornahme, wel-

---

x) Suet. Aug. 40. *Caj. Inst. I.* 1. 4.

y) Terent. Phom. II. 1. 62. *Plaut. Aulul. V.* 1. 3. *Casin. II.* 5. 5. *Pers. I.* 1. 34. *Senec. ep.* 80. *Dig. l.* 40. *t.* 1. *L.* 5.

chen er nun führte, war das Nomen und Praenomen seines Herrn, wozu er seinen ehemahligen Knechtsnahmen als ein Agnomen setzte: z. B. M. Tullius Tiro ward der Freygelassene des Cicero geheifsen.

45.

Der Freygelassene blieb seinem gewesenen Herrn immer noch gewisse Dienste zu leisten schuldig. Der Herr ward sein Patron und er desselben Client. In Absicht seines Herrn nannte man ihn Libertus, in Absicht Anderer und der erlangten Freyheit überhaupt Libertinus *z)*. Obschon einige Stellen *a)* vermuthen lassen, dafs man Libertus den geheifsen habe, welcher aus der Knechtschaft in die Freyheit gesetzt wurde, Libertini aber die freygebornen Kinder desselben: so beweisen doch diese im Grunde gegen die obige Behauptung nichts; denn freylich konnten die Söhne der Freygelassenen nicht Liberti genannt werden, sondern blofs Libertini *b)*. Die Mifshandlungen der Freygelassenen von ihren Schutzherren schränkte die Lex Aelia

---

z) Cicero in Verr. I. 47. *Sigon. de jure Pop. Rom.* 1. 6.

a) Sueton. Claud. 25.

b) Über die Manumission dient zur Nachlese *Wilhelm a Loon Eleutheria. Ultraj.* 1685. 12. beym *Polen. T. III.* und der eben angeführte *Sigonius*. Zur Erläuterung kann dienen *Columbarium libert. et serv. Liviae Aug. Flor.* 1727.

Sentia ein. Der Sohn eines Römischen Bürgers, wenn ihn schon sein Vater verkaufte oder zur Schadenersetzung *(Noxae)* hingab, auch der gefangene Schuldner wurden nach ihrer Freylassung nicht Liberti, sondern blieben Ingenui.

2) *Von den Ehen der Römer.*

46.

Unter allen Vorzügen, deren der Römische Bürger genofs, war unstreitig das Recht, ein Haus stiften zu dürfen, der wichtigste. In seinem Hause war jeder Hausvater ganz unabhängig, so gar, dafs ihn, den Gesetzen nach, niemand aus seinem Hause reifsen oder nur zu einem Gerichte vorladen durfte. Eben so war er der unumschränkte Herr seiner Gattinn, seiner Kinder, seiner Sklaven; und selbst unter der Monarchie wurden ihm nur einzelne Theile dieser Gewalt entrissen. Ganz natürlich brauchte es nun, damit jemand eine solche Herrschaft erlangte oder aufgab, besondere Feyerlichkeiten, die wir nun der Reihe nach durchgehen wollen. Die Ehe oder die Besitznehmung einer Person zur Ehegattinn war gleichsam der Ursprung einer solchen häuslichen Herrschaft; wir reden also davon zuerst.

47.

Es waren aber unter den Römern nicht alle Arten von Ehen erlaubt und gesetzmäfsig. Vor dem Jahre d. St. 308 waren alle Heirathen zwischen Patriciern

und Plebejern verboten. Dieses Gesetz aber ward durch den Volkstribun C. Canulejus wieder aufgehoben *c)*. Auch war es keinem Römischen Bürger vergönnt, eine Ausländerinn zu heirathen; doch wurde in besondern Fällen die Erlaubniſs dazu vom Senate ertheilt und auf einer kupfernen Tafel öffentlich ausgestellt *d)*. Die Freygelassenen durften sich nicht mit freygebornen, sondern nur mit libertinischen Frauenzimmern verheirathen; doch gestattete die Lex Papia Poppaea dergleichen Ehen, nur durften die Senatoren und ihre Söhne sich mit freygelassenen Frauenzimmern nicht vermählen *e)*. Kein Adoptirter durfte sich mit der Witwe dessen verehelichen, welcher ihn adoptirt hatte *f)*. In Ansehung der Jahre war dem männlichen Geschlechte das 14., dem weiblichen das 12. bestimmt *g)*; das gedachte Papische Gesetz verbot aber alle Heirathen, wo der Unterschied der Jahre zu auffallend war. Niemahls endlich fand unter den Römern die Polygamie Statt; der Triumvir Antonius gab das erste Beyspiel.

---

c) Liv. IV. 6.

d) Liv. XXXVIII. 36. *XLIII.* 3. *Gruter. Inscr.* führt dergleichen Tafeln an, *p.* 573. und 575.

e) Dig. 23. 2. 23. *Dio Cassius V. c.* 1—6.

f) Dig. 23. 2.

g) Macrob. Saturn. VII. 7. *Somn. Scip.* 6. *Dio Cass. LIV.* 16.

48.

Man erachtete es in Rom übrigens für die Schuldigkeit eines Römischen Bürgers, sich zu verheirathen, damit von Zeit zu Zeit junge Bürger heran gezogen werden möchten; nach dem Sulla aber ward das ehelose Leben, weil es Freyheit zu allen Ausschweifungen gab, sehr gewöhnlich; daher sah man unter dem K. Augustus eine Menge Familien verlöschen. Dieſs bewog den Kaiser, dem Übel durch das gedachte, im J. d. St. 761 gegebene sehr weitläuftige Papische Gesetz zu steuern *h)*; ja, es wurde selbst zur Beobachtung dieses Gesetzes und zur Aufrechthaltung desselben eine eigene Obrigkeit unter dem Nahmen *Custodes legis Papiae Poppaeae* eingesetzt *i)*.

49.

Wir wollen nun die Ehegebräuche der Römer näher abhandeln. Sie deutlicher übersehen zu lassen, bringen wir dieselben in drey Classen, indem wir zuerst von den Eheverlobnissen, dann von den Hochzeiten, endlich von den Ehescheidungen und ihren Gebräuchen handeln wollen.

50.

Jede rechtmäſsige Ehe bey den Römern wurde durch ein Eheverlobniſs geschlossen. Dabey wurde erfordert, daſs der Bräutigam um die Braut anhielt, und der Vater derselben sie ihm zusagte.

---

h) Dio Cass. LVI. 5—8.

i) Tacit. Ann. III. 28.

Hier brauchten die Römer die Wörter *stipulari*, *stipulatio*, *spondere*, *sponsio* und *despondere*, *desponsio*. Die Römer sahen das Verlobnifs als einen Vergleich an; derjenige, welcher den Antrag machte, also der Bräutigam, welcher anhielt, *stibulabatur*, und sein Antrag war *stipulatio*; hierauf willigte der Brautvater ein *(spondebat, sponsio)*; endlich nahm der Bräutigam wieder die Einwilligung und das Versprechen des Vaters an, *(despondebat, desponsio;)* die ganze Feyerlichkeit aber führte den Nahmen *Sponsalia*. Das Verlobnifs war gültig und rechtmäfsig, so bald beyde Theile eingewilliget hatten; doch pflegte man in spätern Zeiten über die Verlobung einen schriftlichen Aufsatz zu machen, und alle Anwesende besiegelten denselben. Insonderheit liefs man solche Verträge von den Notarien *(Signatoribus)* unterzeichnen und besiegeln; nach geschehener Unterzeichnung *(obsignatio)* gab der Bräutigam der Braut Statt des Mahlschatzes einen Ring *(annulus pronubus)*, welcher noch zu des Plinius Zeiten von Eisen war. So lange die Unterhandlung wegen einer Verlobung währte, nannte man den Bräutigam *Sponsus speratus* und die Braut *Sponsa sperata* oder *pacta*, oder blofs *sperata l. pacta k)*. Es

---

k) Terent. Heauton. IV. 5. 26. *Ovid. Epist. XI.* 21. *Cf. Juvenal. Sat. II. v.* 119. *et VI. v.* 25. 27. *Plin. H. N.* 33. 1.

war aber öfters gewöhnlich, Kinder in den frühesten Jahren der Kindheit zu verloben; denn die Römischen Väter maſsten sich auch hierin ein unumschränktes Recht über ihre Kinder an, bis sich nach und nach die Sitten etwas milderten, und man besonders den Söhnen das Vorrecht zugestand, daſs ihnen keine Frau aufgedrungen werden konnte *l)*.

51.

Nach dem Verlobnisse wurde der Tag der Hochzeit ausgesucht. Man bediente sich dabey einer groſsen Auswahl. Eine groſse Menge Tage im Jahre wurden für unglücklich gerechnet und angesehen *(dies atri, ominosi, infelices, religiosi, devitandi)*, und man schloſs an ihnen keine Eheverbindungen; daher gehörten alle Kalenden, Nonen und Idus, ingleichen die ersten Tage, welche diesen folgten undDies postridiani genannt wurden; ferner zählte man hierher den ganzen May, weil in demselben die Lemuria vorfielen *m)*; das Fest der Salier am ersten März *n)* und überhaupt alle die Tage, welche dem Dienste unterirdischer Götter gewidmet waren, oder diejenigen, an welchen das Römische Volk schwere Niederlagen erlitten hatte *o)*.

---

l) Digest. l. 23. tit. v. l. 11—13.

m) Ovidius Fast. V. 490.

n) Ovidius Fast. III. v. 393.

o) Ovid. Fast. VI. v. 219. fragte bey der Verheirathung seiner Tochter die Flaminica, d. i.

52.

Die Verheirathungen der Römer konnten auf dreyerley Weise vollzogen werden: entweder durch ein feyerlichesOpfer *(confarreatione)*, oder durch eine Art eines Kaufs *(coemtione)*, oder durch die bloſse Beywohnung von einem Jahre *(usu)*. Bey allen drey Arten ward eine Übergabe der Frau an den Mann *(Conventio in manum)* voraus gesetzt, da nähmlich die Frau nun aus der väterlichen Gewalt unter die Herrschaft des Mannes kam *p)*. Die letzte Art, sich zu verheirathen, war sehr alt; daher sie auch schon in den Tafeln *q)* gut geheiſsen und bestimmt wird. Man nahm nähmlich ein freygebornes Frauenzimmer zu sich; und hatte man mit ihr ein ganzes Jahr im Ehestande gelebt, ohne daſs die Frau ununterbrochen drey Nächte lang von ihrem Manne entfernt gewesen war *(Trinoctiom Oesurpatam ieret*, sagen die zwölf Tafeln), so ward sie als rechtmäſsige Ehefrau *(usu)* angesehen *r)*. Die

---

die Gemahlinn des Flamen Dialis, um Rath, und erhielt zur Antwort, der Monath Junius sey die glücklichste Zeit.

p) Ulpian t. XI. 13. vornehmlich *Cicero pro Flacc.* 34. Kam die Frau in die Gewalt des Mannes, so ward sie *Materfamilias*, wo nicht, nur *Matrona* genannt. S. *Gell. XVIII.* 6.

q) Tab. VI. l. v.

r) Ovidius Fast. III. v. 395. *Gellius III.* 2; *Cic. l. c.*

Sache kam theils auf den Willen des Mannes an, ob er das Frauenzimmer zu seiner Frau oder zu seiner Beyschläferinn *(Concubina)* begehrte; doch ward bey einem freygebornen Frauenzimmer allezeit der Entschluſs, sie zur Frau zu haben, voraus gesetzt *s)*: theils beruhete diese Ehe in dem Willen der Frau; denn wollte sie nicht in die Gewalt ihrer Mannes kommen, so unterbrach sie jährlich drey Nächte lang die Usucapionem, und blieb also unter der Gewalt ihrer Verwandten, ward aber auch dann nicht Materfamilias, sondern nur Matrona *t)*.

53.

Eben so alt und wahrscheinlich die allerälteste Art der Römer, ihre Ehen zu schlieſsen, war die durch ein feyerliches Opfer *(confarreatione)*; man könnte sie mit unserer Trauung vergleichen. Man bediente sich dabey gewisser feyerlichen, uns aber unbekannten Worte, die entweder von Braut und Bräutigam, oder von den gegenwärtigen Priestern (auch dieses ist ungewiſs), doch in Ge-

---

s) D. l. 4. de Connubiis L. 24. de rit. nupt. l. 34. ad leg. Jul. de adult. Der Mann muſste es zur ausdrücklichen Bedingung gemacht haben, *ut usu caperet*. Diese *Usu Capio* wurde aber eben durch die *Usurpatio trinoctii* unterbrochen, weil sich da die Frau eigenmächtig wieder in die Freyheit zu setzen schien.

t) Cic. pr. Flacco 34. Gell. XVIII. 6.

genwart von zehn Zeugen, ausgesprochen wurden, und eines Opfers, bey welchem man getrocknetes Dünkelkorn *(Far)* mit Salz vermischt *(mola salsa)* opferte. Dieses Opfer wurde vielleicht in den ältesten Zeiten von jedem Priester dargebracht; in der Folge aber konnte es nur von dem Pontifex Maximus und Flamen Dialis gemeinschaftlich verrichtet werden, welche davon ein besonderes Einkommen hatten *u)*. Zugleich ward auch ein Brot von Dünkelkorn *(panis farreus l. libum farreum)* dargebracht und den Eheleuten als ein Zeichen ihrer künftigen unzertrennlichen Gemeinschaft überreicht *x)*. Diese Art von Vermählung war unter allen die ehrwürdigste; sie ertheilte der Frau die Freyheit, an allen Familien-Festen des Mannes Theil zu nehmen, setzte sie in die Gemeinschaft des Gottesdienstes des Mannes, machte dieselbe zu seiner Erbinn, entweder über das ganze Vermögen desselben, wenn er ohne Kinder verstarb, oder über einen gleichen Antheil mit den Kindern, wenn er dergleichen hinterliefs, und erschwerte die Scheidung; dem Manne aber gab diese Vermählung volles Recht über das Vermögen seiner Frau, und lieferte sie

---

u) Servius ad Virg. Georg. 1. 31. *Tacit. Annal. IV.* 16. und des *Lipsius* Anmerk. *Cic. Topic. c.* 3. *Valer. Max. l. II.* 5. §. 5.

x) Ulpian. t. 9. *Plin. l.* 18. 1. *Dionys. Hal. II.* 25.

ihm gänzlich wie eine Tochter in seine Gewalt *(potestas) y)*. Diese Art, sich zu verehlichen, kam aber, besonders der grofsen Kosten halber, nach und nach in Vergessenheit und zu Tibers Zeiten fast gänzlich aufser Gebrauch *z)*. Übrigens ist noch das zu bemerken, dafs die Kinder solcher Ehen *Patrimi et Matrimi* hiefsen; dergleichen Kinder aber hatten bey dem Gottesdienste grofse Vorrechte *a)*.

54.

Da also die Confarreatio zu kostbar, die Usucapio aber zu unsicher war, besonders, weil bey dieser letztern der Mann nicht leicht volle Gewalt über seine Frau erlangte, erfand man die dritte Art, die Verheirathung durch einen Scheinkauf *(coemtione)*, welche den Mann in alle Rechte der Confarreatio setzte, ohne diese Kosten zu machen: der Mann gab zum Scheine einen Kaufschilling, und er erkaufte damit die Frau, so, dafs sie aus der väterlichen Gewalt in die seinige kam. Die Gebräuche bey dieser letzten Art von Vermählung sind uns gröfsten Theils unbekannt, ausge-

---

y) Dionys. Halic. II. 25. *Gell. XVIII.* 6. *Cic. Top. IV. Gell. XI.* 23. *Tac. Ann. XXI.* 13. 32. *Pariat. LL. Mosaic. et Rom. t.* 16. *ex loco Caji.*

z) Tacit. Ann. IV. 16.

a) So erklären *Tacit. Ann. IV.* und *Fest. v. Flamin.* und *v. Patrimus* diese Worte ausdrücklich.

nommen das Wenige, was uns Boethius in seinen Anmerkungen zu dem IV. Kap. *Top. Ciceron.* aufbehalten hat, ingleichen *Nonius de propr. serm.* 12. 50.; seine Worte sind: *Veteri lege Romana asses tres ad maritum veniens solebat adferre, atque unum, quem in manu tenebat, tanquam emendi caussa, marito dare, alterum, quem in pede habebat, in foco Larium familiarium ponere, tertium in sacciperio quem condiderat, compito vicinali solere resonare i. e. deponere.*

55.

Der Zusammengebung durch ein feyerliches Opfer oder durch einen Kauf folgte die feyerliche Heimhohlung der Braut in das Haus des Bräutigams. (Bey der Usucapio scheinen diese Gebräuche nicht gewöhnlich gewesen zu seyn, die wir nun beschreiben wollen.) Vor der Heimhohlung der Braut geschahen aber gewisse Solennitäten, so auch bey derselben und nachher; wir wollen davon einzeln reden. Es versteht sich, dafs diese Gebräuche keine Nothwendigkeit waren; wir reden von gewöhnlichen.

56.

Vor der Heimhohlung der Braut stellte man zuerst feyerliche Vorbedeutungen *(Auspicia)* an, welche durch die Haruspices beobachtet wurden. Diese Haruspices waren wahrscheinlich auch zugegen, wenn man den Heiraths-Contract unterzeichnete, und vielleicht wurde ihnen selbst die Mitgabe überreicht *b)*.

---

b) Juvenal. Sat. X. v. 330. *seq. Tacit. Ann.*

Sodann brachte man den Gottheiten, welche die Ehe beglücken oder zerstören konnten, vorzüglich aber der Juno, als Vorsteherinn der Hochzeiten, ein zweyjähriges Schaf *(Bidental)* zum Opfer dar *c)*; dabey wurde, ehe noch die Opferstücke auf den Altar gelegt wurden, die Galle aus der Leber des Thiers hinweg genommen und unten am Altare hingeworfen *d)*. Zu gleicher Zeit zertheilte man das Haar der Braut mit der eisernen Spitze einer Lanze, welche davon *hasta coelebaris* hiefs; vielleicht wollte man damit auf den Raub der Sabinerinnen zielen, oder sollte diese Handlung eine gute Vorbedeutung zu Erzeugung tapferer Söhne seyn *e)*. War dieses geschehen, so legte die Braut ihren hochzeitlichen Schmuck an, und begab sich damit auf den Schoofs ihrer Mutter oder einer nahen Verwandtinn, welche Mutterstelle an ihr vertrat.

57.

Der Brautschmuck aber war von dem unterschieden, welchen sie als Jungfrau trug. Als Jungfrau trug sie eine verbrämte Toga *(toga praetexta)* und ein goldenes Anhängsel *(bulla aurea)*, ingleichen eine besondere Haube *(Vitta vir-*

---

l. XI. c. 27. l. XV. c. 37. Sueton. Claud. c. 26. Cicero pro Cluent. c. 5.

c) Servius ad Virg. Ann. X. 59.

d) Plutarch. praecept. conjug. p. 141.

e) Plutarch. Romulo p. 26. Qvid. fast. II. 560.

ginalis)—Kleidungsstücke, von denen wir in der Folge reden werden. Nun legte sie dieselben ab; die Toga praetexta weihete sie dem jungfräulichen Glücke *(Fortunae virginali)*, die Bulla aurea und andere Spielwerke aber der Venus oder dem Lar familiaris, und ward als Braut mit einer besondern Tunica bekleidet, welche den Nahmen Recta führte, weil sie ohne alle Verbrämung war, weſswegen sie auch Pura gennant wird *f)*. Sie erhielt ferner eine Vitta recta; dieſs war eine doppelte Kopfbinde, mit welcher die, nach Art der Römerinnen, in sechs Zöpfe aufgeflochtenen Haare aus dem Nacken auf die Scheitel zurück gebunden wurden *g)*, und also einen erhabenen Aufsatz bildeten, auf welchen man einen Kranz setzte *h)*. Unter die vorzüglichsten Stücke der Brautkleidung gehörten endlich der Gürtel *(Zona* oder *Cingulum sponsale)* und die Kopf- oder Gesichtsdecke *(Flammeum)*. Die Zona war von weiſser Wolle, und durfte noch nicht gebraucht worden seyn. Der Gürtel war mit einem Hercules-Knoten, einer Art von Schleife, geschürzet, welchen der Bräutigam hernach im Bette erst auflöste; daher den jungfräulichen

---

f) Gellius l. VII. c. 12. *Plin. VIII. c.* 48.

g) Mercer. ad Alex. ab Alex. V. c. 18. *v.* 221. *Statius l.* 1. *Silv. v.* 2. *v.* 113. *Lucan. II. v.* 358.

h) Catull. Carm. 62.

Gürtel auflösen so viel bedeutete, als einem Mädchen ihre Unschuld rauben *i)*. Von der Gesichtsdecke aber kam die Redensart her, dafs Einem zu Liebe sich verhüllen *(nubere alicui)*, und einen Mann nehmen, gleich viel bedeuten. Diese Decke war feuerfarben, und erhielt daher den Nahmen Flammeum *k)*. Mit ihr verhüllte die Braut das Gesicht, und auch dieses zu entblöfsen, war dem Bräutigam allein erlaubt.

58.

Safs nun die Braut mit diesem Hochzeitputze angethan auf dem Schoofse ihrer Mutter oder Verwandtinn, so stellte sich der Bräutigam, als von ungefähr, ein, und raubte, den Raub der Sabinerinnen nachzuahmen, dieselbe aus dem Schoofse hinweg, und hierauf geschah die feyerliche Heimhohlung der Braut nach dem Hause ihres Mannes *(Domum deductio)*. Diese Heimhohlung geschah allezeit bey dunkler Nacht, und die Göttinn, welche die Braut dabey anrief, war die Juno, die auch daher den Beynahmen Domiduca erhielt. Zwey Jünglinge, deren Ältern noch beyderseits am Leben waren, oder Kinder von Eheleuten, die durch die Confarreatio zusammen gegeben waren *(patrimi et matrimi)*, führten die Braut, ein dritter aber, oder mehrere, nachdem die Hochzeit prächtig seyn sollte, trugen fichtene Fackeln *(Faces l. tae-*

---

i) Macrob. I. 19. Ovid. Heroid. II. v. 115.

k) Vossius Etym. S. Flammeum p. 252.

das pineas) vor ihr her; diese Brautführer wurden gewöhnlich Paranymphi (auch παροχοι νυμφευται und νυμφαγογοι) genannt. Hinter der Braut trug ein Knabe, den man Camillus nannte, ihr Schmuckkästchen *(cumerum) l)* und darin auch die Anhängsel, welche dem Kinde, das sie gebären würde, angehängt werden sollten; diesem Knaben folgten die Mägde der Braut mit ihrem angeputzten Rocken und der Spindel, und dann die Verwandten und Freunde der Braut mit Geschenken; diefs nannte man Officium nuptiale *m)*.

59.

War nun die Braut an das Haus ihres Bräutigams gekommen, so war es ihr nicht erlaubt, die Thürschwelle zu betreten, sondern die Brautführer trugen dieselbe in das Haus, wie sie sie schon aus dem Hause ihrer Ältern getragen hatten *n)*. Das Haus war mit Zweigen und Blumen ausgeputzt und mit schönen Decken belegt; ehe aber noch die Braut dasselbe betrat, zierte sie die Thürpfosten mit weifsen wollenen Binden *(vittae laneae)*, und bestrich sie mit Wolfs-

---

l) S. *Festus* bey diesem Worte und des gelehrten *Dacier* Anmerk. dazu p. 104.

m) Juvenal. Sat. II. 132. *Suet. Calig.* 25. *Claud.* 26.

n) Plautus Casin. Act. IV. Sc. 4. *v.* 1. *Catull. Carm.* 60. *v.* 166. *Plutarch. Quaest. Rom.* 19. *Serv. ad Virg. Eclog.* 8. *v.* 29.

fett *o)*. Hierauf, entweder noch vor dem Hause, oder wenn sie bereits in dasselbe gebracht war, rief sie aus: *Ubi tu Cajus, ego Caja*. Damit nahm sie gleichsam von den Rechten einer Hausfrau Besitz *p)*. Man brachte ihr nun auch, wahrscheinlich in eben der Absicht, die Schlüssel, ingleichen Feuer und Wasser *q)*; und so war die feyerliche Heimhohlung geschehen, bey der man auch Musik hatte.

60.

Ihr folgte erstlich der Hochzeitschmaufs *(Coena nuptialis)*. Vor demselben noch gingen die Verwandten der beyderseitigen Brautleute hin, und verbrannten mit gröfster Sorgfalt die Fackeln, welche man bey der Heimhohlung gebraucht hatte, weil man in dem Wahne stand, es könne damit grofser Schaden angerichtet werden *r)*. Die Mahlzeit bey dem Verlobnisse veranstalteten die Ältern der Braut, den Hochzeitschmaufs der Bräutigam *s)*. Man machte bey derselben

---

o) Plin. l. 29. 2. Servius ad Virg. Aen. IV. v. 458.

p) Quinctil. Inst. Orat. 1. 7. Plutarch. Quaest. Rom. 30.

q) Festus p. 82. Cicero Philip. II. 28. Digest. l. 66. §. I. de donatione inter vir. et uxor.

r) Festus p. 420. et Dac.

s) Cicero Ep. ad Quinct. Fratr. 11. 5. Juven. Sat. VI. v. 203.

Musik, und die Gäste riefen den Hochzeitgott *(Talassiol. Talassius)*, *Hymen*, *Hymenaeus) t)* an. Die Art ihres Gesanges ward auch Hymenaeum geheifsen *u)*. Noch bey der Mahlzeit pflegte man endlich unter die anwesenden Kinder Nüsse auszuwerfen *x)*.

61.

Nach derselben aber wurde die Braut feyerlich zu Bette gebracht *(in toro collocabatur)*. Dieses geschah von einer Matrone, welche nur ein Mahl geheirathet hatte *(univira)* und dabey den Nahmen Pronuba oder Bona foemina gab *y)*. Das Bette selbst ward Torus oder Lectus genialis *(a gignendo*, oder weil es den Geniis heilig war) geheifsen; es hatte vor Alters seinen Ort in dem Atrium, wo es sich der Thür gegenüber befand, und erhielt daher den Nahmen Lectus adversus *z)*. Während dessen überreichte man den Gästen kleine Geschenke *(Apophoreta)*, die vornehmlich in einer Art Kuchen *(Mustacea)* bestanden *a)*. Die jungen Frauenzimmer traten nun vor die Thür der

---

t) S. *Festus* bey diesem Worte.

u) Terent. Adelph. Act. V. Sc. 7. v. 7.

x) Catull. Carm. 60. *v.* 131.

y) Festus p. 384.

z) Juvenal. Sat. X. 334. *Tacit. Annal. XV.* 37. *Propert. IV.* 12. 85.

a) Cato de re rustica c. 121. *Plinius l. XV.* 30.

Brautkammer *(Thalamus)* und stimmten einen Gesang an, in dem sie die jungen Eheleute lobten, *(Epithalamium) b)*; sogleich nach ihnen aber erneuerten die Jünglinge den Gesang mit Liedern, die voll bäuerischer Schimpfreden und Unflätherеyen waren; dieſs waren die Fescennina, welche von der Stadt Fescennium ihren Ursprung ableiteten *c)*.

62.

Am Tage nach der Hochzeit brachte die neue Ehefrau, welcher Gottheit, ist unbekannt, wahrscheinlich aber den Laren ihres nunmehrigen Hauses, ein Opfer, und trat die häuslichen Geschäfte an *d)*; am Abende darauf aber fanden sich die Hochzeitgäste abermahls ein: der junge Ehemann gab ihnen einen Schmauſs *(Repotia) e)*, und empfing von ihnen mit seiner Braut die Hochzeitgeschenke *f)*, die er wieder mit kleinen Gegengeschenken *(Apophoreta)* erwiederte.

63.

Mehr als ein Polizeygesetz schränkte den Aufwand bey Hochzeiten ein: das Licinische Gesetz vom J. d. St. 656 erlaubte nicht mehr als 200 As dazu anzuwenden; ein anderes, das unter der

---

b) Statius l. II. Silv. 7. v. 87. l. I. Silv. 2. v. 235.

c) Catull. Carm. 60. v. 126. Festus p. 320.

d) Macrob. Saturn. 1. 15.

e) Horat. Serm. II. 2. 60. Festus p. 441.

f) Dig. l. 13. de administr. et pericul. tutor.

Regierung des Augustus gegeben wurde, verstattete eine Summe von 1000 Sestertien oder 2500 As *g)*.

64.

Wir beschliefsen mit den Ehescheidungen. Man trennte aber so wohl Eheverlobnisse als wirkliche Ehen. Bey den Verlobten nannte man die Trennung *Repudium renunciantis*. Die *Formula sollemnis* dabey war: *Conditione tua non utor h)*; denn das Bündnifs zwichen zwey Verlobten ward eigentlich Conditio *i)* genannt. Die Trennung wirklicher Eheleute hiefs Divortium. Romulus schon gestattete den Männern, sich von ihren Weibern zu scheiden, wenn sie sich der Giftmischerey gegen ihre Kinder unterfingen, fremde Kinder unterschoben, des Ehebruchs sich schuldig gemacht oder dem Trunke ergeben hatten *k)*. In den Gesetzen der zwölf Tafeln *(Tab. X. L. VI.)* ward nur vorgeschrieben, dafs der Mann eine gegründete Ursache haben sollte; nachher erforderte man dabey sieben tüchtige Zeugen *l)*. Die Formel der Ehescheidung war: *res tuas tibi*

---

g) Plaut.. Gellius II. 24.

h) Plaut. Aulul. IV. 10. 53. *Dig. l.* 20. *tit.* 16. *l.* 101.

i) Dig. l. II. §. 2. *de divort. Plaut. Aul. III.* 5. *Stich. l. II.* 81.

k) Plutarch. Rom. p. 31. *Gell. X.* 23. *Plin. XIV. c.* 13. *Valer. Max. II.* 9. 12.

l) Digest. l. 24. *t.* 2. *l.* 9.

habeto; defsgleichen *collige sarcinulas; exi, vade foras m).* Die Zeichen einer Ehescheidung waren, wenn der Mann der Frau die Schlüssel abforderte *n);* man zerbrach auch dabey die Tafeln, auf welchen der Ehe-Contract verzeichnet war *o).*

65.

Wie es aber verschiedene Arten gab, mit welchen man in eine Ehe trat, so wurden nach Maſsgabe derselben besonderliche Feyerlichkeiten erfordert, wenn man dieselbe wieder aufheben wollte: eine Ehe, welche durch ein feyerliches Opfer *(Confarreatione)* geschlossen worden war, konnte auch nicht anders, als vermittelst eines andern Opfers, welches man Diffareatio nannte, getrennt werden *p);* Ehen, die durch einen Scheinkauf geschlossen waren, wurden durch eine Loskaufung *(Remancipatio)* wieder getrennt. War die Frau unschuldig, so erhielt sie ihre ganze Mitgabe zurück; im gegenseitigen Falle aber behielt der Mann für jedes Kind einen sechsten Theil bis zur Hälfte der Mitgabe. Eine Ehebrecherinn verlor den dritten Theil der Mitgabe *q).* Überhaupt dient über die

---

m) Briss. de Formulis L. VIII.

n) Cicero Phil. II. 28.

o) Juvenal. IX. 75.

p) Festus p. 120.

q) Paulus Inst. l. II. t. de dot. Novell. 117. *c.* 8.

Ehen der Römer zur Nachlese: *Brissonius de ritu nuptiarum* 12. *Lugd. B.* 1641.; *Hottomannus de ritu nuptiar.* 12. *Lugd. B.* 1641., beyde *T. VIII.* des *Graev Thesaur.*; ingleichen *Ayreri diss. de Jure connubiorum ap. Rom. Goett.* 1736. Viele Gemmen geben ebenfalls hierüber eine Erläuterung.

66.

Es ist noch nöthig, dafs wir theils von der Mitgabe *(Dos)* der Frauen, theils von dem Zustande und der Lage der Römischen Ehefrauen etwas beyfügen. Die Römer gaben, wie die meisten andern Völker, ihren Töchtern bey ihrer Verheirathung eine Mitgabe; die Ursache dieser Gewohnheit liegt unstreitig darin, dafs man die Töchter doch nicht ganz blofs aus dem Hause schicken wollte, indefs die Söhne alleinige Erben des väterlichen Nachlasses wurden *r)*. Eine Mitgabe aber schien den Römern so nothwendig zu seyn, dafs fast nur dadurch die Ehefrauen von den Concubinen unterschieden wurden *s)*. Ihre Ausstattungen waren daher oft sehr prächtig. Die zweyte Gemahlinn des L. Paullus brachte ihm 25 Talente zu. Der ältere Africanus versprach jeder seiner beyden Töchter 50 Talente zur Mitgabe *t)*. Doch bestand die Mitgabe nicht immer in baarem Gelde, bisweilen auch in liegenden

---

r) Cf. Perizonii diss. ad leg. Vocon. p. 113.

s) Plaut. Trin. III. 2. 63. *III.* 3. 3.

t) Excerpt. Polyb. Peiresc. p. 99. 155.

Gründen, Stadt- und Landgütern, in Knechten und Mägden und andern Dingen, welche im Werthe waren *u)*; die gewöhnliche Aussteuer vornehmer Frauenzimmer aber war eine Million Sestertien *(Decies centena* oder *Decies centum millia Sestertium) x)*.

67.

Die Mitgabe wurde aber auf eine dreyfache Art gereicht: entweder man gab sie baar *(dabatur)*, und dann war es sehr gewöhnlich, dieselbe bey den Haruspicen den Tag vor der Hochzeit nieder zu legen *y)*; oder die Mitgabe wurde nur versprochen *(promittebatur)*, da dann die gewöhnliche Zahlungszeit nach Jahr und Tag, nach zwey oder drey Jahren war *z)*; oder endlich die Mitgabe wurde feyerlich bestimmt *(dicebatur) a)*. Das Frauenzimmer hatte bey seiner Mitgabe allezeit einen Tutor nöthig. War keiner vorhanden, so gab ihn der Praetor; ein dergleichen Tutor ward daher Praetorianus geheifsen. Ferner theilte sich die

---

u) L. 13. l. 14. §. 1. D. de fund. dot. l. 9. C. de rei vind.

x) Martial. XI. 24. II. 65. Juven. Sat. VI. X. 335. Senec. cons. ad Helv. c. 12. L. 6. §. 1. D. de usur. et fruct.

y) Sueton. Claud. 26. Juven. Sat. X. 333.

z) Plaut. Trin. V. 2. 34. Cic. ad Att. XI. 4. 23. Excerpt. Polyb. Peiresc. p. 157.

a) Ulp. Fragm. VI. 1. Cic. pro Flacco 25. 34, 35.

Mitgabe auch ein: in Dotem profectitiam, adventitiam et receptitiam. Was der Vater seiner Tochter mitgab, ward Dos profectitia geheifsen. In den ältesten Zeiten fiel diese Mitgabe, so wie die adventitia, dem Manne heim. Dann ward zwischen beyden ein Unterschied getroffen: starb die Tochter in der Ehe, so fiel die ganze väterliche Mitgabe *(profectitia)* wieder an den Vater zurück; hinterliefs sie Kinder, so behielt der Mann für jedes den fünften Theil *b)*; starb dagegen der Vater, so fiel die ganze väterliche Mitgabe dem Manne anheim *c)*. Adventitia dos aber war alles andere Vermögen, was die Frau anders woher zur Mitgabe erhielt. Diese Mitgabe blieb in jedem Falle bey dem Ehemanne *d)*; es wäre denn, dafs derjenige, welcher diese Mitgabe gab, ausdrücklich ihre Zurückgebung bedungen hätte; in diesem Falle ward eine dergleichen Mitgabe Dos receptitia genannt *e)*. Da in den folgenden Zeiten die Ehescheidungen so häufig wurden, so verordnete August *(Lege Julia de adulteriis)*, dafs kein Ehemann die mitgebrachten Güter seiner Frau veräufsern oder verpfänden durfte, die in Italien lagen; bey denen aufserhalb Italien fand ohne diefs keine Be-

---

b) L. 59. D. sol. matr.
c) Ulp. Fr. VI. 4.
d) Cujac. Observ. IX. 4.
e) Ulp. l. c.

sitznehmung oder Usucapio Statt. Zur Sicherstellung der Frau wegen ihrer Mitgabe führte man auch diejenige Schenkung ein, welche Anfangs Donatio ante, dann propter Nuptias genannt wurde; da nähmlich der Mann einen Theil seines Vermögens, gewöhnlich für jede Libra des Eingebrachten einen halben Aureus, seiner Frau aussetzte. Diefs hatte eine Ähnlichkeit mit unsrer Morgengabe.

68.

Was das Verhältnifs der Römischen Ehefrauen gegen ihre Männer betrifft, so kam alles darauf an, ob sie durch ihre Ehe in die männliche Gewalt sich begaben *(in Manum conveniebant)*. Daher unterschied man die Ehen cum et sine Conventione in manum. Im ersten Falle ward die Ehefrau Materfamilias geheifsen, im letzten aber nur Matrona. Der Mann bekam aber seine Frau in seine Gewalt durch alle drey Arten gesetzmäfsiger Ehen: die Confarreatio, Coemtio und den Usus; nur dann kam sie nicht in seine Gewalt, wenn sie bey der letzten Art die Besitznehmung durch eine jährliche dreynächtliche Abwesenheit unterbrach. Diefs thaten in den letztern Zeiten die Römischen Frauen gewöhnlich. War aber eine Ehefrau unter der männlichen Gewalt *(potestas maritalis)*, so hatte der Ehemann ganz die Rechte eines Vaters über sie, und sie ward als seine Tochter angesehen. Daher eignen einer solchen Ehefrau die Rechtsgelehr-

ten *f)* capitis deminutionem zu; sie führte auch von ihrem Manne den Nahmen. Alles, was der Frau an Vermögen zufiel, gehörte dem Manne; sie hatte daher auch, wie die Töchter und Sklavinnen ein Peculium *g)*; ja, der Mann war der einzige Richter über sie, und behauptete von den ältesten Zeiten bis zu den letzten das Recht über Leben und Tod über dieselbe *h)*. Sie nannten ihn deſswegen auch Herr *i)*; sagegen war die Materfamilias auch weit angesehener in ihrem Hause und im Staate; sie war so gut wie eine Tochter die gesetzmäſsige Erbinn, und eine Scheidung von ihr hatte viele Schwierigkeiten *k)*.

3) *Von der väterlichen Gewalt der Römer, den Arten, sie zu erlangen und zu verlieren.*

69.

Der Römische Vater hatte eine eigene Art von unumschränkter Herrschaft über seine Kinder, welche ihn zum Herrn

---

f) Ulp. t. 11. 13.

g) Cic. Top. IV. Plaut. Casin. II. 2. 26.

h) Gell. II. 23. *Plin. H. N. XIV.* 13. Neuere Beyspiele führen *Suet. Tib.* 35. *Tac. Ann. II.* 1. *XIII.* 32. an.

i) Virg. Aen. IV. adde Non. Marcel. c. IV. n. 121.

k) Gell. 18. 6. und *Cicero pro Flacc. c. c.* sind hierbey die Hauptstellen.

über dieselben machte, ohne andere Einschränkungen, als die ihm seine Neigung und Willkür auferlegte. Dieses Vorrecht Römischer Väter ward Patria Potestas genannt, und war ein Zeichen der vollkommensten Freyheit; es gründete sich aber hauptsächlich auf den Gedanken, dafs dem, welcher die Macht habe, seine neugebornen Kinder wegzusetzen oder aufzunehmen, auch alles Andere, mit ihnen nach Gefallen zu thun, frey stehen müsse. Man erlangte diese unumschränkte Gewalt über seine Kinder theils durch die Geburt aus einer rechtmäfsigen Ehe, theils durch die Adoption oder Arrogation, theils durch die Legitimation; doch alles diefs wird sich bey der weitern Abhandlung näher entwickeln.

70.

Allererst wollen wir auf die Gebräuche sehen, welche bey der Geburt eines Kindes vor sich gingen. Aufser einer Menge Anrufungen an Gottheiten, welche der Gebärenden helfen sollten, waren die Aufhebung des neugebornen Kindes vom Vater, das Geburtsfest und der Weihungstag die vornehmsten; die Hauptpersonen aber, welche dabey vorkamen, die Kindbetterinn *(Puerpera)*, die Wehemutter *(Obstetrix)*, die Amme *(Nutrix)* und eine Gehülfinn derselben, ein Kindermädchen *(Gerula)*. Sobald die Kindbetterinn von dem Kinde entbunden und dasselbe gewaschen worden war, wurde es in Windeln gewickelt und so vor die Füfse des Vaters gelegt; denn auf

diesen kam es an, ob er das Kind als das seinige erkennen, oder weg gesetzt haben wollte. Wollte er das Kind annehmen, so hob er es von der Erde auf; das nannte man mit einer feyerlichen Redensart *Tollere infantem*. Er that dieses entweder selbst, oder in seiner Abwesenheit durch einen Bevollmächtigten, oder befahl auch nur, dafs es die Wehemutter aufheben sollte, welches eben dasselbe war; durch diesen Gebrauch erlangte ein neugebornes Kind Kindesrechte.

71.

Im gegenseitigen Falle aber wurde es seinem Schicksale überlassen und weggesetzt *(exponebatur)*. Man legte diese Kinder entweder auf die freye Gasse, oder besonders bey der Milchsäule *(columna lactea)* in der eilften Region nieder, wo sie theils vor Hunger und Kälte umkamen, theils von Thieren zerrissen, theils von fremden Leuten aufgenommen und erzogen wurden. Eine Menge geringer Leute thaten dieses mehr aus Eigennutz als aus Mitleiden; sie erzogen diese Kinder sehr geringe, und verkauften sie, wenn sie erwachsen waren, als Sklaven, oder, wenn es Mädchen waren, in die öffentlichen Hurenhäuser. Es gab auch noch mehrere Arten, wie ruchlose Leute aus solchen angenommenen Kindern Nutzen zu ziehen suchten: Einige erzogen Zwerge daraus, indem sie mit unmenschlicher Grausamkeit ihre Körper in eigends dazu ver-

fertigte Kästen sperrten, und ihnen die kümmerlichste Nahrung zuwogen, um alles Wachsthum an ihnen zu verhindern; Andere verstümmelten diese Kinder auf das unglücklichste, damit sie durch Betteln ihren Herren Geld und Brot zusammen bringen möchten *l)*. Wie herrschend in Rom bey alle dem die Gewohnheit war, seine Kinder wegzusetzen, davon zeugen eine Menge Gesetze, wodurch man diesen ruchlosen Gebrauch einzuschränken suchte.

72.

Das Fest, womit man den Geburstag eines neugebornen Kindes beging, wurde besonders am dritten Tage nach der Geburt gefeyert; da hing man den Schutzgöttern des Hauses zu Ehren einen Kranz *(Coronae natalitiae)* von Epheu und Lorber an der Hausthüre auf, und gab ein feyerliches Gastmahl *m)*. Endlich am achten Tage der Mädchen, und am neunten der Knaben wurden sie mit besondern uns unbekannten Gebräuchen geweihet, und erhielten ihre Nahmen; dieser Tag hiefs *Dies lustricus n)*. Zu gleicher Zeit war auch der Vater gehalten, die Geburt und die Aufnahme seines Kindes dem Staate anzuzeigen; diefs geschah in den ältesten Zeiten durch die

---

l) Senec. v. Contr. 33.

m) Statius l. IV. Silv. 8. *v.* 24. beschreibt ein solches Gastmahl.

n) Macrob. Saturn. 1. 16.

Erlegung eines Stück Geldes in dem Tempel der Juno Lucina, nach den Zeiten des Kaisers Antonin aber dadurch, daſs der Vater seinen und des Kindes Nahmen in dem Aerario des Saturn anzeigte und aufzeichnen lieſs *o)*.

73.

Die zweyte Art, Vater zu werden und zu der väterlichen Gewalt zu gelangen, war die Aufnahme an Kindesstatt. Diese Aufnahme an Kindesstatt geschah theils durch die Adoptio, theils durch die Arrogatio: man nahm nähmlich entweder Leute an Kindesstatt auf, die selbst noch unter väterlicher Gewalt waren, oder solche, die keiner väterlichen Gewalt mehr unterworfen waren; im ersten Falle hieſs es Adoptio, im zweyten Arrogatio. Beyde hatten ihre besondern Gebräuche. Die Adoptio geschah vor einer jeden Obrigkeit, vor deren Tribunal man eine gesetzmäſsige Verhandlung vornehmen konnte: in Rom insonderheit vor dem Praetor, in den Provinzen vor den Proconsulen und Propraetoren. Durch diese Handlung kam ein freygebornes Kind aus der Gewalt seines leiblichen Vaters in die Gewalt eines andern; folglich muſste der leibliche Vater zuerst sein Kind seiner väterlichen Gewalt entlassen, und ein Anderer muſste es in die seinige aufnehmen. Dieses war eben die feyerliche Handlung, welche vor dem Tribunale geschah. Die väterliche Gewalt aber, welche ein leiblicher

---

o) Jul. Capit. Anton. c. 9.

Vater über sein Kind besafs, wurde als so grofs und unzerstörbar angesehen, dafs, wenn auch der Vater sein Kind zwey Mahl verkauft hätte und es los gelassen worden wäre, dasselbe dennoch zum dritten Mahle in seine Gewalt zurück kam, und nur erst nach dem dritten Verkaufe als völlig der väterlichen Gewalt entledigt angesehen wurde. Auf diese Voraussetzung gründeten sich die Gebräuche, welche bey der Adoption und, wie wir nachher sehen werden, auch bey der Emancipation eines Sohnes beobachtet wurden.

74.

Wenn zwey Väter über die Adoption eines Kindes sich beredet hatten, gingen sie beyde mit fünf Zeugen vor das Tribunal des Praetors. Da verkaufte zum ersten Mahle der leibliche Vater sein Kind an den Vater, welcher es aufnehmen wollte. Sobald dieses geschehen war, gab der letztere das erkaufte, ihm nun leibeigen zuständige Kind wieder frey, und es kam zum zweyten Mahle in die Gewalt seines leiblichen Vaters. Dieser verkaufte es also zum zweyten Mahle an den Pater Adoptivus, welcher es zum zweyten Mahle wieder los gab. War dann hiermit das Kind zum dritten Mahle in die Gewalt seines leiblichen Vaters gekommen, so konnte er nun, wenn er dasselbe zum dritten Mahle verkaufte, keinen weitern Anspruch daran machen. That er also dieses, so kam das Kind unwiderruflich in die Gewalt des-

jenigen, welcher dasselbe an Kindesstatt aufnahm; es nahm daher nun auch ein solches Kind den Nahmen des Geschlechts so wohl als der Familie seines neuen Vaters an, und ward sein gesetzmäfsiger Erbe *p)*.

75.

Dieser bisher beschriebenen Adoption ist diejenige entgegen gesetzt, die durch Testamente geschah, da jemand einem einen ansehnlichen Theil seines Nachlasses unter der Bedingung vermachte, dafs er seinen Namen fortführe *q)*. Frauenzimmer konnten eigentlich niemanden adoptiren; allein auf diese Art war es ihnen doch gestattet, wenn sie es Einem ihrer Erben zur Bedingung machten, dafs er seinen Geschlechtsnahmen ablegen und dafür den Nahmen seiner Erblasserinn annehmen soll *r)*.

76.

Eine hierbey aufstofsende Frage ist die: Veränderte auch der Adoptatus hiermit sein Geschlecht, also, dafs er, wenn er schon ein geborner Patricier war, zu einem Plebejer wurde, so bald ihn ein Plebejer adoptirt hatte? Man ent-

---

p) Die Hauptstelle *Gell. V.* 19. und die hierher gehörigen Gesetze stehen *Digest. l. S. tit.* 7. *L.* 1. 3. und 36.

q) Cornel. Nep. Attico c. 5. *Cic. de Off. III.* 18. *Sueton. Caesare* 73. *August.* 102. *Dio Cass. l. XLX.* 1.

r) Cicer. ad Att. l. v. II. ep. 8.

scheidet diese Frage gewöhnlich so: daſs zwar dieses in Absicht des Adoptati selbst geschehen sey, aber seinen Nachkommen *(Adoptatiis)* sey hierin freye Wahl gelassen worden; und zum Beweise führt man an, daſs den Nachkommen eines Adoptati erlaubt gewesen sey, neben der Tribus des Geschlechts, in welches sie aufgenommen worden waren, auch die Tribus ihres ehemahligen Geschlechts, aus dem sie gebürtig waren, beyzubehalten *s)*. Doch scheinen die Geschichten der Römischen Familien und Geschlechter diesem Vorgeben ganz zu widersprechen, und man kann sich den Übergang mancher ehemahls patricischen Familien zu den Plebejern auſser dem gar nicht erklären *t)*.

77.

Sollte ein Mann, welcher auſser aller väterlichen Gewalt war, in die Gewalt eines Andern durch die Aufnahme an Kindesstatt kommen, so wurde mehr, nähmlich die Einwilligung des ganzen Römischen Volks in den Comitien nach den Curien, erfordert, und die Handlung

---

s) So entscheidet *Nieupoort S. VI. c. 5. §.* 1. aus dem *Graevius ad Cicer. Epist. ad Att. IX.* 16. die Sache.

t) Suet. Tib. 2. *Dio Cass. XXXVIII.* 62. *Cic. pro dom.* 13. vornehmlich *Liv. V.* 12. *Tacit. Ann. V.* 1. *Ovid. Fast. IV.* 21., woselbst von der durch die Adoption erhaltenen Patricier-Würde und Nobilität geredet wird.

ward durch den Pontifex Maximus verrichtet. Die Einwilligung des Römischen Volks war nöthig, weil dieses nun einen freyen Mann verlor. Der Pontifex Maximus kam ins Spiel, wegen der Feste und gottesdienstlichen Gebräuche, so die einzelnen Familien auf sich hatten *u)*. Die ganze Handlung führte den Nahmen Arrogatio, weil der Pontifex Maximus, nachdem er den künftigen Sohn so wohl *x)* als Vater um ihre Einwilligung befragt hatte, auch das Römische Volk nach den Curien in folgenden Worten um seine Einwilligung fragte *(rogabat)*:

Velitis, jubeatis, Quirites, uti Cajus Decius Quincto Cornelio, tam jure, legeque, filius sibi siet, quam si ex eo patre matreque familias ejus natus esset, utique ei vitae necisque in eo potestas siet, uti patri endo filio est. Haec ita uti dixi, ita vos Quirites rogo y).

Hierauf zog derselbe die in eine Urne demischten Kugeln mit den Nahmen jeder Curie hervor, und jede gezogene Curie gab dann durch ihren Lictor die Antwort: *uti rogas*. Bey der Einwilligung der sechzehnten Curie aber wurde die Sache als genehmiget von dem Römischen Volke angesehen.

---

u) Cic. pro dom. 13.

x) Cic. pro dom. 29.

y) Gell. V. 19. nebst *Cic. pro domo* die classische Stelle.

78.

Hatte aber das Römische Volk seine Einwilligung gegeben, so erfolgte die Detestatio Sacrorum oder ein feyerlicher Eid, womit der Arrogirte versprach, dafs er den Familien-Gottesdienst seiner neuen Familie unverändert fort setzen wolle (oder nach den Worten des Eides: *Juro, me sacra privata Gentilitia N. N., qui mihi pater est, post ejus mortem, ex instituto pontificum, singulis annis, stato die et loco, more patrum, pro salute familiae, continuaturum et nunquam intermissurum) z)*. Es kamen aber auch mit dem, welcher arrogirt wurde, alle Kinder desselben, als Enkel, mit in die väterliche Gewalt des arrogirenden Vaters, und wurden als Enkel desselben angesehen. Übrigens ward nicht leicht jemanden die Erlaubnifs zu arrogiren versagt, sobald derjenige, welcher arrogirt werden sollte, sein mündiges Alter erreicht hatte. Mehrere Untersuchungen stellte man bey Unmündigen an, welche arrogiret werden sollten. Einem Vormunde war es gänzlich untersagt, seinen Mündel sich arrogiren zu lassen *a)*, weil die Arrogirenden bey Arrogationen dieser Art gemeiniglich grofsen Vortheil suchten.

79.

Die dritte Art, zu der väterlichen Gewalt zu kommen, nähmlich durch die

---

z) Livius I. 7. IX. 29.

a) L. 17. pro D. de Adopt.

Legitimation seiner unehelichen Kinder, ist neuer, und wahrscheinlicher erst unter den Kaisern aufgekommen, daher auch Nieupoort, welcher hauptsächlich nur die Sitten und Gebräuche der freyen Römer zu beschreiben sich vornahm, hiervon schweigt. Es geschah aber diese Legitimation unehelicher Kinder, oder deren Anerkennung als rechtmäfsige Kinder, vorzüglich auf viererley Weise: entweder, wenn man die Mutter heirathete *b)*; oder durch ein besonderes Edict des regierenden Fürsten, welches man auswirkte *c)*; oder dadurch, dafs man diese Kinder unter seinem Nahmen in das öffentliche Geburtsregister im Tempel des Saturn eintragen liefs *d)*; oder endlich, indem man sie freywillig zu der so beschwerlichen Würde der Decurione in den Municipien darboth *e)*.

80.

Die Rechte der väterlichen Gewalt waren allerdings sehr grofs und von denen, welche ein Herr über seinen Knecht hatte, nicht unterschieden; ja, sie erstreckten sich in verschiedenen Stücken sogar noch weiter; der Vater hat-

---

b) L. 5. C. de natur. lib. Novell. LXXXIX.

c) Nov. LXXXIX. 9. LXXIV. 2.

d) Digest. l. 22. tit. 3. l. 29. §. 1. Juvenal. Sat. 9. v. 83. Sueton. Calig. 25.

e) Diese Legitimation führte der K. *Theodosius II.* ein. *Codex Justin. l. V. tit. 27. l. 3. Cf. Em. Merill. observ. VII. 26.*

te ein Recht so wohl über die Person und das Leben seiner Kinder als über die Personen und das Leben seiner Enkel und Urenkel; denn wer selbst noch unter väterlicher Gewalt war, konnte diese Gewalt nicht über andere ausüben *f)*. Auf die Hausväter kam es also erstlich an, ob sie die ihrer Gewalt durch die Geburt zugefallenen Kinder oder Enkel erziehen lassen oder weggesetzt haben wollten. Romulus gestattete allein Kinder wegzusetzen, welche als Krüppel geboren wurden, und dessen ungeachtet sollte die Sache erst vor einem besondern Gerichte von fünf Männern untersucht werden *g)*; die Gesetze der zwölf Tafeln aber, sahen es als eine Freyheit der Römischen Väter an, dafs man ihnen erlaubte, ihre krüppeligen Kinder wegzusetzen, ohne solche jemand vorzuzeigen. Damit nahm die unselige Gewohnheit, aus Geiz und Wollust Kinder weg zu setzen, sehr überhand *h)*, bis Constantin der Grofse solche durch feyerliche Gesetze gänzlich einschränkte und aufhob.

81.

Der Vater konnte selbst erwachsene

---

f) L. 21. D. ad leg. Jul. de adult.

g) Dionys. Hal. l. II. c. 11.

h) Senec. de ira l. 15. Livius l. 27. c. 37. Terent. Heaut. IV. 1. 13. Noodti Julius Paulus c. 2. Dieser letztere schöne Tractat ist das Hauptbuch hierüber.

Kinder, ohne die geringste Verantwortung zu befürchten, ums Leben bringen. Schon Romulus ertheilte diese Gewalt *i)*, und sie ward in den folgenden Zeiten selbst durch die Gebräuche der Arrogation (s. oben) bestätiget *k)*. Dem Vater war es also erlaubt, seinen Sohn zu verstofsen und aus dem Hause zu jagen, oder zu mancherley schwerer Arbeit zu verdammen; ja, er konnte ihn so gut als einen Knecht oder ein Stück Vieh, wenn er Schaden angerichtet hatte, zur Ersetzung des Schadens an jemand überlassen *(Noxae dare)*. Das volle Gewicht der väterlichen Gewalt eines Hausvaters über seine Kinder endlich zu beschreiben *l)*, verordnete Romulus, dafs, wenn auch ein Vater seine Kinder zwey Mahl verkauft hätte, und sie los gelassen würden, er sie dennoch zum dritten Mahle in seine Gewalt bekommen und die

---

i) Livius II. 5. und 41. *III.* 48. *VIII.* 7. *Val. Max. V.* 8.

k) L. 11. *D. de liber. et posthum. l. ult. c. de Patr. potest.*

l) Auf diese Art., scheint es, läfst sich dieses, allerdings vielen Unwahrscheinlichkeiten unterworfene Gesetz am beſsten erklären, wenn man es als eine Bestimmung der Grenzen der väterlichen Gewalt ansieht; denn sonst konnte wohl der Fall äufserst selten vorkommen, dafs einer drey Mahl verkauft und auch drey Mahl wieder los gelassen wurde.

Macht haben sollte, sie zum dritten Mahle wieder zu verkaufen; würden sie auch da wieder frey gelassen, so sollten sie alsdann entlassen und der väterlichen Gewalt vollkommen entzogen seyn *n)*. Hierin war der Zustand eines Kindes härter als der eines leibeigenen Sklaven. Dieser, ward er von seinem Herrn ein Mahl verkauft und sodann von seinem neuen Herrn in Freyheit gesetzt, so hatte der ehemahlige Herr auch nicht die geringsten Ansprüche an ihm; das Kind aber konnte verkauft und frey gelassen werden, es kam wieder wie vor unter väterliche Gewalt, und so auch zum zweyten Mahle, bis endlich der dritte Verkauf, welchen der Vater mit ihm anstellte, und eine darauf erfolgende abermahlige Loslassung es gänzlich von der väterlichen Gewalt und den Ansprüchen desselben los sprach.

82.

Wie nun Leib und Leben der Kinder und Enkel dem Hausvater zugehörte, so gehörte ihm auch alles Eigenthum *(Peculium)* zu, was die Kinder sich verdienten, geschenkt erhielten, vererbten oder sonst auf irgend eine Art erwarben *o)*. Im Gegentheile konnte der Vater seine Kinder, ohne dafs er eine Ursache anzugeben nöthig hatte, gänzlich enterben; und es gab keine andere Art, ein solches Testament rückgängig zu ma-

---

n) Dionys. 11. 27.

o) Dionys. Hal. VIII. 79. *Livius II.* 41.

chen, als dafs der Sohn seinen Vater für wahnsinnig erwies, und daher das Testament *(querela inofficiosi testamenti)* zu vernichten bat *p)*.

83.

Man fragt mit Recht nach den Ursachen, um derentwillen man eine so tyrannische Gewalt der Väter über ihre Kinder zugestand; und da sieht man dann wohl, dafs die erste Wildheit des Römischen Volks und jene natürliche Freyheit, von welcher es bis zu den Kaisern nie zurück gebracht wurde, die erste Grundlage dieser Gewalt war. War doch selbst die Gewalt, welche man der Obrigkeit verlieh, so strenge sich ihr auch der Römer unterwarf, nur eine übertragene Gewalt, keine erzwungene; bey dieser Übertragung sah aber der Römer nur auf das öffentliche oder das gemeine Wesen *(respublica)*, in so fern nähmlich andere Römische Bürger darunter litten. In seinem Hause aber liefs er sich nie einschränken; daher wurden Gesetze über das Verhalten der Hausherren gegen ihre Kinder und Knechte erst dann einzuführen möglich, als die Römische Freyheit gänzlich unterdrückt war. Der Römische Hausvater aber, welcher sein Kind hinweg zu setzen für erlaubt hielt,

---

p) Die Worte der *XII Tab.* worauf sich dieses Recht gründete, waren: *Paterfamilias uti legassit, super pecunia, tutelave sua, ita jus esto.*

glaubte, wenn er ihm das Leben geschenkt hätte, sey ihm alles andere gegen dasselbe verstattet *q)*.

84.

Doch, wie gedacht, unter den Kaisern erhielt diese Gewalt viele Einschränkungen. Man sprach nach und nach, bis zu den Zeiten des K. Constantin des Grofsen, den Vätern das Recht über Leben und Tod ihrer Kinder gänzlich ab. Das Hinwegsetzen neugeborner Kinder ward verboten; kein Vater durfte mehr seine Kinder verkaufen oder verpfänden, aufser im äufsersten Nothfalle, wo dieses mit neugebornen Kindern *(sanguinolentis)* erlaubt war; ja, selbst die Enterbung rechtmäfsiger Kinder ohne Ursache ward nicht mehr gestattet. In Ansehung des Eigenthums *(Peculium)* der Kinder aber, entstanden nun viererley Arten von eigenem Vermögen, welches den Kindern zu haben und nach Belieben zu verwenden erlaubt war, ohne dafs der Vater einigen Anspruch daran machen durfte. Hierher gehörte erstlich alles Eigenthum, welches sich der Sohn als Soldat erwarb, er mochte es nun von seiner Löhnung ersparen, oder als Geschenk für seine Dienste bey der Armee, oder als Beute, erhalten haben; diefs nannte man Peculium Castrense, und darüber konnte der Sohn auch sogar ein Testament machen *r)*. Zweytens, Peculium

---

q) Vergl. *Senec. de benef. XI.* 11.

r) Digest. l. 29. *t.* 1. *l.* 1. *Ulpian. t.* 23. *§.* 10.

quasi castrense, oder alles Eigenthum, welches sich ein Sohn mit allerley Arten von Beschäftigungen erwarb, als durch Dienste bey dem Staate, oder besondere Bemühungen, welche er den Parteyen leistete. Drittens zu dem Eigenthume des Sohnes, an welches der Vater keinen Anspruch zu machen hatte, gehörte Peculium profectitium: das ist, wenn der Vater dem Sohne eine Art von Einnahme oder ein Capital übergab, damit sich derselbe dadurch etwas erwerben sollte; so gehörte so wohl das Capital als der Gewinn dem Sohne, und ward Profectitium geheifsen, weil es vom Vater herkam *(proficiscebatur)*. Endlich führte den Nahmen eines unbenommenen Eigenthums, was dem Sohne von mütterlicher Seite her, von seiner Mutter oder Grofsmutter, durch Erbschaft zu Theil wurde, oder ihm von seinen Verwandten im Testamente vermacht worden war; das hiefs man Peculium adventitium.

85.

Die Gewalt eines Römischen Vaters über seinen Sohn ward aufgehoben: erstlich durch den natürlichen Tod; zweytens durch den bürgerlichen Tod *(Capitis deminutio)*, das ist, wenn der Vater die Rechte eines Quiris, eines Römischen Bürgers, verlor, entweder in die Acht erkläret, oder in die Verbannung *(exilium)* verwiesen, oder, wie unter den Kaisern geschah, auf eine unbewohnte Insel geschafft wurde; denn derjenige nur konnte die Gewalt der Römischen

Väter über seine Kinder besitzen, welcher das Jus Quiritium hatte *s)*. Drittens hörte die väterliche Gewalt auf, so bald der Sohn Flamen Dialis wurde, oder die Tochter unter die Vestalinnen eintrat. In spätern Zeiten hob auch die Würde eines kaiserlichen geheimen Raths *(Patricii)*, eines Bischofs oder Consuls dieselben auf. Viertens beendigte die väterliche Gewalt, wenigstens eine Zeit lang, die Gefangenschaft, in welche der Vater gerieth, bis er durch das Jus Postliminii in seine Rechte wieder eintrat *t)*; kam er aber nicht wieder zurück, so ward es *(lege Cornelia)* angesehen, als sey er in der Stunde der Gefangenschaft verstorben. Endlich ward dieses Recht durch eine gesetzmäfsige Entsagung des Vaters *(Emancipatio)* beendiget.

86.

Die Gebräuche bey dieser Handlung gründeten sich abermahl darauf, dafs der Vater sein Kind drey Mahl verkaufen und dasselbe drey Mahl los gelassen werden müsse, ehe es zur völligen Freyheit gelange; daher ward auch bey dieser Feyerlichkeit eine ordentliche Art von Verkaufung vor dem Tribunale des Praetors vorgestellet. Der natürliche Vater verkaufte nähmlich vorgeblicher Weise per aes et libram einem seiner Freun-

---

s) Plin. Ep. X. 6.

t) §. 5. Inst. quib. mod. solv. patr. potest. L. 16. D. de capt. et postl.

de, welcher defswegen Pater fiduciarius *u)* genannt wurde, seinen Sohn zum leibeigenen Sklaven zu drey verschiedenen Mahlen, und dieser gab ihn jederzeit, und endlich zuletzt wie einen Sklaven per vindictam, wieder frey. Diese Gebräuche schaffte Kaiser Justinian *x)* gänzlich ab, und befahl nur, dafs man sich defswegen bey der Obrigkeit melden sollte. Der Sohn ward durch die Emancipation sein freyer Herr und rechtmäfsiger Besitzer seines Eigenthums; doch behielt der Vater die Hälfte des Ertrags desselben als ein Vorrecht, und trat in die Rechte ein, welche ein Herr über seinen Freygelassenen hatte: er ward sein Patron *y)*.

87.

Kein Vater konnte aber gezwungen werden, seinen Sohn zu emancipiren, aufser in dem Falle einer sehr grofsen Grausamkeit, oder wenn irgend ein Arrogatus bey reifern Jahren bemerkte, er sey bey seiner Arrogation hintergangen und zurück gesetzt worden *z)*. Allein auch kein Sohn konnte gezwungen werden, sich emancipiren zu lassen; denn oft verlor der Sohn durch die Emancipation gar sehr.

---

u) Cic. off. III. 15. Fam. VII. 12.

x) Codex 8. t. 49. L. 6.

y) Dig. L. Si a parent. quis manum.

z) Inst. quibus Mod. solv. Patr. Potest.

4) *Von den Vormundschaften der Römer.*

88.

Starb der Vater, und der Sohn hatte noch nicht das männliche Alter erreicht, so kam er aus der väterlichen Gewalt unter die Vormundschaft; es ist daher wohl hier der schicklichste Ort von den Vormundschaften der Römer etwas zu sagen. Die Römer theilten ihre Vormünder in drey Classen ein: sie waren entweder durch Testamente verordnet *(Tutores Testamentarii)*, oder sie traten in die Rechte der Vormundschaft gesetzmäfsig ein *(Tutores legitimi)*, oder sie wurden von der Obrigkeit bestellet *(Tutores dativi)*.

89.

Die Tutela Testamentaria scheint unter allen die älteste gewesen zu seyn; denn bereits Ancus Marcius setzte im Testamente seinen Söhnen den L. Tarquinius zum Vormund *a)*. In den Gesetzen der XII Tafeln ward aber ausdrücklich verordnet: *Paterfamilias, uti legassit super pecuniae, tutelaeve suae Rei, ita jus esto. Legare* heifst hier so viel, als im Testamente verordnen *b)*. Diese Bestellung eines Vormunds gründete sich auf die väterliche Gewalt; daher konnte sie auch nur von denen geschehen, die diese Gewalt besafsen, mithin von keiner Mutter. Dergleichen Vormünder

---

a) Liv. I. 46.

b) S. Godofred. de Legg. XII. T. V. 1.

mufsten ohne alle Bürgschaft und weitere Untersuchung angenommen werden. Die zweyte Art von Vormundschaften hatte ihren Grund in den Gesetzen der XII. Tafeln, wo *c)* verordnet war: *ast si intestato moritur, cui suus heres nec escit, Agnatus proximus tutelam nancitor*; sie ward daher Tutela legitima genannt, und nach derselben erlangte jederzeit der nächste Blutsverwandte das Recht, der Vormund eines hinterlassenen Unmündigen zu werden. Zu dieser gesetzmäfsigen Tutela, die allerdings oft viel Unheil anrichtete *d)*, kamen noch zwey Arten von Vormundschaften, welche beyde unter dem Nahmen gesetzmäfsiger Vormundschaften begriffen wurden. Die erste war die gesetzmäfsige Vormundschaft, welche ein Patron oder seine Kinder über die Kinder ihres verstorbenen Freygelassenen führten *e)*. Nicht weniger gehörte hierher die so genannte Tutela Fiduciaria, vermöge welcher der Vater, welcher einen Sohn emancipirt hatte, als der Patron dieses emancipirten Sohnes, wenn derselbe noch unmündig war, sein gesetzmäfsiger Vormund wurde. Er wurde aber Fiduciarius geheifsen, weil die Art von Überlassung durch Ver-

---

c) T. V. 4. S. Godofr. de Legg. XII.

d) Pers. Sat. II. 12. 13. Juvenal. Sat. V. 98. VI. 38. XII. 93. Horat. Serm. II. 5. Martial. Epigr. VI. 63. VII. 17.

e) Ulpian. Fr. XXIX. 1. 11. 3.

kauf an einen andern, die bey der Emancipation der natürliche Vater unternahm, Pactum Fiduciae genannt wurde; daher auch der andere, welcher den emancipirten Sohn an sich kaufte, den Nahmen Pater fiduciarius führte *f)*.

90.

Es konnte aber auch endlich der Fall eintreten, wo weder testamentarische, noch gesetzmäfsige Vormünder Statt hatten: dann gaben die Magistrats-Personen Vormünder *(Tutores dativi)*. Das Gesetz, welches sie dazu berechtigte, war Lex Atilia, welches unstreitig im J. n. Erb. Rom 443 von dem Volks-Tribune L. Atilius Regulus *g)* gegeben wurde. Vermöge dieses Gesetzes wurde der Praetor Urbanus mit Zuziehung der Tribunorum Plebis berechtiget, den Unmündigen und

---

f) Es kam nähmlich der Sohn bey dem dritten Verkaufe gänzlich aus der väterlichen Gewalt und in die Gewalt dessen, der ihn kaufte. Hätte ihn nun dieser nicht wieder los gelassen, so hätte der Vater alle Patronats-Rechte u. s. f. an seinen emancipirten Sohn verloren. Darum fügte dieser bey dem dritten Verkaufe noch die Worte bey: *Ego vero hunc filium meum tibi mancupo ea conditione, ut mihi remancupes, ut inter bonos bene agier oportet, ne propter te tuamque FIDEM frauder.* Das war das gedachte *Pactum fiduciae*. S. *Ulpian. Fr. XI.* 5. und *Ant. Schulting* darüber.

g) Liv. IX. 30.

Frauenzimmern, welche weder gesetzmäfsig, noch durch ein Testament einen Vormund erhalten konnten, einen zu geben. Bey der Bestimmung eines solchen Vormundes kam es unter den Tribunen auf die meisten Stimmen an *h)*. Da aber dieses Gesetz Anfangs nur für Rom galt, wurde es im J. n. Erb. R. 722 durch die Lex Julia Titia auch auf die Provinzen ausgedehnt *i)*. Unter dem K. Claudius kam die Macht, Vormünder zu bestätigen, durch das Senatusconsultum Claudianum an die Consule *k)*, bey welchen sie blieb, bis M. Antoninus einen eigenen Praetor tutelaris oder pupillaris ernannte *l)*. Doch kam auch zugleich die Gewohnheit auf, dafs in Rom der Praefectus Urbis, so wie der Praetor Urbanus, in den Provinzen aber die Statthalter, ja sogar die Magistrats-Personen einzelner Städte, Vormünder ernannten *m)*.

91.

Doch nicht allein den Unmündigen, auch den Frauenzimmern wurden von den Römern Vormünder gegeben *n)*. Sie waren zweyfacher Art: entweder pupillares, welche allein während der Minder-

---

h) Ein Beyspiel s. *Liv. XXXIX.* 9.

i) Ulpian. Fr. IX. 18. *Tacit. Ann. III.* 25.

k) Suet. Claud. 23. *Plin. Ep. XI.* 13.

l) Jul. Capit. V. M. Anton.

m) S. Noodt de Jurisd. II. 8.

n) Liv. XXXIV. 2. *Cic. pro Muraena* 22.

jährigkeit, oder perpetui, die auf Zeitlebens ihnen vorstanden *o)*. Die ersten vertraten ganz die Stelle ihrer Mündel *(gerebant et interponebant auctoritatem)*, die letztern wurden nur zur Gültigkeit ihrer Geschäfte gebraucht *(interponebant auctoritatem, non gerebant)*. So konnte man einem erwachsenen Frauenzimmer Geld auszahlen; allein es bedurfte eines Vormunds, wenn sie einen Vergleich errichten, etwas veräufsern, eine gerichtliche und bürgerliche Handlung vornehmen sollten; ja, selbst verheirathen konnten sie sich nicht ohne Vormund *p)*. Übrigens waren die Tutores der Frauenzimmer theils testamentarische, die ihnen auch von ihren Männern gesetzt wurden *q)*, theils gesetzmäfsige *r)*, theils gegebene. In der Vormundschaft ihrer Männer aber waren die Frauen nie; denn entweder sie waren in der ehelichen Ge-

---

o) Boeth. in Cic. Top. IV.

p) Cic. Top. XI. pro A. Caecin. 25. pro Flacco, 34. Ulpian. XI. 25. 27.

q) Liv. XXXIX. 19.

r) Die gesetzmäfsige Vormundschaft konnte bisweilen auch Minderjährigen zufallen *(S. Ulpian. Fr. XI. 24.)*, dann wurde sie an einen andern *Tutor* von dem Praetor übertragen; oder bisweilen trat sie auch ein Agnate an den andern ab, dergleichen *Tutores* hiefsen *Cessitii*. Das *SCtum Claudianum* hob diese Abtretung auf.

walt, dann fand keine Vormundschaft Statt, oder sie waren es nicht, dann standen sie unter der Vormundschaft ihrer Agnaten *s)*.

92.

Mit der Zeit wurden einige Frauenzimmer von der Nothwendigkeit, Vormünder zu haben, frey gesprochen; dieſs geschah vom K. August den Vestalen *t)*, von dem Senate der Octavia und Livia *u)*. Durch die Lex Papia Poppaea erhielten dieses Vorrecht alle Freygeborne, die drey, alle Freygelaſsene, die vier Kinder geboren hatten *x)*, durch besondere Nachsicht aber auch oft unfruchtbare *y)*. Diese weibliche Tutela erhielt sich bis auf die Zeiten des K. Leo *z)*; zu Justinians Zeiten aber war keine Spur mehr davon übrig.

Die Vormünder vertraten überhaupt die Stelle ihrer Mündel, und besorgten ihr Bestes; sie hatten aber über dieselben keine väterliche Gewalt, sondern diese wurden als freye, keiner andern Gewalt unterworfene Leute *(homines sui juris)* angesehen. Übrigens herrschte bey

---

s) Gruter Inscr. p. 552. 2.

t) Dio Cass. LVI.

u) Id. XLIX.

x) Dio Cass. LVI. Ulpian. Fr. XXIX. 2, 3.

y) Dio LV. Plin. Ep. II. 13. *VII.* 26. *X.* 95.

z) L. 3. *C. de leg. tutel. Cf. Schilter Exerc. XXXVII.* 239.

den Römern der allerdings sehr auffallende Grundsatz: wer die Anwartschaft auf die künftige Beerbung habe, der müsse sich auch die Beschwerde gefallen lassen, Vormund zu werden—ein Grundsatz, der die armen Unmündigen oft den schrecklichsten Bosheiten blos stellte.

93.

Was nun die Geschäfte der Vormünder anbelangt, so theilten die Römer dieselben in zwey Arten. Zuerst galt im Römischen Rechte die Regel, dafs niemand in eines andern Nahmen handeln könne. Der Tutor that also, so lange sein Mündel noch in den Jahren der Kindheit war, alles für sich und in seinem, nicht aber in seines Pupillen Nahmen. Diefs ward Gestio oder Administratio geheifsen, und ging so weit, dafs der Vormund bey der Verwaltung der Güter seines Mündels selbst für den Herrn *(loco domini)* angesehen wurde *a)*. Hatte aber der Mündel die Jahre der Kindheit zurück gelegt, so verrichtete der Mündel die gesetzmäfsigen Handlungen selbst, vollzog auch die Contracte, doch beydes in Gegenwart des Tutors; und erst, wenn die Handlung vollbracht war, fügte der Tutor seine Einwilligung bey. Diese ward Auctoritas genannt, und man sagte *Auctoritatem interponere*. Diese Einwilligung aber wurde als die Bestätigung der Handlungen des Mündels angesehen, oh-

a) D. de administr. et peric. tutor. Cic. Top. XI.

ne welche dieselben ohne rechtliche Gültigkeit waren; daher hatte auch diese Einwilligung etwas Feyerliches, und geschah, wie alle feyerlichen Verhandlungen der Römer, durch Frage und Antwort *b)*.

94.

Die Vormundschaft hörte auf theils mit dem natürlichen Tode, theils mit dem bürgerlichen Tode *(capitis deminutio)* des Mündels so wohl als des Vormunds, theils wenn der Mündel das männliche Alter *(Pubertatem)* erlangte. Wenn aber dieses letztere geschah, darüber waren die Rechtsgelehrten und ihre Schulen unter sich selbst nicht einig, indem einige dazu das 14. Jahr des männlichen und das 12. des weiblichen Geschlechts bestimmten, andere aber sich allein nach dem körperlichen Zustande der Mündel richten wollten. Wegen dieser Ungewifsheit geschah es oft, dafs die Väter selbst die Jahre in ihren Testamenten bestimmten, wie lange sie wollten, dafs die Vormundschaft über ihre Kinder dauern sollte *c)*. Justinian erklärte das 14. Jahr der Jünglinge und das 12. Jahr der Jungfrauen für das gesetzmäfsige Alter. Bey dem weiblichen Geschlechte hörte die Tutela auch auf durch die Übernahme in die männliche

---

b) D. de auct. tut.

c) S. Em. Merill. Obs. V. 16. Cf. Paull. Ep. ad Galat. V. 2.

Gewalt *(in Manum Conventione)*, so wie durch die Geburt von drey oder vier Kindern und die dadurch erlangten Befreyungen.

95.

Von den Tutoren wurden die Curatores unterschieden, und zwar gab der Römische Rechtsgelehrte diesen Unterschied so an: Tutores wurden den Personen, Curatores den Sachen gegeben. Die Curatores waren entweder gesetzmäſsige *(Legitimi)*, da nach der 5. Tafel der Decemviral-Gesetze *d)* den Wahnsinnigen und Verschwendern ihre Agnaten oder auch nur Geschlechtsverwandten *(Gentiles)* zu Aufsehern bestellt wurden *e)*; oder die Curatores wurden *Honorarii* genannt: das waren nähmlich diejenigen Aufseher, welche nach dem Laetorischen Gesetze der Praetor jungen Leuten gab, die noch das 25. Jahr

---

d) Cic. de Inv. II. 59. Tusc. III. 11. Ulpian. Fr. XII. 1.

e) Horat. Sat. II. 3. Val. Max. VIII. 6. Das Inderdict, wodurch einem Verschwender von dem Praetor die Verwaltung seiner Güter genommen wurde, lautete so: *Quando Tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis, liberosque tuos ad egestatem perducis: ob eam rem tibi aere commercioque interdico. S. Paulus Recept. Sent. III. IV. 7.* Man sagte daher auch von einem thörichten Menschen im Sprichworte: *ad agnatos et gentiles.*

des Alters nicht erreicht hatten. Diese Lex Laetoria ward auch Quinaevicenaria genannt, und höchst wahrscheinlich von dem M. Laetorius Plancianus, welcher im J. n. Erb. R. 497 Praetor war, gegeben. Durch dieses Gesetz ward den Betriegereyen vorgebauet, womit man junge Leute hinterging; alle Schuldklagen gegen dieselben, so wie alle Arten mündlicher Contracte, die sie schliefsen konnten, wurden für nichtig erklärt *f)*. Seit dem aber ward es gewöhnlich, dafs der Praetor jungen Leuten, doch nur auf ihre Bitten, Curatores bestellte; denn geradezu hierin zu verfahren, hielt man für beleidigend. Nicht weniger bestellte auch der Praetor den verschwenderischen Freygelassenen und denjenigen Freygebornen Curatores, die ihre Güter aus einem väterlichen Testamente erlangt hatten; denn bey diesen fand keine Curatela legitima Statt *g)*. Alle diese wurden Curatores honorarii geheifsen. Endlich brachte es M. Antoninus Philosophus dahin, dafs allen jungen Leuten unter 25 Jahren Curatores bestellt wurden *h)*. Diese Curatela endigte sich mit dem 25. Jahre, bey den Wahnsinnigen und Verschwendern aber mit ihrer anerkannten Besserung.

---

f) Cic. Off. III. 15. *Plaut. Pseud. I.* 3. 68.

g) Ulpian. Fr. XII. 13.

h) Jul. Capitol. Marc. Ant. c. 11. *l.* 33. *§.* 1. *D. de adm. et per tut.*

96.

Den Betriegereyen der Vormünder vorzubauen, führte man ein, dafs die gesetzmäfsigen und von den gegebenen Vormündern die, welche von niedrigen Magistrats-Personen waren bestellt worden, Sicherheit stellen *(satisdare)* mufsten. Bey den testamentarischen und gerichtlich bestellten hielt man diefs für überflüssig, weil bey den ersten der Ausspruch des Vaters genugsam Bürgschaft zu leisten schien, bey diesen zweyten aber allezeit vorher Untersuchung angestellt wurde, ob der Vormund auch sicher genug sey. Von dieser Sicherheitsleistung wufste das alte Römische Recht nichts, erst die Edicte der Praetoren führten sie ein *i)*. Diese Sicherheitsleistung aber geschah vermittelst ausgestellter Bürgen *k)*.

97.

Da die Vormundschaftsführung eine Last war, so konnten sich auch die Vormünder, die man bestellen wollte, davon los zu machen suchen; diefs ward mit dem eigentlichen Worte *Excusare* benannt. Unter die gültigen Ursachen gehörten mehrere eigene Kinder, die Verwaltung von Geldern des Staats, die Bekleidung einer Staatswürde, Armuth, mehrere bereits auf sich genommene Vormundschaften, Unkunde des Schreibens und der öffentliche Unterricht, den man

---

i) L. 3. §. 1. D. de leg. tut.

k) Ulp. l. 2. D. rem pupil. salv. forte.

in den freyen Künsten gab *l)*. Wie aber ein Vormund sich irgend einer Vormundschaft entsagen konnte, so konnte auch ein Vormund, der sich der Untreue oder Nachlässigkeit in Verwaltung der Güter seines Mündels schuldig gemacht hatte, abgesetzt werden. Ein solcher Vormund ward Suspectus genannt, das Verbrechen aber Crimen suspecti. Es war der Prozefs darüber eine Art der öffentlichen Criminal-Untersuchungen; denn, ob er schon vor dem ordentlichen Richter abgemacht wurde, so konnte doch jedermann diese Anklage anstellen; man bediente sich auch eben derselben Redensarten wie bey andern Criminal-Verhören. Dem angeklagten Vormunde aber wurde sogleich die fernere Verwaltung untersagt, und ward er schuldig befunden, so ward er abgesetzt, bestraft und für unehrlich gehalten *m)*. Bisweilen folgten noch härtere Strafen.

98.

Stand der Pupill mit seinem Vormunde selbst in einer Unterhandlung, so bestellte der Praetor ohne Zuziehung der Volks-Tribune zu dieser Handlung einen Tutor, der defshalb Praetorius oder Praetorianus genannt wurde. Eben diefs geschah bey Frauenzimmern, insonderheit dann, wenn wegen ihrer Mitgabe eine Unterhandlung

---

l) Just. de excus. Tut, vel Cur.

m) Inst. ex D. de susp. tut. Cic. pro Roscio, Comoed. 6. de Orat, I. 16.

gepflogen werden sollte *n)*. War der Vormund krank, und wurde dadurch verhindert, seine Geschäfte zu besorgen, so liefs er sich auf seine Gefahr von dem Praetor einen Stellvertreter bestellen, der bey gerichtlichen Unterhandlungen Actor, bey andern Geschäften Adjutor geheifsen wurde *o)*.

5) *Von den Nahmen, Geschlechtern und Familien der Römer.*

99.

Ein freygeborner Römer hatte auch sein eigenes Geschlecht, und zeigte seine Abstammung durch die Nahmen an, welche er führte. Daher müssen wir nun, nachdem wir den Zustand beschrieben haben, in welchen die Geburt die verschiedenen Einwohner von Rom versetzte, auch von den Geschlechtern und Familien der Römer und ihren Nahmen das Nöthige beyfügen.

100.

Hier ist zuerst der Unterschied zu bemerken, den der Römer zwischen den Worten Gens und, was einerley ist, Genus, und den Worten Stirps und Familia, machte. Gens *p)* oder Genus war

---

n) Ulp. Fr. XI. 24.

o) L. 24. *D. de admin. tut. l.* 13. *§.* 1. *D. de tutel.*

p) Cicero Top. VI. gibt eine schwankende Beschreibung von dem Worte *Gens*. Besser erläu-

der Hauptstamm, der wieder mehrere Zweige oder Familien in sich faſste. Dieser Hauptstamm ward durch das eigentliche Nomen des Römers angezeigt. Die Wörter, welche die verschiedenen Zweige oder Familien beschrieben, waren Stirps und Familia. Die Familie, zu welcher man gehörte, zeigte das Cognomen an. Endlich hatte oft eine Familie verschiedene Nebenzweige; diese drückte das Agnomen aus.

101.

Jeder Römer führte gewöhnlich drey Nahmen: Nomen, Cognomen, Praenomen, wozu noch bisweilen ein vierter, Agnomen, kam. Diese Wörter lassen sich nicht füglich übersetzen. Nomen war der Geschlechtsnahme, Cognomen der Familien-Nahme, Praenomen aber unterschied die verschiedenen Kinder eines Hauses; endlich Agnomen war ein solcher Nahme, den man besonderer Thaten oder Eigenschaften halber erhielt, oder bey einer Adoption aus seinen ehemahligen Geschlechtsnahmen beybehielt, um seine Abkunft nicht ganz in Vergessenheit gerathen zu lassen. Es besaſs auch oft ein Römer mehrere Agnomina. Überhaupt kamen die Agnomina besonders in den spätern Zeiten auf, als die Römer anfingen mit ihren Eroberungen zu prahlen, wie besonders die Familie der Meteller that, welche Cretici, Ma-

---

tern hier *Cicero pro Ligar.* 5. *Brut.* 16. *Sueton. Jul.* 6.

cedonici, Balearici u. s. f. unter sich zählte. Unter der Monarchie gingen die Kaiser den andern mit dergleichen Beynahmen vor; man prunkte damahls mit Beynahmen wie jetzt mit den Nahmen seiner besessenen und nie besessenen Herrschaften.

102.

Der Regel nach stand der Zunahme des Römers *(Praenomen)* vorn an, dann folgte der Geschlechtsnahme, Nomen, hierauf der Familien-Nahme, Cognomen, und endlich das Agnomen, wenn er eines führte; zum Beyspiel in den Nahmen M. Tullius Cicero ist M. oder Marcus das Praenomen, welches ihn von seinem Bruder Quintus unterscheidet, Tullius ist das Nomen, und zeigt das Geschlecht, Cicero das Cognomen, und zeigt die Familie des grofsen Redners an. Auf gleiche Weise ist in den Nahmen P. Cornelius Scipio Africanus Aemilianus, welche der Zerstörer von Carthago führte, P. oder Publius das Praenomen, Cornelius das Nomen, Scipio das Cognomen, Africanus aber und Aemilianus sind Agnomina. Den ersten erhielt der Überwinder des Hannibal, und pflanzte ihn auf sein Geschlecht fort; in dieses wurde der gedachte Zerstörer von Carthago, ein leiblicher Sohn des L. Aemilius Paullus, adoptirt, und behielt also von seinem alten Geschlechtsnahmen den Nahmen Aemilianus.

103.

Die Römischen Vornahmen *(Praeno-*

mina) theilen die Kritiker, insonderheit Sigonius, in eigentliche Römische Vornahmen, deren sie dreyſsig zählen, und in fremde ausländische Vornahmen ein. Wir wollen dieselben anzeigen, und zugleich die Abbreviaturen angeben, deren man sich im Schreiben bediente. Römische Vornahmen waren: A. Aulus, C. Cajus, D. Decimus, N. Numerius, L. Lucius, M. Marcus, M' oder M| Manius, Q. Quinctus, P. Publius, Ap. Appius, Ti. Tiberius, T. Titus, Mam. Mamercus, Ser. Servius, Sex. Sextus, Cn. Cnaeus. Sp. Spurius. Andere sind, Aggrippa, Caeso, Faustus, Hostus, Opiter, Posthumus, Proculus, Tullus, Vibius, Volero, Vopiscus, Cossus, Flavius.

Auswärtige Vornahmen waren: Ancus, Aruns, Lartius, Lucumo, Metius, Numa, Petro, Pompo, Sertor, Turnus und Volusus. Die Geschlechts-Familien- und Nebenfamilien-Nahmen werden wir unten bey der Angabe der vornehmsten Geschlechter anzeigen.—Endlich wurde auch bisweilen noch der Nahme der Tribus oder der Curie hinzu gesetzt, zu welcher ein Römer gehörte: z. B. Pontinia, Terentina, Papiena, Popilia, Aniensis u. s. f.; dieser Nahme ward alle Mahl im Ablativo beygesetz *q)*.

104.

In Absicht der Nahmen der Frauenzimmer ist es sehr wahrscheinlich, daſs sie

---

q) Ein Beyspiel hiervon s. *Cicero ep. Fam. VIII.* 8.

allein bey ihren Geschlechtsnahmen *(Nomen)* benannt und dann durch Anführung der Nahmen ihrer Ehemänner und Väter unterschieden worden sind. Eine Menge alter Aufschriften bestätigen dieses. Eigentliche Vornahmen *(Praenomina)* haben sie wohl gewöhnlich nicht geführt *r)*, wenn man nur gewisse zählende Nahmen, z. B. Prima, Secunda, Tertia, Quarta *s)*, wodurch die mehrern Schwestern eines Hauses von einander unterschieden wurden, nicht als eigentliche Praenomina ansehen will. Nach der Regel ward die einzige Tochter eines Hauses bey dem Geschlechtsnahmen, z. B. Tullia, Cornelia, gerufen; waren deren mehrere vorhanden, so unterschied man sie entweder nach dem Alter, als Cornelia major, Cornelia minor, oder durch Zahlennahmen: Prima, Secunda u. s. w., welche man liebkosend in Deminutiva verwandelte, z. B. Quartilla, Quinctilla u. d. gl. Alle diese Unterscheidungsnahmen mehrerer Töchter fielen weg, so bald sie sich verheiratheten, da sie wieder mit ihren Geschlechtsnah-

---

r) Bey dem hierüber entstandenen gelehrten Streite bejahen die Vornahmen der Weiber *Sigonius libr. cit.* und *Petr. Servius de mulierum nominibus ap. Graev. T. II. Praefat.* Der gegenseitigen Meinung sind *Panvinius Castelio disp. adv. foeminar. praenom. assertor. Rom.* 1594. *ap. Graev. T. II.* u. A. m.

s) Sueton. Jul. c. 50.

men allein benannt wurden. So lesen wir die Nahmen: Cornelia, Livia, Caecilia, Tullia, Octavia, von verheiratheten Frauenzimmern; ob sich schon nicht gänzlich läugnen läfst, dafs man auch weibliche Vornahmen, z. B. Caja *t)*, und jene Zahlnahmen aufser der Ordnung, wie bey den Männern Quinctus, Sextus, so auch bey den Frauenzimmern Quincta, Decima u. s. f. gebraucht, findet *u)*. Die Kinder erhielten ihre Nahmen am Weihungstage *(Dies lustricus)*, welches bey den Mädchen der achte, bey den Knaben der neunte Tag war *x)*. Die Vornahmen gab man den Knaben, wenn sie das Knabenkleid ablegten *y)*. Übrigens mufs man noch bemerken, dafs es eine Art von Ehrenbezeigung war, jemanden bey seinem Vornahmen zu rufen. Von den Nahmen der Römer haben insonderheit gehandelt: *Onuphrius Panvinius de Rom. Nominibus* am Ende seiner *Fastorum Rom.* beym *Graevius T. II.*, *Sigonius de Nomin. Rom.* eben daselbst.

105.

Die Geschlechter der freygebornen Römer theilten sich überhaupt in patricische und plebejische Geschlechter ein. Dieser Unterschied war älter als Rom,

---

t) Quinctil. Inst. orat. I. 7.

u) Periz. Animadv. hist. c. 3. p. 111.

x) Festus voc. Dies lustricus. Sueton. Ner. 6. Macrob. Saturn. l. 16. Ulpian. t. 15.

y) Horat. Serm. II. 5. 32.

Romulus aber bestätigte ihn. Wir haben oben davon geredet. Es gründete sich dieser Unterschied auf das Recht der Lehnsherren, und ward zum Staatsgesetze als Romulus nur den patricischen Geschlechtern das ausschliefsende Vorrecht zu allen Staats- und Priesterwürden ertheilte; die Einführung der Aristocratie nach Abschaffung der Könige machte aber diesen Unterschied noch auffallender. Diefs verursachte einen langen Kampf zwischen den Patriciern und Plebejern, bey welchem die letztern den erstern nach und nach immer mehr abgewannen. Um die Zeit der Decemvire kamen Plebejer in den Senat, ohne dafs ihre Geschlechter geadelt wurden; nach der Zeit des grofsen Camillus traten die Plebejer als blofse Plebejer in alle Rechte der Patricier ein. Dennoch blieb der Unterschied zwischen beyden Arten von Geschlechtern; und während des Freystaats ertheilte der Senat, nachher die Kaiser, die Patricier-Würde, ob es schon gewifs ist, dafs man sich nicht allzu sehr darnach drängte.

106.

Denn auch der Plebejer konnte einer Art vom Adel geniefsen, da der Adel des Verdienstes *(Nobilitas)* mit dem Rechte der Ahnenbilder *(Jus imaginum)* aufkam: das Römische Volk nähmlich erlaubte einem jeden Patricier und Plebejer, welcher die höchsten Staatsbedienungen *(Magistratus curules)* verwaltet hatte, das Recht, sein Brustbild, in

Wachs, Marmor oder Erz geformt, öffentlich im Vorsaale seines Hauses aufzustellen und bey Leichenbegängnissen vor seiner oder der Seinigen Leichen hertragen zu lassen; ja, dieses Recht erbte fort. Je mehr man Bilder von Vorfahren dieser Art aufzuweisen hatte, je höher war der Adel; derjenige aber, welcher als der erste von seinem Geschlechte zu diesem Rechte gelangte, ward Novus Homo geheifsen. Diese Nobilität verdrängte allerdings das Patriciat oder den Erbadel gar sehr, doch hob sie denselben nicht gänzlich auf.

107.

Der Römische Bürger war also entweder ein Patricier oder Plebejer. Er war ein Patricier, wenn entweder sein Geschlecht von den allerersten Senatoren des Romulus abstammte, oder nach der Zeit von dem Senate, oder endlich von den Kaisern unter die Patricier war aufgenommen worden; oder er war ein Plebejer, wenn keines von beyden Stücken geschehen war. Dann war aber wieder der Römische Bürger, so wohl Patricier oder Plebejer, entweder Nobilis oder Ignobilis: nobilis, wenn er, oder seine Vorfahren eine curulische Staatswürde bekleidet hatte, oder Ignobilis, wenn dieſs noch nie geschehen war.

108.

Wir haben aber oben gesagt, dafs die Patricier-Würde ganzen Familien anhing: allein nicht alle Mahl war sie an ganze Geschlechter verbunden; denn un-

ter ganzen patricischen Geschlechtern gab es einzelne plebejische Familien, so wie unter ganzen plebejischen Geschlechtern einzelne patricische Familien. Diefs gründete sich vorzüglich auf folgende Umstände. 1) Wenn Fremde in Rom sich niederliefsen und das Bürgerrecht erlangten, so waren sie damit Plebejer; ihre Familien aber wurden erst patricisch, wenn sie vom Senate dazu erhoben wurden, und das ganze übrige Geschlecht blieb Plebejer. Es konnte aber auch das ganze in Rom befindliche Geschlecht in den Patricier-Stand erhoben werden; allein eine Familie, die in der Provinz zurück blieb, blieb davon ausgeschlossen, so dafs, wenn dieselbige Familie nachher nach Rom kam, und das Bürgerrecht erlangte, sie allein plebejisch war, obschon das ganze übrige Geschlecht unter die Patricier gehörte. So blieb die Cajische Familie der Octavier, aus welcher Augustus abstammte, in Velitrae zurück, und war nach ihrer Ankunft in Rom plebejisch, bis dieselbe vom Julius Caesar unter die Patricier aufgenommen wurde *z)*. So kam es, dafs Cicero aus einem plebejischen Geschlechte abstammte, ob es wohl schon längst patricische Tullier gegeben hatte. 2) Konnten es wirklich zwey verschiedene Geschlechter seyn, die einen Nahmen führten, aber nicht eine Abkunft hatten,

---

z) Sueton. Aug. c. 1—8. Cicero Phil. 3. c. 6. Dio Cass. XLV. 1, 2.

z. B. die Sulpicier *a)*. 3) Trug es sich bisweilen zu, dafs Patricier sich von Plebejern adoptiren liefsen, um so wohl damit die Gunst des Volks zu erlangen, als zu gewissen Ehrenstellen und Reichthümern zu kommen, zu welchen ihnen sonst der Weg verschlossen war. Auffallende Beyspiele dieser Art sind der berüchtigte Clodius und Dolabella.

109.

Nach dieser Auseinandersetzung wollen wir nun die berühmtesten patricischen und plebejischen Geschlechter mit ihren Familien anzeigen.

Unter die ältesten Trojanischen Geschlechter gehörten 1) Gens Silvia. 2) Gens Fabia mit den Familien a) des Vibulanus, b) des Ambustus, c) des Maximus Rullianus, d) des Buteo, e) des Gurges, f) des Pictor, g) des Vetruco-sus, h) des Maximus Aemilianus, i) des Maximus Servilianus, k) des Maximus Allobrogicus, l) des Maximus Eburneus, m) des Labeo. 3) Gens Antonia hatte zwey Familien, unter denen eine, welche unter die Patricier gehörte, den Beynahmen Merenda führte; die plebejische hatte keinen Beynahmen. 4) Gens Junia, woraus der Rächer Lucretiens abstammte. 5) Gens Sergia. 6) Gens Julia. 7) Gens Gegania. 8) Gens Nautica. 9) Gens Cloelia. 10) Gens Aemilia. Familien desselben waren die Familie a) des Mamercus, b) des Paullus, c) des Lepidus,

---

a) Tacit. Ann. III. 48.

d) des Barbatus, e) des Pappus, f) des Scaurus, g) des Regillus. Späterhin nach Rom kamen 1) Gens Pompilia. 2) Gens Hostilia. 3) Gens Marcia. 4) Gens Tullia. 5) Gens Tarquinia. 6) Gens Pinaria. Familien a) des Pinarius Ruffus, b) des Pinarius Natta. 7) Gens Horatia. Familien a) des Pulvillus, b) des Cocles, c) des Barbatus. 8) Gens Octavia. 9) Gens Valeria oder Valesia. Familien a) des Poplicola, b) des Potitus, c) des Maximus, d) des Maximus Corvus, e) des Maximus Corvinus, f) des Messala, g) des Messala Corvinus, h) des Messala Barbatus, i) des Messalinus Cotta, k) des Flaccus, l) des Falto, m) des Lavinus. 10) Gens Postumia. Familien a) des Tubertus, b) des Albus, c) des Albinus, d) des Megellus. 11) Gens Menenia. Familien a) des Lanatus, b) des Agrippa. 12) Gens Virginia Coelimontana. Familien a) die Tricosti, b) die Rutili. 13) Gens Servilia. Familien a) des Priscus, b) des Fidenas, c) des Ahala, d) des Coepio, e) des Vatia, f) des Structus. 14) Gens Sulpicia, aus welchem die Familien der Galler und der Cornuten und Galbae die berühmtesten waren. 15) Gens Lucretia. Familien a) des Vespillo, b) des Tricipitinus, c) des Hostus. 16) Gens Furia oder Fusia. Familien a) des Furius Fusus, b) des Camillus, c) des Medullinus, d) des Pacilus. 17) Gens Claudia. Familien a) des Crassus, b) des Crassinus, c) des Coecus, d) des Caudicus, e) des Canina, f) des Pulcer, g) des Cen-

to, h) des Nero, i) des Regillensis. 18) Gens Quinctia. Die Familien a) des Capitolinus Barbatus, b) des Flamininus, c) des Cincinnatus. 19) Gens Papiria. Familien a) des Crassus, b) des Mugullanus, c) des Cursor. 20) Gens Cornelia hatte zwey Hauptfamilien: a) die Maluginenses, b) die Scipionen; die letztere breitete sich aber in viele Nebenzweige, a) der Barbati, b) der Asinae, c) der Calvi, d) der Nasicae, e) der Africani, f) der Aemiliani, g) der Asiatici, h) der Rufini, i) der Lentuli, k) der Sullae, l) der Surae, m) der Cinnae, n) der Dolabellae und o) der Merulae, aus. Letztere drey Familien scheinen Plebejer gewesen zu seyn. Zu eben diesem Geschlechte gehören auch noch p) die Balbi, q) Blasiones, r) Merendae, s) Frontones, t) Fusci, u) Cethegi, v) Laconnes, x) Palmae, y) Galli, z) Numantini, ferner die Annullini, Mamerci, Patavini, Isaurici, Nepotes, Scauri, Celsi, Orfiti, Sisennae, Taciti, Cottae, Sabini, Firmi, Firmiani, Blaesi, Flacci, Proculi, Maximi u. s. w. 21) Gens Manlia hatte vier berühmte Geschlechter: a) die Vulsones, b) die Capitolini, c) die Torquati, d) Accidini. 22) Gens Cassia. In ihm blüheten vorzüglich die Familien a) der Viscellini, b) der Longini, c) der Vari. 23) Gens Aebutia. 24) Gens Veturia. Die berühmtesten Familien a) der Gemini, b) der Crassi. 25) Gens Sempronia Ateatina. 26) Gens Minucia Augurina. 27) Gens Quinctilia. 28) Gens

Aquillia. In ihm blüheten die Geschlechter a) der Sabini, b) der Corvi, c) der Flori, d) der Galli. 29) Gens Hortensia.

110.

Die angesehensten plebejischen Geschlechter mit ihren berühmtesten Familien waren: 1) Gens Acilia. 2) Gens Aelia. Familien a) die Paeti, b) die Tuberones. 3) Gens Atilia. Familien a) die Reguli, b) die Serrani, c) die Calatini. 4) Gens Aurelia. Familien a) die Cottae, b) die Orestes, c) die Scauri. 5) Gens Caecilia. Familien; darunter hatte sich besonders die Familie der Metteller in viele Nebenzweige vertheilt, dergleichen waren. die Macedonici, die Balearici, die Dalmatici, die Cretici, die Nepotes, die Caprarii, die Celeres, di Calvi, die Scipiones pii, die Numidici. 6) Gens Calpurniae. Familien a) des Piso Caesoninus und b) des Piso Frugi, c) des Piso, d) des Piso Bestiae, e) des Bibulus, f) des Flamma. 7) Gens Claudia Marcellorum. 8) Gens Domitia. Familien a) die Calvini, b) die Ahenobarbi. 9) Gens Fulvia. Familien a) die Curvi, b) die Nobiliores, c) die Centumali, d) die Flacci. 10) Gens Junia. Familien a) die Bruti, b) die Pulli, c) die Bubulci, d) die Pennae, e) die Perae, f) die Sillani, g) die Callaici, h) die Norbani, i) die Scaevae. 11) Gens Licinia. Familien a) die Calvi, b) die Vari, c) die Crassi, d) Luculli, e) Muraenae. 12) Gens Livia. Familien a) die Dentres, b) Pacatores, c) Salmatores, d) Drusi.

13) Gens Lutatia. Familien a) die Caji, b) die Quincti. 14) Gens Marcia. Familien a) die Rutilii, b) die Tremuli, c) die Philippi, d) die Reges, e) die Figuli, f) die Censorini. 15) Gens Maria Arpinas. 16) Gens Mucia Scaevola. 17) Gens Plautia. Familien a) die Proculi, b) Deciani, c) Vennones, d) Hypsaei, e) Silvani. 18) Gens Pompeja. Familien a) die Ruffi, b) die Strabones, c) Magni, d) Nepotes. 19) Gens Popillia. 20) Gens Porcia. Familien a) Liciniani, b) Saloniani. 21) Gens Sempronia. Familien a) der Sophi, b) der Longi, c) der Gracchi, d) der Tuditani. 22) Gens Tullia. Familien a) die Tulli, b) die Ciceriones. 23) Gens Sulpicia Ruforum mit den Familien der Camerini, Galli, Galbae, Longi, Petici, Paterculi, Rufi, Saverriones. Dieses sind die merkwürdigsten Familien, deren die alte Römische Geschichte gedenkt.

111.

Diejenigen, welche aus derselben Familie abstammten, wurden unter sich Agnati, die Abkömmlinge eines und desselben Geschlechts aber Gentiles geheifsen; z. B. alle Scipione waren Agnati des grofsen Africanus, und alle Cornelier Gentiles von ihm. Um dieses Recht der Familie aber zu genieſsen, mufste man nicht capite deminutus seyn; auch die Freygelassenen, ob sie schon gleichen Nahmen führten, hatten dennoch dieses Recht der Verwandtschaft nicht *b)*.

b) Cic. Top. VI. Gentiles sunt, qui inter se

Die durch Verheirathung und Schwägerschaft entstandenen Verwandten nannte man Cognati. Über die Römischen Geschlechter verdienen nachgelesen zu werden: *Mart. Chladenius de gentilitate vet. Roman. Lips.* 1742. 4. *Robertelli de familiis Romanor. Streinius de gentibus et familiis Rom. f. Par.* 1559. *apud Graev. T. VI. Ant. Augustinus de Gentibus et familiis Roman. Romae* 1577. *f. apud Graev. T. VII.*

III. CLASSEN DES RÖMISCH. VOLKS IN ANSEHUNG IHRER BESCHÄFTIGUNGEN UND LEBENSARTEN.

112.

Die ältesten Römer theilten sich nur in drey Classen: man war Soldat, Landmann oder Handwerker. Die erste dieser Classen war es insonderheit, welche aus sich die meisten Soldaten aufstellten. Von den Handwerkern hatte schon Romulus alle die vom Soldatenstande ausgeschlossen, die eine sitzende Lebensart führten *c)*; und vermuthlich kamen damit diese Handwerker in Verachtung. Deſswegen waren auch in der Folge der Zeit die Land-Tribus weit angesehener

---

ejusdem nominis sunt, qui ab ingenuis oriundi sunt, quorum majorum nemo servitutem servivit, qui capite non sunt deminuti. Servius v. Gentilis.

c) Dionys. II. p. 98.

als die städtischen; denn bis auf den zweyten Punischen Krieg schämte sich der angesehenste Mann nicht, beym Pfluge, wie Cincinnat, oder mit dem Säekorbe, wie Regulus, ein Verwandter des berühmten Befehlshabers in Africa, angetroffen zu werden. Beyde aber wurden von diesen Beschäftigungen zu den höchsten Staatswürden abgerufen.

113.

Die Handwerker theilte aber schon Numa in Zünfte *(Collegia)* ab; an diese aber schlossen sich schon in den ältesten Zeiten die Römischen Kaufleute und Rehder *(Naviculatores)* an, welche bereits im J. d. St. 259. ihre eigene Innung hatten *d)*. Schon unter dem Consulate des M. Junius Brutus und M. Horatius Poplicola schlofs ihrentwegen Rom mit Carthago einen Handelsvertrag, in welchem den Römischen Kaufleuten nicht allein in Sicilien und Sardinien, sondern auch selbst in Carthago und bis ans grüne Vorgebirge in Afrika ihren Handel zu treiben erlaubt wurde. Nicht lange vor dem ersten Punischen Kriege wurde dieser Vertrag erneuert, und erhielt auf Seiten der Römer neue Einschränkungen—

---

d) Liv. II. 27. Diese Innung wurde von dem Mercurs-Tempel *Collegium Mercuriale* genannt; eine andere nannte man *Collegium Capitolinum*; *Cicero* und *Livius* gedenken desselben. *Cf. Sigon. de ant. Jure Civ. Rom. II.* 10. *p.* 139.

ein Beweis, dafs die Carthager von den Römern Eintrag vermutheten *e)*. Von mehrern Beschäftigungen und Lebensarten lesen wir unter den ältesten Römern. Der Ackerbau und der Soldatenstand waren dazumahl die gemeinschaftlichen Beschäftigungen der Vornehmen wie der Geringen; und bis auf die Bekleidung der höchsten Staatswürden machte nichts als der Patricier-Stand und mehrere Reichthümer den Unterschied zwischen den Römern. Nach den Zeiten Camills und durch das Sicinische Ackergesetz fielen auch diese Vorzüge hinweg, und nichts mehr als Verdienste zeichneten unter den Römischen Bürgern einen vor dem andern aus.

114.

Mitten in diesem so glänzenden Zeitpunkte aber entwickelte sich ein weit gröfserer Unterschied unter den Bürger-Classen in Rom. Die grofsen Familien vereinigten mit dem Ruhme ihrer Familien oder der Nobilität mächtige Reichthümer; sie lernten die Kunst, den gemeinen Mann nach Willen zu lenken, schwangen sich durch seine Gunst zu ansehnlichen Ehrenstellen empor, und benutzten diese in auswärtigen Ländern, sich Reichthümer zu erwerben. Zwischen ihnen und dem gemeinen Pöbel erlangte eine Art von Mittelstand die gröfsten Reichthümer; dieſs war der Ritterstand, zu welchem sich nach und nach die mei-

---

e) Polyb. l. l. cf. Cic. pro l. Man. 5.

sten altenBürger-Familien empor schwangen. Der Römer erlangte bey seinen vielen Eroberungen ganze Heere von Sklaven. Sich die Menge seiner Anhänger zu vergröſsern, gab man den gescheidtesten dieser Sklaven die Freyheit; auſser dem zogen Andere, ebenfalls um sich mehrere Stimmen zu erwerben, während ihres Consulats ganze Heere von Ausländern nach Rom, und lieſsen sie auf der Bürgerliste eintragen. Aus diesen Fremdlingen und Freygelassenen bestand nun der gemeine Mann von Rom, der übrigens in seinen Versammlungen Königreiche zu vergeben hatte, für sich selbst aber nichts als ein elendes hungriges, müſsiges und käufliches Werkzeug seiner Groſsen war. Gewiſs, dieſs verursachte einen ungeheuern Abstand zwischen den Groſsen unter den Römern, oder dem hohen und niedern Adel, und zwischen dem gemeinen Pöbel.

115.

Doch wir müssen diese Theile des Römischen Volks näher kennen lernen. Die Adeligen unter den Römern theilten sich überhaupt in solche ein, die schon längst im Besitze dieser Vorzüge waren, und in solche, denen es erst neuerlich geglückt hatte, ihre Familien empor zu bringen. Man nannte die letzteren im Gegensatze gegen die ersteren, welche Nobiles geheiſsen wurden, Novi Homines. Die Nobiles besaſsen aber neben ihrem alten Adel, der durch eine Reihe späterer Verdienste immer wieder er-

neuert und erhalten wurde, und neben ungeheuern Reichthümern, noch alle Vorzüge der Cultur, wozu sie die ausgesuchteste Erziehung, der Umgang mit grofsen Männern jeder Art und eine frühe Übung in Geschäften bringen konnte. Wir werden davon unten noch ausführlicher zu handeln Gelegenheit nehmen. Die Gracchen, Sullen, Pompejer, Marceller, Luculle, Caesare, Meteller, Varrone und Asinier sind redende Beweise hiervon. Die Reichthümer der Römischen Grofsen bestanden theils in barem Gelde, theils in zahlreichen Meiereyen und Landgütern, die sie in Italien, Sicilien, Africa und andern Ländern besafsen, und entweder selbst durch Sklaven verwalten liefsen, oder verpachteten; das bare Geld aber zu allerhand Speculationen anzulegen, schämte sich auch der angesehenste Mann nicht.

116.

Sehen wir nun auf die Beschäftigungen dieser Männer vom Stande, so können wir nicht anders sagen, als dafs sie von Jugend auf für die Ehre und für den Staat lebten. Schon von ihrem Eintritte in die grofse Welt an, wenn der junge Römer das männliche Kleid anlegte, war er dem ganzen Staate wichtig. Zahlreiche Haufen begleiteten ihn zum Praetor, und von diesem wieder nach Hause. Er ging dann mit irgend einem angesehenen Manne täglich um, begleitete ihn auf das Forum und in den Senat, und ging sogar mit ihm in die

Provinz ab. Kam er dann zurück, so suchte er nun öffentliche Staatswürden. Allein die Erklärung, dafs er dergleichen suche, geschah nicht plötzlich, sondern ein Jahr, ja noch länger, vorher. Von dieser Zeit an suchte er, aller Augen auf sich zu ziehen, und jedem, auch dem geringsten Bürger, sich zu empfehlen. Seine Kleidung, die Männer, in deren Gesellschaft er öffentlich ausging, seine Reden, die er an das Volk hielt, ja sein ganzes Betragen war dazu sorgfältig ausgewählt; und so fort von einer Ehrenstaffel zur andern suchte sich der Römer aus den geringsten Bürgern Freunde zu erwerben. Er bemühete sich um eine Menge Clienten, die ihn überall hin begleiteten, und allen Feyerlichkeiten seines Hauses, seinen Hochzeit, Geburts- und Leichenfesten beywohnten. Jedem Bürger stand sein Haus offen. Er sprach auf der Gasse und des Morgens in seinem Hause, ehe er zu Geschäften ausging, Bürger aller Arten. Er that ihnen kleine Vorschüsse, liefs seinen Abgang aus Rom und seine Ankunft wissen, um von ihnen begleitet oder eingehohlet zu werden *f)*. Mit einem Worte: der grofse Römer lebte, bis auf die Zeit einiger Abendgesellschaften, und die Tage, die er der Studien halber aufserhalb Rom auf seinen Villen zubrachte *(otium)*, ganz für den Staat.

---

f) Cic. de orat. l. III. 33. l. 45. cf. Cic in Pis. 28.

117.

Wir kommen nun zu dem neuen Adel oder den Novis hominibus. Diese hob entweder ihre Beredsamkeit, oder ihre kriegerische Geschicklichkeit, oder ihre Thätigkeit in bürgerlichen Angelegenheiten, oder Bestechungen, oder der Ehrgeitz des Pöbels, welcher mit Freuden sich in seines Gleichen erhoben sah, aus dem Staube und der Unbekanntschaft empor. In der That war es auch nichts Geringes 50—60000 Bürger dergestalt für sich zu interessiren, dafs sie für einen einzigen Mann stimmten. Bey alle dem schwangen sich seit den Zeiten des Marius *g)* viele aus dem untersten Pöbel hervor; dergleichen Leute waren Marius, Ventidius *h)*, Salvidien *i)*, Numerius Quintius *k)*—Leute die vorher Sklaven, Viehhirten, Mauleseltreiber, Trofsbuben und gemeine Soldaten gewesen waren; aber auch andere, deren Häuser entweder noch nicht ganz angesehen, oder wieder unbekannt und vergessen worden waren, wie Sulla, Pompejus, Cicero und Andere, gingen diesen Weg. Nicht weniger sah Rom Ausländer seine erhabensten Posten besteigen, für welche sich dann ganze Städte und Län-

---

g) Sallust. B. Jug. 63. Cic. leg. agr. l. pro Cluent. 46.

h) Plin. 7. 43.

i) Dio Cass. XLVIII.

k) Cic. pro Sext. 36, 37.

der interessirten *l)*, und Heere von Deputirten nach Rom schickten, um sich in ihrem Landsmanne zu erheben. Beyspiele dieser Art liefern Corn. Balbus u. a. m. Allerdings kamen viele von diesen Männern, besonders der ersten Gattung, ganz roh und ungeschickt zu diesen Vorzügen; wir können aber auch nicht läugnen, daſs andere, besonders der zweyten Classe, alles anwendeten, um durch wahre Vorzüge sich dem alten Adel, der sie haſste und anfeindete, gleich zu stellen *m)*. Waren sie aber ein Mahl jenen erhabenen Gipfel hinan gestiegen, so wurden ihre Reichthümer, ihr Ruhm und ihre Beschäftigungen ganz dem gleich, welches wir vorher von dem alten Adel beschrieben haben.

118.

Eine Mittel-Classe zwischen dem Adel und gemeinen Pöbel machten die Ritter aus. Wir haben schon oben von ihnen gesprochen und auch das erinnert, daſs diese Bürger-Classe seit den Zeiten der Gracchen diejenige war, aus welcher die angesehensten Männer des Römischen Staats hervor gingen. Jetzt nur noch etwas von ihrer Lebensart und ihrer Beschäftigung. Die Ritter waren die eigentlichen Groſshändler und Banquiers des Staats *n)*. In ihren Händen waren die

---

l) Cic. pro Planc. 8. *pro Cluent.* 69. *pro Mar.* 41.

m) Cic. in Rull. exord.

n) Cic. pro Flacc. 29. *in Verr.* an verschiedenen Orten, *II.* 30. *III.* 3. 41.

ungeheuern Pächte des Staats, die Einkünfte ganzer Länder; sie unterhielten Legionen von Unterpächtern, Einnehmern u. s. f., und liefsen sich leicht kein Mittel entgehen, dabey reich zu werden *o)*. Damit kamen zugleich die vornehmsten Wechselgeschäfte so wohl in Rom als den Provinzen in ihre Hände *p)*. Doch auch andere Speculationen zu machen, scheuten sie sich nicht: sie schossen auswärtigen Königen gegen hohe Zinsen Geld vor *q)*; sie erbaueten Häuser zur Miethe, kauften Sklaven auf, liefsen sie unterrichten, und verkauften sie dann wieder um doppelten Preis, hielten Fechtschulen, trieben mit den von ihren Sklaven abgeschriebenen Büchern einen Buchhandel u. s. f. Der Nahme eines Römischen Bürgers verschaffte ihnen dabey Unterstützung und unzählige Vortheile. Bey diesen Reichthümern sammelten sie aber ganz vorzüglich sich Ehre im Staate selbst, gaben ihren Kindern eine feine Erziehung, und suchten dann, wo nicht selbst, doch durch ihre Kinder, von den höchsten Ehrenämtern des Staats, nach welchen jeder Römer geizte, Besitz zu nehmen.

119.

Wir kommen nun zu der letzten Classe oder dem so genannten Pöbel. Zu

---

o) Lig. XLIII. 18. 25. 3.

p) Cic. pro leg. Man. 7. *pro Fontej.* 1.

q) Cic. ad Attic. 6.

diesen gehörten in den letzten Zeiten der Republik alle diejenigen, denen es nicht um Glanz und Verdienste um die Republik zu thun war. Jeder Römer, war er auch schon von der ältesten angesehensten Familie, und er meldete sich nicht zu Staatsbedienungen irgend einer Art, sondern suchte nur in Ruhe seine Reichthümer zu genieſsen, sank damit zu der Classe der gemeinen Bürger herab; denn nicht für den Staat leben zu wollen, war unrühmlich. Dann zählten sich zu dieser Classe alle diejenigen, die nicht wenigstens 400000 Sestertien (12500 Rthlr.) im Vermögen hatten; sie mochten nun übrigens vom Ackerbaue, oder als Handwerker, oder als Kaufleute, oder Soldaten, oder als Bettler sich nähren, oder von kleinen Bedienungen besoldet werden, oder sonst von guten Gelegenheiten ihren Unterhalt erwarten.

120.

Freylich hohlte man nach den Zeiten des Marius nicht mehr Feldherren, Consule und Senatoren vom Pfluge ab; doch gab es noch viele Bürger, welche Ackerbau trieben, und die Tribus dieser Landleute waren immer noch die angesehensten. Es war noch zu den Zeiten des Cicero nöthig, daſs man die wichtigsten Volksversammlungen dieser Leute wegen an den Marktägen anstellte. Sie besaſsen ihre Ländereyen so wohl in dem alten Gebiethe der Stadt Rom als auch in dem übrigen Italien. Oft wurden auch Italiänische Ländereyen an die Soldaten

ausgetheilt *r)*; viele waren auch nur Pächter und Meier der reichen Römer *s)*. Ein grofses Verderben für den Staat war es, wenn diese Leute ihre Feldgüter verliefsen, entweder, weil sie dieselben für zu unsicher hielten, oder in dem Trüben der bürgerlichen Unruhen schneller ihr Glück zu machen suchten. So geschah es zu den Zeiten des Sulla und Marius *t)*, und durchgängig in den Bürgerkriegen; denn überhaupt scheinen diese durch Italien zerstreueten Bürger den besten und unverderbtesten Theil des Römischen Volkes ausgemacht zu haben *u)*.

121.

Die Grofsen in Rom liefsen den gröfsten Theil der Dinge, die sie brauchten, durch ihre Sklaven verfertigen. Daher arbeiteten die Handwerker in Rom freylich nur für einzelne Römer, die sich keine Sklaven halten konnten, oder für die Republik. Mithin war auch diese Bürger-Classe eben nicht die reichste, und, da ihre Arbeiten sie zurück hielten, an den öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen, auch eben nicht die geehrteste. Allein die Handwerker hatten kleine Zünfte und Vorsteher derselben. Der unruhige Römer suchte diese nicht selten

---

r) Liv. VIII. 42. *Cic. de leg. agrar.*

s) Cic. Verr. III.

t) Sallust. Jugurth. et Catil.

u) Liv. XLII. 33, 34. Man vergleiche *Cicero pro Roscio, pro Cluent.*

zu seinem Vortheile zu gebrauchen *x)*. So that dieſs Marius, Saturnin u. a. Man hob daher nicht lange vor des Cicero Consulate diese Zünfte auf *y)*; Clodius aber stellte sie als Tribun wieder her. Daher waren diese Leute seine so eifrigen Vertheidiger; und Cicero fand es nicht unschicklich, ihnen in seinen öffentlichen Reden zu schmeicheln. Diese Einmischung in die öffentlichen Händel machte viele während der Triumvirate groſs und reich, so daſs Martial ihrer spotten kann *z)*.

122.

Auch die Handlung unterhielt viele der letzten Bürger-Classe. Dieſs war besonders der Handel im Kleinen. Dahin gehörten eine Menge, die theils als Mercatores (Commissionäre) in Rom blieben *a)*, theils als Negotiatores auswärts Handel trieben *b)*; ferner waren hierher zu zählen die Assecuratoren, deren es schon im zweyten Punischen Kriege gab *c)*, und die kleinen Wechsler, deren einige Bankiere der Republik *(Mensarii)* waren, andere ihre eigenen Wechselgeschäfte machten, und Argentarii genannt wur-

---

x) Sallust. Jugurth. Cic. pro dom. 33.

y) Dio Cass. XXXVIII.

z) L. 3. *ep.* 16. 59.

a) Plaut. Pseudol. I. 2.

b) Cic. in Verr. II. 30. *V.* 58, 59. *in Pis.* 23. *Cf. de Offic. I.* 42.

c) Liv. XXV. 3.

den *d)*. Diese hatten am Markte ihre Buden, bey welchen die wichtigsten Geschäfte gemacht wurden, und sich jeder verpfändete *e)*. Hannibal liefs diese Buden verkaufen, anzuzeigen, dafs er sich bald des Staatsvermögens bemächtigen werde *f)*. Nicht weniger sind die Rehder *(Navicularii)* und Schiffsherren *(Exercitores)* hierher zu zählen *g)*. Endlich gehörten auch in diese Classe alle die Pächter und Lieferanten *(Redemtores)*, welche grofse Baue, Wege, Transporte, das Schauspiel, die Wasserleitungen, und so fort, von den Censoren pachteten *h)*. Es ist bereits oben erinnert worden, dafs an einem grofsen Theile dieser kaufmännischen Geschäfte die Ritter Antheil nahmen *i)*.

123.

Zu diesem Stande gehörten auch die

---

d) Plin. XXII. 3.

e) Liv. XXVI. 11.

f) Liv. XXVI. 27.

g) S. *Gruter. Inscr. p.* 258. 1. *p.* 617. 1. 440. 3. Sie machten oft ansehnliche Gesellschaften aus. Die Schiffer, welchen sie die Schiffe übergaben, bisweilen Sklaven, hiefsen *Magistri Navium*.

h) Polyb. 6. *Liv. XXIV.* 18. *Vitruv. l.* 10.

i) Die Sklaven, deren sich die Kaufleute in ihren Läden als Buchhalter bedienten, durch welche sie verkauften, wurden *Institores* genannt. *Cf. D. de institor. act.*

Soldaten. Schon seit dem dritten Punischen Kriege fingen der Adel und die Ritterschaft an sich von dem Soldatenstande zurück zu ziehen. Ehemahls war es nothwendig, dafs jeder, der eine Bedienung in Rom erhalten wollte, 10—20 Jahre dienen mufste. Nach der Zeit der Gracchen war der Römische Bürger nicht mehr an dieses Gesetz gebunden; man diente nur eine Zeit lang, um doch den Nahmen zu haben *k)*, obwohl ein jeder, wenn es erfordert wurde, zum Dienste gehalten war *l)*. Es brauchte jetzt aber keines Zwanges mehr, weil sich der Vortheile des Soldatenstandes halber viele von selbst angaben. Freylich war das Soldatenglück nur ein mäfsiges Glück, immer aber grofs genug, so viele gemeine Leute zu reizen, dafs man der Reichen nicht nöthig hatte *m)*. Für den gemeinen Mann waren doch immer die Austheilungen, die ein Sulla, Lucull, Caesar, Pompejus und August an Geld und Ländereyen machten, und der ansehnliche Antheil an der Beute, auch der ganze Erwerb in den Provinzen, reizend genug, dafs sich viele aus der letzten Bürger-Classe lebenslang dem Soldatenstande widmeten.

124.

Ein grofser Theil der Bürger lebte auch

---

k) Sallust. Ep. Liv. 48.

l) Cicero pro Caecin. 34. *Dio LVI.*

m) Liv. XLII. 53, 54.

von kleinen Bedienungen; und wie viel mufste es deren nicht in Rom so wohl als in den Provinzen geben, wo so viele Aufseher über Gassen, Häuser und öffentliche Gebäude *n)*, so viele Tempelwärter, Opferbedienten, Opferschlächter, Leichen-Commissarien, Todtensalber, Musikanten, so viele Schreiber, Ausrufer, Staatsboten, Lictoren, Gerichtsdiener nöthig waren. Betrug doch oft das Gefolge eines einzigen in seine Provinz abreisenden Statthalters Tausende. Einige Spur davon, dafs dergleichen Personen in Staatsbesoldungen gestanden, befindet sich in den Rechnungen des Quaestors Verres *o)*. Ganz gewifs aber hatten alle diese Leute grofse zufällige Einnahmen. Beweise davon geben die Reichthümer, welche einige dieser Art Leute sammelten, und die lauten Klagen des Cicero über die Plackereyen dieser Leute in den Provinzen *p)*. Einige dieser Bedienungen waren auch sehr ehrenvoll, wie die der Staats-Cassierer *(Tribuni aerarii)*, welche selbst nebst den Rittern zu Richterstellen gezogen wurden *q)*.

125.

Wir kommen nun auf die letzte Gat-

---

n) Liv. XXXIX. 7.

o) Cic. in Verr. I. 14.

p) Cic. ad. Q. Fratr. I. 1. pro leg. Man. XI. 22, 23. in Verr. et Pison.

q) Ep. Liv. 97.

tung des Pöbels, welche theils eigentliche Bettler, theils solche waren, die von der guten Gelegenheit sich nährten. Ob es schon gewifs ist, dafs die Censoren keine Müfsigen in Rom duldeten; so läfst es sich doch nicht läugnen, dafs es in Rom eigentliche Bettler gab. Welche rührende Beschreibungen macht nicht Gracchus davon *r)*, und was war der gröfste Theil derer, die als Colonisten abgeführt wurden, anders als Bettler! Einiger Mafsen ehrbarer, aber gewifs nicht besser daran war der Pöbel, der zu Rom sich von öffentlicher Versorgung nährte *(plebs urbana)*, und oft in Begleitung von Knechten und Fechtern Aufrührer abgab, und die Saturnine, Clodier, Appulejer und Milone unterstützte *s)*. Ein Theil des Einkommens dieser Leute machten die häufigen Getreide-, Geld-, Fleisch- und Öhlvertheilungen. Schon im Jahre d. St. 262 wurde dem Pöbel das Korn um einen wohlfeilen Preis ausgetheilet *t)*; im J. der St. 556 theilte man es ganz umsonst aus *u)*. Viele, welche dergleichen Austheilungen veranstalteten, suchten sich damit die Gunst des Volks zu erkaufen, wie Gracchus, der sogar festgesetzte Getreideaustheilungen durch ein Gesetz zuwege brachte, das aber

---

r) Plutarch. Gracch.

s) Sallust. Catil.

t) Liv. II. 34.

u) Liv. XXXIII. 41.

Sulla wieder abschaffte. Doch bald nach seinem Tode wurden die monathlichen Austheilungen festgesetzt. Cicero berechnet im J. d. St. 683. die Ausgabe auf 33000 Malter Weitzen *x)*. Caesar setzte es durch einen Senats-Schluſs dahin, daſs jährlich 100000 Menschen frey Korn bekamen. Nach dem Bürgerkriege forderten 320000 Römer freyes Korn; Caesar mäſsigte diese Anzahl auf 150000; August erhöhete dieselbe wieder auf 200000 Köpfe *y)*. Hierzu kamen noch die häufigen Geldvertheilungen, dergleichen Caesar nach seinen Siegen *z)*, L. Corn. Balbus, Vedius Pollio, Agrippa und Augustus in ihren Testamenten machten. Nicht weniger müssen zu dem Unterhalte dieses Pöbels auch die häufigen öffentlichen Mahlzeiten gerechnet werden, die man dem Volke nach öffentlichen Spielen, an den Triumphtagen und selbst nach Leichenbegängnissen *a)* gab. Crassus speisete während seines Consulats das Volk einmahl an 10000 Tischen viele Tage hinter einander. Ein noch weit einträglicheres Gewerbe dieser Volksgattung war die Verkaufung seiner Stimme. Schon im J. 571 war dagegen ein Gesetz gegeben *b)*; allein zu den Zeiten

---

x) In Verr. III. 30.

y) Suet. Jul. 41. *Dio Cass. LV.*

z) Dio Cass. XLIII.

a) Liv XXXIX. 46.

b) Liv. XL. 19.

des jüngern Cato war dieser Sache schon so wenig abzuhelfen, daſs Cato das Leben wagte, als er dieses Gesetz vom neuen in Vorschlag brachte; ja, Cicero scheut sich selbst nicht, öffentlich zu gestehen, sein Client Milo habe das Volk bestochen *c)*. Wie viel zog nicht über dieſs dieser Pöbel von seinen Patronen *d)*! Alles dieses zusammen genommen, war es allerdings wohl möglich, daſs sich Tausende von Müſsiggängern in Rom wohl ernähren konnten.

126.

Dieser müſsige Pöbel zog nun vom frühen Morgen an in den Gassen von Rom von einem Hause seiner Gönner zum andern, sprach dieselben, begleitete sie, ging ihnen entgegen. Der gewöhnliche Sammelplatz dieser Leute aber war das Forum, wo sie sich oft noch vor Tage einfanden; und wo möglich suchte jede Partey den besten Platz am Rednerstuhle einzunehmen, und kämpfte oft mit Steinen und Knütteln darum. Hier sprach man nun von den wichtigsten Angelegenheiten des Staats *e)*, hier hörte man die Redner, hier wohnte man wichtigen Rechtshändeln bey, hier las man neue Gesetze oder Vorschläge dazu *f)*,

---

c) Pro Mil. 35. *cf. ad Attic. IV.* 15.

d) Plaut. Menaech. IV. 2.

e) Liv. XLIV. 22.

f) Cic. ad Att. II. 21. *pro Mil.* 1. *pro. Rosc. Amer.* 18.

oder beobachtete und beurtheilte die künftigen Candidaten.

127.

Bey alle dem betrug sich dieser ungeheure Haufen Pöbel so ruhig, dafs man gegen seine Zusammenkünfte weder Wachen, noch sonst eine Art von Vorsicht nöthig hatte; ja, man kann behaupten, dafs er niemahls von selbst, sondern allezeit erst von Vornehmen angeführt, einen Tumult erregte *g)*. Diefs geschah in den Aufläufen, die der Gracchen, des Clodius, Milo und Anderer halber erfolgten; und dennoch vergafs dieser wüthende Haufe nie die Ehrfurcht gegen die Gesetze und seine Obrigkeiten. Dagegen wie viele Beyspiele der Mäfsigung und Gerechtigkeitsliebe stellt die Geschichte von diesem Volke auf. Pompejus war beliebt, obgleich sein Vater verabscheuet wurde. Ein niederträchtiger Postumius hatte den Senat betrogen. Der Senat liefs ihn durchschlüpfen; das Volk forderte eine nochmahlige Untersuchung, und verurtheilte ihn *h)*. M. Roscius Otho hatte das Volk beleidigt, indem er den Rittern besondere Sitze gab; Cicero sprach für ihn, und es empfing den Otho mit Jauchzen im Theater. Cicero ward verwiesen, und viele Tage lang bot niemand auf seinen Hausrath *i)*; dagegen

---

g) Cic. pro Cluent. 49.

h) Liv. XXV. 3.

i) Plutarch. Ciceron.

half der Redner Hortensius einem schlechten Menschen, vermöge der Stärke seiner Beredsamkeit, durch, und das Volk zischte ihn aus *k)*. Caesar liefs den Cato ins Gefängnifs führen; der Senat fluchte, das Volk folgte dem Gefangenen still nach, und Caesarn ward bange, und er widerrufte *l)*. Eben dieselbe Freymüthigkeit äufserte das Volk unter allen seinen Bedrückern, einem Sulla *m)*, Pompejus *n)*, Caesar *o)*, ja selbst noch unter Augusten *p)*.

128.

Bey alle dem unterwarf es sich strenge den Gesetzen, und wich selbst erkünstelten Einschränkungen. Wie oft wurden, ganz wider sein Wünschen, die Volksversammlungen entlassen? Wie oft gab es den Augurien nach *q)*? Eben so grofs war die Feinheit, welche dieser grofse Haufen an sich bemerken liefs. Er gab seinen Senatoren den ersten Platz, noch ehe er ihnen angewiesen wurde *r)*, und wagte es nicht, in Gegenwart des Cato den Befehl zu geben, dafs die Schauspielerinnen in den Floralischen

---

k) Cic. Fam. VIII. 2.

l) Cic. Phil. XIV. 6.

m) Plutarch. Sulla.

n) Cic. ad Att. I. 14.

o) Id. ad Att. XIII. 44. *Phil. IX.* 15.

p) Macrob. Saturn. II. 4.

q) Cic. Vatin. 9.

r) Valer. Max. VI. 5.

Spielen sich entkleiden sollten *s)*. Eben die geschmackvollen Zuhörer waren die Römer, sogar des niedrigsten Standes, bey öffentlichen Reden. Sie entschieden, wie Cicero sagt, genau, wer der beste Redner sey; und man konnte sich sicher auf ihr Urtheil verlassen *t)*. Mit derselben Richtigkeit beurtheilten sie auch den Schauspieler *u)*. Wie fein waren nicht endlich die Spöttereyen, womit man grofse Römer öffentlich belegte *x)*?

129.

Konnte es aber auch anders seyn, da dieser gemeine Mann mit den ausgebildetsten seiner Nation im täglichen Umgange war, diese stets zu Vorbildern hatte, und seinen Gönnern und Schmeichlern gleich zu werden sich aufs geflissentlichste bemühete? Man rechne hierzu die Politur, welche dem Verstande dieser Leute so wohl die unaufhörliche Conversation, in der sie lebten, als die öffentlichen Reden und Schauspiele gaben. Nicht weniger verdient hier in Rechnung gebracht zu werden die beständige Erinnerung an die vaterländische Geschichte, welche der Römer unter so vielen Denkmahlen der alten Welt genofs; auch

---

s) Val. Max. II. 10.

t) Cic. de Orat. II. 83. *III.* 26. *Brut.* 50. 52. 57.

u) Cic. de Orat. I. 61. *III.* 25. *de Fin.* 5.

x) Beyspiele s. *Suet. Jul.* 49. 80. *Vell. II.* 61. *Gell. XV.* 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

dafs sich jeder bemühete, alles das nach Rom zu schaffen, was irgend eine Provinz durch Kunst oder Natur Merkwürdiges oder Sehenswerthes besafs *y)*. Diefs in Erwägung gebracht, mufs man in der That gestehen, dafs es dem Römischen gemeinen Manne an Gelegenheit zur Ausbildung weit weniger fehlte als andern.

---

y) Beyspiele geben *Liv. XLI.* 33. *Plin. XXXV.* 4. 14. *XXXIV.* 7. 8. *Plut. Aem. Paul. c.* 54.

Ende des ersten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nitsch, Paul Friedrich Achat,

Beschreibung Des Häuslichen, Wissenschaftlichen, Sittlichen, Gottesdienstlichen, Politischen Und Kriegerischen Zustandes Der Römer Nach Den Verschiedenen Zeitaltern Der Nation
Bd.: Erster Theil

Wien 1792

Ant. 286-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254509-2
VD18 80013856